CORPORIS CONSTITUTIONUM MARCHICARUM

CONTINUATIO II.

Derer in der

Chur-

und

Marck Brandenburg,

auch incorporirten Landen,

ergangenen

EDICTen, MANDATen, RESCRIPTen,

von 1741. biß 1744. inclusive.

Mit Königl. Preußischen PRIVILEGIO.

BERLIN und HALLE,

Zu finden im Buchladen des Wayſenhauſes.

Verzeichniß

Derer in dieser Zweyten Continuation des Corporis Constitutionum Marchicarum befindlichen Edicten, Verordnungen, Rescripten ꝛc. wie solche nach dem Innhalt derer VI. Theile besagten Corporis eingetheilet werden können.

Siehe Vorbericht der I. Contin.

Erster Theil.

Erste Abtheilung.

Von Geistlichen-Consistorial- und Kirchen-Sachen, so die Religion, Consistoria, äusserlichen Gottesdienst, derer Prediger-Wahl, Confirmation, Vocation, Einkünfte ꝛc. betreffen.

De Anno MDCCXLI.

Vom 17. *Januar.* Consistorial-Verordnung, daß die Prediger denen Enrollirten welchen die Pässe abgenommen worden, jedesmahl gegen der Gerichts-Obrigkeit Atteſt copuliren sollen. . . . . No. V.

De Anno MDCCXLII.

Vom 2. *Junii.* Rescript an die Neumärckische Regierung, daß kein Prediger ohne vorhergegangene Permission verreisen solle. . . . XV.

Vom 18. *Junii.* Circular-Verordnung gleiches Innhalts. . . . . XVI.

Vom 9. *Decembr.* Circular Verordnung wegen derer Privat-Versammlungen in denen Häusern. . . . . XXXVI.

De Anno MDCCXLIII.

Vom 1. *May.* Rescript, daß die Prediger die von denen Cantzeln zu publicirende Kirchen- und Schul-Sachen betreffende, auch andere Verordnungen, den Kirchen-Patronen vorher communiciren, auch die von diesen ihnen zugesandte Edicta ohnweigerlich abkündigen sollen. XX.

Vom 20. *Julii.* Rescript an die Neumärckische Regierung und Consistorium wegen derer von denen Cantzeln zu publicirenden Sachen. . XXX.

Vom 19. *Septembr.* Rescript wegen der wiederum verstatteten Früh-Beichte. . XXXVII.

De Anno MDCCXLIV.

Vom 6. *Januar.* Königl. Cabinets-Ordre, daß Prediger mit ihren Kirchen-Patronis keine Processe anfangen sollen. . . . . II.

Vom 8 *Februar.* Circulare dieserwegen an alle Inspectores in der Churmarck. . V.

Zweyte Abtheilung.

Von Universitæten, Schulen, Stipendien, Ehe-Sachen, ꝛc.

De Anno MDCCXLIII.

Vom 4. *Februar.* Rescript, daß propter insidias vitæ die Ehescheidung zu veranlassen. . . . . No. V.

Vom 8. *Februar.* Rescript an die Neumärckische Regierung wegen derer Collecten zu Erbauung und Reparirung derer Kirch-Thürme, auch Prediger und Wittwen-Häuser. . . . . VII.

Vom 18. *Septembr.* Rescript, daß des Stief-Bruders Wittwe zu Heyrathen dispensiret worden. . . . . XXXVI.

Anderer Theil.

Erste Abtheilung.

Von der Justitz in genere und insonderheit von denen Civil-Sachen sowohl quoad jus in Thesi und dahin einflieſſende materias Juris, als auch quoad modum procedendi, Gerichts-Ordnungen, und Jurisdictionalia.

De Anno MDCCXLI.

Vom 25. *Januar.* Rescript an den Geheimdten Justitz-Rath, daß die Præsidenten und Räthe bey demselben belanget werden können, samt Beylage. . No. VII.

Vom 17. *Februar.* Reſcript wegen derer Succumbentz-Gelder. No. VIII.
Vom 19. *Julii.* Reſcript, daß die Verſtattung derer remediorum extraordinariorum nach dem remedio Supplicationis in denen Fällen wohl geſchehen könne, wo weder Fiſcus, noch Städte, ſondern nur bloſſe Privati intereſſiren. XIX.

De Anno MDCCXLII.

Vom 3. *Februar.* Reſcript an die Neumärckiſche Regierung, daß dem von Wobeſer, vor Führung des Protocolls die gewöhnliche 4. Groſchen von jeder Parthey zufliessen ſollen. IV.
Vom 26. *April.* Reſcript daß die Lohn-Laquayen hieſelbſt ratione ihrer Amts-Verrichtungen hinführo unter dem Policey-Director ſtehen, und von ſelben verpflichtet werden ſollen. XII.
Vom 7. *May.* Reſcript, daß die Officiers in perſonalibus allezeit beym Regiment belanget werden ſollen. XIV.
Vom 6. *Auguſt.* Commiſſoriale und Reglement der neu errichteten Bau-Commiſſion. XVII.
Vom 16. *Auguſt.* Reſcript, an das Hof- und Cammer-Gericht, nebſt Reglement der neu beſtellten Bau-Commiſſion, und was beſonders die Appellation von derſelben an das Cammer-Gericht betreffend verordnet worden. XX.
Vom 19. *Septembr.* Reſolution vor die hieſige Bau-Commiſſion, in Sachen, worinn das Gouvernement ſchon erkannt, auch dabey Militair-Perſohnen concurriren. XXIII.
Vom 22. *Octobr.* Circular-Reſcript nebſt Königl. Cabinets-Ordre vom 21. Oct. 1742. daß zu Anfange jeden Jahres eine Tabelle von allen Proceſſen im Lande einzuſenden. XXIX.
Vom 2. *Decembr.* Reſcript an den Geheimen-Juſtitz-Rath, daß der Stall-Meiſter zu Halle ſein Forum daſelbſt haben ſolle. XXXIII.
Vom 26. *Decembr.* Cabinets-Ordre, daß die Proceſſe derer Soldaten, währender Zeit, daß ſolche in Campagne geweſen, ſiſtiret, und ihnen dadurch kein Nachtheil zuwachſen ſoll. XXXIX.

De Anno MDCCXLIII.

Vom 23. *Martii.* Reſcript an das Hof- und Cammer-Gericht, daß wenn die in ſecunda vel tertia inſtantia ertheilte Declaration, die Haupt-Sache weder pro parte noch in totum alterirt, die Succumbentz-Gelder nicht reſtituirt werden ſollen. XIII.
Vom 27. *Martii.* Circular-Ordre an alle Krieges- und Domainen-Cammern, wegen derer Magiſtrats-Perſohnen, ſo bey denen von Adel und Beamten, Juſtitiarii, Advocati, und Curatores ſeyn. XV.
Vom 5. *Julii.* Deciſiv Reſcript, daß das Altmärckiſche Ober-Gericht das Cammer-Gericht zu Berlin, als ein in Appellations-Sachen beſtelltes Ober-Gericht agnoſciren ſoll. Samt Beylage. XXIX.
Vom 12. *Auguſt.* Reſolution vor die Neumärckiſche Regierung, betreffend die wieder ein Nullitæts-Urtheil annoch geſuchte Remotion deſſelben, und neue Transmiſſion derer Acten. XXXIV.
Vom 6. *Octobr.* Allergnädigſte Ordre an das Gouvernement in Berlin, wie es in Fällen, wenn Leute, welche niemahlen in Reih und Gliedern noch unter dem Gewehr geſtanden, in Policey-Sachen delinquiren, oder Exceſſe auf denen Straſſen begehen, mit Unterſuchung und Beſtraffung derſelben zu halten. XXXIX.
Vom 18. *Novembr.* Reſcript, wie es mit denen vom Altmärckiſchen Ober-Gericht, an das Cammer-Gericht gehenden Appellationen, gehalten werden ſoll. XLVI.
Vom 18. *Novembr.* Reſcript wegen einzuſendender Proceſs-Tabellen. XLVIII.
Vom 25. *Novembr.* Königl. Cabinets-Ordre, daß hinführo in Berlin die Enrollirte derer Regimenter und Officiers-Bediente, wenn ſie delinquiren, unter der ordentlichen Civil-Juriſdiction ſtehen ſollen. LI.

Zweyte Abtheilung.

Von einigen zur Civil-Juſtitz, und Proceſs gehörigen Special-Materien, und deshalb emanirten Vormundſchafts-Wechſel- Hypothec- und Concurs-Ordnungen, auch Banquerout-Edicten, indultis moratoriis, und ſonſt dazu gehörigen Sachen.

De Anno MDCCXLI.

Vom 12. *Januar.* Reſcript an die Neumärckiſche Regierung, worinn das Edict vom 8. April 1726. wegen der Juden-Wechſel declarirt wird. No. III.

Vom

Vom 17. *Martii.* Declaration des in Sr. Königl. Maj. in Preussen Chur- und übrigen Teutschen Reichs-Landen, An. 1724. publicirten Wechsel-Rechts, daß die ungestempelten Wechsel-Briefe ihre vollkommene Gültigkeit haben, jedoch der Innhaber, wenn er daraus agiret, wegen Mangel des Stempels 1. Rthlr. zur Stempel-Casse bezahlen solle. ⸗ No. XI.

De Anno MDCCXLIII.

Vom 12. *Augusti.* Circular-Verordnung, daß das Lager-Hauß und die Gold- und Silber-Fabrique künftig kein generales Vorzugs-Recht wegen ihrer Forderung haben, jedoch in Vorfallenheit die Jura anderer piorum corporum nebst der Assistentz des Officii Fisci genieſſen solle. XXXIII.

Vom 18. *Novembr.* Rescript wegen Einsendung derer Depositen-Tabellen, und Competentz-Geldern. ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ XLVII.

De Anno MDCCXLIV.

Vom 15. *Februar.* Declaration des 8ten Articuls des Wechsel-Edicts de Anno 1724. daß wenn eine Frau mit ihrem Ehemanne, der kein Kaufmann ist, sich wechselmäßig verbindet, derselben ihre Jura und Privilegia nicht allein zu erklähren, sondern sie auch selbigen renunciiren, und diese Renunciation eydlich bewürcken müsse. ⸗ ⸗ ⸗ VII.

Vom 16. *Junii.* Declaration der Concurs-Ordnung, daß denen Regiments-Cassen gleich andern Königl. immediat-Cassen, wegen des an die Livranten gethanen Vorschusses, Prioritæt vor andern Gläubigern zustehen soll. ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ XVI.

Dritte Abtheilung.

Handelt von Criminal- und fiscalischen Sachen, sowohl was den Proceß, als auch die Verbrechen und deren Bestraffungen betrift ꝛc.

De Anno MDCCXLI.

Vom 18. *Januar.* Verordnung an alle Regierungen und Cammern, daß die Fiscæle auf das Policey-Wesen mit Acht geben sollen. ⸗ ⸗ No. VI.

De Anno MDCCXLII.

Vom 15. *Decembr.* Rescript, daß wenn ein in Königl. Diensten stehender die ihm zuerkannte fiscalische Strafe zu bezahlen nicht vermag, solche ihm nach und nach von seinem Tractament und Sportuln abzuziehen. ⸗ XXXVII.

De Anno MDCCXLIII.

Vom 8. *Februar.* Rescript, daß die Bauern und Unterthanen auf dem Lande, wenn sie wieder das 6te Geboth sündigen, nicht mehr an Geld gestraft, sondern mit einer proportionirlichen Leibes-Strafe beleget werden sollen, nebst Königl. Cabinets-Ordre vom 9ten ejusd ⸗ ⸗ ⸗ VI.

Vom 18. *Februar.* Rescript wegen Beschleunigung der Fiscalischen Processe. ⸗ VIII.

Vom 5. *May.* Rescript an die Neumärckische Regierung, daß, wenn in Criminalibus ulterior defensio verstattet worden, Acta an das Criminal-Collegium remittirt werden sollen. ⸗ ⸗ ⸗ XXI.

Vom 5. *Novembr.* Rescript, daß die Delinquenten wohl zu verwahren, und nicht mit Staupenschlag und Landes-Verweisung, sondern vielmehr mit der Karre und Zucht-Hauß zu bestrafen. ⸗ ⸗ ⸗ XLIV.

De Anno MDCCXLIV.

Vom 4. *Januar.* Allergnädigste Königl. Verordnung, daß künftig wenn ein Staups-Besen erkannt wird, der Delinquent nicht des Landes verwiesen, sondern derjenige welcher damit bestrafet wird, auf eine Festung oder Zucht-Hauß Zeit Lebens gebracht werden soll. ⸗ ⸗ ⸗ I.

Vierte Abtheilung.

Vom Ober-Appellations-Gericht zu Berlin, und dem damit combinirten Ravensbergischen Appellations-Gericht, worinn sowohl dessen Verfassung, und deshalb emanirte Verordnungen und gemeinen Bescheide, als auch diejenigen Rescripte, welche des daselbst üblichen modi procedendi, und bey demselben und dahin sortirenden Provintzien zu beobachtenden Formalien halber ergangen.

De Anno MDCCXLII.

Vom 6. *April.* Rescript an das Ober-Appellations-Gericht, daß bey benahmter Strafe alle auszufertigende Sachen binnen 8. Tagen depechiret werden sollen. ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ No. X.

Vom 22. *October*. Reſcript an das Ober-Appellations-Gericht, worinnen nochmahls die Verordnung vom 6. April wegen ſchleuniger Expedition derer Sachen wiederhohlet wird. No. XXX.

Vom 19. *Novembr*. Gemeiner Beſcheid des Ober-Appellations-Gerichts wegen abzuſtellender Mißbräuche bey denen Vollmachten und eigenmächtig unternommenen Subſtitutionen. L.

Fünfte Abtheilung.

Von Lehns-Sachen, Vererbung der Lehen ꝛc.

Vacat.

Dritten Theils

Erſte Abtheilung.

Welche diejenigen Edicta, Reglements und Verordnungen in ſich hält, ſo die regulirte Trouppen, derſelben Kriegs-Articul, Diſciplin, Marſch, Verpflegung, Einquartirung, Montirung, Werbungen ꝛc. auch Krieges-Conſiſtorial-Verordnungen, und Soldaten-Matrimonial-Sachen betreffen.

De Anno MDCCXLI.

Vom 17. *Januar*. Conſiſtorial-Verordnungen, daß die Prediger die Enrollirten, welchen die Päſſe abgenommen worden, jedesmahl gegen der Gerichts-Obrigkeit Atteſt copuliren ſollen. No. V.

De Anno MDCCXLII.

Vom 20. *Februar*. Notificatorium an das hieſige Gouvernement, wegen des beſtellten Directoris des Policey-Weſens, und einiger dahin einſchlagenden Puncten derer Häcker. VII.

Vom 7. *May*. Reſcript, daß die Officiers in perſonalibus allezeit beym Regiment belanget werden ſollen. XIV.

Vom 7. *Auguſt*. Notificatorium wegen Dimittirung derer Enrollirten, welche nicht gebrauchet werden können. XVIII.

Vom 2. *Auguſt*. Cabinets-Ordre an alle Regimenter dieſerwegen. XIX.

Vom 22. *Auguſt*. Reſcript an die Churmärckiſche Regierung, daß denen Regimentern wieder erlaubt ſey einige Leute zu ihrer Completirung aus denen Cantons zu nehmen, doch darunter keine Exceſſe geſchehen, noch denen vorigen Ordres wegen Dimittirung derjenigen, ſo heyrathen wollen, præjudiciret werden ſolle. XXI.

Vom 22. *Auguſt*. Reſcript an alle Cammern, wegen Ausleſung der jungen Mannſchaft aus denen Cantons. XXII.

Vom 8. *Octobr*. Allergnädigſte Ordre an das Gouvernement zu Berlin, in wie weit es ſich in Policey-Sachen meliren könne, oder nicht. XXV.

Vom 3. *Decembr*. Circular-Ordre, wegen derer bey denen Regimentern wieder engagirten Deſerteurs. XXXIV.

Vom 19. *Decembr*. Allergnädigſte Reſolution wegen der einzelnen Bauer-Söhne, und einigen andern Unterthanen Freyheit von der Werbung. XXXVIII.

Vom 26. *Decembr*. Cabinets-Ordre, daß die Proceſſe derer Soldaten währender Zeit, daß ſolche in Campagne geweſen, ſiſtiret, und ihnen dadurch kein Nachtheil zuwachſen ſoll. XXXIX.

De Anno MDCCXLIII.

Vom 11. *Januar*. Ordre an alle Regimenter, daß alle angeſeſſene Bürger und Bauern von der Werbung frey ſeyn ſollen. I.

Vom 13. *Januar*. Verordnung an alle Krieges- und Domainen-Cammern, wegen derer angeworbenen und enrollirten einzelnen Bauer-Söhnen, angeſeſſenen Bürgern und Bauern, auch andern Leuthen. II.

Vom 12. *Junii*. Circular-Ordre vor alle Chefs und Commandeurs derer Regimenter, Bataillons und Garniſons, im Fall, daß ein Officier deſertiret, oder ausbleibet, wie ſodann wieder denſelben zu verfahren, und daß im Fall er auf vorgehender dreymahliger Citation nach Krieges-Manier ſich nicht geſtellet, ſondern ungehorſamlich ausbleibet, über ihn geſprochen, und deſſen Bildniß an Galgen gehenget werden ſoll ꝛc. XXVII.

Vom 7. *Septembr*. Ordre an die commandirende Generals in Schleſien, wegen derer Deſerteurs, welche ſich wieder die Bauern, ſo ihnen anhalten wollen, wehren, und dabey todgeſchlagen worden. XXXV.

Vom

Vom 6. *Octobr.* Allergnädigste Ordre an das Gouvernement, wie es in Fällen, wenn Leuthe, welche niemahlen in Reih und Gliedern, noch unterm Gewehr gestanden, in Policey-Sachen delinquiren, oder Excesse auf denen Strassen begehen, mit Untersuchung und Bestraffung derselben zu halten. No. XXXIX.

Vom 12. *Octobr.* Circulair-Ordre, wie viel Wagen denen Regimentern Infanterie, wenn sie sich in ihren Garnisons zusammen ziehen ꝛc. über die Ordonantz vor jede Compagnie verabfolget werden sollen. XLI.

Vom 31. *Octobr.* Königl. Cabinets-Ordre nebst Circulare an alle Regimenter, daß kein Unter-Officier noch Gemeiner, unter was vor Prætext es auch wolle, an Officiers-Geld leihen solle. XLIII.

Vom 25. *Novembr.* Königliche Cabinets-Ordre, daß hinführo in Berlin die Enrollirten derer Regimenter und Officier-Bediente, wenn sie delinquiren, unter der ordentlichen Civil-Jurisdiction stehen sollen. LI.

Vom 13. *Decembr.* Notification, daß denen Soldaten ihr Erbe und Vermögen nicht eher zu verabfolgen, bis sie einen schrifftlichen Consens des Commandeurs beygebracht. LII.

De Anno MDCCXLIV.

Vom 29. *Februar.* Circulare, daß in Servis- und Einquartirungs-Sachen ohne Special-Verordnungen keine Immunitæt gestattet werden soll. X.

Vom 7. *April.* Patent zu Verhütung der Schulden bey denen Capitains und Subalternen-Officiers, auch Unter-Officiers und gemeinen Soldaten. XII.

Vom 16. *Junii.* Declaration der Concurs-Ordnung, daß denen Regiments-Cassen gleich andern Königl. Immediat-Cassen, wegen des an die Livranten gethanen Vorschusses, Prioritæt vor andern Gläubigern zustehen soll. XVI.

Vom 28. *Julii.* Circulare, daß sobald ein Invalide, welcher ein Gnaden-Gehalt geniesset, zum Dienst befördert wird, solches Gehalt cessire. XX.

Vom 6. *August.* Circular-Ordre an alle Regimenter und Bataillons, wie es künftig wegen Einsendung derer Krieges-Rechte zur allergnädigsten Confirmation zu halten. XXI.

Vom 15. *Sept.* Circular-Verordnung, daß wegen derer Invaliden, so Gnaden-Gehalter bekommen, bey jetziger Abwesenheit der Regimenter es genung seyn solle, wenn die Magistrætе attestiren, daß die Invaliden ihres Orts noch am Leben, und das Gnaden-Gehalt bekommen. XXIV.

Zweyte Abtheilung.

Von auswärtigen Kriegen, fremder Trouppen Durchmarsch, Ausführung des Gewehr ꝛc. Cartellen, Rüstungen zum Kriege, und Landes-Defension, Krieges-Steuren, Aufgebothder Ritterschaft, und Mannschaft, Avocatorien ꝛc. ꝛc.

De Anno MDCCXLI.

Vom 9. *Julii.* Cartell über Auswechselung und Ranzionirung der Krieges-Gefangenen, zwischen Sr. Königl. Majestät in Preussen, und der Königin von Ungarn Maj. vid. *I. Contin.*

Vom 31. *August.* Königliche Preußische Avocatoria vor alle, und jede aus Königl. Landen, sonderlich aus Nieder-Schlesien, und aller darzu gehörigen Dependentzien, in Königl. Ungarischen und Oesterreichischen Diensten befindlichen Vasallen, Eingebohrne, und Unterthanen, binnen 3. Monathen bey Straffe der Confiscation aller ihrer Lehen, Haab und Güther, Recht und Gerechtigkeiten, Privilegien, auch Verlust ihres Ehren-Standes, und guten Leumuths, sothaner Dienste sich loßzumachen, und sich in Königl. Preuß. Dienste zu begeben. No. XXII.

Vom 31. *August.* Königl. Preußisches Edict, daß die mit Sr. Königl. Majestät in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, wegen reciproquer Arretirung und Auslieferung derer Deserteurs von beyderseitigen Arméen errichteten Convention, und Cartell von allen Königl. Militair- und Civil-Bedienten, und übrigen Unterthanen auf das genaueste und bey Vermeydung unausbleiblicher Straffe beobachtet werden solle. XXIV.

Vom 4 *Decembr.* Königl. Preußisches Edict, daß die mit Sr. Churfürstl. Durchl. in Bayern wegen reciproquer Arretirung und Auslieffering der

Deſerteurs von beyderſeitigen Arméen errichtete Convention und Cartell, von allen Königl. Militair- und Civil-Bedienten, und übrigen Unterthanen auf das genaueſte, und bey Vermeidung unausbleiblicher Straſe beobachtet werden ſolle. No. XXVII.

De Anno MDCCXLII.

Vom 12. *Januar.* Cartell, zwiſchen Sr. Königl. Majeſtät in Preuſſen, und dem Hochfürſtlichen Hauſe Würtemberg. I.

Vom 14. *Januar.* Königl. Preußiſche Avocatoria an alle aus der Grafſchaft Glatz gebürtige, und daſelbſt angeſeſſene Vaſallen und Unterthanen, ſo ſich etwan in Königl. Ungariſchen und Oeſterreichiſchen Dienſten befinden mögten, bey Verluſt ihrer Ehren und Würden, auch Leibes und Lebens, auch bey Confiſcation aller Lehn, Haab und Güther, ſothane Dienſte innerhalb drey Monath a Dato an, zu verlaſſen, und ſich in Königl. Preußiſche Dienſte zu begeben. II.

Vierten Theils

Erſte Abtheilung.

Von Zoll- Jagd- Holtz- Forſt- Maſt- Müntz- Bergwercks- Saltz- Salpeter- Poſt- Mühlen- Damm- Teich- Pacht-Sachen ꝛc. ꝛc.

De Anno MDCCXLI.

Vom 18. *Februar.* Reſcript wegen der Jagd-Folge. No. IX.

Vom 3. *Maj.* Reſcript an die Churmärckiſche Cammer wegen des Neben-Zolles in der Churmarck. XVII.

De Anno MDCCXLIII.

Vom 8. *April.* Poſt-Verordnung, daß keine Briefe, Beutel, oder Fäſſer mit Geld in der Poſt angenommen werden ſollen, worauf die Müntz-Sorten nicht beſchrieben. XVII.

Vom 11. *Junii.* Patent, daß die Einnehmer der Königl. Gelder das erhaltene Silber-Geld nicht umſetzen, ſondern ſolches an die Königl. Caſſen abliefern ſollen. XXVI.

De Anno MDCCXLIV.

Vom 21. *Januar.* Geſchärftes Müntz-Edict, wie es wegen der Ducaten und Louis-d'or, auch wegen der verruffenen, und guten Silber-Müntzen gehalten werden ſoll. IV.

Vom 12. *Auguſt.* Declaratio des Müntz-Edicts vom 21. Januar. 1744. daß die Ducaten vor der Hand, und bis auf anderweite Verordnung zu 2 Rthlr. 18 Gr. ſowohl bey denen Caſſen, als ſonſten angenommen, auch zu ſolchen Preiſe wieder ausgegeben werden ſollen. XXII.

Zweyte Abtheilung.

Von Saltz- Salpeter- Bergwercks- Domainen- Pacht- und andere Aemter, auch Damm- Teich- und Fiſcherey-Sachen ꝛc.

Vacat.

Dritte Abtheilung.

Von Contribution, Land- Huffen- Giebel- Fund- und Grund-Schoß, Acciſe, allerhand Steuern, Chargen- Marinen- und Recruten-Caſſen ꝛc.

De Anno MDCCXLI.

Vom 23. *Julii.* Circular-Ordre, daß auf die aus fremden Landen einkommende Stickerey-Arbeit noch 25. pro Cent geſetzt werden ſollen. XX.

Vom 26. *Julii.* Bau-Reglement vor die Churmärckiſche Krieges- und Domainen-Cammer. XXI.

De Anno MDCCXLII.

Vom 7. *April.* Circulare, daß der bisherige Acciſe-Satz von 12. Gr. vor jeden Eymer Landtwein, bis auf 5. Gr. herunter geſetzt werden ſoll. XI.

De Anno MDCCXLIII.

Vom 21. *Februar.* Circular-Ordre an ſämtliche Krieges- und Domainen-Cammern wegen des eingebrachten fremden Silbers, wie weit es von der Acciſe frey ſeyn ſoll. X.

Vom

Vom 9. *May.* Circular-Ordre an alle Krieges- und Domainen-Cammern, daß wenn ihnen von dem Commandeur einer Garnison etwas in Acciſe und Policey-Sachen gemeldet wird, ſie darauf Reflexion nehmen ſollen. No. XXIII.

De Anno MDCCXLIV.

Vom 16. *Januar.* Circulare, daß vom 1. Januar. dieſes Jahres an die Acciſe von der ausländiſchen eingehenden rohen Seyde durchgehends auf ein pro Cent heruntergeſetzt, die einländiſche aber überhaupt gantz Acciſe- und Zoll-frey ſeyn ſoll. III.

Vom 13. *Februar.* Verordnung, daß vom 1. Mart. dieſes Jahres an, ſämtliche fremde geſponnene Gold- und Silber-Waaren, Spitzen, Treſſen ꝛc. durchgehends mit 60. pro Cent, alle fremde Broderien aber mit 70. pro Cent zur Acciſe verſteuert werden ſollen. VI.

Vierte Abtheilung.

Von Bier- und Mahl-Ziese, oder Scheffel-Steuer- Krieges- und Mahl-Metze, auch Mühlen- und Brau-Sachen insgemein ꝛc.

De Anno MDCCXLII.

Vom 7. *Decembr.* Reglement wie es beym Ein- und Auswiegen des Getreydes alhier in Berlin in denen Friderichswerderſchen- und Damm-Mühlen gehalten werden ſolle. No. XXXV.

De Anno MDCCXLIII.

Vom 4. *Octobr.* Verordnung wie hoch künftig die Krieges- und Mahl-Metze nach einem beſtändigen Preiß bezahlet werden ſoll. XXXVIII.

Vom 24. *Octobr.* Notification einiger Puncte, ſo wegen der Krieges- und Mahl-Metze, auch wegen der Mehl-Wage, und des Getreydes in denen Mühlen allergnädigſt reſolviret worden. XLII.

Fünfte Abtheilung.

Von Kopf-Steuern, Marinen-Chargen- und Recruten-Caſſe, Stempel-Papier.

De Anno MDCCXLII.

Vom 14. *Martii.* Circular-Ordre, daß niemanden einige Expedition ohne Bezahlung der Recruten-Gelder extradiret noch abgeſchicket werden ſoll, wenn nicht von denen Impetranten, wegen deren Erlaſſung Königl. Diſpenſation beygebracht worden. IX.

De Anno MDCCXLIII.

Vom 23. *Martii.* Reſcript an die Neumärckiſche Regierung, über die Edicta wegen des Stempel-Papiers mit Nachdruck zu halten. XIV.

De Anno MDCCXLIV.

Vom 20. *Novembr.* Verordnung wegen Gebrauch des Stempel-Papiers bey denen Commiſſionen in Privat-Sachen. XXVI.

Fünften Theils

Erste Abtheilung.

Von Landes- und Policey-Hochzeit, Kindtaufen, Begräbniſſen, und Trauer-Kleidern, Feuer-Gaſſen- Brunnen- und andern Edicten, und Ordnungen der Städte, der Güter-Anbau, und Policey betreffend.

De Anno MDCCXLI.

Vom 18. *Januar.* Verordnung an alle Regierungen und Cammern, daß die Fiſcæle auf das Policey-Weſen mit Acht geben ſollen. VI.

Vom 8. *Sept.* Reſcript an die Churmärckiſche Cammer, wegen derer unrichtigen Quart-Bouteillen. XXIII.

De Anno MDCCXLII.

Vom 20. *Febr.* Inſtruction vor die Commiſſaires des Quartiers, in denen Königlichen Reſidentzien. VI.

Vom 20. *Febr.* Notification an das hieſige Gouvernement, wegen des beſtellten Directoris des Policey-Weſens, und einiger dahin einſchlagenden Puncten derer Hacker. VII.

Vom 12. *Mart.* Communicatorium an den Magiſtrat in Berlin, nebſt Inſtruction des Krieges-Raths Kircheiſen als Directoris des Policey-Weſens. VIII.

Vom 3. *Octobr.* Reſcript an die Bau-Commiſſion, daß kein Bau vorzunehmen, welcher nicht vorher beſichtiget und approbiret worden. XXIV.

Vom 8. *Octobr.* Allergnädigſte Ordre an das Gouvernement zu Berlin, in wie weit es ſich in Policey-Sachen meliren könne oder nicht. XXV.

Vom 20. *Octobr.* Declaration des Edicts vom 28ten April. 1723. wieder das unvorſichtige und gefährliche Toback-Rauchen. XXVIII.

De Anno MDCCXLIII.

Vom 26. *Febr.* Circulair-Ordre an alle Krieges- und Domainen-Cammern, daß das Edict vom 28. April. 1723. nebſt der Declaration vom 20. Octobr. 1742. wieder das unvorſichtige Toback-Rauchen, von denen Regimentern bey denen Compagnien wird publiciret werden. XI.

Vom 1. *Maj.* Avertiſement, welcher Geſtalt ſich ein jeder Bürger und Einwohner hieſiger Reſidentzien und Vorſtädten, um alle Feuers-Gefahr zu verhüten, oder darinnen dem Nothleidenden zu Hülffe zu kommen, verhalten ſoll. XIX.

Vom 9. *Maj.* Circulair-Ordre an alle Krieges- und Domainen-Cammern, daß, wenn ihnen von dem Commandeur einer Garniſon etwas in Acciſe- und Policey-Sachen gemeldet wird, ſie darauf Reflexion nehmen ſollen. XXIII.

De Anno MDCCXLIV.

Vom 8. *Julii.* Erneurung und Schärfung der Edicte wieder das verbothene Feuer-Anmachen und Toback-Rauchen. XIX.

Zweyte Abtheilung.

Von Commercien-Sachen, Niederlags- und Handlungs-Gerechtigkeit, Vor- und Aufkauffere, verbothener Aus- und Einfuhre, auch Hauſiren unterſchiedener Waaren, Manufacturen und Fabriquen, inſonderheit auch von Woll- und Handwercks-Sachen, Vieh- und Jahr-Märckte, Elle, Maaß und Gewicht.

De Anno MDCCXLI.

Vom 12. *April.* Reſcript an die Churmärckiſche Cammer, daß keine Pferde auſſer Landes paſſiret werden ſollen. No. XIV.

Vom 19. *April.* Declaration des Art. 24. des Knopffmacher Privilegii, daß die Lehr-Jungens ſtatt der vorhergeſetzten 3. Jahre, 5. Jahre lernen ſollen. XV.

Vom 20. *April.* Reſcript an die Churmärckiſche Cammer, daß kein Handwercks-Burſch, ſo einländiſch, auſſerhalb Landes wandern, auch allezeit derſelbe den Ort ſeines Auffenthalts anzeigen ſolle. XVI.

Vom 6. *Nov.* Edict wieder die Einführung des fremden Getreydes zur fremden Conſumtion. XXV.

De Anno MDCCXLII.

Vom 20. *Febr.* Häcker-Ordnung, wornach ſämtliche Häcker und Aufkäuffere in denen hieſigen Königlichen Reſidentzien ſich achten ſollen. V

Vom 28. *April.* Circulare, daß keinem Handwercks-Geſellen von ſeinem Meiſter Abſchied gegeben werde, bis er die erforderliche Gebuhrts- und Lehr-Briefe gelöſet hat. XIII.

Vom 4. *Octobr.* Declaration des Art. 29. des Leinweber-Zwilliq- und Damaſtmachet-Privilegii, daß die Geſellen vom 1. Advent bis Jacobi, bey einem Meiſter verbleiben ſollen. XXIII.

De Anno MDCCXLIII.

Vom 16. *Jan.* Declaration des neuen Riemer-Privilegii vom 16. April. 1735. wegen des Fall-Leders. III.

Vom 23. *Jan.* Declaration des Knopffmacher-Privilegii, wegen derer Geſellen. IV.

Vom 14. *April.* Edict, zu Abſtellung der Unterſchleife bey dem Wollhandel, auch des Auf- und Verkaufs der Wolle. XVIII.

Vom 7. *Auguſt.* Erneuertes und geſchärftes Hauſir-Edict im Churfürſtenthum Brandenburg, im Hertzogthum Magdeburg und der Grafſchaft Mannsfeld. XXXI.

Vom 10. *Octobr.* Circulair-Ordre, daß es noch zur Zeit bey dem ergangenen Verboth des Gebrauchs des Cattons verbleiben, und auch ohne Sr. Königl. Majeſtät Vorwiſſen, und Approbation nichts neues in dem Commercio vorgenommen werden ſoll. XL.

De

De Anno MDCCXLIV.

Vom 11. *April.* Patent, daß keine Pelade, Rauf- und Gerber-Wolle, noch bewollete Felle weder auſſer Landes, noch auf die Franckfurther Meſſen geführet werden ſollen. XIV.

Vom 4. *Junii.* Reſcript wegen Declaration des Art. 8. des General-Privilegii derer Tuchmacher vom 8. Nov. 1734. in puncto des Gewandſchnittes. XV.

Vom 4. *Novembr.* Declaration des Schuhmacher-Gewercks-Privilegii wegen Aufkündigung der Arbeit derer Geſellen. XXV.

Dritte Abtheilung.

Von Dorf- Acker- auch Bauer- Schäfer- Hirthen- und Geſinde-Ordnungen, Räumung der Acker, und Beſitzung der wüſten Stellen auf dem Lande in wüſten Feldmarcken, Remiſſion der Unterthanen, Abgaben, Vieh, Zehenden, und andern zum Landweſen, Acker-Bau, und Gerechtigkeiten auch Pflichten der Unterthanen gehörigen Materien.

De Anno MDCCXLIII.

Vom 19. *Febr.* Circulare wegen Pflantzung junger Bäume. No. IX.

Vom 15. *Maj.* Declaration des Edicts vom 18 Martii 1737. daß zwar ferner die Unterthanen Töchter in der Neumarck, und incorporirten Creyſen, wenn ſie ſich an andere Unterthanen in dortiger Provintz verheyrathen, ohne entgeldlich verabfolget werden, dieſelbe aber, falls ſie ſich auſſerhalb der Provintz verehlichen, das Loßkaufs-Geld nach Portion ihres Vermögens bezahlen ſollen. XXIV.

Vom 7. *Auguſt.* Edict zu Abſtellung des Toback-Spinnens auf m platten Lande, und Einſpinnung des ſogenannten Geitzes. XXXII.

De Anno MDCCXLIV.

Vom 22. *Junii.* Renovirtes Edict wegen Ausrottung der Sperlinge und Krähen. XVII.

Vierte Abtheilung.

Von Medicinal-Chirurgie, Apothecker, Hebammen, Peſt und Viehſterben betreffenden Sachen.

De Anno MDCCXLI.

Vom 15. *Januar.* Circular-Reſcript, daß in Sr. Königl. Majeſtät Landen, keine Operateurs ſo nicht gehörig examiniret, und privilegirt, geduldet werden ſollen. No. IV.

De Anno MDCCXLII.

Vom 16. *Januar.* Reſcript an das Ober-Collegium-Medicum, daß denen Apothecker der Rang über denen Chirurgis gelaſſen werden ſolle. III.

Fünfte Abtheilung.

Von unterſchiedenen zur Policey gehörigen Sachen, vom Getreydig: it. Landſtreichern, Straſſen-Räubern, herrnloſen Geſinde, Bettlern, Ziegeunern, Scharf-Richtern, Abdeckern, und Schweins-Schneidern, auch Juden-Sachen.

De Anno MDCCXXXI.

Vom 4. *Januar.* Verordnung an die Churmärckiſche Cammer wegen Zufuhr an Roggen und Gerſte. No. I.

Vom 9. *Januar.* Reſcript an die Churmärckiſche Cammer, daß die Mehl-Einfuhre vom Lande, und fremden Orten gegen Erlegung der ordinairen Acciſe ferner erlaubt ſey. II.

Vom 2. *Decembr.* Reſcript wegen der ſich heimlich einſchleichenden Juden. XVI.

De Anno MDCCXLIII.

Vom 8. *Maj.* Reſcript daß keine Juden-Familien in denen Städten admittiret werden ſollen, wenn deren Conceſſion nicht von Sr. Königl. Majeſtät unterſchrieben. XXII.

Vom 4. *Jun.* Reſcript daß ein Jude welcher auf das Recht des erſten Kindes ſitzet, nicht zwey Kinder anſetzen könne. XXV.

Sechſter Theil.

Miſcellanea.

De Anno MDCCXLI.

Vom 7. *Mart.* Reſcript zu vigiliren, daß keine übel ausgearbeitete Deductiones, wegen Königl. Gerechtſahme mehr gedruckt werden. X.

Vom 21. *Mart.* Reſcript, daß es bey der bisherigen Abſchoß-Freyheit zwiſchen Pohlen und der Neumarck ſein Bewenden haben ſoll. XII.

Vom 28. *Mart.* Verordnung, daß alle Zufuhre von Victualien, Vivres und Denrées, nach der Armée in Schleſien frey ſeyn ſoll. XIII.

Vom 24. *Maj.* Reſcript an die Churmärckiſche Kriegs- und Domainen-Cammer, daß denen Schlächtern in denen Churmärckiſchen Städten frey ſtehen ſolle, alle Woche friſch geſchlachtet Fleiſch 3. mahl auf dem Marckte in Berlin feil zu haben, und wie es wegen des Eingangs und der Acciſe deshalb zu halten ſey. XVIII.

De Anno MDCCXLII.

Vom 4. *Octobr.* Reſcript, daß keine fremde Commoedianten, die nicht privilegiret ſind, erlaubet werden ſolle, in denen Königlichen Landen zu ſpielen. XXIV.

Vom 6. *Novembr.* Reſcript an den Geheimen Juſtitz-Rath, betreffend den Abſchoß zwiſchen den Churmärckiſchen und Mecklenburg-Strelitziſchen Landen. XXXI.

Vom 12. *Novembr.* Edict wegen Anlegung der Plantagen von Maulbeer-Bäumen. XXXII

De Anno MDCCXLIII.

Vom 16. *Mart.* Reſcript an das Hof- und Cammer-Gericht, wegen derer ex jure Albinagii allhier verarreſtirten Gelder des St. Nicolas in Franckreich. XII.

Vom 3. *April.* Befehl, keine gottloſe und ärgerliche Bücher zu debitiren. XVI.

Vom 15. *Maj.* Declaration des Edicti vom 18ten Martii 1737. daß zwar ferner die Unterthanen Töchter in der Neumarck und incorporirten Creyſen, wenn ſie ſich an andere Unterthanen in dortiger Provintz verheyrathen, ohne entgeldlich verabfolget werden, dieſelbe aber, falß ſie ſich auſſerhalb der Provintz verehligen, das Loßkaufs-Geld, nach Proportion ihres Vermögens bezahlen ſollen. XXIV.

Vom 13. *Jun.* Reſcript, wegen der zwiſchen der Chur-Marck und Mecklenburgiſ. Landen, feſtgeſtellten Freyheit von Abzug- und Abſchoß-Geldern. XXVIII.

Vom 14. *Novembr.* Reſcript, daß von denen aus andern Städten und Aemtern nach Potsdam ziehenden, und ſich daſelbſt etablirenden, weder die Gabella hereditaria, oder Abſchoß und Abzug, noch einiges Loßkaufs-Geld genommen werden ſoll. XLV.

Vom 19. *Novembr.* Renovirtes Edict, wegen Abſtellung der von den Ruppiniſchen Knechten verübten Bier-Verfälſchung. XLIX.

Vom 19. *Decembr.* Königl. Cabinets-Ordre, daß keiner von Sr. Königl. Majeſtät Vaſallen oder Bedienten, oder deren Söhne ohne Permiſſion aus dem Lande verreiſen ſollen. LIII.

De Anno MDCCXLIV.

Vom 25. *Febr.* Edict, wie es wegen der Refugirten gehalten, und wer unter ſolchen Nahmen verſtanden werden ſoll. VIII.

Vom 25. *Febr.* Reſolution vor den Hof-Fiſcal Bell, daß von denen bey ihm vorhandenen, dem St. Nicolas in Franckreich zugehörigen Geldern nicht mehr als der 13. Pfennig pro detractu emigrationis abzuziehen, wie ſolcher in Franckreich von denen Orangiſchen Emigranten beygetrieben wird. IX.

Vom 25. *Mart.* Declaration der Ordre vom 19. Decembr. 1743. daß die Vaſallen oder derer Söhne, ſonder Special-Permiſſion nicht auſſerhalb Landes reiſen ſollen. Samt Beylage. XI.

Vom 9. *April.* Circular-Verordnung an alle Stiffter, wegen der Statutmäßigen Reſidentz. XIII.

Vom 30. *Jun.* Reſcript, wegen des dem Königlichen Printz Wilhelm künfftig zu gebenden Tituls, des Printzen von Preuſſen. XVIII.

Vom 12. *Sept.* Renovirtes Edict, wieder die Charten-Spiele von Baſſette und andere hohe Hazard-Spiele. XXIII.

II. CONTINUATIO CORPORIS CONSTITUTIONUM MARCHICARUM.

No. I. Verordnung an die Churmärckiſche Cammer, wegen Zufuhre an Roggen und Gerſte, vom 4. Januarii 1741.

1741. FRiderich, König in Preuſſen ꝛc. Unſern ꝛc. Wir haben aus eurem allerunterthänigſten Bericht vom 15. vorigen Monaths erſehen, daß, wann die Zufuhre von Getreyde, Brodt und Mehl noch ferner, wie Zeithero, allhier continuiret, die hieſigen Becker ſchon ſo viel Proviſion zu machen vermeynen, daß ſie damit auskommen können, ohne daß ihnen an Roggen weiter etwas aus Unſerm Magazin gereichet werden dürffe. Ihr werdet alſo dahin beſorget ſeyn, daß in Zeiten Roggen und Gerſte genung anhero zu Marckte gebracht werde, und müſſet ihr euch auf das Magazin, als welches bloß zur Verpflegung Unſerer Regimenter iſt, gar nicht verlaſſen, maſſen daraus für die Städte weiter nichts erfolgen kan. Seynd ꝛc. Berlin, den 4. Jan. 1741. 1741.

An die Churmärckiſche Krieges- und Domainen Cammer.

No. II. Reſcript, an die Churmärckiſche Cammer, daß die Mehl-Einfuhre vom Lande und fremden Orten gegen Erlegung der ordinairen Acciſe ferner erlaubt ſeyn ſoll. Vom 9. Jan. 1741.

FRiderich, König in Preuſſen ꝛc. Unſern ꝛc. Uns iſt vorgetragen worden, was ihr, wegen der Inconvenientzien, ſo bey dem Zeithero erlaubt geweſenen auswärtigen Mahlen der hieſigen Becker und Mehl-Händler auch anderer Einwohner, vorgehen, und, daß nicht nur der Ober-Mühlen-Inſpector Otto klage, daß er darüber in denen hieſigen Mühlen nicht ſo viel zu mahlen bekomme, als er fordern könne, ſondern auch bey Formirung der Brodt-Taxen Schwürigkeiten daher entſtehen, unterm 22ten und 30ten vorigen Monaths allerunterthänigſt vorgeſtellet, und wie ihr dabey in Vorſchlag gebracht, daß entweder denen hier mahlenden Beckern und Mehl-Händlern das Beneficium, ſo diejenigen Becker, ſo drauſſen mahlen, und das Mehl vom Lande herein bringen, genieſſen, gleichfalls accordiret werden möchte, oder letztere von dem einbringenden Mehl eben ſo viel, als wann es hier gemahlen wäre, erlegen, und daß ſo wohl Beckere, als Mehl-Händlere, ſo lange die hieſige Mühlen ſie genugſam fordern könten, abſolute hier mahlen müſſen. Wir wollen aber, daß es hierunter vor der Hand bey der jetzigen Verfaſſung, nach der Ordre vom 16. Novembr a pr noch verbleiben, mithin allen hieſigen Einwohnern, vom Lande und fremden Orthen Mehl, gegen Erlegung der ordinairen Acciſe, einzubringen, ferner geſtattet werden ſolle; worüber der ꝛc Otto, ſich zu beſchweren noch zur Zeit keine gegründete Urſache hat, da nach denen täglich einkommenden Rapports, mehr Getreyde zur Mühle gegangen, als im Anſchlage angeſetzet worden; und wann alſo der ꝛc. Otto die Mühlen in gutem

1741. Stande erhält, gut Mehl macht, auch denen Beckern und andern Consumenten gut begegnet, so wird derselbe durch die jetzige, zu Steurung des Brodt-Mangels, nur ad Tempus gemachte Veranstaltung, keinen sonderlichen Abgang zu befürchten haben. Wornach ihr also denselben zu bescheiden, auch sonst das nöthige zu verfügen habt. Seynd ꝛc. Berlin, den 9. Jan. 1741. 1741.

An die Churmärckische Kriegs- und Domainen-Cammer.

No. III. Reſcript, an die Neumärckiſche Regierung, worinn das Edict vom 8. April 1726. wegen derer Juden Wechſel declarirt wird. De Dato den 1. Januarii 1741.

Friderich, König in Preuſſen ꝛc. Unſern ꝛc. Es iſt Elias Joehen Schutz-Jude zu Friedeberg wegen eines ihm von Hans Ehrenreich von Samitz zu Bayersdorff, ausgeſtelleten Wechſels pro defenſionis ulterioris Remedio obtinendo wieder euer Erkänntniß vom 24. Octobr. 1740. deſſen Ratio aus dem Edict vom 8. April 1726. genommen ſeyn ſoll, mit abſchrifftlich neben geſchloſſenen allerunterthänigſten Supplicato de Dato den 26. Novembr. 1740. jüngſthin eingekommen. Nun beſagt der Eingang angeführten Juden-Edicti, daß daſelbſt bloß von denen Wechſeln, in welchen die Juden baar Geld angeben, ob ſie gleich nur Waaren geliefert, die Frage, und allein ſolcher Mißbrauch ſchwer zu beſtraffen ſey.

Hingegen hat es gantz andere Bewandtniß, woferne der Jude, in dem Wechſel ſelbſt Valutam an Waaren geſtehet, oder angiebt, und ſothane Waare geliefert worden.

Dieſe Intention beſtätiget mehr benannten Edicti Beſchluß, beſage deſſen vorgeſchrieben, wie auf den Fall, wenn zweifelhaft, ob Valuta mit baaren Gelde oder durch Waaren bezahlet worden, die Sache zu halten, weßhalb denn, weil man in der Zeit ſupponiret, die Valuta am baaren Gelde ſtehe im Wechſel, gegenwärtiger Caſus ad Edictum keinesweges applicable, und ihr Imploranten ohne Bedencken, zum Remedio contra allegatam Sententiam vom 24. Octob. 1740. verſtatten, dieſes Reſcript aber den Acten beyfügen ſollet. Seynd ꝛc. Geben Berlin, den 12. Januarii 1741.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

Cocceji, Marſchall, Arnim.

An die Neumärckiſche Regierung.

No. IV. Circular-Reſcript, daß in Sr. Königl. Majeſtät Landen keine Operateurs, ſo nicht gehörig examiniret, und privilegiret ſind, geduldet werden ſollen. De Dato den 15. Jan. 1741.

Friderich, König in Preuſſen ꝛc. Unſern ꝛc. Es iſt Unſer höchſter und allergnädigſter Wille, daß hinführo keine Operateurs, Stein- und Bruch-Schneider, Zahn- und Wurm-Aertzte, wann ſelbige nicht gehörig examiniret, und von Uns privilegiret in Unſern Landen fernerhin geduldet, noch ihre Profeſſion darinnen zu treiben ihnen geſtattet werden ſolte. Wir befehlen euch demnach hiermit in Gnaden, euch hiernach allerunterthänigſt zu achten, und darauf wohl Achtung zu geben, auch ſowohl ſämbtliche unter euch ſtehende Steuer-Räthe, als Magiſtrate zu gleichmäßiger genauеſten Beobachtung deſſen unverzüglich behöriger maaſſen zu inſtruiren. Seynd. Berlin, den 15. Januarii 1741.

An ſämmtliche Krieges- und Domainen-Cammern.

No. V. Conſiſtorial-Verordnung, daß die Prediger denen enrollirten, welchen die Päſſe abgenommen worden, jedesmahl gegen der Gerichts-Obrigkeit Atteſte copuliren ſollen. Den 17. Januarii 1741.

Friderich, König in Preuſſen, ꝛc. Unſern Gruß zuvor. Andächtiger, Wohlgelahrter, lieber Getreuer. Demnach Wir allergnädigſt wollen, daß die Prediger alle vorhin enrollirt geweſene Unterthanen, denen auf Unſere Ordre die Päſſe abgenommen ſind, von nun an jedesmahl gegen der Gerichts-Obrigkeiten Atteſte ohne fernere Schwierigkeit copuliren ſollen, ſo befehlen Wir euch hierdurch allergnädigſt, ſolches denen Predigern euerer Inſpection, um ſich darnach gehorſamſt zu achten, ſo fort bekannt zu machen. Seynd euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 17 Jan. 1744.

Brandt.

An ſämbtliche Inſpectores.

No. VI. Verordnung an alle Regierungen und Cammern, daß die Fiscæle auf das Policey-Weſen mit acht geben ſollen.

den 18. Jan. 1741. Nebſt Commun. an den Gen. Fiſcal Uhden de eod. dato.

1741. Friderich König in Preuſſen ꝛc. Unſere ꝛc. Demnach es Unſer ſo gnädigſt als ernſtlicher Wille iſt, daß die Fiſcæle, wie in hieſigen Reſidentzien, ſo auch in denen Provincial-Städten, Flecken und Dörffern auf das Policey-Weſen ins beſondere genau Achtung mit geben, und von allen vorkommenden Contraventionen bey Euch ſowohl, als Unſerem General-Directorio behörige Anzeige thun ſollen;

Als fügen Wir Euch ſolches hierdurch zu wiſſen, mit dem allergnädigſten Befehl, es ſo fort denen unter Euch ſtehenden Land-Räthen und Commiſſariis Locorum, auch Magiſtræten jeden beſonders bekandt zu machen, und ihnen dabey nachdrücklich aufzugeben, denen Fiſcælen darunter in allen an die Hand zugehen, und die fiſcaliſche Bediente darnach zu inſtruiren. Seynd Euch mit Gnaden gewogen. Geben Berlin den 18. Jan. 1741.

An ſämtl. Krieges- und Domainen-Cammern. in ſimili mut. mut.

An alle Regierungen.

Friderich, König in Preuſſen ꝛc. Unſern ꝛc. 1741.
Uns iſt vorgetragen worden, was ihr wegen der von verſchiedenen Fiſcælen bey euch angezeigten Unordnungen, welche ſowohl in hieſigen Reſidentzien, als auch in den Provintzien in Policey-Sachen vorgehen, unterm 14. hujus allerunterthänigſt referiret habt, und laſſen Wir euch darauf hierbey zu Eurer Nachricht und Achtung abſchrifftlich zufertigen, was deshalb an ſämtliche Regierungen und Krieges- und Domainen-Cammern, unterm heutigen dato reſcribiret worden.

Ihr habt dahero die Fiſcæle darnach gleichfalls zu inſtruiren, und ſie zu animiren, ohne den allergeringſten Regard auch ohne Neben-Abſichten, ihr Devoir unverrückt zu thun.

Wir werden bey vorkommenden Fällen, diejenige ſo ſich durch Aſſiduitæt und Vigilence diſtinguiren, gewiß nicht unbelohnet laſſen, ſondern für andere avanciren.

Seynd ꝛc. Berlin den 18ten Jan. 1741.

An den General Fiſcal Uhden.

No. VII. Reſcript an den Geheimten Juſtitz-Rath, daß die Præſidenten und Räthe bey demſelben belanget werden können, ſambt Beylage vom 25. Jan. 1741.

Friderich, König in Preuſſen ꝛc. Unſern ꝛc. Welchergeſtalt und aus was Urſachen, wir die Verfaſſung gemachet, daß die Præſidenten und Räthe allhier und in denen Provintzien, von denen Creditoren bey euch belanget werden können, ſolches geben Wir euch aus Copeylich beyliegendem Circulare des mehreren zu erſehen, um euch darnach gehorſamſt zu achten. Sind ꝛc.

Geben Berlin den 25ten Jan. 1741.

Auf Sr. Königl. Majeſt. allergn. Special-Befehl.
v. Cocceji. Gotter. Broich.

In ſimili an das Tribunal.

Friderich, König in Preuſſen ꝛc. Unſern ꝛc. Weil wir wahrgenommen, wie wenig Recht in denen Provintzien gegen die Præſidenten und Räthe zu erhalten ſtehe: So haben Wir die Verfaſſung gemachet, daß denen Creditoren frey ſtehen ſolle, dieſelbe entweder in ihrem Foro oder bey dem geheimten Juſtiz-Rath allhier zu belangen. Wir machen euch ſolches hierdurch zu Gnaden bekannt, damit ihr euch bey vorkommenden Fällen darnach achten könnet. Sind ꝛc.

Berlin den 25. Jan. 1741.

An alle Regierungen.

No. VIII. Reſcript wegen derer Succumbentz-Gelder. d. d. 17. Februarii 1741.

Friderich, König in Preuſſen ꝛc. Unſern ꝛc. Euer allerunterthänigſter Bericht vom 3. hujus, worinn ihr angefraget, wie ihr euch nach dem von Uns allergnädigſt emanirten Edict vom 28. Decemb. vorigen Jahres, ratione der, an ſtatt der Appellations-Eyde, darinn feſtgeſetzten Succumbentz-Geldern zu verhalten, iſt uns zurecht eingehändiget worden, und da ſothanes Edict ausdrücklich nur auf diejenigen Judicia gehet, bey denen gedachte Succumbentz Gelder vorher eingeführt geweſen, und nachher abgeſchaffet worden, und ihr ſelbſt anführet, daß ſelbige dort niemahls in Civil-Proceſſen hergebracht geweſen, ſo verſtehet ſich wohl von ſelbſten, daß mehr-gedachtes Edict, ſo viel dieſen Punct betrifft, bey euch noch keine Aenderung machen könnte.

Ihr habt vielmehr dem unter dem 12. Nov. a. p. an euch ergangenen allergnädigſten Befehl gemäß, die Reviſion dortiger Cammer-Gerichts-Ordnung zu beſchleunigen. Wobey ihr denn Gelegenheit finden könnet, den Paſſum wegen etwa einzuführender Succumbentz-Gelder wohl zu erwegen, und nach gepflogener Communication mit der Krieges- und Domainen-Cammer ſo wohl, als denen Land-Ständen Pflichtmäßige Vorſchläge zu thun; Denn ob Wir gleich das in denen Conſtitutionen de Annis 1717 & 1718. indiſtincte eingeführte juramentum appellatio-

1741. nis abgeſchaffet: So habt ihr euch jedoch ſo lange und biß etwa ratione derer Succumbentz-Gelder etwas gewiſſes feſtgeſetzet worden, bey der Diſpoſition der dortigen alten Cammer-Gerichts-Ordnung Cap. 21. zu halten, und wir bleiben Euch ꝛc. Geben Berlin den 17 Febr. 1741. 1741.

Auf Sr. Königl. Majeſt. allergnädigſten Special-Befehl.

Gotter. Brand. Arnim.

An die Neu-Märckſche Regierung.

No. IX. Reſcript wegen der Jagd-Folge. d. d. den 18. Februarii 1741.

Friderich, König in Preuſſen ꝛc. Unſern ꝛc. Wir befehlen euch auf euren ſub dato des 12. Sept. 1740. occaſione der, zwiſchen dem Jagd Rath Freyberg und dem von Pannewitz auf Miſche, auch dem von Schœnefeld auf Werben, wegen eines, von ihren Hunden in Unſer Gehege verfolgten, und daſelbſt niedergeriſſenen Rehbocks, ſchwebenden Rechts-Sache, gethane allerunterthänigſte Anfrage, nach Unſers General-Directorii, darüber den 28. Dec. d. a. erſtatteten pflichtmäßigen Gutachten hierdurch in Gnaden, ſo wohl die Neumärckſche, als Cottbuſiſche Ritterſchafft, ratione der Jagd-Folge, wenn letztere, denen Rechten gemäß exerciret wird, bey denen Land-Tages-Receſſen zu ſchützen. Uebrigens auch beſagten von Schœnefeld, von der, dieſerhalb wieder ſie angeſtellten fiſcaliſchen Inquiſition zu entbinden. Sind ꝛc. Geben Berlin den 18. Febr. 1741.

Auf Sr. Königl. Majeſt. allergnäd. Special-Befehl.

Cocceji. Gotter. Arnim.

An die Neu-Märckſche Regierung.

No. X. Reſcript zu vigiliren, daß keine übel-ausgearbeitete Deductiones wegen Königl. Gerechtſahme mehr gedruckt werden. d. d. 7. Martii 1741.

Friderich, König, ꝛc. Unſern ꝛc. Wir haben angemercket, daß bishero öffters gantz ungereimte, und übel ausgearbeitete Sachen, Unſere höchſte Gerechtſame und Angelegenheiten betreffend, an das Tages-Licht getreten, und in Unſeren Landen ungeſcheuet unter die Leute gebracht worden.

Wann Wir aber ſolchen Mißbrauch ein vor allemahl vorgebeuget und abgeholffen wiſſen wollen: Alſo ſetzen und verordnen Wir hiemit, daß vorkommen, weiter nicht das geringſte gedruckt und verkaufft, auch nicht, wann es auſſerhalb Landes im Druck heraus gekommen, debitiret werden ſolle, ſo auf Unſere Affairen und die Jura Unſers Königl. Chur-Hauſes rapport hat, woferne Unſer Cabiners Miniſterium dergleichen Schrifften, nicht zuvorderſt zur Cenſur erhalten, und Wirtolgends zu deren Publication Unſere gnädigſte Einwilligung erheilet:

Ihr habt dieſe Unſere Willungs-Meynung allhort überall, inſonderheit aber den Buchführern und Buchdruckern bekandt zu machen, mit der Verwarnung, daß diejenige, welche dawieder zu handeln ſich gelüſten lieſſen, ihres Privilegii verluſtig erkläret, und auſſer dem mit einer fiſcaliſchen Straffe von 100 Ducaten ohnfehlbar angeſehen werden würden, geſtalt ihr denn auch euerer ſeits darüber beſtändig zu halten, und durch Unſere fiſcaliſche Bediente halten zu laſſen, die Contravenienten auch jedesmahl mit der geſetzten Straffe zu belegen, hiemit angewieſen werdet.

Und da erſt gantz kürtzlich eine blut ſchlecht gerathene Brochure, unter dem Titul: Summaria recenſio præſtenſionum S. R. M. Pruſſicæ S. R. I. Electoris & Marchionis Brandenburgenſis, in quosdam Sileſiæ & Luſatiæ tractus, filo hiſtorico deducta, interprete Rad. Aug. Noltenio, ICto, publiciret worden, deren debit Wir zu geſtatten bedencklich finden.

So befehlen Wir euch hierdurch anädigſt, zu beſorgen, daß alle davon, dortiger Orten etwa vorhandene Exemplaria ſo fort confiſciret und anhero zu Unſerm Geheimten Archiv eingeſandt werden. Sind ꝛc. Geben Berlin den 7. Mart. 1741.

Auf Sr. Königl. Majeſt. allergnädigſten Special-Befehl.

v. Podewils. v. Borcke.

An die Neumärckſche Regierung.

No. XI. Declaration des in Sr. Königl. Majeſt. in Preuſſen Chur- und übrigen teutſchen Reichs-Landen Anno 1724. publicirten Wechſel-Rechts, daß die ungeſtempelte Wechſel-Brieffe ihre vollkommene Gültigkeit haben, jedoch der Innhaber, wenn er daraus agiret, wegen Mangel des Stempels, einen Rthlr. zur Stempel-Caſſe bezahlen ſolle. de dato Berlin den 17. Mart. 1741.

Nachdem Seine Königliche Majeſtät in Preuſſen ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, in dem Anno 1724. emanirten, auf Dero Chur- und übrige teutſche Reichs-Lande gerichtetem Wechſel Recht Articulo 2. zwar ſanciret und geordnet, daß die in obgedachten Landen ausgeſtellte und verbleibende Wechſel-Brieffe, ſie ſeyn traſſirte oder auf ſich ſelbſt ausgegebene Wechſel-Brieffe, ohne Unterſcheid der Summen, auf geſtempeltes Papier, den Bogen zu drey Groſchen, bey Straffe, daß auf ungeſtempelte Wechſel-Brieffe zur Zahlung keine Rechts-Hülffe erfolgen ſolle, geſchrieben

1741. ſchrieben werden müſſen, bisher aber befunden, daß Handel und Wandel deshalb ſehr gelitten;

Als haben allerhöchſt-bemeldte Seine Königliche Majeſtät in Gnaden reſoliviret, vorerwehntes Wechſel-Recht krafft dieſes, dahin zu ändern und zu declariren, daß hinführo ungeſtempelte Wechſel-Brieffe ihre vollkommene Gültigkeit haben, jedoch der Innhaber, wann er daraus agiret, wegen Mangel des Stempels, einen Rthl. zur Stempel-Caſſe, bezahlen ſolle.

Wornach alle Königliche hohe und niedere Gerichte und Gerichts-Obrigkeiten, Beamte und Magiſträte in Dero Chur- und übrigen teutſchen Reichs-Landen, das Königreich Preuſſen ausgenommen, ſich allergehorſamſt zu achten, gegenwärtige allergnädigſte Declaration ſo fort zu publiciren und darüber zu halten haben. Signatum Berlin den 17. Martii 1741. 1741.

Friderich.

(L. S.)

S. v. Cocceji.

No. XII. Reſcript daß es bey der bisherigen Abſchoß-Freyheit zwiſchen Pohlen und der Neu-Marck ſein Bewenden haben ſolle. de Dato den 21 Martii 1741.

Friderich, König in Preuſſen ꝛc. Unſern ꝛc. Uns iſt gebührend vorgetragen worden, was ihr wegen der zwiſchen der Neu-Marck und dem Königreich Pohlen bis anhero üblich geweſenen Abſchoß-Freyheit, unterm 20 Jan. a. c. allerunterthänigſt anhero berichtet. Wie Wir nun aus denen von euch angeführten und andern Urſachen, es bey der bisherigen Obſervantz zu belaſſen, und von denen aus der Neumarck nach Pohlen gehenden Erbſchafften und Güthern die gewöhnliche Gabellam Emigrationis & hæreditariam zu nehmen nicht gemeinet ſind: So haben Wir euch ſolches zur Nachricht, und um euch bey vorkommenden Fällen darnach zu achten, hiermit vermelden wollen. Seynd ꝛc. Berlin den 21 Martii 1741.

Friderich.

v. Podewils. v. Borcke.

An die Neumärckiſche Regierung.

No. XIII. Verordnung, daß alle Zufuhre von Victualien, Vivres und Denrées nach der Armée in Schleſien frey ſeyn ſoll. den 28. Martii 1741.

Friderich, König in Preuſſen ꝛc. Unſern ꝛc. Nachdem Wir allergnädigſt reſoliviret, daß, um die Zufuhre von Vivres, Denrées und Victualien nach Unſere in Schleſien ſtehende Armée zu facilitiren, alle dergleichen Proviſions an Bier, Brantwein, Wein, Toback, Spec, Butter, Käſe, geräuchert Fleiſch, und was dergleichen haltbare bey der Armée nöthige Dinge mehr ſind, von Erlegung der ſonſt gewöhnlichen Acciſe und Zoll- auch Schleuſe-Gelder ſo wohl in Unſern Churlanden als auch in Schleſien frey ſeyn ſollen.

Als fügen Wir euch ſolches zu wiſſen, mit Befehl, dieſe Unſere Intention auf das ſchleunigſte publiciren zu laſſen, mit dem Beyfügen, daß diejenige, ſo dergleichen Proviſiones nach Schleſien zur Armée abzuſchicken willens, bey dem General-Directorio es anzuzeigen haben, woſelbſt ihnen die Frey-Päſſe darauf ohnweigerlich ertheilet werden ſollen. Sind ꝛc. Gegeben Berlin den 28. Martii 1741

Königl. Preußii. Chur-Märckl. Krieges- und Domainen Cammer.

v. Oſten Hymmen Dieckhoff Beichow Klinggræff.

An alle Steuer-Räthe.

No. XIV. Reſcript an die Churmärckiſche Cammer, daß keine Pferde auſſer Landes paſſiret werden ſollen. den 12. April. 1741.

Friderich, König in Preuſſen ꝛc. Unſern ꝛc. Auf euern allerunterthänigſten Bericht vom 28. Martii a. c. des Zoll-Amts zu Cotbus Anfrage wegen der von der Neumärckiſchen Cammer, verbothenen Auslaſſung der Pferde betreffend, machen Wir euch hiedurch bekandt, wie Unſer allergnädigſter Wille ſey, daß keine in Unſeren Landen gefallene Pferde, ſie mögen gleich kleine Bauer-Pferde oder groſſe Pferde ſeyn, auſſer Landes paſſiret werden ſollen.

Wornach ihr alſo ſo wohl das Zoll-Amt zu Cottbus zu beſcheiden, als auch die übrigen Zoll-Aemter zu inſtruiren habt. Seynd ꝛc. Berlin den 12 April 1741.

An die Chur-Märckiſche Cammer.

No. XV. Declaration des Art. 24. des Knopfmacher-Privilegii, daß die Lehr-Jungens ſtatt der vorhergeſetzten 3. Jahre 5. Jahre lernen ſollen. de dato den 19. April. 1741.

1741. Friderich, König in Preuſſen ꝛc. Unſern ꝛc. Demnach Wir auf eure unterm 24 Martii a. c. geſchehene Vorſtellung in Gnaden reſoluiret und wollen, daß ins künftige die Lehr-Jungens, welche das Knopfmacher-Hand-Werck lernen, an ſtatt der in dem letztern General Privilegio vom 16. Julii 1735. Artic. 25. feſtgeſetzten drey Lehr-Jahre nach dem alten Privilegio und der im Römiſchen Reiche eingeführtrn Gewohnheit, damit die allhier ausgelernete Geſellen auswärts gefordert werden mögen, 5. Jahr lernen und dienen ſollen, geſtalt Wir denn den vorangezogenen 24ten Artic. des Knopffmacher-Privilegii ſolchergeſtalt hiermit ausdrücklich allergnädigſt declariren; Doch daß denen aus fremden Landen ſich in hieſigen Landen etablirenden Geſellen, wenn ſie Meiſter werden wollen, und etwa an ihrem Ort die gewöhnliche wenigern Lehr-Jahre ausgeſtanden hätten, dieſerhalb keine Schwierigkeit gemacht werden ſolle. Als habt ihr euch hiernach zu achten, und das ſupplicirende Knopfmacher-Gewerck gehörig zu beſcheiden. Seynd ꝛc. Berlin den 19ten April 1741. 1741.

An die Chur-Märckſche Kriegs- und Domainen-Cammer.

No. XVI. Reſcript an die Chur-Märckiſche Cammer, daß kein Handwercks-Burſch, ſo einländiſch, auſſerhalb Landes wandern, auch allezeit derſelbe den Ort ſeines Auffenthalts anzeigen ſolle. den 26 April 1741.

Friderich, König in Preuſſen ꝛc. Unſern ꝛc. Was ihr auf des Magiſtrats zu Prentzlow gethane Anfrage, wie er ſich wegen des Wanderns der Handwercks-Burſche verhalten, und ob er auch, ohne daß die enrollirte Handwercks-Burſche wegen Abweſenheit der Regimenter ſich die Pæſſe anſchaffen können, denenſelben die Kundſchafften und Briefe zum Behuff der Wanderſchafft ausfertigen und ertheilen laſſen ſolle? unterm 10 hujus anderweitig berichtet und vorgeſtellet habt, ſolches iſt uns gebührend vorgetragen worden.

Ihr habt nun ſowohl dem Magiſtrat zu Prentzlow, als auch die übrige Magiſtræte in dergleichen Fällen zu beſcheiden, daß ſie die Kundſchafften dergeſtalt einrichten laſſen ſollen, daß die einländiſche Handwercks-Burſche nur in denen einländiſchen Städten zu wandern Freyheit haben ſollen, durch aus aber nicht auſſerhalb Landes und muß der Handwercks-Burſch auch, ſo offte er den Ort ſeines Auffenthalts verändert, ſeinen Eltern, oder Lehr-Meiſter anzeigen, wo er ſich aufhalte und anzutreffen. Seynd ꝛc. Berlin den 26. April. 1741.

An die Chur-Märckiſche Kriegs- und Domainen-Cammer.

No. XVII. Reſcript an die Chur-Märckiſche Cammer wegen des Neben-Zolles in der Chur-Marck. den 3. May 1741.

Friderich, König in Preuſſen ꝛc. Unſern ꝛc. Wir haben euren unterm 8. April a. c abgeſtatteten Bericht erhalten, und daraus erſehen, wie ihr auf das an euch ergangene Reſcript vom 4 Januar. dieſes Jahres, die der Stadt Paſewalck accordirte Zoll-Freyheit betreffend, das nöthige verfüget habt.

Da nun die Neben Zölle in der Chur-Marck nur zur Commoditæt der Reiſenden angeleget worden, nicht aber, daß von denenſelben ein doppelter Zoll in einem Zoll-Diſtrict gefordert werden ſolle; So habt ihr alle Neben-Zöllner hiernach zu beſcheiden, und ſelbige zu inſtruiren, daß ſie nur von denen den Neben-Zoll fordern ſollen, welche in denen Haupt Zöllen nicht ſchon gezollet haben, auch die Haupt-Zöllner zu bedeuten, daß ſie von denen, ſo den Neben-Zoll ſchon bezahlt haben, den Zoll nicht noch einmahl fordern könnten. Geben Berlin, den 3 May. 1741.

An die Chur-Märckiſche Krieges- und Domainen Cammer.

No. XVIII. Reſcript an die Churmärckiſche Krieges- und Domainen-Cammer, daß denen Schlächtern in denen Chur-Märckiſchen Städten frey ſtehen ſolle, alle Woche friſch geſchlachtet Fleiſch 3. mahl aufm Marckte in Berlin feil zu haben, und wie es wegen des Eingangs und der Acciſe deshalb zu halten ſey. d. d den 24. May, 1741.

Friederich, König in Preuſſen ꝛc. Unſern ꝛc. Wir communiciren euch hierbey in Abſchrifft, was der hieſige Magiſtrat wegen der Fleiſch-Taxe und Einbringung des fremden Viehes unterm 9. hujus berichtet. Nun approbiren wir zwar allergnädigſt, daß die hieſige Schlächter alles Fleiſch vor 1. gr. 6. dl. das Pfund verkauffen mögen. Weil aber das Fleiſch in hieſigen Reſidentzien von allen Sorten Schlacht-Vieh beynöthig iſt;

So habt ihr denen Magiſtræten und Schlächtern in denen Chur-Märckiſchen Städten bekannt zu machen, daß denen Schlächtern in gedachten Städten frey ſtehen ſoll, alle Woche friſch geſchlach-

1741. schlachtet Rind- Kalb- Hammel- und Schwein-Fleisch, als Dienstages, Donnerstages und Sonnabends auf öffentlichen Marckte in allen 6 Städten hiesiger Residentzien feil zu haben, und so gut sie können, ohne an eine gewisse Taxe gebunden zu seyn, bestmöglichst zu verkauffen, jedoch müssen sie jedesmahl vom Magistrat und Accise-Einnehmer ihres Ortes eine attestirte Specification mitbringen, daß daß geschlachtete Vieh gesund und rein gewesen, auch richtig versteuret sey; da sodann nur der Nachschuß mit 1. pro Cent bey der hiesigen Accise zu bezahlen, oder von denen Schlächtern die volle Consumtions-Accise hier abzufordern, und mittelst eines hiesigen Accise-Atteſtes in loco domicilii wieder zu vergüthen ist. 1741.

Ihr habt zu solchem Ende denen aus den Chur-Märckischen Land-Städten anhero kommenden Schlächtern die Plätze auf denen Märckten hieselbst anweisen zu lassen, ohne daß diese einiges Stand- oder Marckt-Geld dafür bezahlen dörffen. Seynd ꝛc. Berlin den 24. May 1741.

An die Chur-Märckische Krieges- und Domainen Cammer.

No. XIX. Reſcript daß die Verſtattung derer remediorum extraord. nach dem remedio ſupplicationis in denen Fällen wohl geſchehen könne, wo weder Fiſcus noch Städte, ſondern nur bloſſe Privati intereſſiren ꝛc. vom 19. Julii 1741.

Von GOttes Gnaden Friederich, König in Preussen ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir haben aus eurem allerunterthänigsten Bericht vom 30. Junii a. c. ersehen, was maassen der geheimde Rath von Jena, welcher von dem Krieges-Rath und Fiscal Götzen wegen des Krug-Verlags auf denen Güthern Cöthen und Danuenberg in Anspruch genommen, dem Graffen von Flemming, von welchem er diese Güther erkaufft, der eviction halber litem denunciren lassen, und weil der Graff von Flemming auf eingewandtes remedium ſupplicationis per ſententiam extraneorum vom 10. Junii a. c. davon abſolviret worden, die remedia extraordinaria eingewandt, ihr aber diesen zu deferiren um deswillen angestanden, weilen nach Unsern pragmatischen Sanctionen nach dem remedio Supplicationis kein weiteres statt haben soll.

Da aber bey dem Punct ob evictio statt habe oder nicht, weder Fiscus noch die Städte in derer Faveur zu so viel mehrerer Beschleunigung der Sachen dieses eigentlich sanciret ist, intereſſiren, sondern gegenwärtiger Vorfall eine bloſſe privat Controvers ist, in der Sache auch Sententia contra Sententiam ergangen ist; überdem auch solche als eine cauſa ardua anzusehen; So habt ihr dem von Jena die gesuchte remedia extraordinaria zu verstatten, auch in andern dergestalt sich ereignenden Fällen, sonderlich wann Sententiæ diffʳmes vorhanden, die remedia extraordinaria eurem Vorschlage nach statt finden zu lassen. Seynd ꝛc. Geben Berlin, den 19. Julii 1741.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

An die Churmärckische Krieges- und Domainen-Cammer.

No. XX. Circular-Ordre, daß auf die aus fremden Landen einkommende Stickerey-Arbeit, noch 25. pro Cent geſetzet werden ſollen. De Dato den 23. Julii 1741.

Friderich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Nachdem Wir allerhöchst benachrichtiget worden, daß aus frembden Landen viele Stickerey-Arbeit zum Nachtheil derer Einländischen Sticker eingebracht werde; So haben Wir resolviret, daß auf solche ausländische Broderie über dem bisherigen Impoſt noch fünff und zwantzig pro Cent gesetzet, und selbige davon bezahlet werden sollen, wornach ihr also das nöthige zu verfügen, und die Accise-Aemter zu instruiren habt. Seynd ꝛc. Berlin, den 23. Julii 1741.

An sämbtliche Krieges- und Domainen-Cammern.

No. XXI. Bau-Reglement vor die Churmärckische Krieges- und Domainen-Cammer. De Dato Berlin, den 26. Julii 1741.

Seine Königliche Majestät in Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, haben wahrgenommen, was gestalt der bey denen Aemtern, Zöllen, Schleussen, Mühlen, Brücken, Dämmen und Gewässern vorkommende considerable Baue Zeithero nicht überall nach Deroselben allerhöchsten Intention und den vorgeschriebenen Reglement vom 10. Febr. 1724. geführet, auch dabey nicht die gehörige Menage beobachtet worden, dahero dann so wohl bey dem Bau selbst, als bey denen darüber geführten Rechnungen nicht geringe Unordnungen entstanden.

Um nun solchen und andern daraus fliessenden Inconvenientzien zu remediren; so haben höchstgedachte Seine Königl. Majestät allergnädigst resolviret, und gut gefunden, deshalb eine beſſere Einrichtung zu machen, und sothanes Reglement in gewissen Puncten zu declariren und zu ändern. Thun solches auch hiemit und in Krafft dieses dergestalt und also:

I Soll Dero Chur-Märckische Krieges- und Domainen Cammer die Verfügung machen, daß alle zu ihrem Departement gehörige Beamte, und

1741. und Zoll-Bediente, künftig alljährlich für Ablauf des Novembris eine Designation derer Gebäude, Zäune, Gehege, Schleusen, Mühlen, Brücken, und alles dessen, so in dem nechst folgenden Jahr neugebauet oder repariret werden muß, jedesmahl obnerinnert und bey Vermeydung 4 Thlr. Straffe, an dieselbe einsenden sollen, welche hiernechst, wann sie eingekommen, und von dem Chef des Collegii oder in seiner Abwesenheit von dem Directore præsentiret, und so wohl demjenigen Krieges- und Domainen-Rath, zu dessen Departement das Amt gehöret, als auch dem, der insbesondere das Bau-Wesen respiciret, zugeschrieben ist, von einem Bau-Schreiber in der Bau-Registratur so lange aufzuheben bis die Designationes aus allen Aemtern und Zöllen beysammen sind, alsdenn derselbe solche vermittelst einer Specification dem Bau-Departements-Rath zuzustellen, damit er daraus mit denen Krieges- und Domainen-Räthen, in deren Departement der Bau einschläget, in dem selbigen die beste Nachricht von der Beschaffenheit und Nothwendigkeit desselben beywohnet, und sie solches absonderlich bey Bereisung der Aemter zu beobachten, auch die nöthige Bauten schon vorher in ihren Protocollen zu notiren haben, das nöthige concertiren könne, wie dann auch derjenige Bau-Schreiber, welchem diese Designationes zu colligiren anbefohlen ist, wann zu gesetzter Zeit ein oder anderer Beamter solche nicht eingesandt, alsobald bey dem Collegio Vorstellung zu thun, damit der Fahrläßige deshalb angesehen, und zu seiner Schuldigkeit angehalten werde.

II. Wann nun der Bau-Departements-Rath wegen des von denen Beamten in Vorschlag gebrachten Baues, mit denen andern Krieges- und Domainen Räthen, die Nothdurft abgehandelt, so soll derselbe die Bau-Directores und Inspectores darnach schriftlich instruiren auch extract weise communiciren, was nach der Aemter Designation in folgenden Jahre gebauet werden solle, worauf

III. Anfangs Martii die Bau-Directores und Bau Inspectores in die Aemter ihres Departements reisen, und in jedem Amte nicht allein die nach der von dem Bau-Departements-Rath, ihnen ertheilten Instruction, sondern auch überhaupt alle und jede Herrschaffliche Gebäude, als Amts-Brau-Brandweins-Back- und Vorwercks-Häuser, Mühlen, Krüge, Scheunen, Schaaf- und andere Stallungen, und in Summa alles was sonst von Seiner Königlichen Majestät unterhalten werden muß, nach mehrern Innhalt, der von der Cammer unter den 20. Sept. 1739. an dieselben ergangenen Verordnungen visitiren und in was vor einem Stande sie seyn, was in dem nechstfolgenden Jahr daran mit wenigen zu repariren, ehe solche stärcker und kostbahrer werden, oder was neu zu bauen ohnumgänglich nöthig ist, Pflichtmäßig und specifice annotiren, und darüber bey jedem Amte ein ausführliches Protocoll halten, auch insonderheit an denen Orten wo neue Gebäude errichtet werden müssen, die Hofstaden aufnehmen, und eine Zeichnung, wie selbige etwa zu besserer Commodität der Wirthschafft reguliret werden könten, verfertigen müssen, wie sie denn auch nach und nach von allen Vorwercks-Lagen die Plans Fertigung einsenden, und darinn mit rothen Linien anzeigen sollen, wie die Hoflagen durch die vorfallende neue Vorwercks-Gebäude besser zu reguliren. 1741.

IV. Sodann müssen die Bau-Directores und Bau-Inspectores von allen grossen und kleinen Wohn-Häusern, Scheunen und Stallungen in loco wo sie gebauet werden sollen, so wohl die Zeichnungen, und zwar in duplo als auch die Anschläge derer dazu und zu denen nöthigen Reparationibus erforderlichen Kosten nach dem hinter diesem Reglement angeheffteten Schemate sub L. A. eben so special, und ausführlich verfertigen, dabey aber zu Seiner Königl. Majest. allerhöchsten Interesse alle nur ersinnliche Behutsamkeit, Menage und Dauerhaftigkeit beobachten, als zum Exempel: Ob die Beamte, Arrendatores, Müller, oder wer sonst die Gebäude nutzet, durch ihre Schuld selbige nicht ruiniret oder eingewohnet, und dasjenige, so sie nach ihren Contracten auf ihre eigene Kosten repariren sollen, als die Löcher in denen Dächern so anfänglich mit etlichen Bund Rohr oder Stroh auszustopffen gewesen, nicht negligiret, und daher eine grosse Reparatur entstanden, die Schwellen von der Erde nicht bloß gemacht, und daher verfaulet, und also die Reparations-Kosten aus ihren Mitteln herzuschiessen schuldig seyn, auch ob die von dem Beamten angezeigete Baue eben in künftigen Jahre nöthig, und es nicht noch, ohne Depensen zu machen, mit denselben 1. Jahr und länger anstehen könne, daß die nahe bey denen Aemtern und Vorwerckern gelegene Wiesen, Graß-Gärten und niedrige Wöhrden, nicht mit Zäunen abgeheget, sondern mit Graben umgezogen, um denen Gärten, wo neue Gehege nöthig seynd, statt der bisherigen Bohl-Zäune, starcke Eichen oder Kienene Plancken, welche Sorte jedes Orths am besten zu entrathen, von 14. bis 16. Fuß lang, damit selbige wenigstens zweymahl umgesetzet werden können, genommen, wo Bohlen-Zäune repariret werden müssen, und dergleichen zum Prospect erfordert werden, nahe dabey aber Schneide-Mühlen vorhanden sind, statt der Bohlen liegende Bretter-Zäune mit Holmen angefertiget, die von denen alten Gebäuden noch brauchbahre Materialien zu denen neuen Gebäuden wieder employret, und in denen Anschlägen specificiret werden, daß zu denen Fundamenten Feld Steine, wenn sie nahe bey zu haben, genommen, die Fundamenta bey höltzern Häusern bis 1. Fuß über die Erde geführet, damit die Schwellen so hoch zu liegen kommen und solche in den Thüren halb ausgeschnitten, die Scheunen und Stallungen an statt daß sie vielmahl, ob schon es an Raum nicht gefehlet, bishero nur etliche 20. Fuß tief gerichtet worden, künftig auf grossen oder kleinen Vieh-Stand 36. 40. bis 44. Fuß tief auf 3. und 4. Reihen Vieh zu Menagirung des Zimmer-Lohns durch Kürtzung der Länge und weniger Gebindte und die Scheunen mit getrumpften Balcken gebauet, alle Balcken auf die hohe Kante geleget, die Sparren Gebinde zu Rohr- und Stroh-Dächern von Mittel zu Mit-

1741. Mittel 6 Fuß weit gerichtet, Scheunen und Ställe nur mit einem ſtehenden Stuhl verbunden, die Stroh- und Röhr-Schöſſe zum decken, damit die Dächer deſto dauerhaffter ſeyn mögen nur 2 Fuß breit, und 1 Fuß weit zu Latten gerechnet, auf denen Giebeln gegen die Latten, Sturm-Bretter, ſo 3 Zoll hoch über das Stroh oder Rohr gehen müſſen, angeſchlagen, die Förſten, wo ſie nicht mit Steinen wegen Koſtbarkeit und Weite zu holen abgedecket werden können, an allen Orten wo zwey Band-Stöcke zuſammen kommen, mit zwey Wind-Klötzern und durchgeſtochenen Köpfen a 4 Fuß lang, und jedes Ende mit einem langen höltzern Zug-Nagel beſeſtiget. Die Stein-Dächer mit Kalck verſtrichen, oder mit Moos ausgeſtopffet, auch nicht doppelt gedecket, und alſo nicht 6 ſondern 8 Zoll weit gelattet, und mit tüchtigem Kienen-Splitt unterleget, die Lehmfächer tüchtig geſtaacket, und jede Staacke 3 bis 4 mahl mit Lehm-Drath umgeſchlagen, niemahln einſeitig, ſondern auch innwendig gegengeworffen, und mit dem Holtze gleichgelehmet, an denen Orten, wo die Steine nicht koſtbahr und weit zu hohlen ſind, ſowohl an denen Scheunen, inſonderheit denen Ställen die unterſte Fächer mit guten Kalck ausgemauret, die Balcken Köpffe, Giebeln im Dache und Laß-Wände zu beyden Seiten derer Scheunen-Flühre mit Brettern verkleidet, die Windel-Boden, ſo innwendig mit Kalck überzogen werden, nicht dem Holtze gleich beworffen, auch überhaupt alle gemauerte Fächer ſo aus, als innwendig mit Kalck abgetüncht, die Steine darinn denen Stielen und Riegeln auſſerhalb nicht gleich, ſondern ſo weit hineingeſetzet werden, damit der Putz-Kalck nicht über das Holtz komme, immaſſen ſolchergeſtalt die Fächer auswendig viel länger als im wiedrigen Fall conſerviret bleiben und innwendig mit wenigern Lehm ausgeworffen werden dürffen. In Summa alles was nur auf einige Art und Weiſe zur Dauerhaffrigkeit und Menge gereichet, ſolches haben die Bau-Directores und Bau-Inſpectores mit aller Induſtrie ihren Seine Königliche Majeſtät geleiſteten Pflichten nach überall zu obſerviren, und darauf bey Verfertigung derer Anſchläge zu reflectiren, wie ſie dann auch in denen Anſchlägen, wobey keine Zeichnungen, geferriget werden, als über kleine Scheunen und Stallungen, Zäunen, Graben, Dämme, Schälungen, reparatur der Mühlen-Archen, Gerönne, Schleuſſen und Brücken ꝛc. jedesmahl die Länge, Breite, Höhe und Tieffe, Ruthen und Fuß-weiſe auch die Zahl derer Grund-Spund- und Schalungs-Pfähle, dergleichen wie viel Gänge eine Mühle hat, anzeigen.

V. Inſonderheit aber ſollen die Bau-Directores und Bau-Inſpectores bey Verfertigung derer Anſchläge ſich jedesmahl das Erb-Regiſter oder Dienſt-Reglement des Amtes vorzeigen laſſen, um daraus zu ſehen, ob die Unterthanen entweder ohnentgeldlich die Bau- und Burgführe oder nach Proportion des Dienſt-Geldes, oder auch gar nicht zu præſtiren ſchuldig, auf erſten Fall, kommet wegen der Fuhren, falls nicht ein ganz extraordinairer Bau, wozu das Amt die Fuhren aufzubringen unvermögend, vorfället,

II. Continuatio.

nichtes zum Anſchlage. Im letztern Fall aber 1741.
muß mit denenjenigen, der die Fuhren am wohlfeilſten übernehmen will, ein Accord geſchloſſen, und das behandelte quantum denen Anſchlägen deutlich inſeriret werden.

VI. Auch müſſen ſie an denen Orten, wo es üblich, daß die Unterthanen bey Richtung derer Herrſchaftlichen Gebäude, ohnentgeldliche Hand-Dienſte leiſten, deshalb in denen Anſchlägen nichts anſetzen, und damit die Churmärckiſche Forſten bey dem zwar weitläufftigen Bau dennoch ſo viel immer möglich und beſſer wie bishero geſchonet werden mögen; ſo ſoll ins künfftige zum Verbande aller Gebäude, zu Belegung und Ausbohlung derer Stallungen, und anderer ſchlechten Familien-Häuſer kein Mittel oder klein- und Bohlholtz, es wäre dann dergleichen Windbrüchiges an einem oder andern Ort vorhanden, ſondern vielmehr jederzeit ſtarckes Bau- und Block-Holtz, wovon halbes und Creutz-Holtz, Bohlen und Bretter geſchnitten werden können, aſſigniret werden, da zumahlen ſolches, wenn es zu Zimmern nicht auswächſet, und über die Zeit ſtehet, zum Bau unbrauchbar, hingegen wann es dergeſtalt genutzet wird, viel mittel klein- und Bohlholtz auf dem Stamme bleibet, und ſolcher geſtalt nicht allein die Heyden merclich conſerviret, ſondern auch die mit geſchnittenen Bohlen belegte Gebäude viel dauerhaffter, als andere mit gekloßeten Bohlen werden, welches bey Verfertigung der Anſchläge ebenfalls zu conſideriren.

VII. Wenn alſo die Bau-Directores und Bau-Inſpectores in einem Amte alles vorbeſchriebener maſſen expediret, ſo müſſen ſie ſo fort ihren Bericht mit dem abgehaltenen Protocoll auch verfertigten Plan und Anſchlag an die Cammer einſchicken, und alsdenn reiſen ſie in das andere Amt, verfahren eben alſo, und continuiren dergeſtalt, bis ſie mit allen zu ihrem Departement gehörigen Aemtern fertig ſind, bey welcher Verrichtung ſie auch zugleich den ſchon verdungenen und angefangenen Bau unterſuchen, von Beſchaffenheit deſſelben berichten, und nach Befinden über den vollendeten Bau die Contracte arretiren müſſen.

VIII. Die Bau-Inſpectores ob ſie zwar um mehrerer Ordnung willen in zwey Departements vertheilet worden, können ſich dennoch nicht entziehen, vorkommenden Umſtänden nach, und wann die Krieges- und Domainen-Cammer es nöthig erachtet, ohne Unterſcheid derer Departements, auch ſonſt alle Neben-Commiſſiones zu übernehmen, gleich dann auch die Bau-Inſpectores insbeſondere den Kirchen-Bau in denen Aemtern ihres Departements in ſo weit ihnen ſolches von dem Amts-Kirchen-Revenüen Directorio bisher aufgetragen worden, oder künftig aufgetragen werden wird, mit zu reſpiciren haben ſollen.

IX. Hiernechſt nun wann die Bau-Directores und Bau-Inſpectores von dieſem und jenem Amt die verfertigte Anſchläge von dem zum vorgeſchlagenen Bau benöthigten Gelde, Holtz und anderen Materialien mit denen dazu gehörigen Protocollis und Zeichnungen nach einander, die letztern aber längſtens Anfangs Octobris an die Krieges- und Domainen-Cammer eingeſandt, und

1741. der Chef des Collegii oder in seiner Abwesenheit der Director solche præsentiret, und demjenigen Krieges- und Domainen-Rath, zu dessen Departement das Amt gehöret, wie auch dem Bau-Departements Rath zugeschrieben hat, so müssen diese wegen der Nothwendigkeit des in Vorschlag gebrachten Baues, und wenn es etwa ein Amt-Hauß, ob dasselbe nicht zu weitläuftig und kostbar? Ein Verwalter-Hauß desgleichen eine Scheune, ob dieselbe so groß als der Riß verfertiget, nöthig, oder ob sie nach Proportion der Aussaat nicht zu klein? Ein Schaaf- oder Vieh-Stall, ob solcher nach Proportion als zum Anschlage gebrachten Vieh-Standes, nicht zu groß, oder zu klein, daher der Vieh-Stand im Anschlage mit berühret werden muß? Ein Brau-Brandwein- oder Darr-Hauß, ob ein solches nach der Consumtion nicht zu groß oder zu klein sey? und dergestalt bey allen Gebäuden oder was sonst zu bauen vorfallen möchte, mit einander concertiren, auch nöthigenfalls die Aemter, Vorwercker, und überhaupt alle Oerter, wo gebauet werden soll, bereisen und oberwehntes auf das allergenaueste pflichtmäßig untersuchen, alsdenn aber wird dem Bau Departements Rath obliegen die von denen Bau Directoribus gefertigte Anschläge zu revidiren, und dem Befinden nach zu moderiren, und wann dieses geschehen müssen beyde sowohl derjenige Krieges- und Domainen-Rath in dessen Departement der Bau einschläget, als auch der Bau-Departements Rath, darunter attestiren, worauf sodann der Chef oder der Director decretiret, daß die Post dem Bau-Etat inseriret werden solle.

X. Von solchen im Collegio approbirten neuen Gebäuden und Reparationen, oder was sonst zu bauen nöthig ist, wird der Bau-Etat so wohl von dem zum erforderlichen Gelde als Holtz nach dem hinter diesem Reglement angehefteten Formular sub Lit. B. von den Bau-Departements Räthen mit Zuziehung des Bau-Directoris formiret, und selbiger längstens Ausgangs Octobris dem Chef des Collegii zugestellet; damit in Zeiten und auf einmahl die Assignationes auf das Holtz ertheilet, und wegen Fällung und Anführen desselben die nöthige Veranstaltungen gemacht werden können.

XI. Falls aber dieser entworffene Bau-Etat etwa nach denen ergangenen Decretis, das von Sr. Königlichen Majestät in dem Cammer Etat zum Bau ausgesetzte quantum übersteigen würde, so müssen die Departements Räthe dem Collegio bey Uberreichung des Bau-Etats zugleich pflichtmäßig anzeigen, was vor Baue und Reparationes bis in das folgende Jahr auszusetzen, gestalt Seine Königliche Majestät das zum Bau einmahl festgesetzte quantum in keine Wege überschritten, wohl aber mit der Zeit davon was menagiret wissen wollen.

XII. Sobald nun die Cammer den Bau-Etat reguliret hat, welches vor Ablauf des Monats Novembris ohnfehlbar zu bewürcken, müssen nicht allein die Assignationes auf das Holtz, sondern auch die Ordre an die Bau-Directores und Bau-Inspectores ertheilet werden, zu dem approbirten Bau und denen Reparaturen tüchtige Entrepreneurs ausfindig zu machen, mit denenselben auf das genaueste einen Verding zu treffen, die Contracte zu entwerffen, und zu approbation einzusenden, welche wann sie vom Collegio approbiret worden, die Bau-Schreiber ausfertigen müssen, oder aber wo keine tüchtige Entrepreneurs zu bekommen, und der Bau auf Rechnungen geführet werden muß, auf das schleunigste Vorschläge zu thun, woher die nöthige Materialien am füglichsten zu nehmen, und wie der Bau in solchem Jahre nach und nach in gehöriger Ordnung und unter guter Aufsicht zum Stande zu bringen, insonderheit und für allen Dingen aber auch dahin zu sehen, daß das Holtz zu rechter Zeit bey gutem Wadel gefället, und alle Materialien noch zu Winters Zeit angeschaffet werden. 1741.

XIII. Und damit der Bau desto bessern Fortgang haben möge, so sollen die Bau-Directores und Bau-Inspectores sogleich bey Untersuchung des Baues und Verfertigung derer Anschläge darüber, sich nach guten Entrepreneurs umthun, bey Einsendung der Bau-Anschläge solche zugleich præsentiren, bey Verlust ihrer Bedienung denselben aber nicht vorher bevor solche von der Krieges- und Domainen-Cammer approbiret werden, communiciren, massen solche bey der Krieges- und Domainen-Cammer vorher revidiret, und moderiret werden müssen; und wo dergleichen nicht zu erhalten, Erkundigung einziehen, ob nicht in denen nechsten Städten dergleichen habhaft zu werden, oder da auch dieses nicht wäre, mit Handwerckern insbesondere vorläuffig und bis auf Approbation der Cammer-Verdinge machen, und wie §. 5. schon angeführet ist, die Bau-Fuhren behandeln, auch die nöthige Materialien besorgen, auf daß, wann der Bau-Etat reguliret ist, in keinem Stück einiger Mangel befunden werde.

XIV. So wohl die Bau-Departements Räthe, als auch die Bau-Directores und Bau-Inspectores samt und sonders, müssen auch fürnehmlich dahin bedacht seyn, und es in die Wege richten; daß zum Bau nicht unnöthiges Holtz als an statt Fichten, etwa Eichenholtz genommen, das Fichtenholtz auch so viel nur immer möglich geschonet werde, wie dann zu Menagirung des jungen Holtzes die Latten zu den Dächern, woferne die Latt-Stämme nicht zu dicke stehen, und überflüßig vorhanden, zu schneiden, auch das Bau-Holtz zu Erleichterung der Fuhren in der Heyde zu beschlagen, in gehöriger Länge auszuhauen, und die Spähne davon in der Heyde denen Unterthanen und Einmiethern auf der Bau-Stelle aber solche, und das alte unbrauchbare Holtz zu verkauffen, wiedrigenfalls der Wirthschafft zum besten zu lassen.

XV. Es soll auch denen Entrepreneurs damit es ihnen an Gelde nicht fehle, bey Vollenziehung des Contracts jedesmahl ein Drittheil derer verdungenen Bau-Kosten, voraus, und wann der Bau über die Helffte zu Stande, gegen des Bau-Directoris, Bau-Inspectoris oder Beamten pflichtmäßiges Attest der zweyte Drittheil, auch wann der Bau völlig ausgeführet, und daß solcher tüchtig und contractmäßig verfer-

1741. fertiget ſey, von dem Bau Directore oder Bau-Inſpectore in loco beſichtiget und beſcheiniget worden, der letzte Drittheil gezahlet werden, wornach denn die Bau-Directores und Bau-Inſpectores die Contracte einzurichten und gleichwie dieſelben gar füglich in denen 2 Monathen Januario & Februario beſorgen und beſtreiten können, daß das Bau-Holz gefället und beſchlagen, auch alle Materialien angeſchaffet und angefahren, desgleichen die Verdinge getroffen werden, alſo haben ſie ſich nach der von dem Bau-Departements-Rath gemachten Eintheilung im Monath Martio in die Aemter zu begeben, die Plätze zu denen Gebäuden abzuſtechen, was wegen der Bau-Materialien oder ſonſt etwa noch fehlen möchte, beſtens zu veranſtalten die Entrepreneurs wegen des Baues hinlänglich zu inſtruiren, und in Arbeit zu ſetzen, welchergeſtalt der Bau verdungen worden, angefangen und fortgeſetzet wird, von 4. zu 4 Wochen an die Krieges- und Domainen-Cammer zu berichten, an denen Orthen, wo der Haupt- und importanteſte Bau iſt, und der Bau-Departements-Rath es nöthig findet, die mehreſte Zeit ſich aufzuhalten, und von deſſen Fortgange fleißig zu berichten, auch insbeſondere zeitig Vorſchläge zu thun, wie an denen Orthen, wo der neue Bau oder die Reparationes nicht verdungen werden, und ſie ſelbſt nicht gegenwärtig ſeyn können, ſothaner Bau und Reparationes unter Aufſicht anderer der Sache verſtändigen Leuthe in ſolchem Jahr möchte zur Perfection zu bringen ſeyn, geſtalt Seiner Königlichen Majeſtät allerhöchſte Willens-Meynung dahin gehet, daß die auf den Etat eines jeden Jahres angeſetzte Gebäude auch vor Ablauf ſolchen Jahres würcklich zu Stande gebracht werden ſollen, es wäre dann, daß an einem oder andern Orte, ſehr erhebliche Umſtände ein ſolches verhindertten, dahero ſie ſich mit allen Kräften dahin zu beſtreben, damit Sr. Kön. Maj. allerhöchſtes Intereſſe befördert werden, und höchſt Dieſelben an ihrem Fleiß und Application ein allergnädigſtes Wohlgefallen haben mögen.

XVI. Währender Zeit nun da die Bau-Directores und Bau-Inſpectores den Bau in denen Aemtern reſpiciren, muß auch der Bau-Departements Rath diejenige Aemter, wo gebauet wird, und inſonderheit, wo der Bau important iſt, bereiſen, ſolchen Bau in Augenſchein nehmen, wann einiger Mangel dabey ſolte angetroffen werden, das nöthige vorkehren, auch die Bau-Directores und Bau-Inſpectores bedürffenden Falls zu ihrem Devoir anweiſen, wie dann auch bey dieſer Gelegenheit die Bau-Directores und Bau-Inſpectores dasjenige, ſo in dem folgenden Jahre neu zu bauen und zu repariren nöthig ſeyn dürfte, zugleich zu unterſuchen, Anſchläge davon zu fertigen, und einzuſchicken, und damit alljährlich zu continuiren, der Bau-Departements-Rath aber ſelbige zu revidiren, und übrigens ein jeder hierunter ſich darnach zu achten, was vorhero bereits verordnet iſt.

XVII. Damit dann auch die Vorwercks-Laagen durch die erforderlichen Neben-Gebäuden nach und nach reguliret, und die Gebäte, auf welchen Vorwercken es noch fehlet, geſchloſ-

ſen werden; ſo hat der Bau-Departements-Rath bey Bereiſung der Aemter die aufgenommene Hof-Laagen und Plans nachzuſehen, ob die Gebäte alſo oder beſſer reguliret werden können. 1741.

XVIII. Endlich wollen Se. Königl. Majeſtät Dero Churmärckiſchen Krieges und Domainen-Cammer auf den 17ten Articul der ihr unterm 26ten Januarii 1723. ertheilten Inſtruction und 3ten Artic. des Bau-Reglements vom 10ten Februarii 1724. hiemit nachmahlen verweiſen mit dem allergnädigſten Befehl, mit mehrern Nachdruck darob zu halten, daß die Beamte und General-Pächters mit dem Bau weder directe noch indirecte ſich meliren, auch nicht unter einem andern Nahmen den Bau ſelbſt entrepreniren, vielweniger dazu einen Vorſchuß thun, geſtalt die von verſchiedenen Beamten gemachte Einwendungen, als ob nemlich die Nothwendigkeit, um die Gebäude bald im Stande zu haben, oder die Armuth derer Entrepreneurs ihnen Gelegenheit gegeben, entweder den Bau ſelbſt zu übernehmen, oder Gelder vorzuſchieſſen, inskünftige niemahlen ſtatt finden, ſondern diejenige welche dieſer Verordnung zuwieder ſich ferner in den Bau zu meliren, oder wohl gar einiges Geld vorzuſchieſſen ſich gelüſten laſſen, deshalb mit harter Ahndung angeſehen werden, und des gethanen Vorſchuſſes verluſtig ſeyn ſollen.

XIX. Die Bau-Directores und Bau-Inſpectores müſſen dannenhero ſo wenig wegen des Baues an und vor ſich ſelbſt, als wegen Anſchaffung derer dazu benöthigten Materialien, unter keinerley Prætext mit denen Beamten, und General-Pächtern weder directe noch indirecte ſich meliren, vielweniger zu ſolchem Behuf einen Vorſchuß von ihnen prætendiren, ſondern andere tüchtige des Bau-Weſens kundige Entrepreneurs ausfündig machen, oder da es etwa an ein und andern Orte daran fehlen ſolte, mit denen zu ſolchem Bau erforderlichen Handwerckern, Livranten und Fuhr-Leuten ins beſondere contrahiren, welchen die Cammer damit der Bau nicht aufgehalten werde, auf beſchehene pflichtmäßige Vorſtellung derer Bau-Directorum und Bau-Inſpectorum, geſtalten Umſtänden nach das nöthige aus der Bau-Caſſe reichen laſſen wird, gleich dann dieſelben auch bey harter Ahndung ſich nicht unterſtehen ſollen, über einen Bau, er ſeye, ſo geringe wie er wolle, ehe und bevor ſie ſolchen nicht beſichtiget, und nach dem Anſchlage und Contract auf das genaueſte unterſuchet, zu attestiren.

XX. Damit auch wegen Unterſuchung des von Jahr zu Jahr vorfallenden neuen Baues und deren Reparationen, item Verfertigung derer Anſchläge und Zeichnungen, das vielfältige hin und her Reiſen die dabey aufgehende Diæten und Vorſpann-Koſten ſo viel immer möglich evitiret werden, ſo müſſen die Krieges- und Domainen-Räthe, wann ſie die Aemter ihres Departements bereiſen, zu Zeiten da die Bau-Directores und Bau-Inſpectores mit Anführung des Baues daſelbſt occupiret ſind, die ſchadhafte und baufällige Gebäude oder was ſonſt in dem nechſtfolgenden Jahr zu bauen, und zu repariren ohn-

1741. umgänglich nöthig ſeyn möchte, zugleich in Augenſchein nehmen, das nöthige annotiren und mit ihnen denen Bau-Directoribus und Bau-Inſpectoribus concertiren, um hiernechſt wenn von dem in Vorſchlag kommenden Bau dieſe die Plans und Anſchläge verfertiget, und eingeſandt, ihr Gutachten dem Collegio mit Fundament ertheilen zu können.

XXI. Wenn auch durch Feuer vom Himmel oder ſo durch böſe Menſchen angeleget, oder auch aus der Nachbarſchaft, ingleichen durch groſſe ungewöhnliche Sturm-Winde gantze oder halbe Gebäude eingeäſchert und umgeworffen oder auch durch groſſe Waſſer-Fluthen, Schleuſſen, Mühlen, Brücken und Dämme eingeriſſen und ruiniret werden ſolten, welches jedoch der allmächtige GOtt in Gnaden verhüten wolle, ſo muß der Churmärckiſche Kriegs- und Domainen-Cammer mit zuſammengeſetzten Kräfften ſich dahin bearbeiten, daß alles auf das ſchleunigſte wieder gebauet, und in tüchtigen Stand hergeſtellet werde, und wollen auf ſolchen Fall Seine Königliche Majeſtät die erforderliche Koſten beſonders aus der extraordinairen Caſſe allergnädigſt bezahlen laſſen.

XXII. Wie nun Se. Königliche Majeſtät allergnädigſt verhoffen, es werde der höchſt dieſelben immediate betreffende und auf Dero Koſten zu beſtreitende Bau, wann dabey überall vorbeſchriebener maſſen procediret wird, nicht allein viel ordentlicher und mit gröſſerer Menage, ſondern auch gut, tüchtig, und dauerhafft ausgeführet werden, alſo wollen höchſt Dieſelben anbey auch annoch die Verſehung thun, wie es mit dem Bau derer Bauer-Höfe und überhaupt aller Unterthanen Gebäuden gehalten werden ſolle. Und befehlen demnach Dero Churmärckiſchen Krieges- und Domainen-Cammer hierdurch in Gnaden, die Verfügung zu thun, daß zu der Zeit, da die Bau-Directores und Bau-Inſpectores wegen Führung des Herrſchafftlichen Baues ſich in denen Aemtern aufhalten und insbeſondere, wann ſie zu Unterſuchung des auf das folgende Jahr in Vorſchlag gebrachten Baues und Verfertigung derer Bau-Anſchläge die Aemter bereiſen, ſelbige ſich mit jedes Orts Beamten und denen dazugehörigen Forſt-Bedienten eines Termini vereinigen und im Amte zuſammen kommen, alsdenn ſämtliche Amts-Dörffer bereiſen, und Hof vor Hof, Gebäude vor Gebäude in Anſchein nehmen, nach ihren Pflichten judiciren, ob der gantze Hof noch im Stande ein Jahr zu ſtehen, oder ob dieſes und jenes Gebäude repariret oder neu gebauet werden müſſe, und ſogleich einen Uberſchlag machen, wie viel Holtz dazu erfordert werde, ob lauter ſtarckes Holtz in der nähеſten Forſt befindlich, da dann ſolches ebenfalls geſchnitten werden ſoll, zu welchem Ende 1 bis 2 Dörffer ſich eine Sage anſchaffen und halten ſollen, auch ſothanen Uberſchlag des Holtzes ſogleich darauf an die Krieges- und Domainen-Cammer einſenden ſollen, damit die Aſſignation darüber in Zeiten ertheilet, und das Holtz im Winter bey guten Wege angefahren werden könne, und dergeſtalt muß in allen Aemtern verfahren werden, fürnehmlich aber ſind dieſe Holtz-Specificationes aus allen Aemtern längſtens Ausgangs Octobris an die 1741. Cammer einzuſchicken.

XXIII. In Monath Martio muß der Beamte mit dem Forſt-Bedienten die Amts Dörffer und die darinnen befindliche Höfe viſitiren, bey denen, wozu das Holtz aſſigniret iſt, ſolches und wie viel von jeder Sorte die Unterthanen angefahren, nachzehlen, ob zum Bau Anſtalt gemachet ſey, unterſuchen, und daß das nöthige beſorget werde, verfügen, und da ſich etwa befinden ſolte, daß einer oder der andere das aſſignirte Holtz noch nicht gäntzlich ausgefahren, ſolches unter der Aſſignation notiren, damit es nicht zur Holtz Rechnung gebracht werde.

XXIV. Anfangs des Monaths Junii muß der Beamte die Dörffer abermahls bereiſen und viſitiren, welche Unterthanen im Bau begriffen ſind, oder bereits gerichtet haben, worauf dann um die ihnen competirende Bau Freyheits-Gelder Vorſtellung geſchehen, und ſo bald ſelbige dem Beamten von der Renthey vergütet worden, jeden ſeine rata gegen eine vom Prediger oder Schultzen unterſchriebene Beſcheinigung baar ausgezahlet, und in dem Quitungs Buch deutlich abgeſchrieben werden muß, als: N. N. hat von Trinitatis - - bis Trinitatis - - - ein Hauß oder eine Scheune gebauet, weßhalb ihm da das Gut erblich (oder nicht erblich) N. N. Frey-Jahr von Dienſten, Spinnen und Pächten accordiret werden, welches in dieſem Jahr wegen der Dienſte, . . Rthlr. . . Gr. . . Pf. wegen des Spinnens . . Gr. und wegen der Pächte . . Rthlr. . . Gr. . . Pf. in Summa . . Rthlr. . . Gr. . . Pf. beträget, ſo ihm abgeſchrieben wird, und iſt dieſes das . . Jahr.

XXV. Demnechſt aber müſſen auch die Membra der Krieges- und Domainen-Cammer, wann ſie die Aemter ihres Departements bereiſen, ſämtliche Unterthanen, ſo neue Gebäude aufgerichtet, vorfordern, und vernehmen, ob ihnen die Bau-Freyheit baar vergütet oder in ihren Quitungs-Büchern abgeſchrieben ſey, letztere auch ſelbſt nachſehen, und daferne hierunter die geringſte Unrichtigkeit ſolte befunden werden, ſolche redreſſiren, die Beamte zu ihrer Schuldigkeit anweiſen, und im Fall bey einem oder andern ſolches nicht fruchten wolte, davon an das Collegium berichten, welches ſodann dergleichen Unfug Einhalt zu thun, oder allenfalls an Se. Königl. Majeſtät allerunterthänigſt zu referiren hat.

XXVI. Die Bau-Directores und Bau-Inſpectores ſollen auch von ihren Verrichtungen richtige Diaria halten, und von 4. zu 4 Wochen ſowohl an die Cammer berichten, als den Bau-Departements Rath melden, wo ſie ſich aufhalten, damit man, wann einige nothwendige Arbeit vorfallen möchte, allezeit wiſſen könne, an welchen Ort ein jeder zu finden.

XXVII. Weil dann alſo wegen Beſtreitung des weitläufftigen Land- und Waſſer-Baues die Bau-Directores und Bau-Inſpectores die meiſte Zeit des Jahres abweſend ſeyn müſſen, und dahero die zum Königlichen Bau in hieſiger Reſidentz und bey denen umliegenden Luſt-Schlöſſern nöthige

1741. nöthige Materialien nicht gar wohl beſorgen können, ſo ſollen die Bau-Schreibere ſolches verrichten, auch zugleich auf deralcichen Bau mit acht haben, darüber richtige Rechnung führen, alle vorkommende Bau-Sachen expediren, darüber eine beſondere Regiſtratur, und ſelbige dergeſtalt, daß ſowohl die Generalia als Specialia aus jedem Amte von Jahr zu Jahr beſonders zuſammen geheffet werden, cum rotulo in gehöriger Ordnung halten, auch ſonſt alles dasjenige, ſo ihnen von der Krieges- und Domainen-Cammer und insbeſondere von dem Bau-Departements-Rath aufgetragen wird, ausrichten.

XXVIII. Fürnehmlich aber hat einer überhaupt von dem gantzen Churmärckiſchen Land- und Waſſer-Bau die Rechnungen zu führen, der andere die Regiſtratur zu reſpiciren, und damit erſteres hinführo auch ordentlicher geſchehen möge, ſo verordnen Se. Königl. Majeſtät hiemit allergnädigſt, daß die ſo wohl zum ordinairen als extraordinairen Bau verwilligte Gelder auf Aſſignation der Krieges- und Domainen-Cammer aus der Renthey an die Bau-Schreibere gegen Quittung zwar gezahlet, und von dieſen auf der Cammer Aſſignation an die Entrepreneurs und Ouvriers wieder ausgezahlet werden. Es ſoll aber gedachter Bau-Schreiber über die ſolchergeſtalt empfangene, wieder ausgegebene, und in Beſtand habende Gelder ſeine Rechnungen nach dem hinter dieſem Reglement angeheffteten Formular ſub Lit. C. auch die monathliche Extracte über ihre Einnahme und Ausnahme und Ausgabe nach dem Formular ſub Lit. D. einrichten, weshalb dann

XXIX. Die Krieges- und Domainen-Cammer dahin zu ſehen, daß wann die in dem Bau-Etat zu ein oder andern Bau ausgeſetzte Gelder nicht zureichen wollen, wohin doch die Bau-Directores und Bau-Inſpectores ſich äuſſerſt zu beſtreben haben, das fehlende ſodann nicht in ſolchem Jahr über das Etats quantum aſſigniret, und zur Ausgabe verſchrieben, ſondern auf den folgenden Etat gebracht, und in folgender Jahres-Rechnung verrechnet werden, geſtalt die Rechnung mit dem Etat überall gleichſtimmig ſeyn muß, es wäre dann daß etwa bey andern Poſten von dem in Etat angeſetzten quanto etwas erſpahret worden, auf welchen Fall der Cammer freygeſtellet wird, darüber dergeſtalt zu diſponiren, daß das Mensgirte zu Erſetzung desjenigen, ſo anderswo gefehlet, verwendet, und ſogleich in der Bau-Rechnung, wo dergleichen Bau aufgeführet iſt, verrechnet werden, gleich dann auch diejenige Beſtände, ſo aus einem noch nicht vorgenommenen oder nicht völlig ausgeführten Bau herrühren, nicht zu einem oder andern Bau aſſigniret, und verwandt, ſondern zu Ausführung desjenigen, dazu ſie deſtiniret ſind, bey jeden Amte in beſtande notiret, und in folgenden Jahr dazu würcklich verbrauchet werden müſſen, auf daß ſonſt nicht einerley Bau, zweymahl auf dem Etat gebracht, und dadurch Confuſion verurſachet werde. 1741.

XXX. Der Bau-Schreiber muß ſeine Rechnungen jedes Jahr ohnfehlbahr im Monath December abſchlieſſen, und mit Ausgang des Monaths Januarii dem Collegio übergeben, damit ſelbige ſo fort darauf durchlaget und längſtens im Monath Martio abgenommen werden können, es muß auch den Schluß und die Abnahme derer Bau-Rechnungen im geringſten nicht abhalten, wann etwa ein oder ander Gebäude wegen vorgekommenen Behinderungen, welche doch ſo viel immer möglich aus dem Wege zu räumen, in dem Jahre, da es auf den Etat gebracht iſt, nicht völlig ausgeführet, und die dazu deſtinirte Gelder nicht verwandt worden, ſondern es ſind deſſen ohngeachtet, die Rechnungen dennoch zu geſetzter Zeit, zuſchlieſſen und abzunehmen.

XXXI. Da auch verlauten wollen, als ob die Bau-Inſpectores bey dem Verding und Unterſuchung eines Baues ſich unzuläßiger Accidentzien anmaſſten; Als gebiethen und befehlen Se. Königl. Majeſtät denenſelben hiedurch ernſtlich, ſich deſſen gäntzlich zu enthalten, und niemanden dergleichen Gelder bey Straffe der Caſſation abzufordern.

XXXII. Schließlich wollen Seine Königliche Majeſtät über dieſes Reglement ſteif und feſt gehalten wiſſen, befehlen demnach Dero Churmärckiſchen Krieges- und Domainen-Cammer in Gnaden, ſich darnach allerunterthänigſt zu achten, und dahin zu ſehen, daß demſelben allergehorſamſt nachgelebet werde, auch über dasjenige, ſo dieſer Inſtruction nicht eingeſtoſſen, bey vorkommenden Umſtänden anderweite allerunterthänigſte Vorſtellung zu thun, und Dero allergnädigſte Reſolution darauf zu gewärtigen. Signatum, Berlin, den 26. Julii 1741.

No. XXII. Königl. Preußische Avocatoria vor alle und jede aus Königlichen Landen, sonderlich aus Nieder-Schlesien, und allen darzu gehörigen Dependentien, sich in Königlich-Ungarischen und Oesterreichischen Diensten befindlichen Vasallen, Eingebohrne und Unterthanen, Binnen drey Monathen, bey Strafe der Confiscation aller ihrer Lehen, Haab und Güter, Recht und Gerechtigkeiten, Privilegien, auch Verlust ihrer Ehren, Standes, und guten Leumuths, sothaner Dienste los zu machen, und in Königliche Preußische Dienste zu begeben. Vom 31. Aug. 1741.

1741. Wir Friderich von GOttes Gnaden König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer Printz von Oranien, Neuf Chatel, und Valengin in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Gülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Schlesien Hertzog Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ost-Friesland und Moers, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Büren und Lehrdam, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargardt, Lauenburg, Bütow, Arlais und Breda, ꝛc. ꝛc.

Entbieten allen und jeden Fürsten, Prälaten, Grafen, Freyherren, denen von der Ritterschaft, Magistraten in Städten, Beamten, Bürgern und Bauren, nebst allen Innwohnern und Eingebohrnen Unsers Königreichs, Churfürstenthums und sämmtlichen andern Landen, insonderheit aber des Hertzogthums Nieder-Schlesien, und allen dazu gehörigen Dependentien, was Standes, Condition und Würden sie seyn mögen, Unsere Königliche Gnade, geneigten Willen und Freundschafft zuvor, und fügen denenselben und Euch hiermit zu wissen. Nachdem nunmehro Welt- und Landkündig, was vor offenbahre und ohnstreitige Gerechtsame, Wir und Unser Königliches Chur-Haus, auf die ansehnlichste Fürstenthümer und Herrschafften des Hertzogthums Schlesien von Seculis her gehabt, deren würcklichen Besitz und Genuessung aber, allen Göttlichen und Weltlichen, wie auch Natur- und Völcker Rechten zuwieder, demselben durch die überwiegende Macht des Erz-Hauses Oesterreich, um aller hand nichtige Vorwände, seit bey nahe einem Seculo her entzogen, und Wir dahero in die Nothwendigkeit gesetzet worden, zu Vindicirung und Behauptung sothaner unserer Gerechtsame, und Wiedererlangung derer, Unsern in GOtt ruhenden Vorfahren, und Uns angestammten, bis hierher aber zur höchsten Ungebühr vorenthaltenen Fürstenthümern und Herrschafften, nachdeme das Erz-Hauß Oesterreich alle gütliche Handlungen, welche Wir demselben dieserhalb zu verschiedenen mahlen antragen lassen, schlechterdings ausgeschlagen, und mit hauteur verworffen, die Waffen zu ergreiffen, selbige auch von dem Allerhöchsten bis dato mit allem erwünschten Succeß und dergestalt gesegnet worden, daß Wir nach Occupirung der allerwichtigsten Festungen und Haupt-Städte in Nieder-Schlesien Uns von denen darinne befindlichen Fürstenthümern und Herrschafften gäntzlich 1741.
Meister sehen, und selbige als rechtmäßig conquetirte Provintzien auf alle Art und Weise zu conserviren, zu geniessen, und zu gebrauchen gemeynet, auch ein solches mit GOttes und Unserer gerechten Waffen Hülffe zu thun, so willens als im Stande sind. Nachdem Wir aber noch immer in Erfahrung bringen, was massen noch seit kurtzen von übelgesinnten Personen allerhand Tentativen geschehen, insbesondere die Vasallen, Einwohner und Eingesessene dieses von Uns eroberten Hertzogthums Schlesien, ohnerachtet Wir dieselben, ohne Unterscheid des Standes und der Religion bey dem ruhigen Besitz des Ihrigen beschützet, und ihnen alle Königliche Huld und Gnade angedeyen lassen, irre zu machen, selbige wieder Uns aufzureitzen, und nicht nicht nur zu Widerspänstigkeit gegen Unsere Befehle, sondern auch gar zur Ergreiffung der Waffen wider Unsere Kriegs-Völcker zu verleiten, insbesondere aber der Königin von Ungarn und Ertz-Hertzogin in Oesterreich gefallen, zu solchem Ende ein hasliges, anzügliches und verläumderisches Patent unterm dato Wien den 24 Martii a. c. ergehen zu lassen, um dadurch, wo möglich und hauptsächlich, dit sich in Unsern Diensten befindliche Schlesische Vasallen und Eingebohrne irre zu machen, von Uns abzuziehen, und unter gar harten Bedrohungen und Strafe zu avociren; So haben Wir nach nunmehro durch Göttlichen Beystand, völliger Besitznehmung der Nieder-Schlesischen Fürstenthümer und Herrschafften nöthig gefunden, nicht nur alle und jede daraus, sondern auch die, aus Unserm Königreiche und übrigen Landen Bürtige, in Königl. Ungarischen und Oesterreichischen, es sey Militair Civil- oder Hof-Diensten stehende Unsere Vasallen eingesessene und eingebohrne Unterthanen, fürnehmlich aber allen Generalen, Obristen, Officiren und Krieges-Leuthen zu Fuß und zu Pferde, so von gedachtem Unserer Erb-Lande Vasallen, Bürger und Unterthanen seyn, samt und sonders, bey Verliehrung aller und jeder habenden Ehren, Würden, Vorzügen, Freyheiten, Gnaden, Recht und Gerechtigkeiten, auch ehrlichen Leymuths und Nahmens, nicht minder bey Confiscation derselben gegenwärtigen und künftigen, sowohl in Nieder-Schlesien und allen dazu gehörigen Dependentien, als Unsern andern Landen habenden Lehn, Haab und Güther, Bürger Recht, Zünften, und Stadt Gerechtigkeiten, auch wohl Leib und Leben, hiermit so gnädig als ernstlich ermahnen und anbefehlen wollen, daß sie alsobald nach Verkündigung dieses Unseres Königlichen Gebots 1741.

1741. bots ihre Kriegs-Civil- und Hof-Dienste bey mehrgedachter Königin von Ungarn und Ertz Hertzogin in Oesterreich verlassen, quitiren, und davon abstehen, sich auch wieder Uns, unser Königreich, Churfürstenthum, und andere, insbesondere aber die Schlesische Lande, dessen Stände und darzu gehörigen Fürstenthümer, Standes-Herrschafften, Städte, Schlösser und Plätze, deren Bürger, Unterthanen und Angehörigen, oder denen Haab und Güther, weder selbst, noch durch andere heim- oder öffentlich, in und bey allen denjenigen, so wider Dieselbe von ersterwehnter Königin in Ungarn, und Ertz-Hertzogin zu Oesterreich, oder sonst männiglich, wer der auch sey, mit Gewalt, es sey mit derselben Besatzung, Belagerung, Bloquirung, Executionen, und allen andern dergleichen feindseeligen Thaten vorgenommen werden möchte, unter was für Vorwand solches auch von der Königin von Ungarn und Ertz-Hertzogin zu Oesterreich immer begehret würde, massen die etwa von mehrgemeldten Unsern Vasallen, Eingebohrnen und Unterthanen, darüber geleistete Eydes-Pflichten Hochermeldeter Königin, ohnedem wieder Uns, und Unser Königreich, und Erb- ins besondere darunter begriffene Nieder-Schlesische Lande, gantz unkräfftig, null und nichtig seynd, Wir auch solche zum Uberfluß, hiermit für unkräftig, nichtig und unverbindlich erklären, und Jedermänniglich davon loszählen, keinesweges gebrauchen lassen, noch dazu einigen Vorschub oder Hülffe leisten, sich dessen im geringsten nicht theilhafftig machen, noch dasselbe zu geschehen verstatten, sondern allenfalls ihren Kräften nach sich darwieder setzen, und da sie ja ihre Dienste, Wissenschafft und Tapfferkeit erweisen wollen, solche alleinig in Unserm Dienst und Besten widmen, und sich dieserhalb bey Uns allerunterthänigst geziemend anzumelden haben. Wie Wir dann alle und jede hierbenannte, sonderlich die Nieder-Schlesische Vasallen, Eingebohrne und Unterthanen, so diesem Unsern Königlichen Geboth den schuldigen Gehorsam leisten, und sich bey Uns, Unserer Generalität und andern Befehlshabern und Collegia gebührend angeben werden, nach ihrer Qualität und erweislicher Umstände bisheriger Dienste, in die Unsrige anzunehmen, und zu befördern erböthig sind. Dahingegen alle diejenige, so sich an dieses Unser Königliches Geboth und Verboth nicht kehren, in der Königin von Ungarn und Ertz-Hertzogin von Oesterreich, Militair- und Civil-Diensten beharren, oder sich ferner dahin begeben, und gebrauchen lassen, solche auch a dato an, binnen 3. Monathen nicht verlassen, noch sich bey Uns, oder Unsere Bediente angeben, nach Verfliessung solcher Zeit, für Meyneydige, Ehr- und Pflichtvergessene Leute und Verräther des Vater-Landes angesehen und gehalten, sie auch dazu, und ihre Kinder nicht nur aller Ehren, Würden, Lehen, Haab und Güter dergestalt verlustig seyn sollen, daß sie hierzu nimmermehr wieder gelassen, vielmehr in Unserm Königreiche, und in Unsern übrigen Provintzien und Erb-Landen, nach der äussersten Strenge der Gesetze, wieder dieselbe, ihre Kinder, und Nachkommen mit denen auf dergleichen Ubertreter gesetzten Strafen ungesäumt verfahren werden solle. Zu mehrerer Urkund Wir diese offentliche Patente eigenhändig unterschrieben, und mit Unsern Königlichen Insiegel bedrucken, auch durch offentliche Publication zu Jedermanns Wissenschafft und Notitz bringen lassen. So geschehen im Lager bey Reichenbach den 31sten Augusti 1741. 1741.

Friderich.

(L. S.)

No. XXIII. Rescript an die Churmärckische Cammer wegen derer unrichtigen Quart-Bouteillen.

d. d. 8. Septemb. 1741.

Friderich, König in Preussen ꝛc. Unsern ꝛc. Da Wir höchst-mißfällig vernommen, daß bey denen zeithero in hiesigen Residentzien bey denen Wein und Bier-Schenckern gehaltenen Visitationen, hin und wieder noch immerhin viele unrichtige und ungezeichnete Quart-Bouteillen gefunden werden; Wir aber solche zu grosser Bevortheilung des Publici gereichende Contraventiones Unserer dagegen so vielfältig ergangener Verordnungen zuwieder, mit allem Ernst und Nachdruck abgestellet wissen wollen; So befehlen Wir euch hiermit in Gnaden, nicht nur denen sämtlichen unter euch stehenden Glashütten-Pächtern nochmals auf das nachdrücklichste anzudeuten, hinführo lauter richtige Quart-Bouteillen blasen, und auf alle den Nahmen der Glashütten, nebst der Jahr-Zahl eindrucken zu lassen; auch keine, so ein sechtzehen-Theil vom Quart zu wenig hält, bey 2. Rthl. Straffe vor jedes Stück, es sey an wem es wolle, zu verkauffen, sondern auch denen sämtlichen hiesigen Glaß-Händlern, bey lebenmäßiger Straffe von 2. Rthlr. vor jede unrichtige Quart-Bouteille zu verbiethen, keine, so ein sechszehen-Theil zu klein ist, einzuführen, weniger an jemanden, es sey Wein- oder Bierschencker, oder sonst ein anderer Particulair, zu verkauffen; Nicht minder denen sämtlichen hiesigen Wein- und Bier-Schenckern dasjenige, so ihr wegen Ueberschlagung der Bouteillen, welche sie erkauffen, und Abschaffung der Unrichtigen, unterm 13. Januarii 1739. verfüget habt, nochmals auf das ernstlichste einzuschärffen. Ihr habt also hiernach euch allerunterthänigst zu achten, und solchermegen weiter das nöthige unverzüglich zu verfügen, darüber auch sodann beständig und mit allem Nachdruck zu halten, damit alle Anordnung und Vervortheilung des Publici hierunter einmahl, so viel immer möglich, hintertrieben werden möge: Gestalt Wir dann, um Unsere allergnädigste Intention hierunter um so mehr zu erreichen, an Unsere Pommersche und Neumärckische Krieges- und Domainen-Cammern, wegen der in dortigen Glashütten zu verfertigenden richtigen Quart-Bouteillen, unterm heutigen

Dato

1741. Dato gleichfalls anderweitig, Copeyl. anliegender maſſen reſcribiret haben. Seynd ꝛc. Berlin den 8 Sept. 1741.

An die Chur-Märckiſche Krieges- und Domainen Cammer. 1741.

No. XXIV. Königlich-Preußiſches Edict, daß die mit Seiner Königl. Majeſtät in Pohlen, und Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen wegen reciproquer Arretirung und Auslieferung der Deſerteurs von Beyderſeitigen Armeen errichtete Convention und Cartel, von allen Königlichen Militair- und Civil-Bedienten und übrigen Unterthanen auf das genaueſte, und bey Vermeydung unausbleiblicher Strafe, beobachtet werden ſolle.

Wir Friderich, von GOttes Gnaden, König in Preuſſen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürſt, ſouverainer und Oberſter Hertzog in Nieder-Schleſien, Printz von Oranien, Neufchatel und Balangin, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Caſſuben und Wenden, zu Mecklenburg Hertzog; Burggraf zu Nürnberg, Fürſt zu Halberſtadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Oſtfrießland und Meurs; Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenſtein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Buhren und Leerdam, Herr zu Ravenſtein, der Lande Roſtock, Stargard, Lauenburg, Bütau, Arlay und Breda ꝛc. ꝛc. Fügen hiemit jedermänniglich zu wiſſen: Wasmaſſen Wir zur Conſervation Unſerer Truppen, und zu Verhütung der dabey zu beſorgenden Deſertion, für rathſam und dienlich erachtet, Uns mit Sr. Königl. Majeſtät in Pohlen, und Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen einer gewiſſen Convention und Cartels zu vereinigen, welches ſeines völligen Inhalts lautet wie folget:

I. Sollen von daro an alle und jede unangeſeſſene Bürger, Bauren, Einwohner und derſelben Kinder, Kauff- und Handwercks-Geſellen, ſo frey, ungebunden und ledig, beſonders aber nicht in ihres eigenen Herrn Dienſten und deſſen Solde ſtehen, oder bey deſſen Land Militz und Creyß-Regimentern enrolliret ſind, ohne Unterſcheid, es ſeyn dieſelben Landes-Kinder, oder nicht, wann ſie ſich gutwillig und ungezwungen zu des einem oder des andern paciſcirenden Herrn Dienſten angeben oder anwerben laſſen, zur Fahne geſchworen, Hand-Geld genommen, und in deſſen Sold getreten, nachmals aber à dato dieſer Convention an, von beyderſeitigen, ſowohl Ihro Königl. Majeſtät in Preuſſen, als Ihro Königl. Majeſtät in Pohlen, als Churfürſten zu Sachſen, Armeen und Trouppen, ſie mögen ſeyn von denen regulirten Feld-Regimentern, zu Fuß, oder zu Pferde, Garniſons, Artillerie, Proviant-Weſen, Defenſionern, Land-Militz, Creyß-Regimentern, und was ſonſten zur Armée gehöret, darunter denn auch inſbeſondere der, bey denen Regimentern und Compagnien, zu künfftigem Dienſt enrollirte, und zur Fahne verpflichtete Zuwachs mit begriffen wird, wann ſolche meineydiger Weiſe deſertiren, übergehen, und in Beyderſeitigen Territoriis und Landen, entweder unter denen Trouppen, oder denen Aemtern, bey denen von Adel, in Städten und Dörffern, ſolchermaſſen und ohne richtige Päſſe befunden werden, ſogleich arretiret, auch ohne die geringſte Difficultät, nebſt der mitgenommenen, und etwa noch vorhandenen Montur und Gewehr abgefolget werden.

Im Fall auch darüber ein Zweiffel entſtünde, ob der Deſerteur würcklich enrolliret, und zur Fahne verpflichtet geweſen, ſo ſoll ſolches durch die Stamm-Rolle und das Compagnie-Buch entſchieden, und denen daraus gezogenen, und unter der Hand des zu ſelbiger Zeit das Regiment commandirenden Officiers, wie auch unter dem Regiments-Siegel atteſtirten Extracten hierunter völliger Glaube beygemeſſen werden.

Da es ſich auch hiernächſt ereignen könnte, daß ein Deſerteur vor ergriffener Deſertion, aus Beyderſeits Hoher Paciſcenten Dienſten, von denen Trouppen eines andern Herrn, der gleichfalls mit einem von beyden Hohen Theilen in Cartel ſtünde, deſertiret wäre; So iſt derſelbe nichts deſtoweniger an keine andere, als diejenigen, von welchen er zuletzt entwichen, auszuliefern.

II. Damit aber ins künfftige ſo viel weniger Gelegenheit zu deſerriren gegeben werden möge, ſo ſoll Beyderſeits hohen und niedrigen Officiers bey Vermeidung unausbleiblicher ernſtlicher Strafe, auch bey Verluſt aller angewandten Unkoſten, und dem Befinden nach, Ihrer Chargen ſelbſt, gäntzlichen verbothen ſeyn, keinen ſolchen Deſerteur, er mag ſeyn, wer er wolle, mit wiſſen anzunehmen, vielmehr iſt derjenige, ſo ſich zum Dienſt angiebet, genau zu examiniren, und, wann er vor einen Deſerteur erkannt würde, zu arretiren, auch dem nächſt liegenden Officier, oder, da ferne keine Garniſon oder Militz in der Nähe vorhanden, der nächſten Civil Obrigkeit es bekannt zu machen.

Wie dann kein Officier von beyderſeitigen Armeen er mag ſeyn, wer er wolle, bey Erſtattung aller und jeder Unkoſten, dergleichen Deſerteur zu verhelen, fortzuſchaffen, und in weit entlegene Provintzen oder Garniſon wegzuſenden ſich unterſtehen ſoll: Wann aber dennoch ſolches geſchähe, und ein Officier, wer er auch ſey, deſſen überführet würde, ſo ſoll derſelbe, auſſer dem Verluſt ſeiner Charge, dem Officier, dem ſolcher Deſerteur entlauffen, alle Behörige und billige Reparation und Satisfaction dafür zu thun gehalten ſeyn.

III. Wann auch dergleichen Deſerteur, nach dem Dato dieſer Convention, aus Unwiſſenheit, unter eines oder des andern Theils Armeen engagiret werden möchte; So iſt derabredet, damit es wegen der Unkoſten, und des Hand-Geldes, imgleichen des genoſſenen Tractaments, und

der

1741. der einem solchem Deserteur gegebenen kleinen Montirungs-Stücke, keinen Disput setze, daß der Officier, der den Deserteur übernimmt, ein Cartel-Geld von 6. Thalern current überhaupt, und in Pausch und Bogen, nebst einen Groschen täglicher Verpflegung vor den Deserteur, und sechs Pfund Haaber, nebst benöthigtem Stroh, so nach dem Marckt-gängigen Preiß anzuschlagen, vor dessen Pferd, wann er dergleichen mitgebracht, bezahlen, dagegen aber auch der Deserteur, nebst der von ihm mitgenommenen Montur, Pferd und Gewehr, wo es möglich, binnen 14. Tagen ausgelieffert, und woferne es im Lande von selbigem veräussert worden, wenn es in Natura vorhanden, als gestohlenes Guth, von dem Käuffer, ohne Erstattung dessen, was dieser davor bezahlet, vindiciret, und dem Regiment, oder Officier, von welchen er desertiret, wieder erstattet werden soll. 1741.

IV. Welcher Unterthan einen Deserteur einlieffert, bekommt vier Thaler von denen stipulirten sechs Thalern Cartel-Geld.

V. Es soll niemand einen Deserteur in des andern Pacificenten Lande, ohne schriftliche Requisition, oder offene Steck-Briefe von seinen Obern, verfolgen, bey deren Vorzeigung aber jede Obrigkeit zu des Deserteurs Arretirung auf gebührendes Anmelden, es geschehe mündlich oder schriftlich, hülfliche Handleistung zu thun verbunden seyn.

Wann aber einem oder mehrerern Deserteurs durch ein Commando nachgesetzet würde, soll bey Erreichung derer Gräntzen des andern Herrn, dieses Commando nicht gantz, sondern nur einer von demselben in die Stadt, Flecken, Amt oder Dorff, den Deserteur verfolgen, sich aber an demselben keinesweges vergreiffen, sondern sofort der Garnison, oder Militz des Orts, oder der Obrigkeit es melden, welche den Deserteur in Continenti fest machen zu lassen schuldig, daß er nicht weiter echapire.

VI. Dahingegen aber sollen hinkünfftig alle Einfälle, gewaltsame, listige, und heimliche Anwerbungen in beyderseits Pacificenten Landen, auch alle Debauchirung und Verführungen derer Leute, so bey Beyderseits Armeen engagiret seyn, es mögen sich nun dieselben befinden bey denen regulirten Feld Regimentern zu Fuß, oder zu Pferde, Garnisonen, Artillerie, Proviant, Defensionern, oder auch Creyß-Regimentern, und was sonst zur Armée gehöret, darunter auch der zum künfftigen Dienst bereits enrollirte, und zur Fahne verpflichtete Zuwachs mit verstanden wird, verboten seyn, und diejenigen, so dergleichen hinfort unternehmen, oder sich dazu gebrauchen lassen, und also eines oder des andern Herrn Territorium violiren, bey ihrer Attrappirung, in loco delicti & deprehensionis, sogleich, ihren Verdiensten nach, denen Landes Gesetzen gemäß, bestraffet, oder, wann sie zu entkommen Gelegenheit gefunden, von ihren eigenen Landes-Herrn mit eben dieser Peen angesehen, auch zu sothanem Behuff in Beyderseits Armeen die es bekant gemacht, und zugleich die geschärffte Ordre gestellet werden, daß diejenige Officiers, so dergleichen Frevel veranlasset, oder dabey concurriret, oder sonst auf einige Art interessiret gewesen, ihrer Chargen verlustig seyn, und nach Befinden noch mit mehrerer Straffe angesehen werden sollen.

Solte aber über das Factum selbst, und dessen Richtigkeit, oder Umstände, ein Zweiffel entstehen, so soll von Beyderseits Hoher Pacificenten Trouppen ein Judicium mixtum, bestehend aus ein paar Ober-Officiers von jedem Theile, nebst einem Auditeur verordnet werden, und dabey der pars læsa das Directorium führen, dessen Sentenz alsdann, nach eingeholter Confirmation, ohne Aufenthalt exequiret werden soll.

VII. Gleicher gestalt bleibt die gewaltsame Anwerbung aller mit Hauß und Hoff, oder andern liegenden Gründen angesessenen, oder dergleichen von ihren Eltern annoch zu hoffen habenden Unterthanen Beyderseits Puissancen in fremden Landen, zu mehrerer Beybehaltung und Festsetzung eines guten Freund-Nachbarlichen Vernehmens, hiedurch ausdrücklich verbothen.

VIII. Nicht minder werden auch alle commercirende, welche wegen Handels und Wandels, Zuführung Getraydes, Victualien, und anderer Bedürffnissen, verschicket seynd, oder ihrer eigenen Verrichtung halber, in eines oder des andern pacisicirenden Herrn Land kommen, nebst allen denenjenigen, so von beyderseitigen Kriegs- und Civil Obrigkeiten mit richtigen Pässen versehen, wie auch derer Reisenden Domestiquen, von allen gewaltsamen Verbungen hiedurch befreyet, und genieſſen fernerhin ihre völlige Sicherheit.

IX. Dahero alle dergleichen mit Hauß und Hof angesessene Unterthanen, die nach Ratification dieses Cartels, auf solche unzulässige Art angeworben, wie §. 6. 7. & 8. bemercket, es mögen Bewiebte oder Unbeweibte, Bürger oder Bauren, und was Condition sie seyn, reclamiret, bey nicht erfolgter Extradition aber, und nach ihrer ergrifsenen Desertion, von ihren Landes-Herrn in Schutz behalten werden; Wann aber unangesessene Unterthanen in Fremder, oder in des einen oder des andern anwerbenden Pacificenten eigenen Lande angeworben werden, oder durch Hand-Geld sich zum Soldaten willig machen lassen und geschworen, solchenfalls soll weder eine Reclamirung statt finden, noch kan, bey erfolgter Desertion, dergleichen Angeworbener vorenthalten, sondern muß ohnweigerlich extradiret werden.

X. So viel indessen diejenige belanget, welche in vorigen Zeiten, und bis zu dato der gegenwärtigen Convention, von Beyderseits Trouppen desertiret, und würcklich Dienste genommen, oder sich auch noch im Lande sonder Diensten aufhalten, solche bleiben insgesambt von der Reclamation und Auslieferung frey, und ohne alle weitere Recherche, an denen Orten, wo sie sich anjetzo befinden, wie dann, krafft und vermöge sothaner Convention alle und jede bis dahin, zwischen beyden hohen pacificirenden Theilen der Werbung, Desertion, und andere in das Militair-Wesen einschlagende Materien halber entstandene Differentzien gäntzlich nieder geschlagen, und hinführo auf keine Weise wiederumb gerüget werden sollen.

XI. Die denen Angeworbenen ertheilte Capitu-

1741. pitulationes ſollen exact und unweigerlich gehalten, und der Capitulant deren, ohne erhebliche Urſache, nicht verluſtig erkläret, auch nach ausgedienter Zeit, wenn er nicht aufs neue capituliret, in ſeine vorige Freyheit gelaſſen werden: wiedrigenfalls aber kan er, wann er deſertiret, von ſeinem Landes-Herrn in Schutz genommen, und darinnen behalten werden.

XII. Einem Landes-Kinde, ſo ſich häuslich niederlaſſen, oder Bürger werden will, oder ſonſt in ſeinem Vaterlande und Nahrung unentbehrlich iſt, und ſolches gebührend zu documentiren vermag, ſoll auf geziemendes Anſuchen, der Abſchied, gegen Stellung eines andern eben ſo tüchtigen Mannes, an Alter und Gröſſe, worüber, wann einiger Zweiffel entſtünde, die Generalität decidiren ſoll, ertheilet werden. So lange aber derſelbe den Abſchied noch nicht erhalten, ſo iſt er, wann er deſertiret, der Auslieferung ſchlechterdings unterworffen, und hat ſich des Schutzes ſeines Landes-Herrn keinesweges zu erfreuen.

XIII. Wann es ſich auch zutragen ſollte, daß von Beyderſeits pacificirenden Herren einige Trouppen an frembde Puiſſancen auf einige Zeit überlaſſen würden, oder Dero Armeen und einzelne Trouppen ſich ſonſt in frembden Landen, es ſey wo es wolle, inner- oder auſſerhalb des auſſerhalb des Römiſchen Reichs, befänden; So ſoll dieſe Convention, in Anſehung derſelben, eben ſo genau obſerviret werden, und in vollkommenem Vigeur unverrückt verbleiben, als wann ſie noch würcklich in ihrer Herren Landen ſtünden.

XIV. Soll der Inhalt dieſer Convention in Beyderſeits Königl. Majeſtäten Landen und Armeen öffentlich, durch gedruckte Mandata, zu jedermanns Notitz gebracht, und behörig publiciret werden, damit derſelben in allen Stücken aufs genaueſte, bey Vermeidung der vorſtehendermaſſen angedroheten, und, nach Befinden, noch härterer Straffe, nachgelebet werden könne.

XV. Soll gegenwärtiges Cartel und Convention, Sechs, von dato an, auf einander folgende Jahre, und bis man ſich, nach deren Verlauf, eines anderen erkläret haben wird, gültig ſeyn.

Befehlen demnach Unſern General-Feld-Marſchallen, und der ſämbtlichen Generalität, Gouverneurs und Commendanten in denen Städten und Veſtungen, Chefs und Commandeurs Unſeret Regimenter und Garniſonen, und deren Staabs- Ober- und Unter Officierern und Gemeinen, zu Fuß und zu Pferde, auch allen übrigen zum Militair Etat gehörigen Perſohnen, wes Nahmens, Standes und Würden ſie ſeyn, wie nicht weniger Unſeren Regierungen, Krieges- und Domainen Cammern, und übrigen Collegiis, denen Magiſträten, und andern Obrigkeitlichen und Gerichts-Perſohnen, ſowohl in den Städten, als in denen Aembtern, und ſonſt auf dem Lande, und überhaupt allen Unſern getreuen Unterthanen, ohne Ausnahme, hiemit gnädigſt und ernſtlich, obſtehender Convention und Cartel, und alley darinne enthaltenen Puncten und Clauſulen in denen dahin einſchlagenden Fällen, auf das allergenaueſte nachzuleben, und denenſelben in keinem Stück, und unter keinerley Prætezt, er habe Nahmen wie er wolle, zuwider zu handeln, noch, daß ſolches von anderen, inſonderheit aber ihren Nachgeſetzten und Untergebenen, geſchehe, zu geſtatten, oder darein zu gehehlen; So lieb einem jeden Unſere Königl. Gnade, und die Vermeidung der in beſagter Convention angedroheten, und nach Befinden der Umbſtände, annoch zu ſchärfenden Straffe ſeyn mag, womit alle und jede, die ſich ſolcher Unſerer Verordnung zu contraveniren unterfangen würden, ohne einigen Unterſcheid, oder Anſehen der Perſon, unausbleiblich, und ſonder Begnadigung angeſehen werden ſollen.

Zu welchem Ende, und damit ſich hierunter niemand der Unwiſſenheit entſchuldigen könne, Wir gegenwärtiges, unter Unſerer höchſt eigenen Unterſchrifft ausgefertigtes Edict durch den Druck publiciren, und zu jedermanns Wiſſenſchafft in Unſerem gantzen Lande aller gewöhnlicher Orten bekannt machen und anſchlagen zu laſſen gnädigſt befohlen. Geben Breßlau den 31. Octobr. 1741. 1741.

Friderich.

(L.S)

H. v. Podewils.

No. XXV. Patent wieder die Einführung des fremden Getreides zur ausländiſchen Conſumtion. de Dato Berlin den 6. Novembr. 1741.

Nachdem Seine Königliche Majeſtät in Preuſſen ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, in Erfahrung gekommen, was maſſen in einigen benachbarten auswertigen Landen wegen des daſelbſt gewonnenen Getreides verſchiedene Arrangements gemachet worden; Allerhöchſt-gedachte Seine Königliche Majeſtät hergegen zu Dero Landes Beſtem allergnädigſt gut gefunden, fernerhin nicht mehr ſo vieles frembdes Getreide, wie zeithero geſchehen, in Dero Lande einführen und debitiren zu laſſen: Als ordnen und wollen allerhöchſt Dieſelbe hiermit, daß à dato Publicationis dieſes Patents weiter gar kein Getreide an Weitzen, Rocken, Gerſte, Haber und Erbſen ſo wenig aus den Schwediſch-Pommerſchen als Mecklenburgiſchen und übrigen auswertigen Landen, mit welchen die reciproque Commercien-Freyheit durch beſondere Tractaten und Conventionen nicht feſtgeſetzet worden, bey Confiscation ſolchen Getreides irgend wo in Dero Lande zur Conſumtion eingeführet, ſondern ſolches gäntzlich zurück gewieſen werden ſoll. Mehr Höchſtgedachte Seine Königliche Majeſtät befehlen alſo Dero Krieges- und Domainen Cammern, Land- und Steuer Räthen, auch Zoll und Accise-Bedienten, nicht weniger den Land Creis- und Policey-Ausreutern hiermit in Gnaden und ernſtlich, hiernach ſich allerunterthänig und eigentlich zu achten, auf die Einfuhre oberwähnten frembden Getreides fleißig und genau zu invigiliren, der-

1741. dergleichen unter keinerley Prætext zur einländischen Consumtion einpassiren zu lassen, sondern die Contravenienten sofort anzuhalten, und es bey der Obrigkeit oder Magistrat des Orts gehörig anzuzeigen, da dann das Getreide, so sie geladen haben, ihnen abgenommen und confisciret werden soll. Damit sich nun hiernach ein jeder gebührend achten und vor Schaden hüten möge, so soll dieses Patent überall, insonderheit auf den Grentzen, gewöhnlicher massen publiciret, auch in den Krügen und Schencken angeschlagen werden. Gegeben zu Berlin, den 6ten Novembr. 1741. 1741.

Friderich.

(L.S.)

F. v. Görne. A. D. v. Viereck. Fr. W v. Happe. A. F. v. Boden. S. v. Marschall.

No. XXVI. Reſcript, wegen der ſich heimlich einſchleichenden Juden. De Dato den 2. Decembr. 1741.

Friderich, König in Preussen ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Weil die Unterschleiffe und heimliche Einschleichung der Juden, dem Verlaut nach sehr überhand nehmen, so befehlen Wir euch in Gnaden bey sämtlichen Magistræten in Unserer Neumarck die Verfügung zu thun, künftig nicht nur wegen Annehmung der Juden, es sey ein Schutz-Jude oder Bedienter, sondern auch wegen ihrer Trauung, nachdrücklich dahin zu sehen, daß sich sothane Juden, ehe selbige zu dem einen oder dem andern gelassen werden, jederzeit zuförderst durch Unsre Verordnungen gebührend legitimiren. Seyd euch ꝛc. Geben Berlin, den 2. Dec. 1741.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Coccei. Brand. Arnim.

An die Neumärckische Regierung, auch Krieges- und Domainen-Cammer.

No. XXVII. Königl. Preußiſches Edict, daß die mit Sr. Churfl. Durchl. in Bayern, wegen reciproquer Arretirung und Auslieferung der Deſerteurs von beyderſeitigen Armeen errichtete Convention und Cartel von allen Königl. Militair- und Civil-Bedienten und übrigen Unterthanen, auf das genaueſte, und bey Vermeidung unausbleiblicher Straffe, beobachtet werden ſolle. De Dato Berlin, den 4. Dec. 1741.

Wir Friderich, von GOttes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer und Oberster Hertzog zu Nieder-Schlesien, Souverainer Printz von Oranien, Neufchatel und Valengin, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden zu Mecklenburg und Crossen Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ost-Frießland und Meurs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Lehrdam; Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargardt, Lauenburg, Bütau, Arlay und Breda ꝛc. Fügen hiermit jedermänniglich zu wissen, was massen Wir zu desto besserer Conservation Unserer Armée und Trouppen, und zu Verhütung der dabey zu besorgenden Desertion, vor rathsam und dienlich erachtet, Uns mit Sr. Churfürstlichen Durchl. in Bayern einer gewissen Convention und Cartels zu vereinigen, welches seines völligen Inhalts lautet, wie folget:

I. Sollen alle und jede Deserteurs zu Pferde und zu Fuß, welche von einen oder des andern Theils Trouppen entweder entwichen, oder hinführo entweichen möchten, keinen ausgenommen, sie mögen Nahmen haben, und gebürtig seyn, wie und wo sie wollen, ohne Unterscheid der Religion, oder einiger anderen Consideration, von was Arth dieselbige auch seyn mag, so bald dieselben bey des andern Trouppen es sey im Felde, Garnisonen, Quartieren, oder auch sonsten in Städten, Land-Gerichten, Lembtern und Creysen, und bey Unterthanen angetroffen werden auch auch ohne vorgängige Requisition, mit allem bey sich habenden Gewehr, Pferden, Montirung und andern Sachen, unverzüglich angehalten und in Verhafft gebracht, und davon sofort denen nächstgelegenen anderseitigen Gouverneurs, Commendanten, Officiers, Krieges-Commissariats oder Pfleg-Ambts, und andern Civil-Obrigkeiten, Nachricht ertheilet, auch dabey des arretirten Nahmen, Montur, Gewehr, Pferdt, und andere Umbstände, wie nicht weniger das Regiment, von welchen er entwichen ist, specificé angezeiget werden.

II. Solche Deserteurs, es seyen derer viele oder wenige, sollen, sobald es derjenige Theil, dem sie entwichen, auf die von ihrer Arretirung erhaltene Nachricht verlangen wird, demselben unweigerlich, und zwar in eben dem Stande, worinne sie arretiret worden, mit Montur, Gewehr, Pferdt, und allen bey ihnen gefundenen eigenen oder frembden Effecten, wie sie Nahmen haben, ausgeliefert werden, jedoch so, daß der übernehmende Theil dem andern die auf die Arretirung und Verpflegung besagter Deserteurs verwandte Kosten, nach Maaßgebung dessen, was deshalb in denen nachfolgenden Articuln verabredet ist, sofort bey der Auslieferung vergüthen müsse: Wobey übrigens beyderseitigen Com-

1741. mandirenden oder Civil-Obrigkeiten überlassen wird, sich wegen der Zeit und des Orths, woselbst die Auslieferung geschehen soll, durch Correspondentz mit einander zu concertiren.

III. So lange indessen ein solcher Deserteur an der einen oder andern Seite in Hafft gehalten wird, bis auf den Tag seiner Auslieferung, wird demselben von dem arretirenden Theile täglich zu seiner Subsistentz vier Kreutzer, den Gulden zu 60. Kreutzer gerechnet, und zu Verpflegung des Pferdes täglich 6. Pfund Haber und 8. Pfund Heu, nebst dem benöthigtem Stroh, nach Marckt gängigen Preyse angeschaffet, welcher Aufwandt so dann von dem übernehmenden Theile, wie vorher erwehnet, jedesmahl bey der Auslieferung gegen behörige Bescheinigung, wieder erstattet werden muß, wobey jedennoch, zu Vermeidung aller unnöthigen Verzögerung, und anderen dabey zu besorgenden Irrungen, zu beobachten ist, daß erwehnte Verpflegungs-Kosten in eine richtige Specification gebracht, gnugsahm liquidiret, und demjenigen Officier, Krieges-Commissariat oder Civil-Obrigkeit, von welchen die Übernehmung geschehen soll, zu seiner Nachricht vorher gesandt werde.

IV. Vor alle übrige Arrests-Lieferungs- und andere Kosten, aber, hat der übernehmende Theil dem abliefernden Theil mehr nicht, als von einen jeden Deserteur zu Fuß, er sey sonst von der Infanterie oder von der Cavallerie, 6 Thaler oder 9. Fl. und von jedem beritténen 12. Thlr. oder 18. Fl. und zwar obbenandter massen, jedesmahl so gleich bey der Auslieferung zu bezahlen.

V. Allen und jeden Officiers von Beyderseitigen Trouppen soll auf das schärffeste untersaget werden, keinen Deserteur, welcher aus des andern Herrn Diensten entwichen, unter seiner Compagnie anzunehmen, solte nun hiernechst ein oder anderer Officier diesem vorsetzlich zuwieder handeln, und einen Deserteur von dem ihm wissend, daß er aus des andern Theils Diensten ausgetreten, enrolliren, selbiger aber hiernechst von einen Regiment reclamiret werden, so soll gedachter Officier nicht allein denselben ohne einiges Entgeldt sofort wiederumb ausfolgen zu lassen gehalten seyn, sondern auch noch über dieses deshalb zu gebührender Straffe gezogen werden.

VI. Wo ferne sich aber zutrüge, daß ein Deserteur bey seiner Anwerbung verschwiege, daß er vorher in des einen oder andern Diensten gestanden, und aus denselben entwichen sey, und dieser Umbstand dem anwerbenden Officier sonsten nicht bekandt gewesen, so soll zwar derselbe dieserwegen nicht straffällig, jedennoch aber verbunden seyn, den angeworbenen Deserteur, nach zurückgebung der Herschafftlichen Montur, als Rock, Camisol und was sonst dazu gehöret, oder was er davon empfangen haben möchte, demjenigen, der ihn reclamiren wird, unverweigerlich abfolgen zu lassen, und sich an statt des Werbe-Geldes und anderer Unkosten, eines vor alles, mit 6. Thaler, oder 9. Fl. so ihm davor von dem letzteren vergütet werden sollen, zu vergnügen.

VII. Endlich soll auch an beyden Theilen, allen und jeden Militair- und Civil Bedienten und Unterthanen, was Standes sie seyn mögen, auf das nachdrücklichste unterfaget werden, von keinem Deserteur, Gewehr, Montur, Pferd, oder einige Sachen zu erhandeln, vielweniger aber demselben zu Desertion Anlaß oder sonst einigen Vorschub, Assistentz oder Auffenthalt zu geben. 1741.

Solte sich auch jemand, wer er auch sey, sothanen Verbothe unerachtet, sich dergleichen gelüsten lassen, und er dessen überwiesen werden können, so soll derselbe nicht allein alles, was er von dem Deserteur erhandelt oder sonst empfangen, denen Krieges-Gesetzen gemäß, ohne Entgelt restituiren, sondern auch überdem seines Frevels wegen, befindlichen Umbständen nach, mit ernstlicher Straffe angesehen werden.

VIII. Obstehende Convention und Cartel wird von Beyderseitigen höchst und hohen Principalen längstens innerhalb 4. Wochen ratificiret werden, hiernechst aber damit selbige zu jedermanns Wissenschaft gelange, und sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, soll dieselbe Beyderseitigen Militair- und Civil Bedienten, Soldaten und Unterthanen bekandt gemacht, und ihnen die eigentliche und genaue Beobachtung alles desjenigen, was darinne verabredet worden, durch gedruckte Mandata auf das schärffeste eingebunden werden.

Befehlen demnach Unseren General-Feld-Marschallen und der sämbtlichen Generalität, Gouverneurs, und Commendanten in den Städten und Vestungen, Chefs und Commandeurs Unserer Regimenter und Garnisonen und denen Staabs- Ober- und Unter-Officirern und Gemeinen zu Fuß und zu Pferde, auch allen übrigen zum Militair Etat gehörigen Personen, wes Nahmen, Standes und Würden sie seyn, wie nicht weniger Unsern Regierungen, Krieges- und Domainen Cammern, und übrigen Collegiis, denen Magistraten und andern Obrigkeitlichen und Gerichts-Personen in Städten und Aembtern, und sonst auf dem Lande, und überhaupt allen Unsern getreuen Unterthanen ohne Ausnahme, hiemit gnädigst und ernstlich, obstehenden Convention und Cartel, und allen darinne enthaltenen Puncten und Clausulen, in denen dahin einschlagenden Fällen, auf das allergenaueste nachzuleben, und denenselben in keinem Strück, und unter keinerley prætext, er habe Nahmen wie er wolle, zu wieder handeln, noch daß solches von andern, insonderheit aber ihren nachgesetzten und Untergebenen geschehe, zu veranlassen, zugestatten, oder darein zu gehehlen, so lieb einem jeden Unsere Königliche Gnade seyn mag, und die Vermeidung der in besagter Convention angedrohteten, und nach befinden der Umbstände annoch zu schärffenden Straffe, womit alle und jede, die sich solcher Unserer Verordnung zu contraveniren unterfangen würden, ohne einigen Unterscheid, oder Ansehen der Personen, unausbleiblich und sonder Begnadigung angesehen werden sollen.

Zu welchem Ende, und damit sich hierunter niemand der Unwissenheit entschuldigen könne,

Wir

Wir gegenwärtiges, unter Unſerer eigenen Unterſchrifft ausgefertigtes Edict durch den Druck publiciren, und zu jedermanns Wiſſenſchafft in allen Unſeren Provintzien und Landen, aller gewöhnlicher Orthen bekandt machen, und anſchlagen zu laſſen allergnädigſt befohlen haben. Geben Berlin, den 4. Dec. 1741.

Friderich.

(L.S.)

H. G. von Podewils.

MDCCXLII.

No. I. Cartel, zwiſchen Sr. Königl. Majeſt. in Preuſſen, ꝛc. und dem Hochfürſtl. Hauſe Würtemberg. Sub Dato Berlin, den 12. Januarii 1742.

1742. I.

Wollen Se. Königl. Majeſtät in Preuſſen, und des Herrn Adminiſtratoris und Ober-Vormunders von Würtemberg Hochfürſtl. Durchl. von tragender Adminiſtration und Vormundſchafts wegen: Daß alle diejenige Leuthe, welche den Soldaten-Eyd abgeſchworen, von des einen, oder des andern hohen Paciſcenten reſpectivé Armeen und enrollirten Soldaten und Zuwachs, ſie mögen aus dieſes oder jenes derer hohen Paciſcenten Landen, oder ſonſt gebürtig und angeworben ſeyn, woher ſie wollen, ins künftige austreten, und in des andern Krieges-Dienſte übergehen, oder ſonſt in deren Landen, es ſeye im Felde, Garniſons, Quartieren, oder wo es wolle, in Städten, oder auf dem Lande, unter was für Vorwand oder Prætext es immer ſey, ohne richtige Päſſe angetroffen werden, ſo wohl ohne, als auf Anſuchen, ſofort unnachgiebligſch in Arreſt genommen, davon einander reciproque Notification gegeben, und ſodann deren Ausfolge und Extradirung, nebſt der mitgenommenen und etwa noch vorhandenen Montour und Gewehr, reciprocè, ohnverzüglich, und ohne die geringſte Difficultät oder Aufſenthalt geſchehen ſolle.

2. So bald man in Erfahrung kommt, daß jemand von ſolchen Deſerteurs in des einen oder andern derer hohen Paciſcenten Landen, auch auſſer Krieges Dienſten, ſich aufhalte, ſoll ſowohl auf geſchehene Requiſition des einen, und andern derer hohen Paciſcenten, oder Deroſelben Officiers, als auch ohne ſolche Requiſition, die Obrigkeit jed es Orts ſchuldig ſeyn, denſelben ſofort perſönlich, und verläßig arretiren zu laſſen, und ſodann nach dem hier vorſtehenden erſten und folgenden Articula ohne Aufenthalt auszuliefern.

3. Soll beyderſeits Hohen und Niederen Officiers, bey Vermeidung ohnausbleiblicher exemplariſcher Strafe unterſaget werden, keine Deſerteurs von derer hohen Paciſcenten enrollirten, Trouppen, Soldaten und Zuwachs wiſſentlich anzunehmen, vielmehr ſollen ſie, wann ſich jemand bey ihnen, oder den ihrigen angiebet, oder finden läſſet, denſelben genau examiniren, ob und unter was vor Trouppen er gedienet, oder engagiret ſey? und da er vor einen Deſerteur von des einen, oder andern derer hohen Paciſcenten reſpectivé Armée, und enrollirten Soldaten, erkannt würde, ſelbigen ſofort arretiren laſſen, und dem Chef des reſpectivé Regiments oder Compagnie, wovon er ausgetreten, oder an die hohe Paciſcenten ſelbſt, es zu melden ſchuldig ſeyn.

4. Solte auch jemand von des einen, oder des andern derer hohen Paciſcenten Officiers, Soldaten oder Unterthanen oder des andern Theils Landen wider dieſes Cartel handeln, oder ſonſt einen ſtraffbaren Excels begehen, ſoll ſelbiger zwar deshalb ſofort allda mögen arretirt, übrigens aber ſeinen Landes-Herrn zur Beſtrafung extradiret werden. 1742.

5. Und da ſich auch leicht zutragen kan, daß Deſerteurs unwiſſend angenommen werden, alsdann aber demjenigen Officier, welcher ſolchen dergeſtalt engagiret zum unverſchuldeten Schaden gereichen würde, wann er denſelben gantz ohne Entgeld wider gehen laſſen müſte; als ſoll für einen jeden dergleichen wie auch ſonſt im Lande auszuliefernden Deſerteur, in Krieges- und Friedens-Zeiten überhaupt zehen Reichs-Thaler Cartel-Geldt, und für deſſen Verpflegung, zeitwährenden Arrests, biß zu deſſen Extradition, täglich 2. Groſchen von dem, der den Deſerteur wider bekommt, bezahlt werden.

6. Damit es auch wegen des Orts, wohin die Deſerteurs von Beyden hohen Paciſcenten jedesmahl zu liefern, keine Schwierigkeit geben möge; So iſt hiemit von beyden Theilen beliebet worden, daß ſothane Extradition allemahl zu Anſpach, als weſſentwegen ſowohl Se. Königl. Majeſtät, als des Herrn Herzogs Adminiſtratoris Hochfürſtl. Durchl. die gehörige General Requiſitoriales ein vor allemahl wollen abgehen laſſen, geſchehen, und biß dahin der Deſerteur von demjenigen Theil, welcher ſelbigen arretiren laſſen, geführet, und in ſichere Verwahrung dahin gebracht und an das andere Theil abgeliefert werden ſolle.

7. Die denen angeworbenen ertheilte Capitulationes ſollen exact und unweigerlich gehalten, und der Capitulant deren, ohne erhebliche in einem Kriegs-Recht erkannte Urſache, nicht verluſtig erkläret, auch nach ausgedienter Zeit, wann er nicht aufs neue capituliret, in ſeine vorige Freyheit gelaſſen werden: widrigenfalls aber kan er, wann er deſertiret, von ſeinem Lands-Herrn in Schutz genommen und darinnen behalten werden.

8. Zu deſto mehrerer Verſicherung, und genauer Nachlebung deſſen, was hierinnen ſtipuliret iſt, ſoll dieſes Cartel a dato publicationis an, drey Jahr lang gelten, und ſeine Kraft haben, und nicht nur bey denen beyderſeitigen Trouppen, Garniſons, Regimentern und Compagnien, ſondern auch überall im gantzen Lande, ſo wohl denen einen als andern hohen Paciſcenten, damit es zu jedermanns Notitz komme, und ein jeder ſich darnach zu achten wiſſe, öffentlich kund gemachet, und publiciret worden. So geſchehen und gegeben, Berlin, den 12 Jan. 1742.

(L. S.) Friderich.

No. II. Königliche Preußische Avocatoria an alle aus der Grafschafft Glatz gebürtige, oder daselbst angesessene Vasallen und Unterthanen, so sich etwa in Königlichen Ungarischen und Oesterreichischen Diensten befinden möchten, bey Verlust ihrer Ehren und Würden, auch Leibes und Lebens, auch bey Confiscation aller Lehn, Haab und Güter, sothane Dienste innerhalb drey Monath a Dato an, zu verlassen, und sich in Königl. Preußische zu begeben. de Dato Berlin, den 14. Januar. 1742.

1742. Wir Friderich, von GOttes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst, souverainer und Oberster Hertzog zu Nieder-Schlesien, souverainer Printz von Oranien, Neufchatel und Valangin, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg Hertzog; Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ostfriesland und Meurs; Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Leerdam, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütau, Arlay und Breda ꝛc. ꝛc. Entbiethen allen Unsern getreuen Unterthanen, insonderheit aber denen Vasallen, Eingesessenen, und übrigen Einwohnern Unserer Grafschafft Glatz, wes Standes, Condition und Würde sie seyn mögen, Unsere Königl. Gnade, geneigten Willen, und alles gutes, und fügen denselben hiemit zu wissen.

Demnach die Güte des Allerhöchsten, Unsere zu Vindicirung Unseres Großväterlichen Erbes in Nieder-Schlesien, und des, durch dessen Vorenthaltung Uns und Unserm Königlichen Churhause zugefügten Nachtheils und Schadens, nothdringlich ergriffene gerechteste Waffen mit so erwünschtem Succeß beröhnet, daß wir nicht allein das gantze Hertzogthum Nieder-Schlesien bis über die Neuß unter Unsere Bothmäßigkeit gebracht, und von den sämtlichen Ständen desselben vor ihren Souverainen und Obristen Hertzog und Landes-Herrn willigst erkandt und gehuldiget worden, sondern auch die Grafschafft Glatz, als eine vor Alters zu dem Hertzogthum Schlesien gehörige, demselben aber eine Zeit lang entrissene Provintz, durch die am 9ten gegenwärtigen Monaths ersolgte Ubergabe der Stadt dieses Nahmens, bemeistert, und Unserm Scepter unterwürffig gemachet, auch über derselben völligen Cession und Abtretung mit Seiner jetztregierenden Königl. Majestät in Boheim, und Churfürstl. Durchl. in Bayern, als bisherigen rechtmäßigen Landes-Herrn besagter Grafschafft vollkommen vereinständiget und verglichen: Daß Wir dannenhero vor gut und nöthig angesehen, die aus solcher Grafschafft bürtige oder sonst darinne seßhaffte Vasallen, Einwohner und Unterthanen, so etwa in Königlichen Ungarischen und Oesterreichischen Militair- Hof- oder Civil-Diensten stehen möchten, aus denenselben abzuruffen.

Wir thun das auch hiermit, und ermahnen 1742.
in Krafft dieses Unsers Patents alle und jede in letzterwehnten Diensten annoch befindliche, aus Unserer Grafschaft Glatz gebürtige, oder sonst daselbst angesessene Vasallen und Unterthanen, wes Standes und Condition Sie seyn, insonderheit aber alle Generale, Obristen, Officierer und Krieges-Leute zu Fuß und zu Pferde, befehlen auch Denenselben daneben, bey Verlust aller ihrer Ehren, Würden, Vorzüge, Freyheiten, Gnaden, Rechte und Gerechtigkeiten, auch ehrlichen Leumuths und Nahmens, wie nicht weniger bey Confiscation aller ihrer sowohl in Unserer Grafschaft Glatz, als in allen Unsern übrigen Provintzien und Landen anietzo habender, oder Ihnen annoch künfftiger zufallender Lehne, Haabe und Güther, Bürger-Rechts, Zünffte, und Stadt-Gerechtigkeiten, auch wohl, gestalten Umständen nach bey Leib- und Lebens-Strafe, so ernstlich, als gnädigst, daß Sie, so fort nach Verkündigung dieses Unsers Königlichen Befehls, und längstens binnen drey Monathen, von unten gesetzten Dato an zu rechnen, Ihre anietzo habende Krieges-Civil- oder Hof-Bedienungen bey der Königin in Ungarn Majestät niederlegen, verlassen, und sich davon loßmachen, sich auch wieder Uns, Unser Königreich, Churfürstenthum, und übrige Uns angehörige, und in Unserm Besitz befindliche Lande, und derselben Einwohner und Unterthanen, auch deren Haab und Güther, weder durch öffentliche Feindseligkeiten, noch auch durch andere Uns und Unsern Landen nachtheilige Handlungen, unter was Vorwand selbige auch von erwehnter Königin Majestät, oder auch in derselben faveur von jemand anders, wer der sey, ihnen zugemuthet werden möchten, anerwogen die mehrgedachte Königin hiebevor etwa geleistete Eydes-Pflichten der Uns als ihrem rechtmäßigen Landes-Herrn schuldigen Treue und Ergebenheit allerdings nachstehen, und in so weit sie derselben zuwieder, vor unkräfftig und nichtig gehalten werden müssen, gestalt Wir auch selbige zum Ueberfluß davor erklären, und alle obbemeldte Unsere Vasallen und Unterthanen davon, loszehlen, auf keine Weise gebrauchen lassen, noch dazu einigen Vorschub oder Hülffe leisten, sich derselben nicht im geringsten theilhafftig machen, noch daß dergleichen von andern vorgenommen werde, so viel an ihnen ist, gestatten, noch zugeben, sondern sich allenfalls solchen Unternehmungen nach äusserstem Kräfften widersetzen, und woferne sie ja Verlangen tragen, in Krieges-Civil- oder Hof-Diensten zu beharren, selbige Uns und Unserm Königlichen Chur-Hause wiedmen und sich deshalb bey Uns allerunterthänigst 1742.

1742. thänigst melden; allermassen Wir dann alle und iede Vasallen und Unterthanen Unserer Grafschaft Glatz, welche diesem Unserm Königl. Befehl schuldigsten Gehorsam leisten, und sich bey Uns, Unserer Generalität und andern Befehlshabern und Collegiis geziemend angeben werden, nach ihrer Qualität, Geschicklichkeit und bisher erweißlich geleisteten Diensten, in die Unsrige anzunehmen, und zu befördern in Gnaden geneigt und erböthig sind: Dahingegen alle diejenige von oberwehnten unsern Vasallen und Unterthanen, welche gegenwärtigen an sie erlassenen Befehl, und zugleich angebohtene Königliche Gnade in den Wind schlagen, und nach Ablauf der Ihnen vorgeschriebenen drey monathlichen Frist in der Königin von Ungarn Majestät Militair Civil oder Hof-Bedienungen fernerweit beharren, oder selbige annehmen möchten, vor meyneidige Ehr- und Pflichtvergessene Leute und Verräther ihres rechtmäßigen Landes-Herrn geachtet, und so wohl vor ihre Person, als auch vor ihre Erben und Nachkommen, aller Ehren, Würden, Lehne, Haab und Guts verlustig seyn, und dazu nimmermehr wieder gelassen, sondern vielmehr, fals sie in Unserm Königreich, Churfürstenthum und übrigen Landen, oder auch sonst von Uns und denen Unsrigen betroffen, und zur Hafft gebracht würden, mit denen Strafen, welche die Gesetze dergleichen Verbrechern dictiren, nach deren äusserster Strenge unnachbleiblich angesehen und beleget werden sollen. 1742.

Des zu Uhrkund, und damit sich niemand der Unwissenheit entschuldigen könne, haben Wir gegenwärtiges Patent Eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Insiegel bestärcken, auch zu jedermanns Nachricht durch öffentlichen Druck bekandt machen, und in allen Unsern Provintzien und Landen publiciren lassen. Berlin, den 14ten Januar. 1742.

Friedrich.

(L. S.)

H. G. v. Podewils.

No. III. Rescript an das Ober-Collegium Medicum, daß denen Apotheckern der Rang über denen Chirurgis gelassen werden solle. d. d. den 16. Jan. 1742.

Friderich König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Uns ist aus Eurer allerunterthänigsten Relation vom 8. Nov. a p. vorgetragen worden, welchergestalt die Apothecker sich beschwehret, daß die Chirurgi vor ihnen den Rang prætendiret, und seit Anno 1724. sich angemasset, weilen in der damahls publicirten Medicinal-Ordnung die Chirurgi denen Apotheckern vorgesetzt worden, wenn von beyden die Rede vorgefallen. Weilen aber darin eigentlich wegen des Rangs nichts disponiret, noch fest gesetzet, so ist auch so viel weniger ausser denen Collegiis bey demjenigen so sonst zwischen denen Apotheckern und Chirurgis des Vorzugs halber hergebracht, etwas geändert worden, und lassen Wir es auch ferner dabey bewenden.

Jedoch verstehet sich von selbsten, daß solches keinesweges auf Unsere Leib- und General-Chirurgos extendiret werden könne, wie denn auch die ietzige Membra bey denen Collegiis Medicis es mögen Apothecker oder Chirurgi seyn, ihren Sitz, Stimme und Unterschrifft, so wie sie recipiret, nehmen, und wenn selbige abgehen, ihre Successores allezeit den untersten Platz wie bey Collegiis gebräuchlich, bekommen, mithin es in denen Collegiis nach der Anciennität dem Herkommen gemäß extra Collegium ohne Schaden, gehen soll. Wornach ihr euch also zu achten, und solches sowohl denen Apotheckern, als Chirurgis bekannt zu machen habt. Daran ꝛc. Berlin den 18. Jan. 1742.

An das Ober-Collegium Medicum.

No. IV. Rescript an die Neu-Märcksche Regierung, daß dem v. Wobeser vor Führung des Protocolls die gewöhnliche vier Groschen von ieder Parthey zufliessen sollen. d. d. den 3. Februarii 1742.

Friderich, König in Preussen ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor ꝛc. Eurer allerunterthänigsten Bericht vom 12. Sept. 1741. wegen derer vom dortigen Regierungs-Rath v. Wobeser gesuchten vier Groschen, für jeden bey denen von den Partheyen zu haltenden Verhören aufzunehmende Protocoll, ist eingekommen. Weil Wir nun besage Edicts vom 20. Dec. 1740. die Justitz-Bediente durchgehends in die denenselben etwa zu neuern Zeiten entzogene Emolumenta wieder eingesetzet;

Als verstehet sich von selbsten, daß demjenigen, welcher das Haupt-Protocoll bey eurem Collegio führet, vor seine Bemühung das kleine Emolument von 4. gr. so lange zu gönnen, bis es sich dereinst fügen möchte, die davor ehedessen jährlich bestimmt gewesene 100 Rthlr. wieder beybringen zu können; wie ihr denn ohne Umstand es in die Wege zu richten habt, daß en faveur erwehnten von Wobeser, die Sache auf den wohlhergebrachten Fuß etabliret werde. Sind euch mit Gnaden gewogen. Berlin den 3. Februarii 1742.

Auf Sr. Königl. Majest. allergnädigsten Special-Befehl.

Gotter. v. Marschall. Arnim.

An die Neumärcksche Regierung.

No. V.

No. V. Häcker-Ordnung, wornach sämmtliche Häcker und Aufkauffere in denen hiesigen Königlichen Residentzien sich achten sollen. de dato Berlin Febr. 1742.

1742. Nachdem Seine Königliche Majestät in Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, höchstmißfällig vernommen, wie daß bey dem Auf- und Vorkaufs-auch Häcker-Wesen, in Dero hiesigen Residentzien bishero sehr grosse Unordnungen eingerissen, indem nicht nur viele Leute unbefugter und strafbarer Weise, Auf- und Vorkäufferey auch Häckerey getrieben, sondern auch andere, so darzu in gewisser massen berechtiget, darunter grosse Mißbräuche verübet haben; Se. Königl. Majest. aber alle solche zu Uebervortheilung und Bedrückung des Publici gereichende Unordnungen mit allen Nachdruck abgestellet, und auf keine Weise fernerhin gedultet wissen wollen, zu dem Ende auch gegenwärtige Häcker- und Aufkäuffer-Ordnung zu verfertigen und zu publiciren allergnädigst befohlen; Als befehlen, ordnen und wollen Höchst-Dieselben hiemit und kraft dieses

ART. I.

Was vor Leute nicht häckern sollen.

Daß niemand, so ein Handwerck, Profeßion, oder sonsten eine bürgerliche Nahrung treibet, ohne höchste Noth, und vorgängiger Untersuchung, bey Verlust der Waaren, zu häckern und aufzukauffen sich unterstehen soll. So sollen auch dessen die Policey- und Magistrats Bedienten, bey harter Straffe sich gänzlich enthalten.

Wie und in welcher Maaße denen Soldaten und denen Weibern zu häckern erlaubet.

Diejenigen Soldaten, von denen allhier in Garnison stehenden Regimentern und denen Ehe-Weibern, welchen mit einigen Hack-Waaren zu häckern und zu hausiren, von dem Policey-Director, als hierzu allein authorisirten und verordneten Königl. Commissario erlaubet wird, müssen diese Freyheit nicht weiter extendiren.

ART. II.

Die Anzahl der Häcker soll fest gesetzet, und dabey reguliret werden, an welchen Orten selbe durch die gantze Stadt sitzen und verkauffen sollen.

Damit aber durch die Menge derer Häcker, nicht einer dem andern die Nahrung entziehe, und die Stadt mit dergleichen Leuten überhäuffet werden möge; So soll wohl überleget, und längstens binnen vier Wochen, à dato publicationis dieser Häcker-Ordnung fest gesetzet werden, wie viel Häcker überhaupt allhier in der gantzen Stadt und allen darzu gehörigen Vorstädten zu halten, und an welchen Orten auf denen Marckt-Plätzen und in denen Strassen, selbige sitzen und verkauffen sollen, und hat der Policey-Director dabey von denen Häckern, so jetzo vorhanden, die besten auszusuchen, und unter die fest zu setzende Zahl beyzubehalten, von diesem allen aber, wie es geschehen, hiernechst unverzüglich an das General- Ober-Finantz-Krieges- und Domainen-Directorium zur Approbation zu berichten.

Jeder Häcker muß sich bey dem Policey-Director melden, und anzeigen, daß er einen Krahm von tüchtigen und guten Haack-Waaren zu halten im Stande.

ART. III.

Ein jeder, so als Häcker allhier aufgenommen seyn will, muß zuförderst, bey dem Policey-Director sich melden, und wegen seines guten Lebens, Wandels und Aufführung glaubhafte Zeugnisse beybringen, auch anzeigen, woher er die Mittel zu Anlegung eines mit tüchtigen und guten Waaren versehenen Häcker-Krahms, herzunehmen gedencke. 1742.

ART. V.

Alle Häcker sollen beym Magistrat das Bürger-Recht gewinnen, beym Policey-Director aber die Concession zum Häcker-Krahm suchen.

Alle Häcker sollen beym Magistrat das Bürger-Recht gewinnen; Die Concession zur Häckerey aber bey dem Policey-Director suchen, und von selbigem erhalten, und soll jeder Häcker ohne Unterscheid, vor Einschreibung seines Nahmens, in die Häcker-Rolle ein vor allemahl sechs Groschen dem Policey-Director bezahlen, pro Canone aber, inclusive des Städte-Geldes, nach Beschaffenheit der Umstände, einen, zwey, bis höchstens drey Thaler jährlich zur Cämmerey errichten, und muß jeder von ihnen dem Policey-Director auf seinen geleisteten Bürger-Eyd, mittelst Handschlages angeloben, sich nach dieser Häcker-Ordnung in allen Puncten allerunterthänigst achten, und selbiger genau nachleben zu wollen.

ART. V.

Kein Häcker soll an einem andern, als dem ihm angewiesenen Ort feil haben.

Um mehrerer Ordnung willen soll kein Häcker an einem andern Ort, als auf dem ihm angewiesenen Platz, es sey in der Stadt, oder Vorstadt, feil haben, noch einen Ort verändern, vor sich aber kan er wohnen, wo er will.

ART. VI.

Die Buden sollen nicht auf dem Fahr-Damm neben noch die Passage hindern, auch von denen mit Waaren zu Marckte kommenden Land-Leuten, gantz separirt seyn.

Die Häcker müssen ihre Buden, auf denen mit Genehmhaltung der Eigenthümer an denen auf dem Fahr-Damm setzen, und dadurch die Passage hindern, auch sollen sie, von denen Leuten, so ihre Waaren vom Lande zum Verkauf herein bringen, gantz separiret seyn, und mit selbigen durchaus nicht durcheinander sitzen.

ART. VII.

Keinem Häcker soll erlaubet seyn, an zweyen Orten beyden Buden zu halten und feil zu haben.

Keinem Häcker soll erlaubet seyn, an zweyen Orten, als in seinem Hause, und auf dem Marckte, feil zu haben, sondern derjenige, der die Gelegenheit hat, in seinem Hause, Laden, oder Keller zu häckern, der muß sich dessen auf den Marckt-Plätzen, oder sonsten wo auf der Strasse, gäntzlich enthalten.

ART. VIII.

Mit was für Waaren und in wie weit den Häckern damit zu handlen erlaubet.

Die Waaren, womit denen Häckern zu handeln frey stehet, sind Heringe, Butter, Käse, Speck, gewässerter Stock- und Berger- oder Klipp-Fisch, Schollen, Saltz, Seiffe, Lichte, Eyer, Schmeer, Hirse, Linsen, allerley Grütze, grobe Gersten-Graupen, Rüben, Erbsen, Getreyde in einzeln, Hanf, Körner, und allerhand Garten-Werck, Obst, einfacher Korn-Brandtewein, Besen und Kiehn, jedoch ist der Verkauf von allen diesen nicht anders, als Metzen- Pfund- Stück- Groschen, Dreyer- und Pfenning-weise, keinesweges aber en Gros und Centner- Schock- oder Scheffel-weise zu verstatten; Solten sie aber ein mehreres, als hierinnen specificiret, sich zulegen, und sich unterstehen mit Specerey- oder Material-Waaren, auch Thée, Caffe,

Die ihnen zu führen nicht erlaubte Waaren sollen ihnen weggenommen und in das Hoppital gegeben werden.

1742. Caffe, Canaſtre, und andern fremden Rauch- und Schnupf-Toback, oder auch mit denen ihnen erlaubten Waaren, en Gros zu handeln, und darüber betreten werden, ſollen ihnen die Waaren abgenommen, und in das Hoſpital gegeben werden; Auch können die Häcker ihre Butter, Stock-Berger- und Klipp-Fiſch und Schollen, Seiffe und Licht, nicht von auswerts verſchreiben, ſondern müſſen ſolche von denen hieſigen Materialiſten, Butterhändlern, Seiffenſiedern und Lichtziehern nehmen und kauffen.

Müſſen die ſpecificirte Waaren nicht von auswerts verſchreiben, ſondern von hieſigen Materialiſten nehmen.

Wie ihnen dann auch der Einkauf auf dem Pack-Hofe gänzlich unterſaget iſt.

ART. IX.

Kein Häcker und Aufkauffer ſoll auf denen am Berlin herum auf 4 Meilen belegenen Dörffern und Vorwerckern, Getreyde, Vich, Victualien einkauffen.

Damit aber das dem Publico ſo höchſtnachtheilige Auf- und Vorkauffen, weshalb bereits ſo viele allergnädigſte Königl. Edicta ergangen, auf einmahl abgeſtellet werden möge; So ſollen ſich die Häckere, und Aufkauffere, oder deren Weiber und Geſinde, auf denen um hieſigen Reſidentzien auf 4. Meilen belegenen Dörfern und Vorwerckern nicht finden laſſen, um Getreyde, Vieh, Eß-Waaren, Victualien, und Obſt einzukauffen; Sie müſſen ſich auch nicht unterſtehen, mit denen Verkäuffern, ſie ſeyen auch wer ſie wollen, einige Abrede zu nehmen, oder durch andere von ihnen abgeſchickte Abrede nehmen laſſen, ſelbigen auch nicht mit Wagen, Karren, oder zu Pferde noch zu Fuſſe entgegen kommen, um das Gekaufte darauf zu laden, und in die Stadt zu bringen, noch vor- oder innerhalb denen Landwehren, oder ſchon in der Stadt oder vor denen Thoren und in denen Wirthshäuſern, oder wo ſonſten die Auswärtige, mit ihren zum Verkauf anhero bringenden Waaren einkehren, heimlich Handlung pflegen laſſen, vielmehr iſt

Noch auch ſonſten verbotene Vor- und Aufkauffereyen treiben.

ART. X.

Dasjenige, ſo der Stadt zugeführet wird und auf den Marckt gebracht, und nichts davon in denen Häuſern oder Gaſt-Höfen verkauffet werden.

Alles was der Stadt zugeführet wird, und auf dem Marckte gehöret, darauf zu bringen, keinesweges aber iſt ſolches in denen Häuſern oder Gaſthöfen zu verkauffen; Solte hierwider jemand handeln, ſo ſoll der Käuffer ſowohl als Verkäuffer, es ſey auch wes Standes er wolle, nach befundenen Umſtänden, mit einem, zwey, drey, bis vier Thaler beſtrafft werden.

ART. XI.

An welchem Tage der Wochen und in welcher Zeit die Häcker zum Einkauf auf den Marckt kommen mögen.

Des Montags, Mittwochs, Donnerſtags und Sonnabends, ſoll kein Häcker, ehe Mittags die Glocke 12 Uhr geſchlagen, zum Einkauf auf dem Marckte kommen; des Dienſtags und Freytags aber, weil alsdenn Abend-Marckt iſt, den gantzen Tag, weder Vor- noch Nachmittag bis auf den Abend, auf den Marckt ſich ſehen laſſen, ſondern dieſe beyde Tage, ſich alles Einkauffens gänzlich enthalten, und von denen Marckt-Plätzen, oder ſonſten an Orten, wo Marckt-Leute zum Verkauf zu halten pflegen, wegbleiben, wer hierwieder handelt, ſoll das erſte und zweyte mahl, nach Befinden mit arbitrairer Straffe beleget werden, das dritte mahl aber ſeiner Conceßion gänzlich verluſtig ſeyn.

Die Weiber ſo Wildpret, Fiſche und Krebſe zum Verkauf herum tragen, können auch des Dienſtags und Freytags

Denen Weibern hingegen, ſo nach dem Art. XVII. Wildpret, Fiſche und Krebſe ꝛc. zum

Verkauf herum tragen, ſoll erlaubet ſeyn, des Dienſtages und Freytages nach 10. Uhr Vormittags auf dem Marckt zu kommen, und dergleichen Waaren einzukauffen.

1742. auf den Marckt kommen und dergl. Waare kauffen.

ART. XII.

In wie weit denen hieſigen Einwohnern und Viehhändlern erlaubet ſeyn ſoll, denen Fremden Viehhändlern ſo in u auſſer der Schlacht-Zeit Vieh anhero bringen, ſolches in Quantität zuſammen abzukauffen.

Weil ſich auch einige Gewinn ſüchtige Einwohner und Viehhändler alhier, ſonderlich zur Schlacht-Zeit bishero unterſtanden, Ochſen, Schweine, Hammel und dergleichen, von denen fremden Viehhändlern, welche ſolche in Quantität anhero gebracht, und nicht ſogleich debitiren können, in ſtarcker Anzahl, an ſich zu kauffen, und hiernechſt nach und nach einzeln aufs theureſte wieder los zu ſchlagen; So ſoll auch dieſer Vor- und Aufkauf, als eine dem Publico höchſtnachtheilige Sache, hiermit bey Verluſt des gekauften Viehes, gänzlich verboten ſeyn, es wäre dann, daß die fremden Viehhändler ihr Vieh, vorhin, wenigſtens 4. Tage lang, feil gehalten, und es nicht verkauffen können, da dann mit Vorwiſſen des Policey Directoris, denen hieſigen Viehhändlern erlaubet ſeyn ſoll, ſolch Vieh an ſich zu handeln; Wie dann auch die fremden Viehhändler auſſer der Schlacht-Zeit bey nachdrücklicher Straffe, das anhero gebrachte Vieh, an diejenigen, ſo es alhier, vorermeldeter maſſen, wiederum verkauffen wollen, in Quantität nicht überlaſſen müſſen, es wäre dann, daß jene 3. Tage, mit ſolchem Vieh alhier feil gehalten, ſelbiges aber nicht los werden können, und von dem Policey-Director, auf beſchehenes Anmelden, verwilliget worden; daß ſie es zu vielen Stücken zuſammen an einen hieſigen Viehhändler verkauffen mögen.

Denen Häckern u. Aufkaufern wird zu vorhabender erlaubten Einkauf bey Victualien auf dem Lande vom Policey-Director ein Paß ohnentgeldlich ertheilet.

ART. XIII.

Wann ein Häcker und Aufkauffer auf das Land reiſet, um Victualien, in ſo weit es erlaubet, einzukauffen, wird ihm darzu auf Verlangen von dem Policey-Director ein Paß unentgeldlich ertheilet.

ART. XIV.

Die Thorſchreiber bekommen jährlich eine Liſte von allen Häckern.

Damit die Thorſchreiber alhier die Häcker kennen mögen, ſo ſoll der Policey-Director denenſelben alljährlich eine accurate Liſte zuſtellen, worinn alle Häcker mit Vor- und Zunahmen benennet ſind.

ART. XV.

Diejenigen, ſo Getreyde und Bier es zum Verkauf anhero bringen, ſollen von der an Barriere wo ſie einkehren, erinnert werden, alles zum feilen Verkauf auf den Marckt zu bringen.

Damit auch der Mißbrauch des Vor- und Aufkaufs auf alle nur erſinnliche Art geſteuret werde; So ſollen insbeſondere die Brauer und Gaſtwirthe, oder diejenigen, bey welchem die Fremden, ſo Getreyde, oder Victualien und Eß-Waaren, oder wie es ſonſt Nahmen haben mag, zum Verkauf anhero bringen, einkehren, dieſe Fremden fleißig erinnern, ihre Waaren zum feilen Verkauf auf den Marckt zu bringen, keinesweges aber ſolche denen Häckern und Aufkauffern, noch andern, dieſer Ordnung zuwider, zu überlaſſen; Solte es aber dennoch geſchehen, ſollen die Wirthe diejenigen, ſo dawider handeln, dem Policey-Director anzeigen, da denn die Waaren derer Contravenienten, wann dieſe von dem Wirth deshalb, wie vorgedacht, gehörig gewar-

Strafe des Contravenirenden Verkäuffers.

1742.

net und erinnert worden, sofort confisciret, und denen Hospitälern oder Armen-Häusern hingegeben, die Käuffere oder Häckere aber, nach Befinden, mit zwey, drey, vier und fünf Thlr. Straffe beleget werden sollen.

Strafe des Wirths, so fernere Schuldigkeit darunter nicht beobachtet.

Wann hingegen ein oder anderer Wirth hierunter den behörigen Fleiß nicht beobachtet, und die in seinem Hause und Wohnung geschehene Contravention nicht anzeiget, selbige aber hiernechst am Tage kömmt, so soll ein solcher jedesmahl fünf Thaler Straffe erlegen.

ART. XVI.

Denen Häckern soll alle Monath eine Taxe ihrer zu verkaufen habenden Waaren gesetzet werden, und jeder solche auf einer Tafel bey seiner Bude hangen.

So viel dem Vorkauf der Hack-Waaren betrifft, soll denen Häckern alle Monath eine Taxe gesetzet werden, wie sie ihre Victualien verkauffen sollen, und davon soll ein jeder eine Tafel, worauf die Taxe geschrieben, bey seinem Tisch oder Bude hängen haben, damit ein jeder Käuffer sehen könne, wie theuer er solche Waaren, sonderlich das Getreyde in Kleinen, als Viertel- und Metzen weise, zu bezahlen habe.

ART. XVII.

Des Hausirengehens müssen sich die Häcker und Aufkäuffer gänßlich enthalten, oder dafern sie sich dessen dennoch unterfangen, sollen ihnen ihre Waaren und Victualien sofort weggenommen, zu Rathhause gebracht, daselbst verkauffet und die Helffte des Gelöes der Raths-Cämmerey berechnet, übrigens aber es mit der Straffe nach Vorschrifft des Policey-Reglements gehalten werden.

Des Hausirengehens sollen die Häcker u. Aufkäuffer sich bey Confiscation ihrer Waaren gänßlich enthalten.

Wildpret, Fe. dern ich, Fische Krebse, Obst- u. Garten Gewächs, ist erlaubt zum Verkauf herum zu tragen.

Jedoch bleibet nach dem Edict vom ersten Julii 1735. frey, Wildpret, Obst- und Garten-Gewächse, auch Citronen, Castanien, allerhand Federn, Vieh, Fische und Krebse zum Verkauf herum zu tragen.

ART. XVIII.

Bey vorgehenden Contravention an denen Marckt-Tagen sollen die Contravenienten ohne Unterscheid in Arrest zu nehmen, da denn die Sache, es mögen Bürger- oder Soldaten-Frauen seyn, von dem Policey-Director, sofern nach Befinden abgethan, oder vorkommender erheblichen, oder besonderer Ursachen Ursachen halber, zur Decision an das General-Directorium berichtet wird.

Wann eine Contravention in denen Marckt-Tagen vorgehet, ist denen Policey- und Magistrats-Bedienten auf ihr Ansuchen von denen nechsten Wachten zu assistiren, und haben diese die Contravenienten ohne Unterscheid in Arrest zu

1742.

Unterscheid sogleich in Arrest genommen werden.

ART. XIX.

Die Policey- und Magistrats-Bedienten müssen übrigens genau acht haben, daß diesem allen von denen Aufkäuffern und Häckern gehörig nachgelebet, und dagegen keine Contraventiones unternommen werden, anderer Gestalt, und wann sich finden solte, daß sie ihrer Seits darunter etwas versäumet, oder darunter gestiessentlich conniviret, auch wohl gar mit einem oder andern Durchstecherey getrieben hätten, selbige bewandten Umständen nach, mit schwererer Straffe angesehen werden sollen.

Die Policey- u. Magistrats-Bedienten sollen auf die Contraventiones genau acht haben bey schwerer Straffe.

Und damit auch

ART. XX.

Diese Ordnung zu jedermännigliches Wissenschafft kommen, und niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen, sondern ein jeder vorbesagten Auf- und Vorkäufferey, auch Häckerey sich hüten möge; So soll mehr ermeldete Häcker- und Aufkäuffer-Ordnung nicht nur denen anzunehmenden Häckern publiciret werden, und ein jeder derselben bey seiner Annehmung sich solche anzuschaffen, verbunden seyn, sondern es soll solche auch auf dem Rathhause, an denen Landwehren, Stadt-Thoren, und in denen Wirths-Häusern allhier öffentlich angeschlagen, nicht weniger auch denen Creyß-Eingesessenen, durch die Land-Räthe, imgleichen denen Beamten 4. Meilen um Berlin herum zugefertiget werden, damit dieselbe auf denen Dörffern und Vorwerckern, solche gleichfalls in denen Schultzen-Gerichten, und Schencken affigiren lassen, auf daß ein jeder sich darnach achten, und vor Schaden hüten könne. Signatum Berlin den 20. Febr. 1742.

Diese Häckerordnung soll überall behörig publiciret werden.

Friderich.

(L. S.)

Happe, Boden.

No. VI. Instruction für die Commissaires des Quartiers in denen Königlichen Residentzien. de Dato den 20. Februar. 1742.

Nachdem Se. Königl. Majestät in Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, bey anderweitiger Einrichtung des Policey-Wesens in Dero hiesigen Residentzien unter andern auch in Gnaden resolviret, gewisse vereydete Commissaires de Quartier zu bestellen, welche in ihren Revieren auf die Policey-Sachen, und die dabey vorkommende Unordnungen, und Contraventiones mit achtung geben sollen; So hat zu dem Ende:

Die Commissaires de Quartier sollen sich die in Policey-Sachen publicirte, ergangene Verordnungen bekandt machen, um dahin zu sehen, daß solche gehörig nachgelebet werde.

zu machen, und dahin zu sehen, daß selbigen gehörig nachgelebet werde.

Gen gehörig nach gelebet werde.

§. 1.

Jeder Commissaire de Quartier sich überhaupt die in Policey-Sachen bereits publicirte, und noch ferner zu publicirende Königliche Verordnungen, und Edicta so viel möglich bekannt

§. 2.

Insonderheit aber hat jeder Commissaire de Quartier nach allen und jeden in seinem Revier wohnenden Leuten, sie mögen mit eigenen Häusern angesessen seyn, oder zur Miethe wohnen, wann letztere auch nur auf eine Zeitlang hieher gekommen zu seyn vorgeben, sich fleißig zu erkundigen, wer sie seynd? Was sie für Handthierung und Nahrung treiben, oder womit sie sich sonsten ernähren? Massen Sr. Königl. Majest. allerhöchste Intention ist, daß ein jeder durch ehrliche Handthierung sein Brod erwerben, und Müßiggänger, liederliches Gesindel und Bettlers

Genaue Erkundigung einzuziehen, was für Leute im Quartier wohnen, was sie für Handthierung treiben? womit sie sich ernähren? weil keine Müßiggänger liederliches Gesindel, noch Bettler geduldet, sondern

1742. aus der Stadt geschaffet werden müssen.

lers dazu angehalten, oder nach Befinden aus der Stadt geschaffet werden sollen.

§. 3.

Wenn nun der Commissaire de Quartier auf solche Weise leicht erfahren kan, womit ein jeder in seinem Revier sich ernähret, imgleichen was für Armen sich darinn aufhalten, ob diese noch mit etwas ihr Brodt zu verdienen im Stande, oder ob sie muthwillige Bettlers, und ob selbige zur hiesigen Stadt gehören, oder fremde sind; So hat er so bald er Leute von liederlichen, und ärgerlichen Leben, Müßiggänger oder Bettler in seinem Revier vernimmt, letztere sofort arretiren zu lassen, und es ungesäumt dem Policey-Directori zu Vorkehrung des nöthigen, anzuzeigen.

Wenn lieder-liches Gesin-del und Bett-ler angetrof-fen werden dem Policey-Directur solches anzumelden und erstere sogleich arretiren zu lassen.

§. 4.

Damit aber der Comissaire de Quart. desto mehr im Stande seyn möge dergleichen zu erfahren; So soll jedem Bürger und Einwohner der Stadt anbefohlen werden, niemanden, es seyn Manns oder Weibes-Personhen, über 24. Stunden bey sich ins Hauß zu nehmen, und darinnen Auffenthalt zu verstatten, ohne es dem Commiss. de Quartier schrifftlich zu melden, und dabey anzuzeigen, wie die aufgenommene Personhn mit Vor- und Zunahmen heisse? wer sie sey? womit sie sich nähre? und warum sie sich bey ihm hinbegeben habe? welche Nachricht der Commissaire de Quart. hernach längstens binnen 24 Stunden dem Policey-Directori wieder zukommen lassen muß.

Bürger und Einwohner der Stadt sol-len niemanden länger als 24. Stunden ein-nehmen, oder logiren, ohne es dem Com-missaire de Quart. anzuzeigen, dieser aber es unver-züglich dem Policey Dire-ctori berich-ten.

§. 5.

Ankommende Fremden so in publiquen Wirths-Häusern einkehren, und logiren, werden von denen Wirthen, nach der ihnen geschehenen Auflage, dem Policey-Directori gemeldet; Wann aber Fremde, in Bürger- oder andern particulier-Häusern logiren; So hat derjenige, bey dem selbige logiren sie nahmentlich, und wer sie seyn? auch was sie allhier zu verrichten haben? sowohl bey ihrer Ankunfft, als wenn sie wieder weg reisen, noch selbigen Tages oder wenn es bereits zu spät, gleich folgenden Morgends dem Commiss. de Quart. schrifftlich zu melden, und dieser davon hinwiederum dem Policey-Directori Nachricht zu geben.

Aus publi-quen Wirths-Häusern ge-schiehet es un-mittelbahr an den Poli-cey-Director.

§. 6.

Solte der Commissaire de Quartier einen Fremden gewahr werden, so von dem Hauß-Wirth ihm nicht vorstehender massen gemeldet worden, so hat er solches so fort dem Policey-Directori anzuzeigen, damit die darauf gesetzte Straffe beygetrieben werden könne.

Wer vorge-schriebener massen die bey ihm ein-gekehrte Fremden oder sonst eingenomme-ne Leute nicht anzeiget soll gestrafft wer-den.

§. 7.

Auf die Bettler, und daß solche sich nicht auf denen Straßen sehen lassen, noch weniger aber in seinem Revier des Nachts aufgenommen, und geheget werden mögen, hat der Commissaire de Quartier sehr genau Achtung zu geben, und zu besorgen, daß sie aufgehoben, und nach dem Calands-Hof gebracht werden; zu welchem Ende die Bettel-Vögte angewiesen sind, solches auf sein Geheiß so fort verrichten.

Die Bettler sollen nicht ge-duldet, son-dern angezo-gen werden.

II. Continuatio.

§. 8.

Desgleichen hat er mit aller Sorgfalt dahin zu sehen, daß in seinem Revier in keinem Hause verdächtige, und liederliche dem Publico schädliche Wirthschaft getrieben, die Wirths-Wein und Bier-Häuser auch überhaupt zu rechter Zeit des Abends zugeschlossen, und keine nächtliche Zusammenkünfte, und Schwermereyen darinnen geduldet werden, wiedrigenfalls, und daferne er dergleichen wahrnehmen solte, er es sofort dem Policey-Directori anzuzeigen hat.

Liederliche und dem Pu-blico schädli-che Wirths-schaft soll nicht geduldet werden.

§. 9.

Wann Auflauf, und Schlägerey in seinem District sich ereignet, hat der Commissaire de Quartier sich sofort dahin zu begeben, und auseinander zu bringen vermag, ungesäumet bey der nächsten Wache, als welche ihm in nöthigen Fällen zu assistiren instruiret sind, sich zu melden, und hernachmahls dem Policey-Directori davon Rapport zu thun.

Wenn etwa ent-stehenden Auflauf, und Schlägerey-en, soll das Volck allen-falls durch die Wachen auseinander gebracht wer-den.

§. 10.

Auf die in seinem Revier befindliche Häckere hat er acht zu geben, daß sie die Waaren nicht über die Taxe verkauffen, auch sich sonst überall dem Häcker-Reglement gemäß bezeigen.

Aufsicht auf die Hä-ckere daß sie die Waaren nicht vertheuren.

§. 11.

Desgleichen hat er auf das Hausiren der Juden ein wachsames Auge zu haben, und wenn er welche darauf betrifft, es dem Policey-Directori anzuzeigen.

Aufsicht über das Hausiren der Juden.

§. 12.

Ferner hat er mit wahr zu nehmen, daß die Strassen reinlich gehalten, und dem in An. 1735. publicirten Gassen-Reglement in allen Puncten von denen Einwohnern behörig nachgelebet werde, in dessen Ermangelung er dem Policey-Directori davon Nachricht zu geben hat.

Reine Hal-tung der Straßen.

§. 13

Muß der Commissaire de Quartier auch sorgfältig mit dahin sehen, daß die publiquen Brunnen jederzeit in brauchbahren Stande gehalten, sonderlich im Winter bey starcken Frost stets im Gange bleiben, und durch hinlängliche Mittel für das zufrieren verwahret werden, damit bey Feuers-Gefahr (so GOTT verhüten wolle) es am Wasser zum Löschen nicht fehlen möge.

Publique Brunnen im Stande zu er-halten.

§. 14.

Wann Feuer auskommt, muß der Commiss. de Quartier sich dabey am ersten mit einfinden, und so viel möglich dahin sehen, daß in solchen Fall so wohl, als auch sonsten der Feuer-Ordnung in allen dem nachgelebet werde, was selbige von denen hiesigen Einwohnern erfordert, als z. E. die Setzung der Feuer-Thienen im Sommer, und daß zu gehöriger Zeit, Feuer-Visitationes gehalten werden. ꝛc.

Bey ausge-kommenen Feuer beym Löschen An-stalt zu ma-chen.

§. 15.

Im übrigen wird der Commiss. de Quartier in allen und jeden seinem obhabenden zu dieser Function gehörigen Verrichtungen hiemit ein vor allemahl lediglich an den Policey-Directorem vor- und dahin angewiesen, demselben in allen was er ihm darinn auftragen wird, jederzeit willige und schleunige Folge zu leisten, und von allen

Commissai-res de Quar-tier werden an den Poli-cey Director verwiesen.

1742. fleißig, und pflichtmäßig zu rapportiren, auch ohne deſſen Vorwiſſen in Haupt-Sachen vor ſich allein nichts vorzunehmen, es wäre denn, daß die Sache keinen Verzug litte, da er denn von demjenigen, ſo von ihm in ſolchen Fall geſchehen, dem Policey-Directori ſofort hernach Rapport zu thun hat.

Wenn ſämtliche Commiſſaires des Quartiers dieſem allen behörig nachleben, und ihren darüber geleiſteten beſonderen Eides-Pflichten ein Genüge leiſten; So iſt kein Zweifel, es werde das Policey-Weſen in vielen Stücken durch ihre gute Aufſicht in gehöriger Ordnung kommen, und darinn erhalten, inſonderheit das liederliche Geſindel, und die vielen Bettler von hierweg geſchaffet, hingegen andere vom Müßiggange ab- und zur Arbeit, wodurch ſie ſich wenigſtens nothdürftig ernehren, können angehalten werden.

Und damit nun mehr ermeldete Commiſſaires des Quartiers ihre Functiones deſto beſſer zu beobachten im Stande ſeyn mögen; So haben Se Königl. Majeſtät ſelbigem die Prærogativ und den Character von Dero Commiſſarien in Gnaden gratis beygeleget, auch Dero hieſigem Gouvernement mitgegeben denen Wachten überall anzubefehlen, daß ſelbige auf ihre derer Commiſſarien Requiſition die nöthige Mannſchafften iederzeit hergeben, und ſie aſſiſtiren ſollen. 1742. Wachten ſollen bey nöthigen Fällen aſſiſtiren.

Mehr Allerhöchſt gedachte Se. Königliche Majeſtät aber werden ſelbigen wegen dieſer ihrer dem Publico zu leiſtenden Dienſte allemahl Dero Königl. Gnade und höchſte Protection in allen billigen Dingen angedeihen laſſen, auch diejenigen unter ihnen, ſo ſich durch ihren Fleiß und Application vor andern hervor thun bey Gelegenheit weiter befördern. Es ſoll auch ieder Commiſſ. de Quartier ſo lange er ſolche Function pflichtmäßig verſiehet deshalb jährlich Funfzig Rthlr. nebſt der Exemtion von allen bürgerlichen Oneribus ausgenommen den Service zu genieſſen haben. Signatum Berlin den 20ten Febr. 1742.

Friderich.
Happe. Boden.

Inſtruction für die Commiſſaires de Quartier in hieſigen Königl. Reſidentzien.

No. VII. Notificatorium an das hieſige Gouvernement, wegen des beſtelleten Directoris des Policey-Weſens und einiger dahin einſchlagenden Puncten derer Häcker vom 20. Febr. 1742.

Nachdem Sr. Königl. Majeſtät in Preuſſen Unſer allergnädigſter Herr wegen der, beym hieſigen Policey-Weſen bishero vorgegangenen vielen groſſen Unordnungen und Exceſſen allerhöchſt reſolviret, darunter eine Aenderung zu machen, und den Krieges-Rath und hieſigen Bürgermeiſter Kircheiſen, wegen ſeiner höchſt Deroſelben angerühmten Activität und Droiture die beſondere Direction des gantzen Policey-Weſens hieſiger Reſidentzien und aller dazu gehörigen Vorſtädte, dergeſtalt zu committiren und aufzutragen, daß er kraffit habender Königl. allergnädigſter Commiſſion in Policey-Sachen über die gantze Stadt ohne Unterſcheid, es betreffen ſolche teutſche oder frantzöſiſche Bürger, und Einwohner, oder andere Leuthe, wes Standes und Würden ſie auch ſeyn mögen, die Aufſicht haben, darunter alles nach der ihm darüber ertheilten Inſtruction, behörig beſorgen und verfügen, hergegen aber auch vor alles reponiren, und ſolcherwegen nur allein unterm General-Directorio ſtehen ſolle, maſſen Sr. Königlichen Majeſtät die Churmärckſche Krieges- und Domainen-Cammer von dem Policey-Weſen hieſelbſt diſpenſiret haben;

Als haben allerhöchſt gedachte Seine Königl. Majeſtät ſolches Dero hieſigen Gouvernement hiedurch zur Nachricht und Achtung in Gnaden bekannt machen wollen; Worneben ferner Dero höchſter Wille. 1) Daß gedachtes Dero Gouvernement in Policey-Sachen, ohne mit dem Policey Director darüber zu concertiren, keine Unterſuchung vornehmen, noch vorher ſonſten etwas verhängen, hingegen dem Policey-Director auf ſeine Requiſition in allen Stücken prompt und hinlänglich aſſiſtiren, und inſonderheit deshalb an alle Wachten ein vor allemahl ſchriffliche Ordre ertheilen ſoll, daß ſowol auf des Policey-Directoris, als derer Commiſſaires de Quartier mündliche Requiſition oder Biller, allemahl ſo viel Mann, als er oder ſie iedesmahl nöthig finden, abgefolget werden; Wie dann auch ferner das Gouvernement durchaus nicht geſtatten ſoll, daß Officiers en particulier in Policey-Sachen was zu verhängen oder zu thun ſich anmaſſen, ſondern es hat ſelbiges ſolches bey vorkommenden Fällen ſofort zu redreſſiren. Und da 2) durch die exceſſive Vor- und Auf käuferey auch Häckerey der überhäuffften Soldaten-Weiber und anderer, bishero die Victualien über die Maſſen vertheuret worden; So wollen Seine Königliche Majeſtät alle Unordnungen darunter einmal abgeſtellet, und über das neue Häcker-Reglement vom 20ten Febr. 1742. ſtricte gehalten wiſſen, dahero dann hinführo ohne Vorwiſſen des Policey-Directoris keine Conceſſion oder Freyzettels zur Häckerey ertheilet, und diejenigen, ſo von demſelben nicht unterſchrieben, an und für ſich ungültig ſeyn, auch die Soldaten-Weiber, wann ſie bürgerliche Nahrung oder Häckerey treiben, einzig und allein ratione dieſes Handels unter der Jurisdiction des Policey Directoris, als Commiſſarii Regii ſtehen ſollen.

3. Damit auch die Policey-Bedienten auf denen Märckten die ungebührliche Vor- und Auffkauffung und andere Unordnungen zu hintertreiben, deſtomehr im Stande, hergegen allerley

Inſultes

1742. Insultes derer Häcker und Aufkäuffer, auch anderer boßhafften Leuthe, nicht ferner wie bishero exponiret seyn mögen; So hat das Gouvernement auf Requisition des Policey-Directoris, des Marckt-Tages Patrouilles auf den Marckt-Plätzen verabfolgen zu lassen, welche diejenigen, so Contraventiones und Excessen begehen, so fort aufheben und in Arrest bringen; Wie dann, wann es auch gleich Soldaten, so im Reihe und Gliedet stehen, betrifft, selbige ebenfalls auf des Policey-Directoris und der Policey-Bedienten Veranlassung, sogleich arretiret, und an die nächste Wache abgeliefert, solches aber dem Gouvernement so fort angezeiget, und die Sache durch ein Judicium mixtum, wozu von Seiten des Gouvernements der Garnison-Auditeur, und von Seiten des Policey-Directoris der Syndicus oder ein Rathmann zu deputiren, gehöret und decidiret, wann aber dabey etwas wichtiges vorfallen möchte, davon an das General Directorium berichtet werden soll, damit dieses die Sache mit dem Gouvernement abthun, oder nach Befinden davon zu Sr. Königl. Majestät höchsten Decision berichtet werden könne. Weil auch 4) zeithero viel Bettel Leuthe und ander liederliches Gesindel von frembden Orthen zur grösten Beschwerde des Publici sich allhier eingeschlichen; So hat das Gouvernement die Wacht habende Ober- und Unter-Officiers an denen Land-Wehren nachdrücklich zu instruiren, die einpassirende Leuthe aufs genaueste zu examiniren, und diejenigen so als Bettler erfunden werden, sofort zurück zu weisen, welche Instruction entweder geschrieben oder gedruckt, an allen Land-Wehren befindlich seyn, und von dem abgehenden Ober- oder Unter-Officier, dem auf die Wacht kommenden iedesmahl überliefert werden muß.

5) Hat das Gouvernement ferner dahin zu sorgen, daß die Strassen allhier iederzeit reinlich gehalten werden, und zu dem Ende den Bau-Adjutanten dahin anzuweisen, daß er alle Wochen beym Gouvernement einen Wochen-Zettel eingebe, woraus zu ersehen, was die Strassen-Karren die Woche über gefahren haben, sich auch mit dem Policey-Director deshalb verstehe; Wann Bürger und Einwohner denen wegen der Gassen-Reinlichkeit gemachten Reglements zuwieder handeln, soll der Bau-Adjutante darüber mit dem Policey-Director communiciren, und dieser hingegen, wann er etwas, die Reinigung der Strassen betreffend, zu erinnern findet, gleichfalls es jenem bekannt machen, und wann solchen nicht abgeholffen wird, es dem Gouvernement anzeigen, und von diesem darunter so fort remediret werden. Solten von einen oder andern die Gassen-Karren zum Privat-Gebrauch, so die Reinigung der Gassen hinderte, verlanget werden; So hat das Gouvernement deshalb Vorstellung zu thun. 1742.

6) Wegen der Klipp Schencken, so die Soldaten und Soldaten-Weiber halten, soll es bey der an das Gouvernement ergangenen Ordre vom 30ten Sept. 1737. verbleiben, und solche Klipp-Schencken nicht gestattet werden; Jedoch seyn darunter nicht zu verstehen diejenigen Soldaten derer hiesigen Regimenter, welche vor Geld speisen, als denen das Bierschencken nach Maßgebung vorgedachter Ordre ferner erlaubet seyn soll.

Mehr allerhöchst gedachte Seine Königl Majestät befehlen also Dero Gouvernement hiemit in Gnaden, sich hiernach gehörig zu achten, und an seinem Theil das nöthige hierunter überall weiter zu verfügen, damit höchst Deroselben allergnädigster Wille und Intention hierunter erfüllet werden möge. Signatum Berlin den 20ten Februarii 1742.

Friderich.

Dem Berlinischen Gouvernement wird bekannt gemachet; daß der Krieges-Rath Kircheisen die besondere Direction und Aufsicht über das Policey-Wesen durch gantz Berlin haben, darin, ohne mit demselben zu concertiren nichts veranlasset werden; Alle Häcker ohne Unterscheid von ihm Concessiones haben; die Soldaten-Weiber, so Häckerey oder andere Bürgerl Nahrung treiben, ratione solches Handels unter dessen Jurisdiction stehen, auf dessen Requisition von aller Wacht die nöthige Mannschafft zur Assistentz hergegeben werden; An denen Marckt-Tägen Patrouilles gehen; Auch die Wachten an allen Thoren die einpassirende Leuthe genau examiniren, und kein liederlich Gesindel noch Bettler einlassen sollen.

No. VIII. Communicatorium an den Magistrat in Berlin nebst Instruction des Kriegs-Rath Kircheisen, als Directoris des Policey-Wesens, den 12. Mart. 1742.

Friderich, König in Preussen ꝛc. Unsern ꝛc. Nachdem Wir für gut gefunden, bey dem Policey-Wesen hiesiger Residentzien eine anderweitige Einrichtung zu machen, und dem KriegesRath und Bürgermeister Kircheisen die besondere Direction und Aufsicht darüber aufzutragen; Als fügen Wir Euch solches mit abschrifftlicher Communication der, gedachtem ꝛc. Kircheisen darüber ertheilten Instruction, hierdurch zu wissen, mit allergnädigsten Befehl, nach den Innhalt sothaner Instruction, so weit Euch solcher betrifft, Euch samt und sonders allerunterthänigst und eigentlich zu achten, insonderheit ohne mehrgedachten ꝛc. Kircheisen Vorwissen und Genehmhaltung in Policey Sachen nichts vorzunehmen noch zu veranlassen, hergegen demselben darin iederzeit alle Assistenz vorgeschrieben ermessen aufs promteste zu leisten. Daran geschiehet Unser Wille, und Wir sind ꝛc. Geben Berlin den 12ten Martii 1742.

Auf Sr. Königl. Majest. allergnädigsten Special-Befehl.

Fr. v. Görne. A. v. Viereck. Happe. Boden.

An den Magistrat in Berlin, wegen anderweiter Einrichtung des Policey-Wesens.

1742. Nachdem Seine Königl. Majestät in Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, wahrgenommen, daß das Policey-Wesen hiesiger Residentzien bishero keinesweges mit solcher eifrigen Bemühung, Vigilance und Sorgfalt respiciret worden, wie nach Dero allergnädigsten Intention, und deshalb ergangenen vielfältigen nachdrücklichen Ordres hätte geschehen sollen; Und dahero auch in Policey-Sachen noch täglich die gröste Unordnungen und Excesse allhier vorgehen; So haben Allerhöchst gedachte Seine Königl. Majestät resolviret, darunter eine Aenderung zu machen, und die besondere Direction über das hiesige Policey-Wesen dem Krieges-Rath und Bürgermeister Kircheisen, Kraft ihm hiedurch allerhöchst ertheilten Commission in Gnaden aufzutragen, ihn auch zu seinen Verhalten darunter mit dieser Instruction zu versehen: nemlich

§. 1.

Der Policey-Director hat in Policey-Sachen die Aufsicht durch die ganze Stadt.

Soll gedachter Kircheisen die besondere Direction und Aufsicht des gantzen Policey-Wesens hiesiger Residentzien und aller dazu gehörigen Vorstädte haben, und solches mit pflichtschuldiger Treue, unermüdeten Fleiß, Activität und Vigilance besorgen; Zu dem Ende sich alle in Policey-Sachen publicirte Edicte, Patente, Rescripte und Verordnungen aufs genaueste bekannt machen, und darüber mit allen Eifer und Nachdruck halten, auch was dabey etwa zu erinnern, oder zu verbessern seyn möchte, anzeigen.

§. 2.

Behält seinen Sitz und Stimme beym Magistrat vor wie nach, das Policey-Wesen aber ist sein Haupt-Departement.

Behält derselbe seinen Rang, Sitz und Stimme in dem hiesigen Magistrat, nach wie vor, doch muß das Policey-Wesen sein Haupt-Departement und Arbeit seyn.

§. 3.

Hat zwey Rathmänner zur Assistentz nebst den Geh. Rath Feriet, in Sachen, so die Frantzösische Nation angehen.

Zu seiner Assistentz soll er zwey Rathmänner haben, nemlich den ꝛc. Dondorff und den ꝛc. Neddermann, und in Sachen, so die Frantzösische Nation betreffen, den Geheimen Rath Feriet. Beyde erstere sollen monathlich alterniren, und derjenige, an den die Reihe, täglich den gantzen Vormittag von früh Morgens an zu Rathhause seyn, die vorkommende Policey-Klagen und Denunciationes kurtz ad Protocollum nehmen, und hernachmahls dem Policey-Director vortragen; Wohingegen diese beyde Rathmänner die Wochen über, da sie damit beschäfftiget, von aller andern Rathhäußlichen Arbeit dispensiret seyn sollen.

§. 4.

Der Policey-Director conferiret nöthigenfalls mit dem Magistrat, er verfüget alles, und soll auch vor alles respondiren.

Stehet dem Policey-Director zwar frey, wann Policey-Sachen von einiger Bedencklichkeit vorkommen, worüber er nöthig findet, mit dem Magistrat zu conferiren, solche im Collegio vorzutragen, iedoch aber lieget hauptsächlich ihm ob, und muß er hingegen auch hinwieder vor alles respondiren.

§. 5.

Der Magistrat soll ohne dem Policey-Director in dergleichen Sachen nichts veranlassen.

Wann der Magistrat in Policey-Sachen was zu erinnern nöthig findet, muß er darüber mit dem Policey-Director Communication pflegen, ohne demselben aber nichts darin veranlassen; Wie denn auch alle Decreta, Verordnungen und Berichte in solchen Sachen, welche die Syndici ferner wie vorhin, monathlich wechsels-Weise aufsetzen müssen, von ihm allein unterschrieben werden sollen, damit nicht eins gegen das andre laufe, und er von allem wisse, und alles dirigire.

1742.

§. 6.

Der Policey-Director soll vom Magistrat dessen Officianten und Unter-Bedienten auf das promteste assistiret werden.

Der Magistrat, dessen Officianten und Unter-Bedienten, sollen dem Policey-Director in allem assistiren, und letztere insonderheit schuldig seyn, alles dasjenige, so er ihnen in Policey-Sachen auftragen und anbefehlen wird, ohne einigen Anstand und Wiederrede bey Straffe der Cassation auszurichten.

§. 7.

Die Policey-Sachen sollen ohne Proceß kurtz und gut ausgemachet werden.

Alle Sportuln werden verbothen.

Die Policey-Sachen durchgehends sollen nicht en forme eines ordentliches Processes, sondern kurtz und gut, ohne den allergeringsten Aufenthalt tag täglich abgehandelt, und nach Recht und Billigkeit ausgemachet, ins besondere aber des Sonnabends nichts als Policey-Sachen und dahin einschlagende Generalia tractiret, und darüber conferiret, und von allen dergleichen Sachen überhaupt gar keine Sportuln wegen der Ausfertigung oder Siegelung, unter was Vorwand es immer wolle, genommen werden.

§. 8.

Repartition der Policey-Straffen nach dem bißherigen Fuß.

Wenn aber Policey-Straffen dictiret werden, sollen solche ju desto mehrerer Aufmunterung der Bedienten künfftig folgender gestalt vertheilet werden, als:

Ein Sechs Theil dem Policey-Director.
Ein Sechs Theil denen Policey-Meistern.
Ein Sechs Theil denen Policey-Dienern, und
Drey Sechs Theil der Cämmerey, wie bishero.

§. 9.

Des Policey-Directoris Berichte gehen an das General-Directorium.

Wenn der Policey-Director worüber zu berichten, oder anzufragen nöthig findet, soll solches nicht mehr an die Krieges- und Domainen-Cammer [als welche Seine Königl. Majestät von denen Policey-Sachen hiesiger Residentzien allergnädigst dispensiret haben,] sondern immediate an das General-Directorium geschehen, welches ihn mit Resolution versehen, und wo es nöthig, nachdrücklich assistiren wird.

§. 10.

Assistence des Gouvernements, welches in Policey-Sachen allein nichts verfüget.

Das hiesige Gouvernement haben Seine Königl. Majestät abschrifftlich beyliegender massen unterm heutigen Dato dahin angewiesen, in Policey-Sachen keine Untersuchungen vorzunehmen, wol aber dem Policey-Director, auf seine Requisition in allen Stücken zu assistiren, und insonderheit, daß Officiers en particulier in Policey-Sachen was zu veranlassen oder zu unternehmen sich anmassen, nicht zu gestatten, sondern solches begehenden Falls so fort zu redressiren.

§. 11.

Alle Bürger und Einwohner ohne Ausnahme stehen in Policey-Sachen unter den Policey-Director.

Der Policey-Director hat in Policey-Sachen die Aufsicht über die gantze Stadt ohne Unterscheid, ob es Teutsche oder Frantzösische Bürger und Einwohner oder andre Leuthe sind, wes Standes und Herkommens sie auch seyn mögen, und releviret derselbe nur allein von dem General-Directorio; Dahero er dann

§. 12.

1742.

§. 12.

Soll kein Amt ohne die geringste Anweisung der Person verwalten.

Über die in Policey-Sachen gemachte Verfügungen auf das nachdrücklichste halten, darunter keine Person ansehen, alle Verordnungen in solchen Sachen schleunig zur Execution bringen, die vorgehende Betrügereyen, Durchstechereyen, Beschledungen und Geldschneidereyen auf alle Art und Weise verhüten und hintertreiben, und wann sich auch nur ein Verdacht deshalb äussert, es so fort à la rigueur untersuchen, und wann sich dergleichen findet, es behörig bestrafen, oder vorkommenden Umständen nach zu exemplarischer Bestraffung davon berichten muß.

Ueber die Straffen soll richtige Protocolla und Rechnungen geführet, auch von jedern alle Monath ein Extract an das General-Directorium eingesandt werden.

§. 15.

Über die Policey Straffen sollen richtige Protocolla gehalten, und besondere Rechnungen geführet, auch der Extract solcher Rechnungen unter des Policey-Directoris Unterschrifft mit Ende eines jeden Monaths an das General-Directorium eingesandt werden.

Dem General Fiscal bleibet frey in Policey-Sachen das nöthige zu erinnern.

§. 14.

Dem General-Fiscal bleibet unbenommen, die Straff-Protocolla abzufodern und einzusehen. Wann derselbe aber in Policey-Sachen etwas zu erinnern oder vorzustellen hat, soll solches zuforderst bey dem Policey-Director erfordernden falls aber bey dem General-Directorio geschehen.

Der Policey-Director muß sorgfältig dahin sehen, daß die Victualien, Denrées, und insonderheit auch das Holtz, um einen so viel möglich wolfeilen Preiß allhier verkauffet werde, auch auf Mittel und Vorschläge dencken, wie letztres so viel nur geschehen kan, im Preise herunter gesetzet werden möge. Wegen des Fuhrlohns vor das anzufahrende Holtz hat er auf das gedruckte Reglement mit Nachdruck zu halten, und nicht zu gestatten, daß das Publicum darunter wie bishero von denen Fuhr-Leuten übersetzet werde.

§. 15.

Ins besondere muß des Policey-Directoris vornehmste Bemühung mit seyn, dahin zu vorgen, daß die Victualien, Denrées, und insonderheit auch das Holtz, um einen so viel möglich wolfeilen Preiß allhier verkauffet werde, auch auf Mittel und Vorschläge dencken, wie letztres so viel nur geschehen kan, im Preise herunter gesetzet werden möge. Wegen des Fuhrlohns vor das anzufahrende Holtz hat er auf das gedruckte Reglement mit Nachdruck zu halten, und nicht zu gestatten, daß das Publicum darunter wie bishero von denen Fuhr-Leuten übersetzet werde.

Das Dreßholtz nicht vertheuret, sondern wolfeil verkauft werde.

Der Policey-Director soll nur allein Concessiones oder Frey-Zettel zur Häcke-rey ertheilen.

§. 16.

Da durch die excessive Vor- und Aufkäuferey auch Häckerey derer überhäuften Soldaten Weiber und anderer die Victuallien bishero über die massen vertheuret worden; So wollen Seine Königl. Majestät darunter nunmehro alle Unordnung abgestellet und hintertrieben wissen, und haben Allerhöchst Dieselbe auch deshalben verordnet, daß künfftig ohne des Policey-Directoris Vormissen keine Concessiones oder Frey Zettel zur Häckerey, als einer bürgerlichen Nahrung ertheilet, und diejenige, so von demselben nicht unterschrieben, an und für sich ungültig seyn sollen; Wohingegen der Policey-Director aller unzulässigen Vor- und Aufkauferey mit aller Rigueur zu steuren, und nach dem unterm heutigen dato publicirten Häcker-Reglement sich zu achten, auch nöthigen falls das Gouvernement zu requiriren hat, des Marckt-Tages eine Patrouille auf denen Marckt-Plätzen gehen zu lassen, welche indistincte alle Contravenienten aufhebe und in Arrest bringe.

Soll mit aller rigueur auf das neue Häcker-Regiement halten.

Die Soldaten-Weiber, so Häckerey oder andere Bürgerliche Nahrung treiben, stehen unter

1742.

ratione solchen Häcker-Handels oder Bürgerlichen Nahrung schlechterdings unter des Policey Directoris Jurisdiction stehen.

Des Policey Directoris Jurisdiction.

Die würcklich in Reihe oder Glieder stehende Soldaten aber können zwar in Policey- und Marckt-Sachen von denen Policey-Bedienten durch die Wache arretiret werden; es müssen aber selbige sogleich in die nächste Wacht abgeliefert, und dem Gouvernement gemeldet werden, da dann die Sache durch ein Judicium mixtum, wozu von Seiten des Gouvernements der Garnison-Auditeur, und von Seiten der Policey Directoris der Syndicus oder ein Rathmann zu deputiren, gehöret, und decidiret werden soll. Falls aber etwas wichtiges vorfallen sollte; hat der Policey-Director davon an das General-Directorium zu berichten, damit dieses darüber mit dem Gouvernement communiciren, auch nach Befinden deshalb zu Seiner Königlichen Majestät höchsten Decision referiret werden könne.

Die Contraventiones der Soldaten werden durch ein Judicium mixtum abgethan.

§. 18.

Die Marckt-Herren und Stadt-Verordnete sollen sich auf denen Märckten finden lassen.

Zu desto schärferer und genauerer Aufsicht soll auf jeden Marckt ein Marckt-Herr nebst zwey bis drey Stadt-Verordneten bestellet werden, imgleichen sollen die drey Policey-Meister (wovon der dritte noch erst zu bestellen) an denen Thoren und Land-Wehren, wo die Vor- und Aufkauffer sich zum Aufkauf einzufinden pflegen, die Aufsicht halten, und solches steuren; Und weilen die bisherige 6. Policey-Diener nicht sufficsant auf alles behörige Aufsicht zu haben, auch zum Theil ihr Devoir nicht observiren, so sollen diejenigen, so nicht tüchtig, abgeschaffet, andere an deren Stelle angesetzet, und überdem noch drey neue Policey-Diener angenommen werden.

§. 19.

Der Policey-Director soll achten geben, daß die Zufuhres des Getreydes, und das Schlacht-Vieh, um den Preiß desselben zu steigern nicht zurückgehalten werde, auch die Schlächter anzuhalten, zu rechter Zeit nach gut Vieh auszureisen.

Wann das Getrayde, um es im Preiß zu steigern, zurück gehalten, oder die Zufuhre nach hiesigen Residentzien gehindert werden will, oder auch die Beamt'n sich unternehmen wollen, dasjenige Vieh, so sie allein in das Land zu bringen berechtiget sind, aus eigennützigen Absichten ausser Landes zu verkauffen, sonder daß die hiesige mit der nöthigen Provision vor einen billigen Preiß versehen werden; So muß der Policey Director deshalb ungesäumt beym General-Directorio Vorstellung thun; wie er dann auch genau Achtung zu geben hat: Ob die hiesige Schlächter auch ihrer Schuldigkeit gemäß sich behörig angelegen seyn lassen, die Stadt mit genugsamen Schlacht-Vieh zu versorgen, und dieserhalb zu rechter Zeit nach denen Orten, wo dergleichen zu bekommen, ausreisen, wozu selbe allenfalls mit Nachdruck anzuhalten.

§. 20.

Auf die gar excessiv im Schwange gehende Verfälschung der Weine und Biere hat derselbe zu vigiliren, wann er deshalb was in Erfahrung bringet, es aufs genaueste zu untersuchen, und die Contravenienten nach denen ergangenen Verordnungen zu verdienter Straffe zu ziehen.

Auf die Verfälschung der Weine u. Biere zu vigiliren.

§. 21.

Bey Anfertigung der Fleisch- Brodt- und Bier-Taxen muß er dahin sehen, daß solche allemal

Fleisch- Bier- und Brodt-Taxen.

1742. lemahl in Zeiten nach denen Principiis regulativis billigmäßig gemachet werden, damit das Publicum darunter nicht bevortheilet, und gedruckt werde; wie er dann auch zu gleichem Zweck

§. 22.

Auf unrichtig Maaß, Bouteillen, Ellen und Gewichte acht zu haben. Auf unrichtig Maaß, Bouteillen, Ellen und Gewichte genau acht haben, und diejenigen, bey denen dergleichen betroffen wird, deshalb behörig bestraffen muß.

§. 23.

Item auf verdächtige, liederliche Häuser, Keller und Schlupffwinckel. Verdächtige, liederliche Häuser, Keller und Schlupffwinckel muß er, so viel immer möglich, zu föhren suchen.

§. 24.

Etablirung des Commissaires de Quartier. Und damit nun der Policey-Director von dem allen, und was sonsten an Policey-Contraventionen, auch andern Unordnungen und straffbaren Excessen in denen hiesigen Residentzien vorgehet, desto genauer und schleuniger benachrichtiget werden möge, um deshalben in Zeiten das nöthige veranlassen oder vorkehren zu können, so sollen in der gantzen Stadt, auch denen Vorstädten gewisse vereydete Commissaires de Quartier bestellet werden, welche auf alles scharff Acht haben, und so bald sie etwas straffbahres oder verdächtiges in Policey- und darin einschlagenden Sachen in Erfahrung bringen, es alsofort dem Policey-Directori anzeigen, auch sich sonst nach der ihnen ertheilten besondern Instruction verhalten sollen.

§. 25.

Pflasterung der Straßen. Die Pflasterung der Straßen bleibet zwar nach bisheriger Verfassung ferner unter der Direction des Gouvernements, jedoch aber muß der Policey-Director mit Achtung geben, wann dabey was zu bessern und zu repariren ist, und solches sodann bey dem General-Directorio auch dem Gouvernement anzeigen; Wie er denn auch

§. 26.

Reinhaltung der Straßen. Mit dahin zu sehen hat, daß die Straßen jederzeit reinlich gehalten werden; Weshalben der Bau-Adjutant einen Wochen-Zettul eingeben soll, was die Straßen-Karren jede Woche gefahren haben, die Policey-Meistere aber Achtung geben müssen, wozu besagte Karren die Woche über gebrauchet worden. Wann Bürger und Einwohner denen, wegen der Gassen Reinlichkeit gemachten Reglements zuwieder handeln, hat der Policey-Director deshalb mit dem Bau-Adjutanten zu sprechen, oder es demselben schrifftlich bekandt zu machen, welcher seiner Seits in solchen Fällen ein gleiches zu thun angewiesen. Daferne sodann denen darunter angemerckten Contraventionen und Unordnungen nicht abgeholffen wird, hat der Policey Director es dem General-Directorio und Gouvernement zur Remedirung anzuzeigen.

§. 27.

Publique Feuer-Instrumenta und Brunnen. Hat der Policey-Director behörige Sorge mit zu tragen, daß die publique Feuer-Sprützen und übrige Feuer-Instrumenta jederzeit in tüchtigem Stande, nicht weniger die Brunnen in denen Straßen überall im Gange erhalten werden, damit solche bey entstehendem Feuer (so GOtt in Gnaden verhüten wolle) zum löschen gebrauchet werden können; auch müssen zu dem Ende die bequeme Avenues zum Wasser in der Spree bey Winters-Zeit jederzeit offen gehalten werden, damit genugsames Wasser zum löschen nöthigen Falls zu haben. 1742.

§. 28.

Ansetzung mehrerer Nachtwächter auf der Friedrichstadt. Weil die Anzahl der Nachtwächter auf der Friedrichstadt nicht allerdings zulänglich, aller-ley Unglück und Schaden, so sich ereignen kan, genugsam zu verhüthen und abwenden zu helffen; So sollen daselbst noch mehrere Nachtwächter in nöthiger Anzahl angenommen, um die Districte, so die jetzigen zu belauffen haben, zu verkürtzen.

§. 29.

Alle ankommende Fremden müssen dem Policey-Director binnen 24. Stunden gemeldet werden. Damit man künfftig genauer als bishero wissen könne, was vor Fremden sich allhier auf-halten, und was ihre Verrichtungen allhier sind; So sollen alle und jede ankommende Fremden, weß Standes und Würden sie wollen, von denjenigen, wo sie logiren, es mögen diese Officiers, andere Königliche Bediente, oder Bürger und andre Einwohner seyn, vor Ablauff vier und zwantzig Stunden, bey zwey Rthl. Strasse auf jeden Contraventions-Fall dem Commissaire de Quartier schrifftlich gemeldet werden, und dieser es dem Policey Director so fort wieder anzeigen. Die in denen Wirthshäusern einkehrende Fremden aber ohne Unterscheid sollen von dem Wirth binnen vier und zwantzig Stunden, bey gleichmäßiger Strasse dem Policey-Director selbst schrifftlich gemeldet werden.

§. 30.

Inspection über die Fiacres. Die Fiacres sollen unter dem Policey-Director stehen, und muß der Wagen-Commissarius ihm wöchentlich zweymahl Rapport abstatten; Er hat also dahin zu sehen, daß diese Fuhr-Leute nicht alle zusammen an einen Orth vor dem Schlosse, sondern an verschiedenen Orthen in der Stadt nach einer behörigen Eintheilung halten, diejenigen, so sie fahren, nicht übersetzen, und ihnen ein mehreres als die Taxe besaget, nicht abfordern, noch sie unhöflich begegnen, ihre Wagens aber allemahl in guten Stande halten.

§. 31.

Hauseren der Juden. Auf das starcke Hausieren, sonderlich der Juden, muß der Policey-Director scharf acht haben, und diejenigen, so dessen überführet werden, nach denen Hauseren-Edicten mit aller Rigueur straffen.

§. 32.

Abschaffung der Bettelleyen. Lieget ihm auch ob, auf alle Weise darauf zu dencken, wie das enorme und ausverschämte Betteln auf denen Strassen und vor denen Häusern abgestellet werden möge, und dahin zu sehen, daß darunter nach der neuen Einrichtung in allen Stücken verfahren werde.

§. 33.

Plätze, wo die Leute vom Lande mit ihren Waaren und die Häcker sitzen sollen. Die Häcker, so in der Roß Strasse allhier ihre eigene Buden haben; sollen nur ferner daselbst verbleiben; Andere Häcker aber so wenig, als die mit Waaren zu Marckte kommende Marckt-Leute in besagter Strasse weiter halten, sondern die letzteren, wann sie hier ankommen, angewiesen werden, so gleich und ohne daß sie vorhero

in

1742. in ein Wirths-Hauß einkehren, mit ihren Waaren nach dem Platz zwischen der Gertrudschen-Kirche und dem Fischer-Hause hinzufahren, wohingegen die Häcker sich dieses Platzes zum fell haben, gänzlich enthalten sollen; Desgleichen der Policey Director die nöthige Veranstaltungen und Avertissements an die zu Marckte kommende Verkäuffer vom Lande zu besorgen hat. 1742.

§. 34.

Gefäße der Brandtwein-Brenner. Denen hiesigen Brandtwein-Brennern, soll zwar fernerhin erlaubet seyn, ihren Brandtwein zur Verwahrung auf alten Wein-Fässern oder andern ungeeickten Gefässen zu ziehen, wann sie aber solchen in Gefässen verkauffen, müssen dazu, sie mögen so groß oder klein seyn, wie sie wollen, lauter geeickte gebrauchet werden.

§. 35.

Auffkauffung des Getreydes auf dem Land. Da das Getrayde allhier dadurch nicht wenig vertheuret wird, daß die Korn-Händler in der Uckermarck, auch übrigen Chur- und Neumärckischen Creysen und an andern Orten, von wo dergleichen anhero gebracht wird, herum reisen, und solches auffkauffen; so soll dieses denenselben, es sey dann, daß einer oder anderer etwa einen Paß zur Liefferung vor die Königliche Magazins hätte, durch aus nicht gestattet, noch aus gleicher Ursach weiter geduldet werden, daß die Häcker bis auf vier Meilen um Berlin herum reisen, und Erbsen, Grütze oder einige andere Victualien auf dem Lande auffkauffen, und mit der Beambten oder andern Gespann anhero bringen lassen.

Der Policey-Director hat also auf beydes wohl zu vigiliren, und wann er von dergleichen etwas in Erfahrung bringet, es so fort zu weiterer Verfügung anzuzeigen. Weil auch die Häcker sich dieses strafbahren Mittels bishero bedienet, daß, da sie, bevor die Marckt-fahrende eingezogen, auf denen hiesigen Märckten nicht kauffen dürffen, sie durch ihre Bekandten von Brauern, Beckern oder andern Bürgern sich gantze Fuhren Erbsen einkauffen lassen, und hernachmals an den gemeinen Mann sehr theuer wieder aushöckern; So muß dahin gesehen werden, daß kein Bürger hinführo jährlich mehr als 6. 8. 10. bis höchstens 12. Scheffel Erbsen zu seiner Famille nöthigen Consumtion kaufe, weshalben der Policey-Director die nöthige Vorsehung zu thun hat.

§. 36.

Aufsicht der Commissiris de Quartier und Unterbedienten auf die Bettler und andere dergleichen liederliches Gesindel. Die Policey-Bedienten hat er nachdrücklich dahin anzuhalten, daß sie auf die Bettel-Leuthe auch ander liederliches Gesindel, und wo sich dergleichen so wol bey Tage als des Nachts aufhält, wol Acht geben, und was sie davon wahrnehmen oder in Erfahrung bringen, ihm, dem Policey-Director so fort anzeigen. Wie sich dann auch die Commissaires de Quartier ein gleiches besonders angelegen seyn lassen, und so wohl darunter, als sonst in allen Stücken ihrer Instruction gehörig nachzuleben, fleißig erinnert werden müssen.

§. 37.

Marckt-Meister sollen sich zu rechter Zeit auf denen Märckten einfinden. Die Marckt-Meister bleiben nach der Policey-Instruction nach wie vor subordiniret, und müssen diese, wann jene nicht zu rechter Zeit sich auf dem Marckte einfinden, es dem Policey Director melden, da denn die Marckt-Meistere deshalb das erste und zweyte mahl mit zwey Rthlr. an Gelde bestraffet, das dritte mahl aber cassiret werden sollen.

§. 38.

Schlächtern sollen niemanden Beylagen aufdringen. Denen Schlächtern muß mit allem Nachdruck gewehret werden, denen Leuthen, die so genandte Stücke oder Beylagen zu obtruiriren; dahero dann selbige lauter gutes Fleisch in den Scharren bringen, und nicht wie bishero, das Beste in ihren Häusern behalten und darinn verkauffen, die Stücken oder Beylagen aber, als Köpfe, Geschlinge, Caldaunen, Gekröse, Maul, Füsse ꝛc. nach der bereits ergangenen Verordnung vom 3. April 1724. hinführo beständig auf einen besondern Tisch neben oder vor den Scharren geleget und verkauffet werden sollen; und muß von Zeit zu Zeit bey jeden Scharren ein Policey-Diener den gantzen Tag Acht geben, ob diesem behörig nachgelebet werde; widrigenfalls der Policey-Director den contravenirenden Schlächter nach Befinden, und nöthigen falls mit Leibes-Straffe nach aller Riguer anzusehen hat.

§. 39.

En faveur der unbemittelten bleibt erlaubt, Sonntags früh biss Uhr Fleisch zu verkauffen. Weil viele arme Fabricanten erst des Sonnabends spät mit ihrer Arbeit fertig werden, und eher zum Einkauff eines Stücks Fleisch kein Geld haben; So soll denen Schlächtern erlaubet seyn, des Sonntags Morgens bis um 8. Uhr zu verkauffen.

§. 40.

Verpflichtung der Gesinde-Mäcker, auch Die Gesinde-Mäckler sollen alle von dem Policey-Director vereydet werden, daß sie denen Herrschafften und durchgehends niemanden andere als bekandte, gute, ehrliche und fleißige Dienstbothen zubringen wollen, die zu demjenigen Dienst, wozu sie sich vermiethen, geschickt sind, und die richtige Attestata aufzuweisen haben. Wie er denn auch sonsten auf genaue Beobachtung der publicirten Gesinde-Ordnung mit Nachdruck zu halten hat.

§. 41.

Lohn-Laquayen. Die Lohn-Laquayen hat er gleichfalls zu vereyden, und dahin anzuhalten, daß sie auf das Thun derer Fremden, bey welchen sie zur Aufwartung kommen, wohl Acht haben, und wann sie was verdächtiges, ratione derselben Person oder ihrer Unternehmungen und Verrichtungen wahrnehmen, solches so fort ihm dem Policey-Directori in geheim anzeigen sollen, da er dann deshalb das nöthige zu veranlassen, oder dem Befinden nach davon zu weiterer Verordnung zu berichten.

Seine Königliche Majestät befehlen also uiehrermeldeten Policey-Director Kircheisen hiermit in Gnaden, sich hiernach in allen Stücken auf das genouesste zu achten, auch sonsten überhaupt unabläßig bedacht zu seyn, und nach Pflicht und Gewissen dahin zu arbeiten, daß Höchst-Deroselben bey dieser anderweitigen Einrichtung des Policey-Wesens führende allergnädigste Intention erreichet werden möge, und wie er solches allemahl zu verantworten sich getrauet; dahingegen Seine Königliche Majestät ihn nicht nur bey dieser ihm aufgetragenen Function jederzeit Kö-

II. Continuatio.

1742. niglich schützen, und auf die Beschwerden, so etwa wieder ihn angebracht werden mögten, ohne ihn darüber mit seiner Betantwortung zu hören, nichts wiedriges gegen ihn verordnen, sondern auch überdem bey Gelegenheit auf seine Verbesserung bedacht seyn, und mit Königlichen Gnaden und Hulde ihm zugethan verbleiben wollen. Signatum Berlin den 20. Februarii 1742. 1742.

Friderich.

Instruction vor den ꝛc. Kircheisen, als Policey-Director in hiesigen Königlichen Residentzien.

No. IX. Circulair-Ordre, daß niemanden einige Expedition ohne Bezahlung der Recruten-Gelder extradiret, noch abgeschickt werden solle, wenn nicht von denen Impetranten wegen deren Erlassung Königliche Dispensation beygebracht worden. d. d. den 14 Martii 1742.

Friderich, König in Preussen ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben mißfällig wahrgenommen, daß bey der Recruten-Casse viele nahmhaffte Reste aufgeschwollen. Da nun hiezu unter andern auch dieses Gelegenheit gegeben haben mag, daß öffters von der Geheimden Cantzley Unsers General-Directorii eine und andere Expeditiones, wobey die Recruten-Casse interessiret ist, an die Impetranten verabfolget worden, bevor noch selbige die Recruten Jura deßfalls berichtiget;

Als haben Wir allergnädigst resolviret und verordnet, daß hinführo niemand einige Expedition, wovon entweder vermöge besonderer Ordre oder auch nach denen ordinairen Sätzen des ehemaligen Marinen Reglements Recruten-Gelder entrichtet werden müssen, von gedachter Geheimden Cantzley extradiret, noch auch sonsten in die Provintzien abgeschicket werden solle, bevor nicht die deßfalls zu erlegende Jura zur Casse entweder entrichtet, und solches durch Quitung docuret, oder aber von denen Impetranten wegen deren Erlassung Unsere allergnädigste Dispensation beygebracht worden; dahingegen diejenige, welche Chargen, Besoldungen, oder sonst eine andere Gnade von Uns erhalten, und die deshalb veranlaßten Expeditiones in Zeit von 4. Wochen nicht auslösen, derselben verlustig seyn, und andere Subjecta deßfalls in Vorschlag gebracht werden sollen.

Wornach Ihr Euch also auch Eures Ortes allerunterthänigst und eigentlich zu achten, und hierunter das nöthige weiter zu besorgen, auch diejenigen, so wegen derer erhaltenen Chargen, Besoldungen ꝛc., ihre Expeditiones auslösen müssen, dahin zu instruiren habt, daß sie zu solchem Behuff einen Procuratorem oder Mandatarium allhier bevollmächtigen. Seynd ꝛc. Berlin den 4. Martii 1742.

An alle Krieges- und Domainen-Cammern, wie auch an die Geldrische Commission.

No. X. Rescript an das Ober-Appellations-Gericht allhier, daß bey benahmter Straffe alle auszufertigende Sachen binnen 8. Tagen depechiret werden sollen. Vom 6. April 1742.

Friderich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Nachdem Wir zu verschiedenen mahlen höchstmißfällig wahrgenommen, was maassen auf Unsere ergangene Verordnung, die Abfertigung derer darinn erforderten Berichte und Ausfertigung des sonst erforderlichen, bey Euch mit solcher non-chalance und Langsamkeit geschehen, daß euere Relationes allererst nach Verfliessung vieler Zeit allhier eingelaufen, und dadurch die Sachen sehr aufgehalten worden, auch inzwischen öfters in einen gantz andern Stand gerathen, Wir aber solcher Saumseeligkeit länger nachzusehen nicht gemeinet sind, vielmehr die bey euch vorkommende Sachen, insonderheit diejenige, so Unsern Dienst und höchstes Interesse concerniren, und sich auf Cabinets Ordres gründen, vor allen andern prompt und schleunig expediret wissen wollen, massen wir auch deshalb Unserm geheimten Etats Rath umständlich instruiren lassen; Als befehlen Wir euch hiermit in Gnaden und zugleich alles Ernstes ohne dem geringsten Anstand, die nachdrückliche Veranstaltung zu machen, daß alle Sachen insonderheit die, welche so wohl in Unserm höchsten Nahmen, als auf Unsere Ordres auszufertigen sind, höchstens binnen 8. Tagen depechiret und an gehörigen Ort eingesandt werden müssen, wiedrigenfalls der Præsident oder in dessen Abwesenheit der vorsitzende Director und Referent ein hundert Ducaten Straffe erlegen, die Secretarii und Cantelisten aber, welchen es zu expediren und zu mundiren gegeben wird, eines Jahres Tractament verliehren, und solches zur Invaliden-Casse eingezogen werden soll. Sind euch mit Gnaden und geneigtem Willen wohl beygethan. Geben Berlin den 6. April 1742.

Auf Sr. Königlichen Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

An das Ober-Appellations-Gericht allhier.

& in simili an die Neumärkische Regierung und Consistorium.

No. XI. Circulare daß der bisherige Accise-Satz von 12. Gr. vor jeden Eymer Landwein bis auf 5. gr. herunter gesetzt werden soll. de dato den 7. April. 1742.

Friedrich, König in Preussen ꝛc. Unsern ꝛc. Nachdem Wir allerhöchst resolvirt, daß zu Beförderung des einländischen Wein-Baues der bisherige Accise-Satz von 12. gr. von jedem Ey-

1742. Eymer Land-Wein, bis auf 5. gute Groschen herunter gesetzet werden solle; So befehlen Wir euch hierdurch in Gnaden die unter euch stehende Accise-Cassen darnach durch die Commissarios locorum instruiren zu lassen; Daran ꝛc. Und sind ꝛc. Berlin den 7. April 1742. 1742.

An sämtliche Kriegs- und Domainen-Cammern.

No. XII. Reſcript an das hieſige Hof-Gericht, daß die Lohn-Laquayen hieſelbſt ratione ihrer Amts-Verrichtungen hinführo unter dem Policey-Director ſtehen, und von ſelben verpflichtet werden ſollen. Vom 26. April. 1742.

Friderich, König in Preuſſen ꝛc. Unſern ꝛc. Würdiger, Wohlgebohrner, Veſte, Hochgelahrte Räthe, liebe Getreue. Nachdem Wir allerhöchſt reſolviret und verordnet, daß die hieſigen Lohn-Laquayen, ratione ihrer Amts-Verrichtungen und wann ſie deshalb Rechtlich zu belangen, hinführo lediglich unter den Policey-Directori Kriegs-Rath Kircheiſen ſtehen, von ſelben zu dem Ende auch verpflichtet werden ſollen; So haben Wir euch ſolches hiedurch bekannt machen wollen, mit allergnädigſtem Befehl, euch darnach zu achten. Sind euch mit Gnaden gewogen. Geben Berlin den 26 April. 1742.

Friderich.
Happe. Boden.

No. XIII. Circulare, daß keinen Handwercks-Geſellen, von ſeinen Meiſter Abſchied gegeben werde, bis er die erforderliche Geburth- und Lehr-Briefe gelöſet hat. d. d. 28. April 1742.

Friderich, König in Preuſſen ꝛc. Unſern ꝛc Wir ſind in Erfahrung gekommen, daß die Handwercks-Burſche in Nehmung der Kundſchafften ſich ſehr ſchwürig beweiſen, und gar keine mitnehmen, ſondern vorwenden, daß ſolche bereits abgeſchaffet, ſie auch ohne ſolche in andern Städten bey Producirung eines Reiſe-Paſſes in Arbeit genommen würden. Wenn aber die Charité darunter ſehr leidet; Als habt ihr ſämtliche Magiſtraeten hierdurch anzubefehlen, die Meiſter alles Ernſtes dahin anzuhalten, daß keinem bey einem Meiſter wenigſtens einen Monath lang in Arbeit geſtandenen Geſellen, wenn er wegreiſen will, von ſeinem Meiſter Abſchied gegeben werde, bevor er die geordnete Kundſchafft, worauf der Meiſter zu attestiren hat, wie lange der Geſelle bey ihm in Arbeit geſtanden, ingleichen kein Lehr-Junge bey denen Gewercken eine oder ausgeſchrieben werde, bis er die erforderliche Geburths und Lehr-Briefe gelöſet hat, widrigenfalls der Meiſter ſolche ſelbſt bezahlen, und auf jeden Contraventions-Fall überdem nach dem Reſcript vom 4 April 1733. § 9. 10. Rthlr. Straffe zur hieſigen Charité erlegen ſoll. Seynd. Berlin den 28. April 1742.

An die Chur-Märckſche Cammer & in ſim. an alle übrige Kr. u. Dom. Cammern.

No. XIV. Reſcript daß die Officiers in perſonalibus allezeit beym Regiment belanget werden ſollen. d. d. den 7. Maj. 1742.

Friderich, König in Preuſſen ꝛc. Wir ertheilen Euch auf Euren ſub dato den 6ten Febr. a. c. ad cauſam des verſtorbenen Frid. Chriſt. v. Eichſtædt Töchter und den Obriſt-Lieut. von dem Prinz Leopoldſchen Regiment Frid. Chriſt v. Rindtorff wegen einer Wechſel-Schuld allerunterthänigſt abgeſtatteten Bericht, hierdurch ſamt Remittirung derer Acten zur Reſolution, daß weil die Edicta klahr, unſere Officier auch in perſonalibus bey dem Regiment belanget werden müſſen, die in nur erwehnten Bericht gethane Anfrage überflüßig ſey. Sind ꝛc. Berlin den 7. Maj. 1742.

An das Alt-Märckſche Ober-Gericht.

No. XV. Reſcript an die Neu-Märckſche Regierung, daß kein Prediger ohne vorhergegangene Permiſſion verreiſen ſolle. d. d. den 2. Junii 1742.

Friderich, König in Preuſſen ꝛc. Unſern gnädigen Gruß zuvor ꝛc. Wir vernehmen höchſt mißfällig, daß viele Prediger ſo lange ſie nur immer wollen, Reiſen ohne erhaltene Permiſſion zu thun, ſich unterſtehen, dahero denn Unſer allergnädigſter Befehl an euch ergehet, ungeſäumt zu verfügen, daß nach Uniers in GOtt ruhenden Herrn Vaters Majeſtät Ordre, kein Prediger, er ſey wer er wolle, ohne Permiſſion verreiſe; Wie ihr dann hierüber ſowohl, als über alle, von Uniers in GOtt ruhenden Vaters Majeſtät, gemachte heilſame Verordnungen, abſonderlich aber über die de Anno 1736. unverbrüchlich zu halten habet, oder wiedrigenfalls wenn in einem oder andern Stücke das Gegentheil wahrgenommen und erfahren werden ſolte, ſelbſt davor

1742. reſponſable ſeyn müſſet. Seynd euch mit Gnaden gewogen ꝛc. Berlin den 2. Junii 1742.

Auf Sr. Königl. Majeſt. allergnädigſten Special-Befehl.

Cocceji. Brand. Arnim.

An die Neumärckſche Regierung und Conſiſtorium, daß nach Sr. in GOtt ruhenden Königl. Majeſtät Ordre, kein Prediger, er ſey wer er wolle, ohne vorher erlangte Permiſſion verreiſen ſolle. 1742.

No. XVI. Circular-Verordnungen, daß die Prediger ohne Permiſſion nicht verreiſen ſollen vom 18. Jun. 1742.

Von GOttes Gnaden, Friderich, König in Preuſſen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römiſchen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürſt, Souverainer und Oberſter Hertzog zu Nieder-Schleſien, Souverainer Printz von Oranien, Neufchatel und Valengin, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Caſſuben und Wenden zu Mecklenburg und Croſſen Hertzog ꝛc. Demnach Wir höchſt mißfällig vernehmen, daß viele Prediger, ſo lange ſie nur immer wollen, Reiſen ohne erhaltene Erlaubniß zu thun, ſich unterſtehen; So befehlen Wir euch hierdurch allergnädigſt, denen unter eurer Inſpection ſtehenden Predigern ſo fort bekannt zu machen, daß nach Unſeres in GOtt ruhenden Herrn Vaters Majeſtät Ordre keiner von ihnen, er ſey wer er wolle, ohne Permiſſion zu verreiſen ſich unterfangen ſolle. Geſtalt Wir Unſerm Conſiſtorio ernſtlich anbefohlen, hierüber ſo wohl, als über alle von Unſeres in GOtt ruhenden Herrn Vaters Majeſtät gemachte heilſame Verordnungen, abſonderlich aber über die de Anno 1736. unverbrüchlich zu halten. Seynd euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin den 18. Junii 1742.

An ſämtliche Inſpectores in der Chur-Marck.

No. XVII. Commiſſoriale und Reglement der neu-errichteten Bau-Commiſſion. d. d. Berlin den 6ten Auguſti 1742.

Friderich, König in Preuſſen ꝛc. Unſern ꝛc. Nachdem Wir allergnädigſt reſoliret, zu denen in Unſern hieſigen Reſidentzien vorkommenden Bau-Sachen eine beſondere Commiſſion zu verordnen, und ſolche euch aufzutragen; Als habt ihr die von Uns vollzogene Inſtruction hierbey zu empfangen, und derſelben gemäß in denen Bau-Sachen zu verfahren, wie Wir dann das allergnädigſte Vertrauen zu Euch ſamt und ſonders haben, daß ihr mit der von Euch verhofften Dexterität und Application euch dieſer Commiſſion unterziehen werdet, zu welchem Ende ihr dann künfftigen Mittwoche, als den 15ten dieſes zu Ablegung des Eydes euch auf dem General-Directorio einzufinden habt, und Wir ſind euch in Gnaden gewogen. Gegeben zu Berlin den 6ten Auguſti 1742.

Friderich.

v. Gœrne. v. Happe.

An den Geheimten Rath Krug von Nidda, Cammer-Gerichts-Rath Schwartz, Krieges-Rath Dieterich, Hof-Rath Erasmi, und Syndicum Wackenroder, daß ſie die Bau-Sachen in hieſigen Reſidentzien reſpiciren ſollen.

Reglement für die hieſige Bau-Commiſſion. d. d. Berlin den 1. Auguſti 1742.

Nachdem Seine Königliche Majeſtät in Preuſſen Unſer allergnädigſter Herr in Gnaden reſoliret, eine gleich ehemahls zu prompter Entſcheidung der bey denen vorkommenden Bauten unter Nachbahren und ſonſt entſtandenen Irrungen, auch zu Beförderung des Anbaues dieſer Reſidentzien allhier aufgericht geweſene Bau-Commiſſion aus bewegenden Urſachen hin wieder zu etabliren. So haben höchſt Dieſelbe nöthig gefunden, damit der hierunter intendirte Zweck erreichet werden möge, derſelben nach Situation der letzigen Umſtände folgender maſſen zu inſtruiren

I. Sollen hiezu unter der Direction des zweyten Departements des General-Ober-Finantz-Krieges- und Domainen-Directorii folgende Räthe und Membra benennet ſeyn, als:

1) Der Geheimte Rath Krug von Nidda.
2) Der Cammer-Gerichts-Rath Schwartz.
3) Der Kriegs-Rath Dieterich.
4) Der Bau-Rath Eraſmi.
5) Der Hof-Rath Wackenroder.

Welche die Bau-Commiſſion von neuen formiren, und nebſt dem expedirenden Secretario, der zugleich wie vorhin, die Regiſtratur in Ordnung und Richtigkeit halten muß, nach Maßgebung der hiebevor ertheilten Bau-Inſtructionen alle in Bau-Sachen etwa vorfallende Streitigkeiten in möglichſter Kürtze mit Abſchneidung aller zur Sache nichts beytragenden Formalitäten unter denen Partheyen vornehmen, und ſo viel immer möglich, in etlichen wenigen Tagen abthun, zuförderſt allemahl zwiſchen ihnen die Güthe verſuchen, in Entſtehung derſelben aber die Parthe ad Protocollum mündlich vernehmen ſelbige denen Rechten und der Billigkeit gemäß beſcheiden, und zur gebührenden Beobachtung der ertheilten Beſcheide anhalten ſollen.

II. Und

1742. II. Und da Seiner Königlichen Majestät Lan, des-Väterliche Intention dabey mit dahin gehet, daß die Bau-Sachen ihrer Natur nach durch keine angegründete und bloß ex pruritu litigandi vorgenommene Appellationes, worüber offtmahls der gantze Bau liegen bleiben muß und die streitende Theile in ungemeinen Schaden gesetzet werden, verzögert werden sollen; So wollen Seine Königl. Majest. zwar geschehen lassen, daß in denenjenigen Sachen, so altioris indaginis sind, und worin albereits von der Bau-Commission definitive erkannt worden, denen Partheyen welche mit Fundament graviret zu seyn vermeynen, und daher des ihnen in denen Rechten zu statten kommenden beneficii Appellationis sich bedienen wollen, ferner wie vorhin frey stehen soll, dasselbe an das hiesige Cammer-Gerichte zu ergreiffen.

III. Gleich wie aber schon hiebevor per Rescriptum de dato Berlin vom 20ten Dec. 1723. das fatale justificandæ Appellationis auf 14 Tage restringiret, auch dabey nach Befinden 5 bis 6 Rthlr. Succumbentz-Gelder allergnädigst fest gesetzet worden, in welche das Parth auf den Fall, wenn es im Proceß succumbiret, der Bau-Commission verfallen seyn soll; Also lassen Seine Königl. Majestät es nicht allein ferner dabey bewenden, wollen auch diese, iedoch nur bis auf Zehn Thaler determiniret und fest gesetzet, dahingegen aber zu vorbemeldeten Bau Commission auch das allergnädigste Vertrauen haben, daß sie hierunter ihren Pflichten gemäß sich bezeigen werde. Weitere Appellationes aber, es sey auch unter was vorgebrachten Schein solche immer gesuchet werden mögen, wollen Seine Königl. Majestät gar nicht gestatten, sondern des Cammer-Gerichts Ausspruch sodann zur Execution ohne Anstand gebracht wissen.

IV. Und damit die Bau-Commission ratione Executionis, als welche bey allen entschiedenen Streitigkeiten den gröſten Nachdruck geben muß, keine Schwierigkeit finden, denen Parthen aber hierunter Verlust und Schaden zuwachsen möge; So wollen Seine Königl. Majestät die Verfügung machen, daß nach Unterscheid der Personen, ob sie eximirte oder Bürger sind; Das Gouvernement sowohl, als der Magistrat, wann sie dieserhalb von der Bau-Commission ersuchet und requiriret werden ungesäumet die Executiones verrichten lassen, ersteres auch derselben in allen benöthigen Fällen Assistenz und hülffliche Hand leisten sollen. 1742.

V. Wollen Seine Königl. Majestät ferner allergnädigst, daß wenn ein neuer Bau oder sonst notable Veränderung eines Gebäudes vorzunehmen, solches in Conformität der hiebevor ergangenen Edicten, besonders des vom 4ten Julii 1716. iederzeit vorher denen zum Bau-Wesen verordneten Commissarien angezeiget werde, damit von denenselben alles in Augenschein genommen, und was zu Abwendung der sonst bey dergleichen Gelegenheit zwischen denen Nachbahren vorfallenden Streitigkeiten gereichen kan, veranlasset werden möge, wobey denn die Bau-Commission so offt es nöthig den hiesigen Ober-Bau-Directorem mit zu Hülffe zu ziehen hat. Worunter iedoch diejenige kleine Reparationes, wodurch weder den Nachbaren ein Præjudiz zugezogen werden kan, noch das Publicum dabey interessiret ist, nicht mit verstanden werden. Wie denn auch die vorgängige Besichtigung so dann nicht nöthig ist, wann derjenige, welcher bauet, mit niemanden deshalb streitig ist, noch einiger Gräntz- oder Bau-Streit dabey zu decidiren vorfället.

VI. Für die Mühe und Arbeit, welche die Bau-Commissarii bey denen Besichtigungen und andern Bau-Verrichtungen über sich nehmen müssen, soll ihnen, weil sie mit keinem Salario versehen, und damit die Sachen um so mehr gefordert, und Parthe mit Sportuln und Unkosten nicht beschweret werden mögen, folgendes zu nehmen erlaubet seyn.

Vor iede Besichtigung	1 Rthl.	8 gr.	pf.
Vor einen Abschied	,	16	,
Copial-Gebühr	, ,	4	,
Vor eine Relation	, ,	16	,
Vor ein Decretum	,	6	,
Pro insinuatione dem Diener		3	,
Pro Citatione dem Diener		4	,
Siegel-Geld	, ,	2	,

ein mehreres aber nicht von denen Parthen zahlen lassen können. Signatum Berlin den 1ten August. 1742.

(L. S.)

Friderich.

Happe. Boden.

Reglement für die hiesige Bau-Commission.

No. XVIII. Notificatorium wegen dimittirung derer Enrollirten, welche nicht gebrauchet werden können.

d. d. den 7. Aug. 1742.

Friderich, König in Preussen ꝛc. Wir communiciren euch hiebey in Abschrifft was für eine Ordre Wir an sämtliche Regimenter von Unserer Armée ausser diejenigen so ihre beständige Stand-Quartiere in Schlesien haben sollen, wegen dimittirung derer Enrollirten in denen Cantons, welche in ihren Compagnien, worunter sie gehören, nicht gebrauchet werden können, ergehen lassen; Ihr habt euch also darnach zu achten, und pflichtmäßig dahin zu sehen, daß sothaner Ordre beständig in allen Stücken ein völliges Gnüge geschehe, damit Unsere darunter führende allergnädigste Landes-Väterliche Intention wegen desto stärckern Peuplirung Unserer Länder, und wieder Besetzung derer Güther und Höfe, wo es an Wirthen fehlet, bestmöglichst erreichet werden möge, wie denn auch, im Fall, wieder Vermuthen Unserer allergnädigsten Intention entgegen

1742. gehandelt wird, an Uns cito zu berichten habt. Seynd. Berlin den 7. Aug. 1742.

Auf Seiner Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

An die Chur-Märckische und sämtliche Kriegs- und Domainen-Cammern. 1742.

Item an die Neumärckische Regierung ꝛc.

No. XIX. Circular-Verordnung an die Regimenter wegen vorstehender Materie von 2. Aug. 1742.

Durchlauchtiger Fürst
Freundlich lieber Vetter.

Ich will, daß bey allen Regimentern alle diejenigen Enrollirten in ihren Cantons, welche wegen Alters oder gar zu kleiner Statur in denen Compagnien worunter sie gehören, nicht eingestellt, und würcklich gebraucht werden können, der Abschied, ohne daß dafür das allergeringste, es sey an Gelde oder sonsten was gefordert noch genommen werde, ohnweigerlich gegeben werden soll, damit solche Leuthe ungehindert heyrathen können, und sich häuslich niederlassen, auch dadurch sowol meine Länder destomehr peupliret, als auch die Güther und Höffe, wo es an Wirthen fehlet, gehörig besetzet werden mögen. Jedoch sollen alle Regimenter sich auf solchen Fuß setzen, daß, wenn sie in Campagne gehen müsten, iede Compagnie 122. Mann stellen könne, als so starck sie alsdenn überhaupt seyn soll. Ew. Lbden. werden demnach diese meine feste und ernstliche Willens Meynung sämtlichen Staabs-Officiers und Capitains Dero Regiments unverzüglich bekannt machen, auch beständig auffs allernachdrücklichste darauff halten, daß dieser Ordre von allen auffs genaueste nachgelebet werde, indessen Ich, wenn wieder mein besseres Verhoffen iemand in ein oder andere Art darwieder handeln solte, solches auffs schärffste resentiren werde Ich bin

Ew. Lbdn.

Charlottenburg den 2. August 1742.

Freundwilliger Vetter.

Friderich.

An des General-Feld-Marschalls Fürsten von Anhalt-Dessau Lbdn. in Sim. mut. mut. an alle Regimenter.

No. XX. Reſcript an das Hof- und Cammer-Gericht nebſt Reglement für die hieſige Bau-Commiſſion deren neuen Beſtellung, und was beſonders die Appellation von derſelben an das Cammer-Gericht betreffend, verordnet worden. d. 16. Aug. 1742.

Friderich, König in Preussen ꝛc. Unsern ꝛc. Nachdem Wir allergnädigst gut gefunden, hinwieder eine Bau-Commission in Unsern hiesigen Residentzien unter der Direction Unsers General-Directorii, und zwar des zweyten Departements anzuordnen, selbige auch schon heute in Eydes-Pflicht genommen worden; Als fügen Wir euch solches hierdurch allergnädigst zu wissen, und communiciren euch zugleich hierbey abschrifftlich die derselben ertheilte Instruction.

Gleichwie nun in secunda Instantia die Sachen wieder die in Instantia Appellationis an euer Collegium wie vorhin verwiesen worden; So haben Wir auch zu euch das allergnädigste Vertrauen ihr werdet dergleichen Bau-Sachen wenn sie bey euch introduciret worden, zu folge Unserer allergnädigstens Willens-Meynung mit aller Promtitude abmachen, und als Sachen die einer schleunigen Entscheidung bedürffen allen andern vorziehen. Seynd ꝛc. Berlin den 16. August. 1742.

An das Cammer-Gericht.

Reglement für die hieſige Bau-Commiſſion ſiehe No. XVII.

No. XXI. Reſcript an die Churmärckiſche Regierung, daß denen Regimentern wieder erlaubt ſey, einige Leute zu ihrer Completirung aus den Cantons zu nehmen, doch darunter keine Exceſſe geſchehen, noch denen vorigen Ordres wegen Dimittirung derjenigen, ſo heyrathen wollen, præjudiciret werden ſolle. De Dato den 22. Aug. 1742.

Friderich, König in Preussen ꝛc. Unsern ꝛc. Was ihr sowohl wegen der, von dem Capitain von Linden Schwerinischen Regiments zu Cottbus sich anmassender Enrollirung, als auch wegen der von euch, auf die euch jüngstens communicirte Circulair-Ordre wegen Dimittirung der Enrollirten, so in den Compagnien, worunter sie gehören, nicht gebraucht werden können, geschehenen Veranlassung unterm 3 und 15ten hujus berichtet, und zu eurem Verhalten angefraget; solches ist uns vorgetragen worden. Wie es nun aber an dem ist, daß wir den Regimentern wieder erlaubet haben, einige Leute, wie vorhin, zu ihrer Completirung aus den Cantons zu nehmen

1742. men, jedoch daß darunter keine Excesse geschehen, noch Unsere vorige Ordres wegen Dimittirung der Leute, welche heyrathen wollen, oder zu Besetzung der Höfe nöthig, dadurch præjudiciret werde; Als habt ihr euch auch darnach zu achten und den Land- und Steuer-Räthen solches bekannt zu machen, auch wenn etwa Excesse dabey vorgehen solten, es sofort anzuzeigen. Seynd ꝛc. 1742.

Berlin, den 22. Aug 1742.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Viereck. v. Happe. v. Marschall.

An die Neumärckische Cammer.

No. XXII. Rescript wegen Auslesung der jungen Mannschaft aus denen Cantons. Vom 22. Aug. 1742.

Friderich, König in Preussen ꝛc. Unsern ꝛc. Nachdem Wir denen Regimentern wieder erlaubt haben, einige Leute wie vorhin zu ihrer Completirung aus denen Cantons zusammen zu nehmen, jedoch, daß darunter keine Excesse geschehen, noch unsern vorigen Ordres wegen Dimittirung der Leute, welche heyrathen wollen, oder zu Besetzung der Höfe nöthig, dadurch præjudiciret werde; Als habt ihr euch darnach zu achten, und solches denen Land-Räthen bekannt zu machen, auch wenn etwa Excesse vorgehen, es so fort anzuzeigen. Berlin, den 22. August 1742.

An sämmtliche Krieges- und Domainen-Cammern.

No. XXIII. Resolution vor die hiesige Bau-Commission in Sachen worinn das Gouvernement schon erkannt, auch dabey Militair-Personen concurriren. De Dato Berlin, den 19. Sept. 1742.

Friderich, König in Preussen ꝛc. Unsern ꝛc. Es ist Uns vorgetragen worden, was ihr auf des Gärtners Paul Richard wieder den Gärtner Johann Ziesang wegen des von letzteren prætendirten Fahrweges bey euch angebrachte Klage unter dem 13ten dieses berichtet und angezeiget, auch wie ihr euch so wohl bey dieser, als andere dergleichen Sachen, worinn das Gouvernement erkannt, und wobey Personen von Militair-Stande concurriren, verhalten sollet? bey uns angefraget.

Nun ist zwar diese Sache, weil euer Collegium damahls noch nicht fundiret war, ad instantiam des Klägers selbst an den hiesigen Magistrat verwiesen gewesen, unterm 6ten dieses aber an euch remittiret, und lieget es an den Kläger, daß er das Rescript noch nicht ausgelöset; Indessen verstehet es sich von selbst, daß wenn in einer Sache beym Gouvernement Urtheil und Recht bereits ergangen, es dabey gelassen werden müsse; In gegenwärtigen Fall aber, da sich das Gouvernement in dem Bescheide offenbahr geirret, indem dasselbe den Grund Quæst. auf welchen der neue Weg angeleget werden soll, vor Königl. Grund angesehen, sich aber an jetzo befindet, daß es des Klägers erkauftes privat-Eigenthum, kan solcher um so weniger statt finden, da es bekannten Rechtens, daß eine Sententz de facto errore manifesto & palpabili in facto eben so invalidiret werde, als wenn eine contra jus in thesi ausgesprochen worden; Ihr habet also in der Sache denuo zu erkennen, was ihr dem Rechte gemäß findet; Wann übrigens Bau-Sachen vorkommen, welche Personen von Militair-Stande concerniren, so gehören solche ebenfalls vor euer Collegium, immassen ihre Gründe, intuitu welcher nur eine Bau-Sache entstehen kan, ihr forum Militare nichts angehen, die eingesandte Acta empfanget ihr hiebey wieder zurück. Bleiben euch mit Gnaden gewogen. Gegeben zu Berlin, den 19. September. 1742.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special Befehl.

Görne. Viereck. Happe. Boden.

An die hiesige Bau-Commission wegen des streitigen Fahrweges zwischen den Gärtner Richard und Ziesang die Sache zu untersuchen, und darinne Rechtlich zu erkennen.

No. XXIV. Rescript an die Bau-Commission, daß kein Bau vorzunehmen, welcher nicht vorher besichtiget und approbiret worden. De Dato den 3. Octobr. 1742.

Friderich, König in Preussen ꝛc. Unsern ꝛc. Es ist zwar in der im Jahr 1727. publicirten Feuer-Ordnung unter andern im Paragrapho 22. tituli I. befohlen, daß keine Werckstelle, wobey in vielem Holtz und Feuer zu arbeiten, ohne Vorwissen, Besichtigung und Verordnung des Magistrats eingeleget werden solle. Weilen wir aber nöthig gefunden, diesen Punct dahin zu extendiren, daß überhaupt kein Bau, es sey neuer oder eine blosse Reparatur, in der gantzen Stadt und Vorstädten vorgenommen werden solle, welcher nicht vorhero von den Feuer-Herren des Diltricts untersuchet, und nachhero vom gantzen Magistrat, oder vorwaltenden Umständen nach, von der Bau Commission approbiret worden, so habt ihr euch eures Ortes gleichfalls

1742. falls hiernach allerunterthänigſt zu achten, und mit darauf zu ſehen und zu halten. Sind ꝛc.

Gegeben Berlin den 3. Oct. 1742.

Auf Sr. Königlichen Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl. 1742.

von Görne. Viereck. Happe. Boden.

An die Bau-Commiſſion allhier.

No. XXV. Declaration des Art. 29. des Leinweber-Zwilig- und Damaſt-Macher-Privilegii, daß die Geſell vom 1. Advent bis Jacobi bey einem Meiſter verbleiben ſollen.

d. d. den 4. Oct. 1742.

Friedrich, König in Preuſſen ꝛc. Unſern ꝛc. Wir haben erhalten und Uns vortragen laſſen, was ihr auf unſer allergnädigſtes Reſcript vom 19. April a. c. die von denen Garnwebern, Zwillig- und Damaſt-Machern zu Oderberg geſuchte Verordnung, daß ihre Geſellen die viertel- und halbe Jahrs-Zeit bey ihnen aushalten ſollen, betreffend, den 11. paſſato allerunterthänigſt gehorſamſt berichtet habt.

Nun iſt zwar in der Garnweber General-Privilegio de Anno 1734. §. 29. denen Geſellen die Freyheit gelaſſen, ihre Conditiones, wenn ſie ihren Meiſtern 14. Tage zuvor davon Nachricht gegeben, ohne zu befürchtenden Zwang zu verändern. Alldieweilen aber Wir das Privilegium der Berlinſchen Leineweber ſchon in Anno 1737. dahin allergnädigſt declariret haben, daß die Geſellen vom 1ten Advent bis Jacobi bey einem Meiſter verbleiben ſollen, und euerm Anführen nach, die fremden Geſellen dadurch nicht zurück gehalten worden, ſondern bishero dennoch allhier in Berlin eingewandert ſeyn, obberegte Verfügung auch in andern Churmärckiſchen Städten bisher bey dem Leinweber Gewerken obſerviret worden, und die Geſellen ſelbſt, nach des Kriegs-Raths Nebauer Bericht, ihre Schuldigkeit hierinn erkannt haben, einſolglich daraus mit Grunde zu ſchlieſſen iſt, daß auch in fremden Provintzien hierüber gehalten werde, überhaupt aber die in dem General-Privilegio denen Geſellen erlaubte Aufkündigung 14. Tage vorhero, dem Gewerbe und Nahrung des Leineweber-Gewercks höchſtnachtheilig iſt, und die Geſellen zu groſſer Libertinage verleitet;

Als approbiren Wir euern hierunter gethanen Vorſchlag hiermit in Gnaden, und wird der obberegte Art. 29. der Leineweber-Zwillig- und Damaſt-Macher Privilegii dahin generaliter allergnädigſt declariret, daß bey dieſen Gewercken die Geſellen vom 1. Advent bis Jacobi bey einem Meiſter verbleiben, und wieder deſſen Willen nicht aus ſeiner Arbeit gehen, noch ihm ſolche aufkündigen ſollen.

Wornach ihr euch alſo allerunterthänigſt zu achten, und mehrberegte Gewercke zu beſcheiden, auch darüber gehörig zu halten habt. Seynd ꝛc. Geben Berlin den 4. Octobr. 1742.

An die Churmärckiſche Krieges- und Domainen-Cammer.

No. XXVI. Reſcript daß keine fremde Commœdianten, die nicht privilegiret ſind, erlaubet werden ſolle, in denen Königlichen Landen zu ſpielen.

d. d. den 4. Oct. 1742.

Friedrich, König in Preuſſen ꝛc. Unſern ꝛc. Nachdem Wir zum öfftern bemercket, daß die herumziehende Commœdianten jedesmahl das verdiente Geld mit aus dem Lande ſchleppen; Als haben Wir in Gnaden reſolvirt, daß ſolchen herumſchweiffenden Banden, es ſeyn ſolche Frantzöſiſche oder teutſche Commœdianten niemahlen erlaubet ſeyn ſoll, in Unſerm Königreiche und übrigen Provintzien zu ſpielen, als welche Freyheit einzig und allein denenjenigen reſervirt bleibet, die unter Unſere höchſt eigenhändige Unterſchrifft die erhaltene Conceſſion produciren können; welches Wir euch alſo hierdurch zur Nachricht bekandt machen, mit allergnädigſtem Befehl euch eures Orts darnach allerunterthänigſt zu achten, und darüber gantz eigentlich zu halten. Seynd ꝛc. Geben Berlin den 4. Oct. 1742.

An die Churmärckiſche Cammer.

Et in ſimili An ſämtliche Krieges- und Domainen-Cammern.

Item An die Geldriſche Regierung.

No. XXVII. Allergnädigſte Ordre an das Gouvernement zu Berlin, in wie weit es ſich in Policey-Sachen meliren könne oder nicht. Vom 8. Octobr. 1742.

Mein lieber General Feld-Marſchall v. Glasenapp und General-Lieutenant v. Sydow. Der Krieges-Rath und Policey-Director zu Berlin, Kircheiſen, hat mir beſage der ſchrifftlichen Anlage gemeldet, was ein Vorfall mit einer Soldaten-Frauen vom Kalckſteiniſchen Regiment, welche in Berlin gebettelt, vorgegangen. Ich finde daher nöthig, mich hierüber gegen euch nochmalen dahin zu declariren, wie daß Ich will, und es ein beſtändiges Principium regulativum ſeyn ſoll, daß ſo wenig das dortige Gouvernement, als die daſigen Regimenter, ſich in keinen Stücken von den Berliniſchen Policey Sachen meliren, noch ſich einiger Cognition darinn anmaſſen, ſondern daß alle dieſe Sachen lediglich und allein von dem Reſſort und

1742. und der Jurisdiction des Policey-Directoris seyn, mithin das Gouvernement sich davon nicht weiter befangen soll, als daß dasselbe nur erwehnten Policey Director auf seine Requisition darunter assistire, es wäre denn, daß ich in ein oder andern Dingen ein anderes expres befehle, und dem Gouvernement besonders committirte. Ihr habt euch also darnach zu richten, auch denen Regimentern solches zur Nachricht und Achtung bekannt zu machen, und bleibet es dabey, daß wenn Soldaten-Weiber in Policey-Sachen delinquiren, solches von dem Policey-Directot untersuchet und bestrafet werden muß, das Gouvernement oder die Commandeurs derer Regimenter ihn dabey nur auf seine Requisition assistiren sollen. Ich bin 1742.

Euer wohlaffectionirter König

Friderich.

Potsdam den 8. Oct. 1742.

No. XXVIII. Declaration des Edicts vom 28. April 1723. wieder das unvorsichtige und gefährliche Toback-Rauchen.

de Dato Berlin, den 20. Octobr. 1742.

Nachdem Seine Königliche Majestät in Preussen, ꝛc. Unser allergnädigster Herr, höchstmißfällig vernommen haben, daß dem von Dero höchstseeligen Herrn Vaters Majestät wieder das unvorsichtige und gefährliche Tobach Rauchen, unterm 28 April 1723. herausgelassenen Edict sehr schlecht nachgelebet werde, und hingegen das Toback-Rauchen auf dem Lande so allgemein werde, daß auch in der Erndte bey Einsammlung des Getreides und Heues, ja so gar bey dem Einfahren desselben, die Unterthanen und Knechte auf den mit Getreide und Heu beladenen Wagen Toback zu rauchen sich unterfangen; dadurch aber gar leicht geschehen kan, daß ein Funcke in die Scheune mitgebracht werde, und davon ein Unglück entstehe: So haben Einigangs höchstgedachte Seine Königliche Majestät nicht nur vorangeführtes Edict hiedurch und in kraft dieses erneuern, sondern solches auch dahin extendiren und declariren wollen, daß diejenigen, welche sich unterstehen werden, bey Einsammlung des Getreides und Heues, auch insonderheit bey dem Einfahren desselben auf und neben den beladenen Wagen Toback zu rauchen, ebenfalls, wie in mehr erwähnten Edict verordnet worden, mit Vierwöchentlicher Festungs-Arbeit bey Wasserund Brodt bestraffet, auch ausser dem die Herrschafften, Beamten und Haußwirthe, so hierunter nicht bessere Aufsicht auf ihre Leute und die Unterthanen haben, inglichen diejenigen, welche der gleichen schädliches Toback-Rauchen, so bald sie davon Nachricht erhalten, der vorgesetzten Obrigkeit nicht gebührend anzeigen, mit arbitrairer Strafe beleget werden sollen.

Wornach sich Unsere sämtliche Regierungen, Kriegs- und Domainen-Cammern, nicht weniger die Magistrate in den Städten, auch die Land-Räthe, Beamten und Gerichts Obrigkeiten auf dem Lande auf das genaueste allerunterthänigst zu achten wissen werden. Und damit diese Unsere allergnädigste Willens-Meinung zu jedermanns Wissenschafft gelange, so soll diese Declaration gleichfalls zum Druck beförderr und an gewöhnlichen Orten angeschlagen, auch alle Jahr den nächsten Sonntag vor der Erndte von den Cantzeln auf dem Lande gehörig bekandt gemacht werden. Uhrkundlich unter Seiner Königlichen Majestät höchsteigenhändigen Unterschrifft und beygedrucktem Insiegel. Gegeben zu Berlin den 20. Octobr. 1742.

Friderich.

(L. S)

F. v. Görne. A. O. v. Viereck. F. W. v. Happe. A. F. v. Boden. S. v. Marschall.

No. XXIX. Circular Reſcript nebſt Königlicher Cabinets-Ordre vom 21. Octob. 1742. daß zu Anfang jeden Jahres eine Tabelle von allen Processen im Lande einzusenden.

de Dato den 22. Octob. 1742.

Friderich, König in Preussen ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor ꝛc. Wir communiciren euch hiebey die unterm 21. hujus wegen derer zu Anfang jeden Jahres einzusendenden Process-Tabellen, ergangene Cabinets-Ordre in Abschrifft mit allergnädigstem Befehl, euch nach deren Vorschrifft und Innhalt überall stricte und eigentlich zu achten. Sind euch mit Gnaden gewogen. Geben Berlin den 22. Octob. 1742.

Auf Sr. Königl. Majest. allergnädigsten Special-Befehl.

Cocceji. Broich. Arnim.

Cabinets-Ordre.

Seine Königliche Majestät in Preussen, unser allergnädigster Herr, befehlen Dero Ministris vom Justiz-Departement hiedurch allergnädigst, an Dero selben mit Anfang jeden Jahres, eine Tabelle von allen Processen im Lande, wie lange solche gedauert, und wie viel Proceße in denen vorhergehenden Jahren abgemacht worden, einzusenden, und damit alljährlich zu continuiren. Charlottenburg den 21. Octobr. 1742.

Friderich.

1742. **No. XXX. Reſcript an das Ober-Appellations-Gericht, worinn nochmals die Verordnung vom 6. April, wegen ſchleuniger Expedition derer Sachen wiederhohlet wird.** de dato denn 22. Octob. 1742. 1742.

Friderich, König ꝛc. Unſern ꝛc. Was wir unter dem 6 Aprilis a. c. wegen prompter Expedition derer einlauffenden Immediat-Ordres, befohlen, ſolches wird euch wohl erinnerlich ſeyn; Wenn aber dennoch angemercket worden, daß ſo thanem Unſerm allergnädigſtem Befehl nicht mit gehöriger Ponctualitæt nachgelebet worden; So haben Wir gut gefunden, nach Anleitung einer höchſt-eigenhändig vollenzogener Cabinets Ordre vom 18. hujus, ſelbigen mit der Verwarnung zu wiederhohlen, daß, bey verſpürten etwanigem Manquement die angedrohete Straffe irremiſſiblement beygetrieben werden ſolle. Sind euch mit Gnaden und geneigtem Willen wohl beygethan. Geben Berlin den 22. Octob. 1742.

Auf Sr. Königlichen Majeſtät allergnädigſten Special Befehl.

An das Ober-Appellations. Gericht allhier.

No. XXXI. Reſcript an den Geheimden Juſtiz-Rath, betreffend den Abſchoß zwiſchen der Churmärckiſchen und Mecklenburg-Strelitziſchen Landen. de Dato den 6. Novemb. 1742.

Friderich, König in Preuſſen ꝛc. Unſern ꝛc. Was bey Unſerer höchſten Perſon wegen des Abſchoſſes zwiſchen Unſern Churmärckiſchen und den Fürſtlich-Mecklenburgiſchen-Strelitziſchen Landen ſub dato den 20. Octob. jüngſthin vorgeſtellet worden, und was wir darauf höchſteigenhändig zur Reſolution ertheilet, wird euch hiebey in Abſchrifft zugefertiget, um euch darnach künfftig in vorkommenden Fällen allergehorſamſt zu achten. Sind ꝛc. Geben Berlin den 6. Nov. 1742.

An den Geheimd. Juſtiz-Rath.

Zur Königlichen allergnädigſten Reſolution.

Es will einer von Arensdorff ſeine in dem väterlichen Gute Wilsckow in der Uckermarck bishero ſtehen gehabte väter- und mütterliche Erb-Portion anietzo da das Gut von ſeinem Bruder an den Uckermärckſchen Landſchaffts-Directorem den von Holtzendorf verkauffet worden, ins Mecklenburg-Strelitziſche, allwo er ſich anietzo angekaufft hat, transferiren. Deshalben das Uckermärckiſche Obergericht anfraget, wie es wegen des Abſchoſſes oder Abzuges von dieſen Kauf-Geldern zu halten ſey. Ew. Königl. Majeſtät müſſen wir hiebey allerunterthänigſt vorſtellen, wie nicht nur die von der Churmärckiſchen Ritterſchafft generaliter nach denen Land-Tags-Receſſen, von dem Abſchoße und Abzuge befreyet ſind, ſondern auch durch beygebrachte Atteſtata verificiret worden iſt, daß wenn aus dem Hertzogthum Mecklenburg einige Erb-Capitalien derer von Adel in die Churmarck gegangen, kein Abſchoß davon allda gefordert worden. Desgleichen ſind auch Exempel vorhanden, daß Mecklenburgiſche Edelleute eben dergleichen Freyheit von Abſchoß und Abzug der Nachſteuer in der Churmarck in Erbſchafftis und anderen Fällen genoſſen haben. Wie denn noch erſt im Jahr 1740. als einer von Raven ſein Gut Parmen in der Uckermarck an den von Fronhöfer verkauffet, und die Kauf-Gelder ins Strelitziſche, allwo er gewohnet, ziehen wollen, Fiſcus aber den Abzug verlanget, das hieſige Hof- und Cammer-Gerichte aus eben den angeführten Fundamentis, und da dergleichen Detractus insgemein nur Jure retorſionis genommen zu werden pfleget, davon rechtlich frey geſprochen hat.

Dahingegen als in Anno 1732. die Gebrüdere von Ilefeldt im Strelitziſchen eine in der Churmarck adquirirte Erbſchafft hinaus bringen wollen, es Ew. Königl. Majeſtät Höchſtſeeligſten Herrn Vaters Majeſtät allerhöchſt gefallen hat zu verordnen, daß weil keine expreſſa pacta oder Conventionen zwiſchen denen Churmärckiſchen und Mecklenburg-Strelitziſchen Landen vorhanden ſeyn, der Abſchoß davon entrichtet werden ſollte, welches auch damals hat geſchehen müſſen.

Es wird demnach anitzo von Ew. Königlichen Majeſtät allergnädigſter Deciſion dependiren, ob in gegenwärtigem Fall des von Arensdorff ſowohl als künfftighin dieſer Königlichen particulairen Verordnung nachgegangen werden, oder aber bey den Landtags-Receſſen, und der Obſervantz ſein verbleiben haben ſolle, daß Erb- und andere Vermögenſchafften derer von Adel ſo aus der Churmarck in Mecklenburg gehen, ferner, wie vorhin, reciproce von dem Abſchoß oder Abzugs-Geldern frey ſeyn ſollen. Berlin den 20. Octob. 1742.

Allergnädigſte höchſteigenhändige Reſolution.

Freylich. Friderich.

No. XXXII. Edict wegen Anlegung der Plantagen von Maulbeer-Bäumen. de Dato Berlin den 12. Novembr. 1742.

Wir Friderich von GOttes Gnaden, König in Preuſſen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römiſchen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürſt, Souverainer und Oberſter Hertzog von

1742. von Schlesien, Souverainer Printz von Oranien, Neufchatel und Vallengin, wie auch der Grafschafft Glatz, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ost-Friesland und Moeurs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Büren und Lehrdam; Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargardt, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen; Nachdem Wir in allergnädigste Erwegung gezogen, was massen in Unseren mehresten Königlichen Provintzien und Landen sowohl das Clima als Terrain dergestalt beschaffen, daß in selbigen die Cultivirung des Seiden-Baues mittelst Anlegung der hierzu nöthigen Maulbeer-Baum-Plantages mit mercklichem Succeß betrieben, und dadurch nicht allein des Publici, sondern auch vieler Particuliers Bestes, falls sie sich darauf mit Ernst und unverdrossenem Fleiß appliciren, befördert, besonders aber den Manufacturen und Fabriquen ein ungemeiner Nutzen verschaffet, und dahingegen dieselben bisherigen schweren Kosten entübriget werden können; Wir auch zu dem Ende und wegen Anlegung solcher Plantages sowohl Unserm General Ober Finanz Krieges- und Domainen-Directorio als Unsern sämtlichen Krieges- und Domainen-Cammern Unsere allergnädigste Willens-Meinung bereits vorhin bekandt machen lassen: So haben Wir jedoch dienlich erachtet, sothane Unsere darunter hegende heylsame und Landes-Väterliche Intention und Absicht hierdurch näher zu declariren, und durch den Druck öffentlich bekannt machen zu lassen.

Wir setzen, ordnen und befehlen demnach Unsern sämtlichen Krieges- und Domainen-Cammern, auch Land- und Steuer-Räthen, denen von Adel und Beamten auf dem Lande, auch Magistraten in den Städten und Flecken hiermit in Gnaden.

1. Unsere Unterthanen sowohl Teutscher als Frantzösischer Nation zu Anlegung der Maulbeer-Baum-Plantages und Cultivirung des Seiden-Baues möglichst und bestens zu animiren und anzuhalten,

2. Die bequemsten Oerter zu Anrichtung solcher Plantagen mit Zuziehung derjenigen, welche sich darauf verstehen, auszusuchen, und

3. Solche denjenigen Entrepreneurs, welche gedachte Plantages entweder auf ihre eigene oder des publici Kosten anzulegen gesonnen, nebst dem benöthigten Zaun-Holtz und Baum Stangen aus den Stadt-Heiden, oder wo dergleichen nicht vorhanden, aus Unsern Heiden unentgeltlich anweisen und abfolgen zu lassen; allermassen den Entrepreneurs aller nur immer möglicher Vorschub darunter angedeyen, auch 1742.

4. Demjenigen, welcher auf seine eigene Kosten eine Pflantz-Schule von 5000. Stück Maulbeer-Pflantzen angeleget haben wird, oder eine Plantage von 5000. Stück Maulbeer Bäumen würcklich unterhält, zu Haltung eines Planteurs oder Gärtners und Bestreitung der übrigen Kosten, 50 Rthlr. jährlich aus Unseren Cassen auf 10. Jahr, oder doch so lange gereichet werden sollen, bis sothane Plantage, oder die daraus gewonnene Seide so viel abwirfft, daß der Entrepreneur die darauf zu verwendende Kosten davon selbst fourniren und tragen kan.

5. Im Fall es nun mit solchen Plantagen bereits so weit gekommen wäre, daß es an weiter nichts, als an den Seiden-Würmer-Eyern fehlte; So sind Wir nicht abgeneigt, solche auf Unsere Kosten aus Italien kommen, und zum Anfang unter diejenigen, so sich mit dem Seiden-Bau bemühen wollen, unentgeltlich austheilen zu lassen.

6. Damit aber diejenigen, welche sich auf die Unterhaltung der Seiden-Würmer und Præparirung der Seide appliciren, nicht genöthiget seyn mögen, aus Mangel des Debits und eines anständigen Abnehmers, ihre Seide an die Kaufleute oder Fabricanten nach dem von selbigen selbst gesetzten und etwa schlechten Preis zu überlassen: So haben Wir allergnädigst resolvirt, zu Anrichtung eines publiquen Seiden-Magazins, gleichwie wegen der Wolle in hiesigen Residentzien und verschiedenen andern Städten bereits geschehen, einen hinreichenden Fond hiernächst auszusetzen, zu welchem Magazin sodann die in Unseren Landen gewonnene Seide, wann die Eigenthümer selbige sonst nicht los werden könten, gegen einen billigen Preis abgeliefert, auch den Kaufleuten und Fabricanten hinwiederum käuflich abgelassen werden soll.

Uhrkundlich ist dieses Edict unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrifft und Königlichem Insiegel bekräfftiget. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 12. Novembr. 1742.

Friderich.

(L. S.)

F. v. Görne. A. D. v. Viereck. F. W. v. Happe.
A. F. v. Boden. S. v. Marschall.

No. XXXIII. Rescript an den Geheimen Justitz-Rath zu Berlin, daß der Stallmeister zu Halle sein Forum daselbst haben solle. Vom 2. Dec. 1742.

Friderich, König in Preussen ꝛc. Unsern ꝛc. Es ist bishero noch nicht ausgemachet gewesen wo der Stallmeister Rosenzweig zu Halle sein forum in civilibus haben soll, weil er in seiner Bestallung von dem foro academico eximiret ist, und von ihm wider die Magdeburgische Landes Regierung gleichfalls Einwendung gemachet worden. Wir haben also, um dieser in allerhand Protraction Gelegenheit gebenden Ungewißheit abzuhelffen, ein vor allemahl festgesetzet, daß wer etwas wieder ihn zu klagen hat, solches bey euch anzubringen, und rechtliche Hülffe allda suchen

müſſe. Ihr habt euch derohalben hiernach zu achten, und in vorkommenden Fällen gute und ſchleuniae Juſtitz zu adminiſtriren. Sind ꝛc. Geben Berlin den 2. Dec. 1742. 1742.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl. 1742.

Cocceji. Gotter. Arnim.

An den Geh. Juſtiz-Rath allhier.

No. XXXIV. Circular-Ordre wegen derer bey denen Regimentern wieder engagirten Deſerteurs. Vom 3. Dec. 1742.

Mein lieber ꝛc. Ich will, daß zu Abſchneidung aller Proceſſe wegen der wieder engagirten Deſerteurs die zu Feld geweſene Regimenter bis zum 1. dieſes Monaths nicht ſchuldig ſeyn ſollen, ſich unter einander, oder auch an die Regimenter, welche nicht zu Felde geweſen, Deſerteurs von andern Regimentern, ſo ſie etwa angeworben, zu extradiren, ſondern es ſoll ein jedes Regiment, was es hat, behalten. Ich bin

Euer wohlaffectionirter König

Friderich.

Berlin den 3. Decemb. 1742.

An alle Regimenter.

No. XXXV. Reglement wie es bey Ein- und Auswiegen des Getreydes allhier in Berlin in denen Friderichswerderſchen und Damm-Mühlen gehalten werden ſolle. d. d. Berlin den 7. Decemb. 1742.

1.

Es ſoll von nun an weiter kein beſonderer Maltz-Waage-Meiſter fürs Sichte-Korn ſeyn, ſondern dieſer Unterſcheid hiermit gänzlich aufgehoben, und jeder Waage-Meiſter in denen ihme angewieſenen Mühlen ſo wohl das Maltz, als alles andere Getreyde, an Weitzen, Roggen und gemenget Korn, ein- und das Schrot oder Mehl wieder zurück zu wiegen, ſchuldig und gehalten ſeyn.

2.) Sollen die Mühlen unter denen nunmehro beſtelleten 6. Waage-Meiſtern nachſtehender maſſen eingetheilet und zur Bearbeitung angewieſen werden, und zwar:

Dem 1ſten Waage-Meiſter die neue Friderichswerderſche Mühlen mit 8. Gängen.

Dem 2ten Waage-Meiſter die alte Friderichswerderiſche Mühlen mit 6. Gängen

Dem 3ten Waage-Meiſter in denen Damm-Mühlen die Cölniſche Mühle mit 8. Gängen und die Mittel-Mühle mit 12. Gängen.

Dem 4ten Waage-Meiſter die Klipp-Mühle mit 6. Gängen und die neue Mühle mit 2. Gängen.

Dem 5ten Waage-Meiſter die neue Mühle mit 7 Gängen nnd die kleine Mühle mit 2. Gängen, und

Dem 6ten Waage-Meiſter die Berliniſche Mühle mit 6. Gängen.

3.) Alle Waage Meiſter ſollen in den Mühlen wohnen, und diejenigen Logementer ſofort beziehen, welche ihnen werden angewieſen werden, und von früh Morgens um 5. Uhr bis ſpäte Abends um 7. Uhr bey 5. Rthlr. Strafe mit ihren Waage-Knechten bey der Waage ſeyn, mit Ein- und Auswiegen zubringen, und durch ihre Nachläſſigkeit und Verſaumniß keinem Mahlgaſt hinderlich fallen.

4.) Die Eß-Stunden müſſen die Waage-Meiſter des Mittags von 12. bis 1. Uhr halten, und nicht nur ſodann, wenn ſie zum Eſſen gehen, ſondern auch des Abends um 7. Uhr, wenn ſie von dem Wiegen abgehen, die Mühlen und alle Zugänge von der Straſſe in die Mühlen und nach dem Strohm ſelbſt verſchlieſſen, und wenn ſie die Arbeit wiederum anfangen, ſolche ſelbſt wiederum aufſchlieſſen, und ſoll nunmehro der bisherige Mühlen-Schlieſſer mit dem Auf- und Zuſchlieſſen der Mühlen weiter nichts zu thun haben, auch dahero nicht mehr in der Mühle wohnen, ſondern wie die andern Waage-Knechte bey der Waage dienen, und ſich auſſer den Mühlen ſein Quartier ſelbſt ſchaffen, auch die bishero in Verwahrung gehabte Mühlen-Schluſſel an die Waagen-Meiſter abgeben, desgleichen ſoll

5.) Kein Beſcheider oder Mühlen-Purſch bey Straffe der ohnfehlbaren Caſſation zu denen Thüren oder Pforten, welche von der Straſſe in die Mühlen oder zwiſchen denen Mühlen nach dem Strohm gehen, weiter die Schlüſſel in Verwahrung haben, ſondern ſolche ebenfalls an die Waage Meiſter ablietern, damit wehrender Zeit, daß die Waage-Meiſter bey der Waage nicht ſind, kein Getreyde in die Mühlen gebracht, oder herausgenommen werden könne, dagegen die Mühlen-Beſcheider alle Schlüſſel zu denen Thüren in denen Mühlen, welche nicht nach der Straſſe herausgehen, und wodurch keine Unterſchleiffe geſchehen können, nach wie vor an ſich behalten ſollen, damit ſie das gehende Werck in Ordnung halten und der etwan dabey ſich ereignenden Gefahr jederzeit behörig vorbeugen können.

6.) Alles Maltz und Getreyde zu Brandwein-Schrot muß ſo wenig in den Mühlen angenommen, als wenig abgewogen, noch Waage-Zettel darüber ertheilet und abgemahlen werden, bevor nicht denen Waage-Meiſtern die Accife, Ziese und Krieges Metz-Zettul, daß es behörig verſteuret, darüber vorgezeiget, und von dem Mühlen-Schreiber ein Mahl-Zettul zum Abmahlen geholet, und dem Beſcheider vorgezeiget worden, mit dem Sichte-Korn aber bleibet es bey der bisherigen Obſervance, daß ſolches, ehe es verſteuret, in die Mühlen gebracht, die Scheffel-Zahl dem Waage-Meiſter von denen Mahlgäſten angezeiget, von demſelben ſolches hierauf gewogen, Waage-

1742. ge Zettul darüber ertheilet, nach solchen die Accise, Ziese, und Krieges-Metze bezahlet, die darüber erhaltene Zettul zuförderst dem Waagemeister produciret, hiernächst bey dem Mühlen-Schreiber abgegeben, und darauf von demselben darüber der Mahl-Zettul zum Abmahlen ausgestellet werde, solten aber die Waage-Meister, Mühlen-Bescheider und Mühlen-Pursche ertappet werden, daß sie das Getreyde, ehe und bevor es gewogen, und die Accise, Ziese und Krieges-Metz-Zettul eingebracht, aufschütten lassen, sollen dieselbe als Meineydige sofort weggejaget, auch dem Befinden nach mit schwerer Leibes-Straffe belegt werden.

7.) Bey dem Ein- und Auswiegen des Getreydes müssen die Waage-Meister das Gewicht, so in denen gedruckten und publicirten Waage-Tabellen vom Maltze, Brandtwein-Schrot, auch Sichte-Korn vorgeschrieben, zum Fundament nehmen, bey dem Sichte-Korn an Tara wegen der Säcke auf 1. Scheffel 1. Pfund bey dem Maltz- und Brandwein-Schrot aber an Tara so viel, als in der gedruckten Waage-Tabelle geordnet, gut thun.

8.) Wenn beym Abwiegen des zur Mühle gebrachten Maltzes und Getreydes zu Brandwein-Schrot an Gewicht mehr, als versteuret, befunden wird, muß das Ueber-Gewicht aus denen Säcken heraus genommen, und bey Straffe der Confiscation desselben von denen Mahl-Gästen alsofort aus der Mühle heraus geschaffet, auch nunmehro beym Einwiegen des Sichte-Korn weiter keine Viertel oder halbe Scheffel geduldet, sondern volle Scheffel eingewogen, die Waage-Zettul darnach eingerichtet, das Uber-Gewicht ebenfals aus denen Säcken heraus gerasset und von denen Mahl Gästen bey obbemeldeter Straffe der Confiscation sogleich aus denen Mühlen heraus geschaffet werden, weshalb die Mahl-Gäste, wenn das Getreyde in die Mühlen gebracht und gewogen wird, entweder selbst dabey gegenwärtig seyn, oder ihr Gesinde mitschicken und die Ubermaaß sogleich zurücke nehmen lassen müssen.

9) Uber alles beym Eingang gewogene Getreyde müssen die Waage-Meister denen Mahl-Gästen richtige gedruckte Waage-Zettul ertheilen, solche nach ihrer Instruction einrichten, auch sofort in ihr Register eintragen, an Waage-Geld aber von 1. Scheffel Maltz 1. Pf. und von 1. Scheffel Brandwein Schrot und Sichte-Korn 2. Pf. Waage Geld von denen Mahl Gästen sich erlegen lassen, und in ihren Registern behörig berechnen, über das gewogene Maltz und Brandwein-Schrot besondere Register und über das Sichte-Getreyde auch besondere Register führen, erstere mit denen Accise Zettuln und dem eingenommenen Waage-Geld auf solche Art, wie bishero geschehen, durch den Waage-Meister Schälcken, welcher die Haupt Rechnung davon führet, monathlich bey der hiesigen Accise, letztere aber mit dem Waage-Geld an den Ober-Einnehmer Lehmann richtig abliefern

10.) Alles Getreyde, so nach denen Mühlen gebracht wird, sollen bey 2. Rthlr. Geld- oder 2. tägiger Gefängniß-Straffe die Sack-Führer, Sack-Träger, oder die Knechte der Mahl-Gäste, welche solches mit ihrem eigenen Gespann zur Mühle fahren lassen, an der Waage bringen, und an denen Orten, wo der Waagemeister solches vor oder nach den vorigen anweisen wird, ordentlich aufsetzen, auch soll 1742.

11.) Von nun an kein Sack mit Getreyde in denen Mühlen und bey der Waage sowohl beym Ein- als Auswiegen angenommen werden, worauf nicht des Mahl-Gastes Nahmen gezeichnet, und worinnen mehr als 4. Scheffel befindlich, massen alle mehr als 4. Scheffel haltende Säcke hiermit sowohl beym Ein- als Auswiegen gänzlich abgeschaffet seyn sollen. Desgleichen muß

12.) Alles Getreyde in eben so viel Säcken, worinnen solches in die Mühlen gebracht wird, wenn es abgeschroten oder abgemahlen worden, bey 5. Rthlr. Straffe auch wiederum hinausgehen und die Säcke zu dem Ende von solcher Grösse gemacht und eingerichtet werden, daß, wenn das Getreyde abgeschroten oder abgemahlen, solches in denen Säcken, worinnen es zur Mühle gekommen, wiederum eingesackt werden könne. Auch müssen

13.) Die Waage-Meister keinem Mahl-Gast verstatten, von ihrem zur Mühle gebrachten Getreyde etwas abgemahlen aus denen Mühlen zu nehmen, und etwas unabgemahlen in denen Mühlen zurück zu lassen, sondern jede Sorte vom Getreyde, so auf einmahl versteuret, und zur Mühle eingewogen worden, muß auch auf einmahl abgeschroret oder abgemahlen, wiederum aus denen Mühlen heraus genommen und nicht eher zurück gewogen werden.

14.) Damit auch die Mahl Gäste von ihrem zur Mühle gebrachten, richtig versteuret und eingewogenen Getreyde, wenn es abgeschroten oder abgemahlen, das regulirte Gewicht wiederum aus denen Mühlen heraus bekommen, und ihnen nichts unterschlagen werden könne, so soll wie von ieher geordnet, kein Schrot-Mehl oder Kley, bey Straffe der Confiscation desselben eher aus denen Mühlen heraus genommen werden, bevor nicht solches von denen Waage-Meistern zurück gewogen, der beym Eingange von ihnen ausgestellete Waage-Zettul denenselben wieder vorgezeiget, von ihnen das Rück-Gewicht nach denen gedruckten Waage-Tabellen reguliret und auf dem Waage-Zettul ebenfals zu der Mahl-Gäste Nachricht verzeichnet worden.

15.) Wann bey dem zurückwiegen mehr Schrot, Mehl oder Kley als in der Waage-Tabelle verordnet, befunden wird, muß der Waage-Meister das Ueber-Gewicht beym Schrot aus denen Schrot-Säcken, beym Mehl aus denen Säcken mit Mittel-Mehl und beym Kley aus denen Kley Säcken herausnehmen, und in die angeordnete Vorraths-Kasten einschütten lassen, auch zu dem Ende die Mehl-Säcke a part, und die Kley-Säcke auch a part zurück wiegen.

16) Wenn aber bey dem zurückwiegen des Schrot-Mehls oder Kley am Gewicht etwas fehlet, muß das fehlende Gewicht am Schrot mit Schrot, am Mehl mit Mittel-Mehl und am Kley mit Kley aus denen Vorraths-Kasten ersetzet und nach der Wage-Tabelle berichtiget, auf einige

1742. fehlende wenige Pfunde aber, ſonderlich bey groſſen Partheyen nicht reflectiret werden.

17) Wenn in den Vorraths-Kaſten entweder gar keines, oder zur Erſetzung des fehlenden Gewichts nicht hinlänglich Schrot, Mehl oder Kley vorhanden, müſſen die Waage-Meiſter das fehlende Gewicht auf denen Waage-Zettuln notiren und die Mühlen-Beſcheider oder Mühlen-Purſche, welche das Getreyde abgemahlen, wegen des fehlenden Gewichts die Mahl-Gäſte entweder ſofort nach dem Marckt-gängigen Preiſe mit Gelde befriedigen, oder die Mühlen-Schreiber denen Mahl-Gäſten ſolches von dem Mahl-Gelde bezahlen und daſſelbe hinwiederum denen Mühlen-Beſcheidern und Mühlen-Purſchen an ihrem Lohn abziehen, diejenigen Mahl Gäſte aber, welche ihr Getreyde ihrem Geſinde anvertrauen, und dadurch abmahlen, oder abſchroten laſſen, haben ſich hingegen auch wegen des ſich etwan ereignenden Abgangs an ihrem Geſinde zu halten.

18) Damit auch die Mahl-Gäſte durch das zurückwiegen nicht aufgehalten werden, ſo ſollen die Waage-Meiſter das des Nachts abgemahlne Schrot oder Mehl ſofort früh Morgens um 5. Uhr und ehe neues Getreyde zum Abmahlen in die Mühle gebracht wird, zurück zu wiegen anfangen, und dahero die Säcke durch die Waage-Knechte aufnehmen und auf die Waage bringen, und wenn es abgewogen, ordentlich wegſetzen und rangiren laſſen, damit wenn die Sack-führer, Sack-Träger, oder der Mahl Gäſte Geſinde ſolches abholen wollen, ſie daſſelbe ſofort aufnehmen und aus der Mühle bringen können, alles Schrot und Mehl aber, welches vorgemeldeter maſſen ehe die Sack führer, Sack-Träger und der Mahl-Gäſte Geſinde in die Mühlen kommen, um es abzuholen, noch nicht zurück gewogen worden, müſſen dieſelbe bey 2. Rthlr. Geld- oder 2. tägiger Gefängniß-Strafe ſelbſt aufſuchen, auf die Waage bringen und zurück wiegen laſſen, und wenn ſolches geſchehen, und das Rück-Gewicht vorhin verordneter maſſen reguliret, ſofort aus der Mühle ſchaffen;

19) Es müſſen aber die Beſcheider und Mühlen Purſche die Säcke von dem abgemahlenen Getreyde bey 2. Rthlr. Strafe nicht unter einander werffen, ſondern eines ieden Mahl-Gaſtes Schrot Mehl und Kley Säcke, ſo ſie auf einmal in die Mühle gebracht, auch verſteneret und abgemahlen worden, bey einander ſetzen, und ordentlich rangiren, damit die Waage-Knechte, Sackführer, Sack Träger, oder der Mahl Gäſte Knechte ſolche nicht lange zuſammen ſuchen, ſondern ſogleich bey einander finden und nach der Waage zum zurück wiegen hinbringen können.

20) Weil auch einige Mahl-Gäſte ſo viel Getreyde in die Mühle ſchleppen laſſen, ſo in langer Zeit nicht abgemahlen werden kan, und aus denen Mühlen ein rechtes Korn-Magazin machen, wodurch nichts als Unordnung bey dem Abmahlen ſelbſt entſtehet, auch die Waage-Meiſter in ihrer Arbeit gehindert werden; Als ſoll von nun an bey 10. Rthlr. Strafe kein Brauer und Bäcker mehr denn eine oder aufs höchſte zwey Fuhren von Weitzen, Roggen, Brandtwein-Schrot, Weitzen oder Gerſten Malz in die Mühlen bringen, und ehe keine Fuhren davon nicht abgemahlen, zurück gewogen und wieder aus der Mühle geſchaffet worden, kein neues Getreyde von der Sorte, ſo noch in denen Mühlen von ihren Getreyde verhanden, zum Wiegen und abmahlen nach denen Mühlen ſchicken, die Waage-Meiſter aber das zur Mühle kommende Getreyde ſo viel als thunlich auf die Boden bringen laſſen, daſelbſt abwiegen, und ordentlich rangiren laſſen, damit unter das abgemahlene Schrot oder Mehl zum zurück wiegen deſto mehr Platz haben möge, auch müſſen

21.) Die Mühlen-Schreiber die auszuſtellende Mahl-Zettul auf die Mühlen ordentlich eintheilen, und nicht alles in ein oder 2 Mühlen ſchicken, ſondern ſo viel als es thunlich in einer Mühle ſo viel Getreyde als in die andere aſſigniren, damit die Waage-Meiſter ihre Arbeit behörig verrichten können, und nicht einer für den andern alſo beläſtiget werde, daß er ſolche nicht beſtreiten kan, und endlich ſollen

22.) Von nun an alle Mühlen-Waage-Meiſter und Waage-Knechte ratione ihrer Amts-Verrichtungen unter der hieſigen Acciſe-Direction ſtehen, und wenn Klagten wieder dieſelbe vorkommen ſolten, daſelbſt belanget, nicht weniger, wenn neue Waage-Meiſter und neue Waage-Knechte angenommen werden, daſelbſt verpflichtet und behörig wegen ihres Dienſtes inſtruiret werden.

Seine Königl. Majeſtät befehlen demnach dem General-Proviant Amt und der hieſigen Acciſe-Direction allergnädigſt, jedoch ernſtlich, über dieſes Reglement mit allem Nachdruck zu halten, dem Mühlen-Inſpector, denen Mühlen-Schreibern, Waage-Meiſtern, Waage-Knechten, Mühlen-Beſcheidern und Mühlen-Purſchen, Mahl-Gäſten, Sackführern und Sack-trägern aber, ſich hiernach aufs genaueſte und eigentlichſte zu achten, ſich auch im übrigen nach ihren beſonderen Inſtructionen, in ſo weit ſolche nicht durch dieſes Reglement declariret und geändert, ebenfalls zu richten. Signatum Berlin, den 7. Decemb. 1742. 1742.

Friderich.

(L.S)

F. v. Görne. A. O. v. Viereck. F. W v. Happe.
A. F. v. Boden. S. v. Marſchall.

No. XXXVI. Circular-Verordnung wegen derer Privat-Verſammlungen in denen Häuſern von 9. Dec. 1742.

Von GOttes Gnaden, Friderich, König in Preuſſen, Margaraf zu Brandenburg, des Heil. Römiſchen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürſt, Souverainer und Oberſter Hertzog zu Nieder-Schleſien, Souverainer Printz von Oranien, Neufchatel und Valengin, wie auch der Grafſchaft Glatz, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Caſſuben u. Wenden zu Mecklenburg u. Croſſen Hertzog ꝛc.

Nachdem wir in Erfahrung gekommen, wie daß

1742. daß einige Prediger zeithero in ihren Häusern wöchentlich gewisse Versamlungen unter dem Namen von Erbauungs-Stunden halten, Wir aber aus bewegenden Ursachen dergleichen Privat-Versamlungen in particulier Häusern um so weniger gestatten wollen, als dadurch allerhand Trennungen und Uneinigkeit unter anderen Gemeinen zu besorgen, und dergleichen bereits zu Zeiten Unseres Herrn Vaters, des Höchstseeligsten Königs Majestät, gänzlich verboten worden; Als befehlen Wir euch hierdurch allergnädigst, die Verfügung zu machen, daß dergleichen Privat-Versamlungen, wann sie in eurer Inspection vorhanden seyn, oder eingeführet werden wollen, so fort ab und eingestellet, und diejenigen, welche solche bißher frequentiret haben, angewiesen werden, statt selbiger ihre Erbauung und Gottesdienst in denen öffentlichen Kirchen zu halten. Seynd euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 9 Dec. 1742. 1742.

An sämtliche Inspectores.

No. XXXVII. Rescript, daß wenn ein in Königlichen Diensten stehender die ihm zuerkannte fiscalische Straffe zu bezahlen nicht vermag, solche ihm nach und nach von seinem Tractement oder Sportuln abzuziehen. d. d. den 15. Dec. 1742.

Friderich, König in Preussen ꝛc. Unsern Gnädigen Gruß zuvor ꝛc. Euer allerunterthänigster Bericht und Anfrage vom 5ten hujus, ob und mit was vor einer Leibes-Straffe der Burgemeister zu ꝛc. N. N. wegen der ihm verschiedentlich zuerkandten 24 Rthlr. Straffe und der Fiscalischen Kosten, weil er solche zu bezahlen nicht vermag, etwa zu belegen, ist eingekommen. Weil es sich nun nicht wohl fügen will, daß besagter N. N. da er noch Burgemeister ist, in Ansehung derer ihm obliegenden Verrichtungen, erwehnter 24 Rthlr. Straffe halber mit Gefängniß bestraft werde, Unsere Straf-Casse aber die Zahl benandter Straffe verlanget; So befehlen Wir Euch in Gnaden, aus dessen Mobilibus, oder andern dessen gereitesten Vermögen, oder auch Sportuln monathlich einige, oder 2 Rthlr. nach dessen Umständen so lange beytreiben zu lassen, bis mehrgedachte 24 Rthlr. völlig abgeführet sind. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Geben Berlin, den 15 Dec. 1741.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.
Cocceji. Gotter. Arnim.

An die Neumärckische Regierung.

No. XXXVIII. Allergnädigste Resolution wegen der einzelnen Bauer Söhne, und einiger anderer Unterthanen Freyheit von der Werbung vom 19. Dec. 1742.

Seine Königl. Majestät in Preussen, Unser allergnädigster Herr, haben mit mehrern ersehen, was Dero General-Ober-Finantz-Kriegs- und Domainen Directorium unter dem 12ten dieses, betreffend die von verschiedenen Kriegs- und Dominen Cammern einberichtete Beschwehrden, wegen verschiedener Unterthanen, so von denen Regimentern angeworben worden, melden wollen, und ertheilen darauf zur allergnädigsten Resolution, daß, so viel die würcklich angesessene Bürger und Bauern anbetrifft, solche ohne alle Exception von der Werbung frey seyn sollen, und wenn darunter diesen zuwieder etwas geschehen, solches redressiret werden muß. So viel aber die einzelne Bauern-Söhne anbetrifft, inaleichen diejenige Leute, deren Brüder schon in Kriegs-Diensten stehen, deren Väter nicht wohl vermögend seynd, den Höfen vorzustehen, wie auch diejenige, welche vorher verabscheidet, jetzo aber wieder enrolliret worden; So dienet dem General-Directorio hierauf zur Nachricht, wie jetzigen Umständen nach es noch nicht geschehen kan, daß dergleichen angeworbene oder enrollirte in diesem Jahre wieder loß gegeben werden können, da die Regimenter sich nothwendig wieder complett schaffen müssen; Im nächstkünfftigen Jahre aber, und so bald die Revues derer Regimenter vorbey seyn werden, wollen Se. Königl. Majestät verordnen, daß derr derselben accurate Listen von allen einzelnen Bauer-Söhnen, mit andern dergleichen vorermeldten Leuten, so von denen Regimentern angeworben, oder enrolliret worden, eingeschickt werden sollen, da denn die einzelne Söhne, und andere mehr gedachte Leute, alsdenn durch das gantze Land, sonder das geringste davor zu bezahlen wieder loß gegeben, und dimittiret werden sollen, als weßfalß Dero General-Directorium zu gehöriger Zeit sodann allenfals Erinnerung thun kan. Berlin, den 19. Dec. 1742.

Friderich.

Resolution vor das General-Directorium.

1472. **No. XXXIX. Cabinets-Ordre, daß die Proceſſe derer Soldaten währender Zeit, daß ſolche in Campagne geweſen, ſiſtiret, und ihnen dadurch kein Nachtheil zuwachſen ſoll, vom 26. Dec. 1742.** 1742.

Hochgelahrter Rath, Lieber Getreuer. Ich remittire an Euch hierbey das bey mir eingereichte Memorial des Musquetiers Dornbuſch vom Printz Leopoldiſchen Regiment; mit Befehl, daß woferne die angeführten Umſtände ſich angebrachter maaßen verhalten, Ihr das gehörige beſorgen ſollet, damit gedachten Musquetier durch ſeine Abweſenheit währendem Kriege kein Schade oder Præjuditz zuwachſen möge, zumahlen Euch noch erinnerlich ſeyn wird, wie Ich bereits in andern Fällen generalement befohlen habe, daß in Proceſſen derer Soldaten währender Zeit, daß ſolche im Felde geweſen, ſolche ſiſtiret, und ihnen durch deraſchen Abweſenheit kein Nachtheil in ihren domeſtiquen Angelegenheiten zuwachſen ſoll. Ich bin

Berlin, den 26. Dec. 1742.

Ew. wohl affectionirter König Friderich.

An den General-Auditeur Mylius.

MDCCXLIII.

1743. **No. I. Ordre an alle Regimenter, daß alle angeſeſſene Bürger und Bauern von der Werbung frey ſeyn ſollen. d. d. den 11. Jan. 1743.** 1743.

Mein lieber Obriſter N. N. Ich habe aus bewegenden Urſachen und zur Conſervation des Landes reſolviret, daß alle würcklich angeſeſſene Bürger und Bauern von der Werbung ohne alle Exception frey ſeyn, und was darunter dieſem zuwieder wenigſtens von Zeit meiner Regierung etwa geſchehen, ſolches ſofort redreſſiret werden ſoll. Ihr ſollet alſo bey dem Regiment verfügen, daß dieſer meiner ſtricten Ordre völlig nachgelebet werde. Ich bin

Berlin, den 11. Jan. 1743.

Euer wohl affectionirter König mut. mut. Friderich.

An alle Regimenter.

No. II. Verordnung an alle Krieges- und Domainen-Cammern wegen derer angeworbenen und enrollirten einzelnen Bauern-Söhnen, angeſeſſenen Bürgern und Bauern, auch andern Leuthen. d. d. den 13. Jan. 1743.

Friderich, König in Preuſſen ꝛc. Unſern ꝛc. Nachdem die Regimenter aus der Campagne zurück gekommen, ſind wegen der zur Recrourirung der abgegangenen Mannſchafft von ihnen angeworbenen Leuten verſchiedene Beſchwehrden, inſonderheit, daß würcklich angeſeſſene Bürger und Bauern, einzelne Bauer-Söhne, imgleichen Leute, deren Brüder ſchon in Krieges-Dienſten ſtehen, deren Väter aber nicht wohl vermögend ſeyn, denen Hölen vorzuſtehen, endlich auch ſolche, die vorher verabſchiedet und ſich loß gekaufft gehabt, anjetzo wieder enrolliret und angeworben würden, geführet worden, und Uns deshalb allerunterthänigſter umſtändlicher Vortrag geſchehen.

Die jetzige nun noch obwaltende Umſtände laſſen nicht zu, daß dergleichen angeworbene oder enrollirte vorjetzo wieder loß gegeben werden können, da die Regimenter ſich nothwendig wieder complett ſchaffen müſſen. Wir werden inzwiſchen wegen Freylaſſung derer würcklich angeſeſſenen Bürger oder Bauern die nöthige Ordres an die Regimenter ergehen laſſen; Wir ſind auch nicht abgeneigt in dieſem Jahre wenn die Revues derer Regimenter vorbey ſeyn werden, einzelne Bauer-Söhne, und andere dergleichen vorermeldete Leute, ſo von denen Regimentern angeworben oder enrolliret worden, loß zu geben, auch dimittiren zu laſſen, und befehlen ſolchemnach euch hierdurch in Gnaden, gegen die Zeit, daß die Revuen in dortigen Provintzien geſchehen werden, accurate Liſten von dergleichen Leuten einzuſenden, worinnen der Nahme des Enrollirten, wenn es möglich deſſen Alter, auch ob er verheyrathet, das Regiment und der Capitain, worunter er engagiret iſt, und endlich die Summe der Krieges- und Domainen Præſtationen, ſo von Hofe entrichtet wird, zuverläßig zu melden iſt. Wornach ꝛc. Berlin, den 13 Jan. 1743.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

An alle Krieges- und Domainen-Cammern.

No. III.

1743. No. III. Declaration des neuen Riemer Privilegii vom 16. Apr. 1735. wegen des Fall-Leders. d. d. den 16. Jan. 1743. 1743.

Friderich, König in Preussen ꝛc. Unsern ꝛc. Uns ist aus Euerm abgestatteten Bericht vom 31. Decemb. des abgewichenen Jahres vorgetragen worden, was maßen das hiesige Riemer-Gewerck allerunterthänigst bitte, daß weil der Gebrauch des Fall-Leders zu Riemer-Arbeit sehr eingerissen, solches aber in dem alten Riemer-Privilegio de Ao. 1702. denen Riemern bey 3 Rthl. Strafe für jede Haut verbothen worden, das neue Riemer Privilegium vom 16. April 1735. gleichfalls dahin declariret werden möchte, auch wohin Eure Meynung desfalls gehet.

Damit nun die hiesige Riemer- und Sattler-Arbeit, so in dem Römischen und andern Reichen renommiret und eine ausgehende Waare ist, nicht durch den Gebrauch des Fall-Leders in decadence kommen möge; So muß des Leder, welches ein Riemer des Riemer-Gewercks kaufft, um selbiges weiß zu gerben, rein und geschlachteres Leder, nicht aber von gefallenen Leder so vom Abdecker gekaufft worden, seyn.

Daferne sich aber jemand unterstehen wird, dergleichen Leder zu gerben, und zu verarbeiten, soll er vor jede Haut deshalb Drey Rthlr. Strafe erlegen, wovon die Helfte der Cämmerey oder denen Armen, die andere Helfte aber dem Gewerck zufallen soll Gestalt wir dann das neue Riemer-Privilegium vom 16. April 1735. solchergestalt hiemit ausdrücklich declariret haben wollen. Seynd ꝛc. Berlin, den 16. Januar. 1743.

An die Churmärckische Cammer.

No. IV. Declaration des Knopffmacher Privilegii wegen derer Gesellen. d. d. den 23. Jan. 1743.

Friderich, König in Preussen ꝛc. Unsern ꝛc. Uns ist aus Euerm allerunterthänigsten Bericht vom 21ten dieses und dessen Beylage vorgetragen worden, was maßen das hiesige Knopffmacher-Gewerck allerunterthänigst bitte, daß, da nach dem VII. Articul ihres Privilegii keinem Meister erlaubet ist, mehr als einen oder zwey Gesellen, ausser in denen darin angezeigten Fällen, auf seiner Werckstatt zu halten, einige Meister aber bey Regiments- und anderer prestanten Arbeit öffters nicht mit 2 Gesellen fertig werden könten, die Gesellen auch sonsten, da sie alle hier nicht gefordert werden können, weiter zu wandern genöthiget werden, obgedachter Articul allergnädigst declariret und einem jeden Meister ihres Gewercks frey gegeben werden möge, daß er Drey Gesellen, wenn er sie nöthig hat, setzen könne, auch wohin Euer und des hiesigen Magistrats Meynung bey dieser Sache gehet.

Weilen nun die im Privilegio fest gesetzte Zahl der Gesellen, bloß in favorem der Gewercks-Glieder, damit jeder Meister mit denen benöthigten Gesellen versehen werde, geschehen; So soll ins künfftige einem jeden Knopffmacher-Meister frey stehen, Drey Gesellen, wann er sie nöthig hat, zu setzen, jedoch lieget dem Gesellen, welcher die Umschau hat, bey Einwanderung eines fremden Gesellen ob, solche Umschau bey nahmhaffter Straffe zuforderst bey denjenigen Meistern zu verrichten, die nur einen oder zwey Gesellen in ihrer Werckstatt haben. Daferne aber der fremde Geselle, wenn die Umschau nach der Ordnung verrichtet worden, von solchen Meistern nicht in Arbeit genommen wird; So muß die Umschau alsdenn auch bey denen andern Meistern, die schon mit Drey Gesellen versehen sind, geschehen, jedoch ein solcher 4ter Geselle nur 14 Tage bey solchem Meister arbeiten und sodann von neuen wieder umgeschauet werden: Gestalt wir dann den VII. Articul des hiesigen Knopffmacher-Privilegii solchermaßen hiemit ausdrücklich declariret haben wollen. Seynd ꝛc. Berlin, den 23. Januar. 1743.

An die Churmärckische Kriegs und Domainen-Cammer.

No. V. Rescript, in Causa Wagnerin, daß propter insidias vitæ die Ehescheidung nunmehro zu veranlassen. d. d. den 4. Febr. 1743.

Friderich, König in Preussen ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor, Würdige ꝛc. Euer in Ehescheidungs-Sachen Marien Elisabeth Wagnerin, wieder ihren bisherigen Ehemann, den jetzigen Fusilier Gottfried Malcken, sub dato den 14. Dec. 1742. allerunterthänigster abgestatteter Bericht ist zu recht eingelauffen, dieserhalb auch, wie abschriftliche Anlage vom 17 Jan. jüngsthin zeiget, mit hiesigen Krieges Consistorio communiciret worden. Und weil wir bey denen, in obgedachten Euren Bericht angeführten Umständen, sonderlich da erwehnter Malcke die insidias vitæ structas nicht läugnen können, vielmehr seine Aversion gegen die Wagnerin und alle eingeklaute Scævitien selbst zugestanden, auch ad Proto-

collum von ihr a vinculo geschieden zu werden selbst begehret, in Gnaden zufrieden sind, daß ermeldte Wagnerin nunmehro von demselben gäntzlich geschieden, und ihr als parti innocenti, sich anderweit in unverbothenen Grad zu verheyrathen frey gegeben werde; Als habt ihr Euch darnach zu achten, solches zu publiciren, das weiter nöthige zu verfügen. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Geben Berlin den 4ten Febr. 1743.

Auf Sr. Königl. Majest. allergnädigsten Special-Befehl.

Cocceji. Broich. Arnim.

An die Neu Märckische Regierung.

1743. ## No. VI. Reſcript daß die Bauern und Unterthanen auffm Lande, wenn ſie wieder das 6te Geboth ſündigen, nicht mehr an Gelde geſtrafft, ſondern mit einer proportionirlichen Leibes-Straffe belegt werden ſollen. d. d. den 8. Febr. 1743. nebſt Königl. Cabinets-Ordre von 2. ejusd. 1743.

Friderich, König in Preuſſen ꝛc. Unſern ꝛc. Wir geben euch aus der in Copia angeſchloſſenen zu Potsdam den 2ten lauffenden Monaths datirten Cabinets-Ordre zu vernehmen, was geſtalt Wir reſolviret, und vors künfftige feſt zu ſetzen gut gefunden, daß die Bauern und Unterthanen des platten Landes, wenn ſie wieder das ſechſte Geboth ſich vergehen, zu keiner Geld-Buſſe weiter gezogen, ſondern mit einer ihrem Verbrechen proportionirten Leibes-Straffe beleget werden ſollen.

Ihr werdet euch darnach allergehorſamſt zu achten, und ſolche Unſere Willens-Meynung, denen unter euch ſtehenden Gerichten und Jurisdictions-Innhabern zu ihrer gleichmäßigen Gelebung bekannt zu machen nicht ermangeln.

Seynd euch mit Gnaden gewogen. Geben Berlin den 8ten Febr. 1743.

An das Cammer-Gericht.

In ſimili an die Neu-Märckſche Regierung.

Seine Königliche Majeſtät in Preuſſen ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr ſchicken um deswillen die beykommende Ordre und Aſſignation unvollzogen wieder zurück, weil ſie unbillig und nachtheilig finden, Dero Bauren und Unterthanen, wegen dergleichen Verbrechen wieder das Sechſte Geboth mit Geld-Straffen zu enerviren, wodurch dieſe Leute, ſo ohnedem ihre Laſt tragen, bey ereignenden menſchlichen Schwachheiten vollends ruiniret werden, dahingegen es vernünfftiger und nützlicher iſt, wenn wie in Preuſſen ſolche Vergehungen mit mäßiger Gefängniß und dergleichen Straffe exerciret werden.

Höchſt Dieſelben befehlen alſo Dero würckl. Geheimten Etats-Miniſtre von Broich allergnädigſt das nöthige überall zu beſorgen, daß dieſe Dero Willens-Meynung, wegen Beſtrafung der Bauren und Land-Leute in dergleichen Caſibus überall eingeführet und beobachtet werden möge

Potsdam
den 2ten Februarii 1743.

Friderich

No. VII. Reſcript an die Neu-Märckſche Regierung wegen derer Collecten zu Erbauung oder Reparirung der Kirch-Thürme, auch Prediger- und Wittwen-Häuſer. d. d. den 8. Febr. 1743.

Friderich, König in Preuſſen ꝛc. Unſern gnädigen Gruß zuvor, Würdige ꝛc. Nachdem Wir zeithero verſchiedentlich angemercket, daß viele Berichte wegen Reparation der Kirch-Thürme Prediger und Wittwen Häuſer eingelauffen, und Collecten dazu geſucht worden, öffters über kleine, zu ſolchen Behuff erforderte Summen und zwar auf viele Provintzien, öffters auch, ohne daß ſolide Anſchläge von Bau-Verſtändigen gemachet und examiniret ſeyn, bloß auf Vorſtellung der Prediger und Anſchläge von Mauer- und Zimmerleuten, auch ohne vorher gnugſam zu unterſuchen, ob nicht die Kirchen-Mittel dazu hinlänglich, und lieber ihre Capitalien aufzukündigen ſeyn, als das Publicum in andern Provintzien, die mit ſich gnug zu thun haben, zu beläſtigen. Gleichwol aber die Nothwendigkeit allerdings erfordert, daß in dergleichen Fällen allezeit auf das genaueſte behörige Unterſuchung des vorhabenden Baues geſchehe, und ob die Kirchen nicht ſelbſt im Stande ſeyn, denſelben aus ihren Mitteln zu vollführen, nicht weniger daß Anſchläge von tüchtigen Leuten verfertiget, und keine Collecten oder ſonſtiger Zuſchub von uns erbethen werde, auſſer wenn es die höchſte Noth erfodert; Als befehlen Wir euch hiermit beides gnädig und ernſtlich alle vorbeniehmte Umſtände künfftighin wohl zu beobachten, und Uns weder ohne äuſſerſte Noth, noch ſo ſehr oft mit dergleichen Petitis zu behelligen, vielmehr wenn ein Bau vorfällt, mit der Krieges- und Domainen-Cammer darüber zu communiciren, und nach approbirten Anſchlag conjunctim davon zu berichten.

Worauf Wir euch denn mit fernerer Reſolution verſehen wollen. Sind euch mit Gnaden gewogen. Geben Berlin den 8. Febr. 1743.

Auf Sr. Königlichen Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

Cocceji. Arnim.

An die Neu-Märckſche Regierung.

No. VIII. Reſcript wegen Beſchleunigung der Fiſcaliſchen Proceſſe. d. d. den 18. Febr. 1743.

Friderich, König in Preuſſen ꝛc. Unſern gnädigen Gruß zuvor ꝛc. Wir finden zu deſto mehrerer Beſchleunigung der Fiſcaliſchen Proceſſe nöthig, daß in einem jeden Collegio, vor welchen dergleichen Proceſſe obſchweben, einem Membro deſſelben committiret werde, auf ſelbige ex officio mit Acht zu haben, und dafür zu ſorgen, daß die Fiſcæle wenigſtens alle halbe Jahr denen

Colle-

1743. Collegiis ſelbſt ihre Proceſs und Straff Liſten unausbleiblich einreichen müſſen, ſelbige auch ſodann nachgeſehen, und diejenige welche ſich ſaumſeelig finden laſſen, ernſtlich excitiret werden. 1743.

Ihr werdet euch hiernach zu achten, und ſolches alles gehörig zu verfügen nicht ermangeln, und Wir ſind euch mit Gnaden gewogen. Geben Berlin den 18. Febr. 1743.

Auf Seiner Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

Cocceji Marſchal. Arnim.

An die Neu-Märckiſche Regierung und Conſiſtorium.

No. IX. Circulare wegen Pflantzung junger Bäume. d. d. den 19. Febr. 1743.

Von GOttes Gnaden Friderich, König in Preuſſen, Marggraf zu Brandenburg, des H. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürſt ꝛc. Unſern gnädigen Gruß zuvor Veſter Rath, Lieber Getreuer ꝛc. Wir haben verſchiedentlich bemercket, wie wenig die zur Conſervation derer Waldungen eingeführte jährliche Pflantzungen aus verſchiedenen Urſachen, und ins beſondere, weil auf das bloſſe Pflantzen, nicht aber auf die Mittel, daß ſolche auch bekommen und ſicher aufwachſen können, geſehen worden, zu einem merclichen Stande und Nutzen gekommen. Wann aber die Nothwendigkeit erfordert eine ſo angelegentliche Sache, wovon des Landes Wohl mit abhänget, mit allem Ernſt zum erwünſchten Endzweck zu bringen, und dahero nicht allein Unſeren Forſt-Bedienten auf das nachdrücklichſte anbefohlen die Conſervation derer Waldungen und Verbeſſerung der erſelben mit allem Eifer zu beſorgen, ſondern auch den Beamten aufgegeben worden, die Forſt-Bediente hierinn mit aller Möglichkeit zu aſſiſtiren: Als befehlen Wir euch hiermit in Gnaden pflichtmäßig mit dahin zu ſehen, daß überall, wo ledige Plätze ſind, ſolche nach Beſchaffenheit des Terrains entweder mit Eichen oder mit Kiehnen-Holtz ſorgfältig bepflantzt oder beſäet, auch alle die Plätze, ſo dazu genommen werden, auf die erforderliche Jahre gehörig geheget, und für dem Vieh zum ruhigen Aufſchlag bewahret werden. Sind euch in Gnaden gewogen. Gegeben zu Berlin den 19. Februarii 1743.

Königl. Preußiſche und Chur-Märckiſche Krieges- und Domainen-Cammer.

Oſten, Schmettau. Beichau. Katſch. Happe.

No. X. Circular-Ordre an ſämtliche Krieges- und Domainen-Cammern wegen des eingebrachten fremden Silbers, wie weit es von der Acciſe frey ſeyn ſoll. de dato den 21. Febr. 1743.

Friderich, König in Preuſſen ꝛc. Unſern ꝛc. Da Wir eine Unſerer vornehmſten Landes-Väterlichen Sorgfalt mit ſeyn laſſen, auch allerhand Silber, ſo ſchon gebrauchet, und noch gebrauchet werden kan, von auswärtigen Orten in Unſere Lande zu ziehen, und ſolches unter andern dadurch um ein groſſes gehindert worden, daß wenn Fremde ſo ſich in Unſeren Landen in denen Städten ſetzen wollen, oder auch andere Privati, ſo bisher auf dem platten Lande gewohnet und in die Städte ziehen wollen, ſelbige ihr altes gebrauchtes und noch zu gebrauchendes Silber bey dem Eingang tarifmäßig veracciſen müſſen; So haben Wir nunmehro in Gnaden reſoliret, daß zwar zum Beſten derer einländiſchen Goldſchmiede alles neugearbeitete ungebrauchte fremde Silber nach wie vor impoſt mäßig verſteuret werden, alles ſchon gebrauchte Silber aber, ſo ein jeder zu ſeinen ferneren Gebrauch einbringet, eben ſo wie das zum Verkauff eingebrachte frey von der Acciſe ſeyn ſoll. Und befehlen Wir euch hierdurch dannenhero allergnädigſt darnach die unter euch ſtehende Acciſe-Bediente durch die Commiſſarios locorum ſo fort gehöriger maſſen zu inſtruiren. Daran ꝛc. Und Wir ſind ꝛc. Berlin den 21. Febr. 1743.

An alle Krieges- und Domainen-Cammern.

No. XI. Circulair-Ordre an alle Krieges- und Domainen-Cammern, daß das Edict von 28. April. 1723. nebſt der Declaration vom 20. Oct. a p. wider das unvorſichtige Toback rauchen von denen Regimentern bey denen Compagnien wird publiciret werden. d. d. den 26. Febr. 1743.

Friderich, König in Preuſſen ꝛc. Unſern ꝛc. Nachdem auf den in eurem allerunterthänigſten Bericht vom 4ten hujus gethanen Vorſchlag das Edict vom 28 April. 1723. nebſt der Declaration vom 20. Oct. a p. wieder das unvorſichtige und gefährliche Toback rauchen auch von denen Regimentern bey denen Compagnien wird publiciret werden; Als laſſen Wir euch ſolches hiedurch bekannt machen, und habt ihr zu ſolchem Ende denen Commandeurs in dortiger Provintz die benöthigten Exemplarien zu communiciren. Daran ꝛc. Seynd ꝛc. Berlin den 26. Febr. 1743.

An die Mindiſche Cammer in ſimili

An alle übrige Krieges- und Dom. Cammern.

1743. **No. XII. Reſcript an das Hof- und Cammer-Gericht wegen derer ex Jure albinagii allhier verarreſtirten Gelder des St. Nicolas in Franckreich. d. d. den 16. Mart. 1743.** 1743.

Friderich, König in Preuſſen ꝛc. Nach Ausweiſe des in Copia angeſchloſſenen Pro Memoria vom 7ten dieſes beſchwehret ſich der Königl. Frantzöſiſche hier anweſende Miniſter, Marquis de Valory über den Arreſt, welcher auf des Frantzöſiſchen Unterthanen, Nahmens St. Nicolas, aus dem Montolieuſchen Concurs erhobene Gelder von Unſerm General-Fiſcal geleget worden.

Wie nun das in Franckreich übliche, und in Unſern Landen per retorſionem eingeführte Jus albinagii, oder ſogenannte Droit d'Aubaine auf den gegenwärtigen Caſum im geringſten nicht quadriret, oder dahin gezogen werden mag: Alſo befehlen Wir Euch hierdurch gnädigſt, den verhängeten Arreſt unverzüglich wieder aufzuheben, und zu verfügen, daß gedachtem St. Nicolas das ſeinige gegen Erhebung des gewöhnlichen Abſchoſſes verabfolget werde, nicht weniger wie ſolches beobachtet worden, allerunterthänigſt zu berichten.

Solten ſich aber ſonſt noch einige Uns unbekannte Bedencklichkeiten bey der Sache finden, ſo werdet ihr ſelbige zuförderſt anzuzeigen haben, und Wir ſind ꝛc. Berlin den 16. Mart. 1743.

Ad Mandatum &c.

An das hieſige Hof- und Cammer-Gericht.

conf. No. XXXIII. I. Cont. p. 267. ſeq.

No. XIII. Reſcript an das Cammer-Gericht, daß wenn die in ſecunda vel tertia inſtantia ertheilte Declaration die Haupt-Sache weder pro parte noch in totum alterirt, die Succumbentz-Gelder nicht reſtituirt werden ſollen, vom 23. Mart. 1743.

Friderich, König in Preuſſen ꝛc. Unſern ꝛc. Wir haben aus abſchrifftlich nebengehenden von denen Gebrüdern von Rintorff zu Rœnnebeck in Sachen wider die Kirchen Patronen zu Baben, Lintorff und Belitz bey Uns ſubdato des 14ten hujus unterthänigſt eingereichtem Supplicato, dem beygelegtem Decreto vom 18. Jan a.c. und adhibirten hierbey zurückkommenden Actis mit Befremden wahrgenommen, warum die Zurückgebung derer von Rechtswegen verfallenen Succumbentz-Gelder verfüget werden wollen.

Nun wollen Wir zwar vor dieſesmahl und citra omnem conſequentiam es dabey bewenden laſſen.

Ratione futuri aber habt ihr nach dem eigentlichen und deutlich genung exprimirten Sinn des Edicti vom 28. Dec. 1740. zu verfahren, ſintemahl es ſich von ſelbſt verſtehet, daß wann die in ſecunda vel tertia Inſtantia ertheilte Declaration die Haupt-Sache weder pro parte noch in totum alteriret, einfolglich in Effectu keine Reformatoriam in cauſa involviret, alsdenn die Succumbentz-Gelder ſo von Allters her in pœnam temere litigantium eingeführet ſind, dem Appellanten oder Provocanten nicht reſtituiret werden ſollen. Wornach ihr euch in Zukunfft gehorſamſt und ſtricte zu achten habt. Seynd euch ꝛc. Geben Berlin den 23. Martii 1743.

Friderich.

An das Cammer-Gericht.

v. Arnim.

No. XIV. Reſcript an die Neu-Märckſche Regierung über die Edicta wegen des Stempel-Papiers mit Nachdruck zu halten. d. d. den 23. Mart. 1743.

Friderich, König in Preuſſen ꝛc. Unſern gnädigen Gruß zuvor ꝛc. Wir haben angemercket daß bishero ein ſtarcker Ausfall bey Unſer Stempel-Papier-Caſſe ſich ereignet, woraus Wir urtheilen, daß Unſern Edictis wegen Gebrauch des Stempel-Papiers, nicht allerdings gebührend nachgelebet werde, Wir befehlen euch demnach hiermit allergnädigſt und zugleich ernſtlich, Eures Orts auf Unſere Edicta mit Nachdruck zu halten, und dahin zu ſehen, daß ſelbigen gehörig nachgelebet, und in allen Fällen, wo es die wegen Gebrauch des Stempels-Papiers ergangene Edicta verordnen, bey der darauf geſetzten Straffe iedesmahl Stempel Papier gebraucht werde. Seynd Euch mit Gnaden gewogen; Geben zu Berlin den 23. Mart. 1743.

Auf Seiner Königl. Majeſtat allergnädigſten Special-Befehl.

v. Gœrne. Happe. Boden.

An die Neu-Märckſche Regierung.

1743. 1743.

No. XV. Circulair-Ordre an alle Krieges- und Domainen-Cammern wegen derer Magistrats-Personen so bey denen von Adel und Beamten, Justitiarii, Advocati, und Curatores seyn.

d. d. den 27. Mart. 1743.

Friderich, König in Preussen ꝛc. Unsern ꝛc. Da Wir noch immerhin vernehmen, daß einige Magistrats-Personen bey denen von Adel, entweder in Gerichts-Bestallung stehen, oder mit der Administration derer Güter zu thun haben, ja wohl gar derer von Adel Vormündere und Curatores seyn sollen, da sodann wenn Controversien, welche die Jura oder Vortheile der Noblesse gegen die Städte concerniren, sothane Justitiarii oder Vormündere und Curatores die Parthey des Edelmanns nehmen, unterm Vorwand, daß die übrige Magistrats-Personen die Stadt-Jura schon beobachten würden; Und aber dieses nicht allein überhaupt sich nicht schicket, sondern auch Unsern vorhin ergangenen Verordnungen, vermöge welcher sich die Magistrats-Personen derer auswärtigen Verrichtungen, welche sie in ihren Rathhäußlichen Bedienungen nur abhalten, und sonderlich der Gerichts-Bestellung und der Advocatur derer von Adel, mit welchen die Städte gränzen, oder in Proceß stehen, gäntzlich entschlagen sollen, schnurstracks zuwieder, und denen Städten sehr nachtheilig ist.

Also ist hiemit nochmals unser ernster und beständiger Wille und Verordnung, daß keine Magistrats-Personen eine Gerichts-Verwaltung oder Administration bey denenjenigen von Adel auch Beamten, deren Güter oder Aemter mit ihrer Stadt gräntzen, oder mit welchen ihre Stadt würcklich in Proceß stehet, annehmen, auch nicht dererselben Curatores und Advocati seyn sollen, oder da sich solches vorjetzo finde, sothane Justitiariaten, Curatelen und Advocaturen so fort bey Verlust der Rathhäußlichen Bedienung niederlegen sollen, gestalten dann auch, wenn auch solche Magistrats-Membra Advocati mit seyn, sie sich sodann des advocirens und consulirens in allen denen Sachen, welche wieder die Gerechtsame und Aufnehmen der Städte Bürger und Handwercker sind, bey Verlust der Rathhäußlichen Bedienung enthalten sollen; dahingegen aber dieselbe bey denenjenigen von Adel, und Beamten, so nicht mit ihrer Stadt gräntzen, Justitiarii, Curatores und Advocati seyn können. Ihr habt euch also hiernach allerunterthänigst zu achten, solches denen unter euch stehenden Magistræten durch die Commissarios locorum bekannt zu machen, und daß sie sich hiernach genau achten, ihnen nachdrücklich zu injungiren, auch wenn einem jeden Magistrat die Publication geschehen, allerunterthänigst zu berichten. Daran ꝛc. Seynd ꝛc. Geben Berlin den 27. Martii 1743.

An die Churmärckische Krieges- und Domainen-Cammer.

In simili

An alle Krieges- und Domainen-Cammern.

No. XVI. Befehl keine gottlose und ärgerliche Bücher zu debitiren &c. Vom 3. April 1743.

Seine Königliche Majestät in Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, lassen sämtlichen hiesigen Bücher-Auctionariis, Buchdruckern und Buchführern hiedurch wiederhohlentlich und nachdrücklich anbefehlen, keine gottlose, ärgerliche und dem Publico anstößige, zur grossen Verderbung der Sitten gereichende infame Bücher, weder zu debitiren, noch Catalogos davon drucken zu lassen, oder ohnfehlbar zu gewärtigen, daß wiedrigen falls sothane Bücher und Catalogi denselben abgenommen, und sie überdem deshalb ernstlich bestrafft werden sollen. Signatum Berlin den 3. April 1743.

(L. S.)

Auf Sr. Königlichen Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Cocceji. v. Marschall. v. Arnim.

No. XVII. Post-Verordnung, daß keine Briefe, Beutel oder Fässer mit Geld in der Post angenommen werden sollen, worauf die Müntz-Sorte nicht beschrieben. ꝛc.

Vom 8. Aprii. 1743.

Auf Seiner Königlichen Majestät ꝛc. mittelst Rescripti vom 12. Martii c. an das General-Post-Amt ergangenen Befehl, wird denen sämtlichen Post-Aemtern in denen Königlichen Landen hiermit abermahlen anbefohlen, hinführo weiter keine Briefe, Beutels und Fässer mit Gelde, welche nicht etwa gäntzlich aus denen Königlichen Landen heraus zu gehen, von der ersten Remise an destiniret und rubriciret seyn, anzunehmen, wenn nicht ausdrücklich auf denen Brieffen, Addressen oder Fracht-Brieffen die eigentliche Sorte des Geldes deutlich gestellet ist; welches denen Aufgebern geziemend zu bedeuten, und dessen sich dieselbe um so weniger entbrechen können, weilen ohne dem die Geld-Sorten, wegen der Taxe richtig angegeben werden müssen: Wie dann auch demjenigen Post-Amt, wo das Geld bleibet, und distribuiret wird, frey gegeben wird, nach Gutbefinden, sonderlich bey verdächtigen Umständen, und wann solche mit Juden vorkommen, Proben anzustellen, ob die angegebene Müntz-Sorten in denen einlauffenden Brieffen,

1743. Beuteln, oder Fässern befindlich; Es muß aber solche in Gegenwart desjenigen, an welchen das Geld addressiret ist, öffnen, und wann sich sodann befinden sollte, daß nicht die angegebene, sondern verrussene Münz-Sorten gefunden würden, so sollen selbige dem Königl. Fisco verfallen seyn, und müssen sodann nicht verabfolget, sondern davon sofort an das General-Post-Amt berichtet werden. Es kan auch ein jedes Post-Amt, falls bey denen abgehenden Geldern sich verdächtige Umstände, sonderlich mit Juden, ereignen solten, dergestalt ebenmäßig mit der gehörigen Vorsichtigkeit verfahren, auf daß überall Sr. Königlichen Majestät allergnädigsten Willens-Meynung ein allerunterthänigstes Gnügen geschehe. Damit 1743. aber solches dem Publico bekandt gemacht werde, und ein jeder Correspondent sich darnach zu richten wissen möge: So wird einem jedem Post-Amt hierbey abermahlen eine gedruckte Verordnung zugefertiget, um dieselbe sofort im Posthause zu Jedermanns Wissenschafft öffentlich anschlagen zu lassen. Signatum Berlin, den 8. April. 1743.

Königl. Preußis. General-Post-Amt.

(L. S.)

An sämtliche Post-Aemter in denen Königl. Landen.

No. XVIII. Edict, zu Abstellung der Unterschleife bey dem Woll-Handel, auch des Auf- und Vorkaufs der Wolle.

Sub dato Berlin den 14. April. 1743.

Nachdem Seine Königliche Majestät in Preussen, ꝛc. unser allergnädigster Herr, in Erfahrung gekommen, wasmassen zu den bisherigen öftern Klagen der Woll-Fabricanten, über den excessiven Preis der Wolle, untern andern auch dieses Ursache gebe, daß von den Wollhändlern, welche, allein mit ausländischer Wolle zum auswertigen Debit Handlung zu treiben, Concession erhalten, viele einländische Wolle aufgekauft, die beste ausgelesen, und unter dem Nahmen der ausländischen Wolle ausser Landes verführet werde; nicht weniger viele der bemittelten Fabricanten selbst die Wolle auf dem platten Lande, zum Wiederverkauf erhandeln, und da diese bey dem Einkauf der Wolle mehrere Freyheit als die Wollhändler haben, den andern, und insonderheit den armen Fabricanten, die Wolle vorwegkaufen, oder doch deren Preis ohne Noth vertheuren; Hierdurch aber die Aufnahme der Woll-Fabriquen allerdings behindert und gehemmet wird, deren Wachsthum Seine Königl. Majestät gleichwohl äusserst und möglichst befördert wissen wollen: Als setzen, ordnen und wollen Allerhöchst Dieselbe hiermit und kraft dieses, daß von nun an den Wollhändlern, welche mit ausländischer Wolle zum auswertigen Debit handeln, der Aufkauf der einländischen Wolle und der Trafic mit selbiger gäntzlich untersaget und verboten, auch die Woll-Fabricanten selbst nicht zugleich würckliche Wollhändler seyn, sondern diesen die einländische Wolle zum Wiederverkauf zu erhandeln anders nicht, als nur unter folgenden ausdrücklichen Conditionen gestattet und nachgelassen werden soll:

1. Daß den Entrepreneurs, ihre Fabricanten mit Wolle zu verlegen, und dagegen von selbigen anstatt der Bezahlung die gefertigten Waaren anzunehmen,

2. Den Manufacturiers für andere ihre Mitmeister auf ein gerichtliches Certificat Wolle en Commission zugleich einzukaufen, und nach dem Ort ihres Aufenthalts zu transportiren.

3. Den groben Abgang der Wolle, so von den Woll-Arbeitern selbst nicht verarbeitet werden kan, an andere einländische Fabricanten zu verkauffen, auch

4. Die armen Manufacturiers zu Fortsetzung ihrer Arbeit, entweder gegen Lieferung der Waaren oder auch auf Credit, mit der benöthigten Wolle gegen einen billigen Profit zu verlegen zwar ferner erlaubet, jedoch aller andere sonst schädliche Auf- und Vorkauf der Wolle, welcher nur allein in der Absicht eines unmäßigen Wuchers, und zur Bedrückung der armen Fabricanten intendiret wird, gemelderen Wollhändlern und Fabricanten hiermit alles Ernstes und nachdrücklich untersaget seyn solle: wie dann auch weder Wollhändler, noch die mit Wolle zum Verlag ihrer Mitmeister handelnde Fabricanten, ihre benöthigte Wolle durchaus nicht auf dem Lande, sondern bloß allein in den Städten auf den Woll Märckten erhandeln und einkaufen müssen.

Mehr allerhöchst gedachte Seine Königliche Majestät befehlen also Dero Krieges- und Domainen-Cammern hierdurch in Gnaden, zu dem Ende die Verfügung zu thun, daß nicht nur die Grentz-Zöllner die von den Wollhändlern zum auswertigen Debit einbringende fremde Wolle jedesmahl schlangeliren und versiegeln, und die Anzahl der Säcke benebst dem Gewicht auf den Zoll Zettuln genau notiren, sondern auch eben diese Ordnung bey dem Ausgange der Wolle genau observiret werde.

Gleichwie nun dieses Edict von den Krieges- und Domainen-Cammern gehörig zu publiciren, und darüber mit Nachdruck zu halten ist; So haben auch insonderheit die Land- und Steuer-Räthe, Magistrate, Zoll- und Accise-Bediente, nicht weniger die Land-Creis- und Policey-Ausreutere, auf oberwähnte verbotene Woll-Aufkaufferey und Ausfuhr der einländischen Wolle fleißig und genau zu invigiliren, dergleichen unter keinerley Prætext nachzusehen, sondern die Con-

1743. Contravenienten ſofort anzuhalten, und ſolches bey der Obrigkeit oder dem Magiſtrat jedes Orts gehörig anzuzeigen, da dann die Wolle ihnen abgenommen und confiſciret werden ſoll. Urkundlich unter Sr. Königl. Majeſtät höchſteigenhändigen Unterſchrifft und beygedrucktem Inſiegel. 1743.
Gegeben zu Berlin den 14 April 1743.

Friderich.

(L. S.)

F. v. Görne. A. O. v. Viereck. F. W. v. Happe.
A. F. v. Boden. S. v. Marſchall.

No. XIX. Avertiſſement, welchergeſtalt ſich ein jeder Bürger und Einwohner hieſiger Reſidentzien und Vorſtädten, um alle Feuers-Gefahr zu verhüten, oder darinne dem Nothleidenden zu Hülffe zu kommen, verhalten ſoll. d. d. Berlin den 1. May 1743.

Nachdem leyder! bey Gelegenheit der in hieſigen Königlichen Reſidentzien zeithero entſtandenen Feuers-Brünſten, wahrgenommen worden, daß hieſige Bürger und Einwohner der, bereits in Anno 1727. emanirten Feuer-Ordnung, nicht allerdings überall nachgelebet, noch gehörige Folge geleiſtet; Als hat Magiſtratus vor nöthig zu ſeyn erachtet, jedermann hiermit öffentlich zu warnen, und zu ermahnen, ſich durch dergleichen Nachläßigkeit und Contravenientz wieder die deshalb ertheilte Königliche Edicta keine richterliche Ahndung über den Hals zu ziehen, zu dem Ende alles dasjenige, was in mehr allegirter Feuer-Ordnung, und denen dieſer Sache halber ergangenen Edicten, Verordnungen und Befehlen enthalten, fleißig und ſorgfältig zu halten, und demſelben Gehorſam und Folge zu leiſten; Sonderlich aber wird zu dem Ende dem Publico hiemit bekannt gemachet:

1. Welchergeſtalt Sr. Königl. Majeſtät Unſer allergnädigſter König und Herr, allergnädigſt verordnet, daß überhaupt kein Bau, es ſey ein neuer, oder eine bloſſe Reparation in der gantzen Stadt oder deren Vorſtädten vorgenommen werden ſolle, welcher nicht vorhero vom Feuer-Herrn des Diſtricts, mit Zuziehung verpflichteter Mauer- und Zimmer-Meiſtere, unterſuchet, und nachhero vom Magiſtrat, oder vorwaltenden Umſtänden nach, von der Bau Commiſſion approbiret worden, und daß ſowohl der Bau-Herr, als Maur- und Zimmermeiſter, welche darwieder handeln, und ohne daß vorheriges beobachtet worden, einen Bau anfangen wird, mit gebührender Straffe dieſerhalb angeſehen werden ſoll.

2. Wann auch zum öftern ſolche Handwercker, welche in Feuer arbeiten, in einem Hauſe, oder auch in denen beyſammen liegenden Häuſern ſich in ſolcher Zahl eingemiethet, daß durch ihr beſtändig haltendes Feuer, die darzwiſchen liegende Brand-Mauren erhitzet, und dadurch ein Brand verurſachet werden kann; Als ſollen künfftig dergleichen Arbeiter nicht mehr ſo nahe beyſammen wohnen; Dahero dann ein jeder ſo dergleichen Profeßion treibet, und ſolche Inconvenientien bey ſeinen Nachtbahren, welche auch im Feuer arbeiten, bemercket, ſolches abſtellig zu machen ſuchen, und ſich in Zeiten nach andere Quartiere, welche zu ſeiner Handthierung beſſer, und nicht ſo gefährlich belegen, umthun muß: Es verſtehet ſich aber von ſelbſten, daß ein Mieths-Mann einem Eigenthümer hierunter weichen, und jener, nicht aber dieſer, umziehen darf. Solte aber dieſer Verordnung nicht gehörige Folge geleiſtet werden, ſo hat ſich ein jeder ſelbſten zu imputiren, wann bey vorfallenden Viſitationen die Gefahr gefunden, und ein ſolcher durch gehörige Zwangs-Mittel ſodann angehalten wird, ſofort, es ſey zu was vor Zeit es wolle, ſeine Wohnung zu ändern.

3. Iſt bey denen zeithero gehaltenen Feuer-Viſitationen vielfältig erinnert worden, daß ein jeder Eigenthümer, es ſey Bürger oder Eximirter, der Feuer-Ordnung gemäß, die gehörigen Feuer-Inſtrumenta, an kleinen Sprützen und Eymern anſchaffen und halten ſollen; Daferne nun dergleichen bey denen künfftighin vorzunehmenden Viſitationen ferner in denen Häuſern, nach der, in der Feuer-Ordnung vorgeſchriebenen Anzahl nicht gefunden werden ſolten; So ſoll dieſe Unterlaſſung nicht nur gehörig geahndet, ſondern auch ſogleich von dem Feuer-Herrn des Diſtricts die Anſtalt gemacht werden, daß die fehlende Inſtrumenta angeſchaffet, und das Geld dafür executive beygetrieben werden.

4. Wann nun ein Feuer, ſo doch der Allerhöchſte in Gnaden verhüte, in der Stadt entſtehen ſollte, müſſen die Nachbahren der nächſten Straſſen die erſte Hülffe leiſten, wie ſolches die Feuer-Ordnung Tit. III. §. 11. 19 und 21. vorgeſchrieben, wiedrigenfalls gewärtigen, daß der Saumſeelige zu gebührender Straffe gezogen, und nach Proportion ſeines Vermögens und Standes, mit einer Geld-Buſſe von 5. 10. oder 20. Rthl. beleget werden, welches Geld zu Behuf derjenigen Belohnungen anzuwenden, welche denen, ſo beym Löſchen ſich beſonders diſtinguiret, hiermit verſprochen wird;

5. Und wie nach dem §. 15. allegirten Capitis die Eigenthümer mit Eymern, die Incoln aber mit Gewehr erſcheinen, und von denen Bürger-Officiers angeführet werden müſſen, ſo müſſen auch dieſe in ihrem Amte ſowohl von Eigenthümern als Incoln gehörig reſpectirt werden. Damit aber ein jeder wiſſe, weſſen Commando er unterworffen, und demſelben Folge leiſten müſſe, ſo wird dem Publico in nachſtehenden Liſten hiemit öffentlich bekannt gemachet, was vor Feuer-Herren, Bürgerliche Officiers und Unter-Officiers, imgleichen Sprütz- und Druck-Meiſtere geſetzet, und wie unter ſelbige hieſige Städte und Vorſtädte vertheilet worden;

LISTE

1743. # LISTE derer Ober- und Unter-Officier, von der Bürgerschafft hiesiger Residentzien. 1743.

In Berlin.

Nicolai-Viertel.

Capitain, Bollinger.
" " Joach. Friedrich Schultze.
Lieut. Schultze.
" " Hindenberg.
Fähndr. Scheppenthau.
" " Gerner.

Unter-Officier.

1. Kruger, Gefreyter Corporal.
2. Carchov, Presser.
3. Hähne, Tuchmacher.
4. Winter, Brauer.
5. Kohler, Butterhändler.
6. Giesse, Presser.
7. Schröder, Butterhändler.
8. Rößler, Tuchmacher.
9. Richter, Gelbgiess.r.
10. Peichel, Zinnknopfmacher.

Heil. Geist-Viertel.

Capitain, Hegelin.
" " Crahmer.
Lieut. Sumpff.
" " Kühn.
Fähndr. Rückert.
" " Roßfeld.

Unter-Officier.

1. Blatt, Klempner, Gefreyter Corporal.
2. Schaer, Riemer.
3. Dorn, Brauer.
4. Henning, Possementier.
5. Meyer, Distillateur.
6. Manchmeyer, Gastwirth.
7. Brise, Sattler.
8 Lehmann, Schneider.
9. Schröder, Materialist.
10. Spelter, Sattler.

Marien-Viertel.

Capitain, Schultze, Sattler.
" " Albrecht.
Lieut. Dähn.
" " Ludicke.
Fähndr. Wendland.
" " Schatz.

Unter-Officier.

1. Sackmann, Gefreyter Corporal.
2. Klein, Schneider.
3. Wagenschutz, Tracteur.
4. Matthes, Kürschner.
5. Horn, Töpffer.
6. Pieckker, Nadler.
7. Schildrien, Schneider.
8. Müller, Sattler.
9. Engelbrecht, Peruquier.
10. Henning, Materialist.

Closter-Viertel.

Capitain, Waßmannsdorff.
" " Päsenecker.
Lieut. Göricke, Nadler.
" " Gericke, Drechsler.
Fähndr. Meynert.
" " Schöneberg.

Unter-Officier.

1. Eben, Gefreyter Corporal.
2. Bernhard, Drathzieher.
3. Greuel, Schneider.
4. Bach, Nadler.
5. Brätor, Schneider.
6. Göthe, Töpffer.
7. Vogel, Weißgärber.
8. Erffurth, Brauer.
9. Sperner, Huthmacher.
10 Zichard, Schneider.

Wachtmeister Holert, und dessen Adjunctus Grell.

Berlinische Vorstadt.

Königs-Viertel.

Capitain, Katschnersen.
" " Beeck.
Lieut. Gutbier.
" " Funcksen.
Fähndr. Friederich.
" " Katschner, jun.
Frey-Corporal, Bonßfeld.

Unter-Officier.

1. Serjch. Torstensohn, Brauer.
2. " " Schröder, Brauer.
3. " " Weber, Schuster.
4. " " Lucas, Fabricant.
5. " " Schwager, Brandtweinbrenner.
6. " " Weinbeck, Wachsleinwandmacher.
7. Golnov, Schuster.
8. Fleischhauer, Drechsler.
9. Kausche, Sattler.
10. Grimm, Häcker.
11. Bülenberg, Tuchmacher.
12. Kirch, Tuchmacher.
13. Brennel, Fabricant.
14. Funcke, jun. Tuchmacher.
15. Jänisch, Gastwirth.
16. Mauermann, Töpffer.
17. Kähhausen, Schneider.
18. Schröder, jun. Seyler.
19. Jancke, Bäcker.
20. Bührs, Bäcker.
21. Schättcke, Brauer.
22. Lehmann, Brauer.
23. Fitzinger, Fabriquant.
24. Wiesener, Fabriquant.

Wachtmeister Lehmann und dessen Adjunctus Betzel.

Adam Schmidt, Tambour.

Spandauer-Viertel.

Capitain, Richter, Material.
" " Fraß.
Lieut. Krahmer.
" " Götze.
" " Jang.
Fändr. Schwartzenhauer.
" " Wendemacher.
" " Hoppe.

Unter-

1743.

Unter-Officiers.

1. Gefreyt. Corporal, Zieſe.
2. Serſch. Krauſe, Brauer.
3. " " Weiland, Leinweber.
4. " " Brauer, Töpffer.
5. " " Müller, Becker.
6. " " Lube. Leinweber.
7. Schwintzer, Leinweber.
8. Bendix, Bierſchenck.
9. Ludewig, Bierſchenck.
10. Schley, Diſtillateur.
11. Kleine, Brauer.
12. Reichno, Brauer.
13. Groſſe, Brauer.
14. Müller, jun. Brauer.
15. Urack, Brauer.
16. Laßge, Zeugmacher.
17. Stercke, Brauer.
18. Trampel, Tiſchler.
19. Dietloſ, Brauer.
20. Schmeltz, Schneider.
21. Naumann, Bierſchencker.
22. Lienemann, Brauer.
23. Voigt, Pantoffelmacher.
24. Reinsberg, Bäcker.
25. Gerike, Tuchbereiter.

Wachtmeiſter Müller und deſſen Adjunctus Reißbrodt.

Strahlauer-Viertel.

Capitain, Lindenberg.
Lieut. Gottfried Fahrland.
" " Auguſtin Dänſch.
Fähndrich Thilicke.

Unter-Officier und Sergeanten.

1. Chriſt. Gotthilf Manteufel.
2. Chriſtian Schultze.
3. Joh. Daniel Manteufel.
4. Jacob Balcke.
5. Chriſtian Friedr. Baumann.
6. Chriſt. Ludw. Krauſe.

Corporals.

7. Chriſtian Ströhmann.
8. Abraham Tiemß.
9. Fried. Ernſt Hammer.
10. Chriſtian Schaum.
11. Joh. Heinr. Straube.
12. Joh. Friedrich Manteufel.
13. Andreas Müller.
14. Adam Stilling.
15. Joachim Lion.
16. Joh. Heinr. Gutbier.
17. Frantz Erdmann Hubert.
18. Joh. Matth. Klepper.

Cölln.

Eigenthümer.

Capitain, Bluhme.
" " Würſt.
Lieut. Hennings.
" " Schultze.
Fähnrich, Helle.
" " Schultze.
Gefreyter Corporal, Gieſeler.

Sergeanten.

1. Hentze.
2. Dechow.

3. Kleſattel.
4. Henning.
5. Hebt.
6. Schlobach.

Corporals.

7. Brandt.
8. Scheer.
9. Hänel.
10. Lorentz.
11. Hänckel.
12. Gudeborn.

Wachtmeiſter Koppe.

Cölln.

Capitain, Lindenberg.
" " Ehlers.
Lieut. Schleiſſmann.
" " Stock.
Fähnrich, Zopff.
" " Kerſten.

Sergeanten.

1. Reinewald.
2. Cuno.
3. Schackert.
4. Müller.
5. Götsmann.
6. Buſchmann.

Corporals.

7. Krüger.
8. Seidel.
9. Dietrich.
10. Geſch.
11. Peters.
12. Thielemann.

Wachtmeiſter Koppe.

Cöllniſche Vorſtadt.

Capitain, Zietemann.
Lieut. Müller.
" " Görſch.
Fähnrich, Gunther.
" " Höffert.
Gefreyt. Corporal, Semmler.

Sergeanten.

1. Heinrich Botzholtz.
2. Michael Bauer.
3. Michael Höpner.
4. Chriſtian Krieg.
5. Adam Labes.
6. Peter Görſch.
7. Tobias Weber.
8. Friederich Wäge.
9. Jacob Francke.
10. Johann Grube.
11. Hintze.
12. Lincke.

Corporals.

13. Chriſt. Hagen.
14. Braune.
15. Ludewig Goldhammer.
16. David Heinrich.
17. Friederich Pohland.
18. Heinrich Jähne.
19. Chriſtian Struck.
20. Andreas Lebſch.

1743.

1743. 21. Martin Bähring.
22. Hölert.
23. Verner.
24 Gottfried Enger.
Wachtmeister, Günther.

Friederichs-Werder.

Capitain, Müller.
„ „ Zanck.
Lieut. Kausch.
„ „ Hubert.
Fähnrich, Portun.
„ „ Goltze.

Sergeanten.

1. Langenscheid.
2. Messerschmidt, Tischler.
3. Netter, Sattler.
4. Leschke, Schneider.
5. Meyer, Distillateur.
6. Hirse.

Corporals.

7. Giebicke.
8. Pettermann, Tischler.
9. Hülffmann, Mahler.
10. Hübner, Klempner.
11. Heinrich, Schneider.
12. Grüneberg, Schmidt.

Wachtmeister, Heeger.

Dorotheen-Stadt.

Capitain, Keitel.
Lieut. Brehmer.
„ „ Waaener.
Fähnrich, Hübner.
„ „ Rohde.

Unter-Officiers.

1. Daniel Keitel.
2. Kochler.
3. Sanne.
4. Jüngling.
5. Büttner.
6. Kremtzier.
7. Ritter.
8. Bärfeldt.
9. Tauckert, Schneider.
10. Algenstädt, Schneider.
11. Lindemann, Tracteur.
12. Grüneberg, Schmidt.

Wachtmeister, Fritze.

Friederichs-Stadt.

Und zwar von der Bären-Strasse bis an die Mittel-Strasse.

Capitain, Mondt.
Lieut. Gröben.
„ „ Warsow.
Fähnrich, Glinicke.
„ „ Martin Mattau.
„ „ Peter Janson.

Sergeanten.

1. Christoph Reich.
2. Heinrich Lauer.
3. Paul Natus.
4. Ernst Lößnitzer.
5. Findeisen.
6. Voigt, Nagel-Schmidt.

Corporals.

7. Johann Schramm.
8. Siegmund Görner.
9. Otto Heinrich Welt.
10. Wegener.
11. Heinicke.
12. Scheere.

Friederichs-Stadt.

Und zwar die Helffte von der Mittel-Strasse bis an die Krausen-Strasse.

Capitain, Weibel.
Lieut. Förster.
„ „ Christ Friedr. Heyde.
Fähnrich, Höpffner.
„ „ Salbach.

Sergeanten.

1. Johann Holm.
2. Conrad Möhring.
3. Christoph Polack.
4. Bräunlich
5. Friederich Krahmer.
6. Willbrandt.

Corporals.

7. Conrad Schultze.
8. Barthols.
9. Benjamin Röhr.
10. Joh. Christ. Fettich.
11. Johann Neumann.
12. Johann Musehack.

Friederichs-Stadt.

Von der Krausen-Strasse bis an die Koch-Strasse, inclusive.

Capitain, Latomus.
Lieut. Jacob Heyde.
„ „ Brunnhöffer.
Fähnrich, Brum.
„ „ Heyl.
„ „ Kluge.

Sergeanten.

1. Elsholtz.
2. Joh. Friedrich Heyde.
3. Benz.
4. Süßmilch.
5. Mausicke.
6. Gubbin.

Corporals.

7. Hermann, Brauer.
8. Rother.
9. Bergemann.
10 Glinicke.
11. Volck.
12. Lehmann.

Friederichs-Stadt.

Und zwar von der Koch-Strasse exclusive bis an das Rondel.

Capitain, Meybaum.
Lieut. Schmidt.
„ „ Malow.
Fähnrich, Goldschmidt.
„ „ Türcke.

Sergeanten.

1743.

1743. Sergeanten.

1. Gebhard Moring.
2. Martin Knospe.
3. Joachim Bomsdorff.
4. Christian Radicke.
5. Joh. Heinrich Bönicke.
6. Friederich Haase.

Corporals 1743.

7. Nicolaus Kracht.
8. Johann Seele.
9. Stentz.
10. Martin Radicke.
11. Johann Jacob Hahmann.
12. Hoppe, Mahler.

Wachtmeister, Everding.

ROLE

Des Officiers Bourgeois de la Colonie Françoise.

1ere Compag. Elie Paly, 1er Capitaine.
Theophile Richard, 2. Capitaine.
Paul Caillet, 1er Lieutenant.
David Nevir, 2. Lieutenant.
Etienne Paly, 1er sous Lieutenant.
Esaje Rousset, 2. sous Lieutenant.
Etienne Derousſy, Enseigne.
Philippe Jolimay, Ajudant.

Bas-Officiers.

Jean Ely.
Abel Juin.
Elie Juin.
Benjamin George.
Jean Fores.
Louis Sawall.
Hector Armelin.

2. Compag. Pierre Delagarde. 1er Capitaine.
Louis Blaise, 2. Capitaine.
Jean Deneria, 1er Lieutenant.
JacquesRoman, 2. Lieutenant.
SimonGaillard, 1er sous Lieutenant.
Jean Jacob Neuveiller, 2. sous Lieutenant.
Daniel Baudeson, Enseigne.
Daniel Laine, Ajudant.

Bas-Officiers.

Jacob Tourbier.
Manasse Richer.
Antoine Delbret.
Isaac Sawal.
Jean Marc Cavallier.
Barthelemy Pascal.
Paul Gutienne.

3. Compag. Jean George Hainchelin, 1er Capitaine.
Paul Simon, 2. Capitaine.
Jean Rojer, 1er Lieutenant.
Jacques Barnouin, 2. Lieutenant.
Jean Le Queux, 1. sous Lieutenant.
Barthelemy Toussaint, 2. sous Lieutenant.
Jacques Roux, Enseigne.
Francois Rouvier, Ajudant.

Bas-Officiers.

Guillaume Coulon.
Pierre Desbordes.
Charles Lequeux.
Andreas Cavalier.
Abraham Milnet.
Jean Esaji Cavalier.
Jeremie Papernon.

4. Compag. Samuel Simon, 1erCapitaine.
Jean Aumeras, 2. Capitaine.
Paul Demarsal, 1erLieutenant.
Elie Cuny, 2. Lieutenant.
Jean Goffin, 1er sous Lieutenant.
Jean Jolage, 2. sous Lieutenant.
Pierre Dortus, Enseigne.
Pierre, Ajudant.

Bas-Officiers.

Pierre Picat.
Pierre Jurant.
Daniel George.
Pierre Julien.
Michel Gaufrié.
Charles Dortus.
Louis George.

5. Compag. Henry Raussin, 1er Capitaine.
Jeremie Mathis, 2. Capitaine.
Jean Lapalme, 1erLieutenant.
Theodore Quinsling, 2. Lieutenant.
Solomon Marville, 1. sous Lieutenant.
Daniel Mouson, 2. sous Lieutenant.
Abel Pignol, Enseigne.
Andrés Leon, Ajudant.

Bas-Officiers.

Paul Pillas.
AndrésChristianGrand.
Charles Porc.
Jean Cabanis.

1743.

David Nicolas.
Henry Phlipponat.
Pierre Guermann.

6. Compag. Antoine Clauſel, 1er Capitaine.
Jacob Perard, 2. Capitaine.
Daniel George, 1er Lieutenant.
Pierre Gerveſau, 2. Lieutenant.
Pierre Philippe, 1er ſous Lieutenant.
Daniel Leroy, 2. ſous Lieutenant.
Jacques Bourguet, Enſeigne.
Mathieu Faliés, Ajudant.

Bas-Officiers.

Jean Trouillas.
Pierre Poujade.
Charles Vilain.
Antoine Bary.
Samuel Colin.
Jean Leveque.
Jean Hian.

7. Compag. Antoine Itier, 1er Capitaine,
Jean Richet, 2. Capitaine.
Jeremie Laurent, 1er Lieutenant.
Jaques Joly, 2. Lieutenant.
Paul Manoury, 1er ſous Lieutenant.
Gabriel Perié, 2. ſous Lieutenant.
Jean Duchene, Enſeigne. 1743.
Abraham Bouvar, Ajudant.

Bas-Officiers.

Pierre Travie.
Baſtian Valaiſe.
François Boué.
Pierre Lonbié.
Daniel Hian.
Pierre Barnie.
Daniel Guermann.

8. Compag. Henry Barthelemy, 1er Capitaine.
Jaques Chambeau, 2. Capitaine.
Vincent Chambeau, 1er Lieutenant.
Jacob Serre, 2. Lieutenant.
David Serre, 1er ſous Lieutenant.
François Dueros, 2. ſous Lieutenant.
Louis Dauphé, Enſeigne.
Jean Gourdaux, Ajudant.

Bas-Officiers.

Jedeon Chambeau.
Guillaume Clavel.
Louis Vivet.
Andrés Faure.
Jaques Couriar.
Louis Chambeau.
Antoine Pajen.

LISTE

Derer bey denen ſämtlichen Sprützen in hieſigen Reſidentzien beſtelleten Feuer-Herren, Stadt-Verordneten, auch Sprützen- und Druck-Meiſteren.

In Berlin.

No. I. Bey der Holländiſchen Sprütze an der Pommerantzen-Brücke.

Feuer-Herr.

Herr Rathmann Neumann.

Stadt-Verordneter.

Protte.

Sprützen-Meiſtere.

1. Kattentüt, Schmidt.
2. Hofmann, Kupfer-Schmidt.
3. Klep, Stellmacher.

Druck-Meiſtere.

1. Weſtner, Schuſter.
2. Müller, Böttcher.
3. Kettler, Schlöſſer.
4. Lubach, Schuſter.
5. Conrad, Schuſter.
6. Valentin, Böttcher.
7. Golzenburg, Schuſter.
8. Johann Jacob Wegener, Schuſter.
9. Wieſent, Tiſchler.
10. Ephraim Schultze, Schuſter.
11. Chriſtian Aſtell, Stellmacher.
12. Chriſtian Lehmann, Schuſter.

Hierbey löſen folgende Handwercker ab und ſind beſtellet, die Schneider und Schlöſſer mit ihren Geſellen.

II. Bey der Sprütze No. 2. an der Pommerantzen-Brücke.

Feuer-Herr.

Herr Rathmann Neumann.

Stadt-Verordneter.

Iffinger.

Sprützen-Meiſtere.

1. Noack, Schmidt.
2. Zieſicke, Schuſter.
3. Hoffmann, Schlöſſer.

Druck-

1743.

Druck-Meiſtere.

1. Wegener, Schlöſſer.
2. Köhler, Zeug-Schmidt.
3. Steffen, Schuſter.
4. David Piper, Schuſter.
5. Becker, Schuſter.
6. Hellwig, Schuſter.
7. Diedrich, Tiſchler.
8. Sommer, Schuſter.
9. Wallwitz, Schuſter.
10. Stettekorn, Stellmacher.
11. Zahrt, Tiſchler.
12. Chriſtoph Curth, Schuſter.

Hierbey löſen ab und ſind beſtellet, die Schneider und Schlöſſer mit ihren Geſellen.

III. Bey der Sprütze No. 3. an dem Heil. Geiſt-Kirchhofe.

Stadt-Verordnete.

Hurtig und Feldmann.

Sprützen-Meiſtere.

1. Schultze, Schlöſſer.
2. Roſenow, Schmidt.
3. Bolle, Schlöſſer.

Druck-Meiſtere.

1. Müller, Schlöſſer.
2. Jordan, Schuſter.
3. Johann Chriſt. Wagner, Tiſchler.
4. Chriſt Friedrich Krüger, Schuſter.
5. Daniel Hoffmann, Schuſter.
6. Siecke, Schuſter.
7. Dorich, Schuſter.
8. Joachim Schultze, Schuſter.
9. Schiebeling, Tiſchler.
10. Sahr, Schlöſſer.
11. Oppermann, Tiſchler.
12. Wegener, Tiſchler.

Hierbey löſen ab und ſind beſtellet, die Tiſchler und Meſſerſchmiede mit ihren Geſellen.

IV. Bey der Sprütze unter dem Berliniſchen Rath-Hauſe.

Feuer-Herr.

Herr Rathmann Neddermann.

Stadt-Verordneter.

Ahrend.

Sprützen-Meiſtere.

1. Löffler, Schuſter.
2. Holtzinger, Schlöſſer.
3. Schwartze, Schmidt.

Druck-Meiſtere.

Dieſes verrichten ſämmtliche Schuſter Geſellen, löſen auch bey dieſer Sprütze allein ab.

V. Bey der Sprütze No. 4. am Strallauer-Thor.

Feuer-Herr.

Herr Syndicus Wentzlow.

Stadt-Verordneter.

Scharnow und Walther.

Sprützen-Meiſtere.

1. Stechmann, Schlöſſer.
2. Bolle, Schlöſſer.
3. Dannenberg, Schlöſſer.

1743.

Druck-Meiſtere.

1. Thiemann, Schuſter.
2. Fiſcher, Tiſchler.
3. Johann George Barthels, Tiſchler.
4. Stahr, Schuſter.
5. Bercking, Schlöſſer.
6. Bartich, Schuſter.
7. Clemens, Schuſter.
8. Gerlach, Böttcher.
9. Petzoldt, Tiſchler.
10. Hartz, Böttcher.
11. Wilhelm, Zeugmacher.
12. Martin Gappe, Schuſter.

Hierbey löſen ab und ſind beſtellet, die Tiſchler und Feilenhauer, mit ihren Geſellen.

VI. Bey der Sprütze vorm Spandauer-Thor.

Feuer-Herr.

Herr Rathmann Graßhof.

Stadt-Verordneter.

Heitemann und Treiche.

Sprützen-Meiſtere.

1. Fiſcher, Schlöſſer
2. Wöhe, Schmidt.
3. Kuhdicke, Nagelſchmidt.

Druck-Meiſtere.

1. Martin Schmiel, Schlöſſer.
2. Zimmermann, Nagelſchmidt.
3. Paul, Schuſter.
4. Rotius, Schuſter.
5. Rönich, Tiſchler.
6. Gottfried Baltzow, Böttcher.
7. Chriſtoph Holtz, Schuſter.
8. Laue, Böttcher.
9. Joachim Zehrmann.
10. Philipp Bolle, Tuchmacher.
11. Lorentz, Kleinbinder.
12. Chriſtian Bolle, Schmidt.

Hierbey löſen ab und ſind beſtellet, die Stellmacher auch Huff und Waffenſchmiede mit ihren Geſellen, und darzu commandirten Incoln.

VII. Bey der Sprütze vorm Königs-Thor.

Feuer-Herr.

Herr Rathmann Graßhof.

Stadt-Verordneter.

Hagen und Dannenberg.

Sprützen-Meiſtere.

1. Michael Becker, Schuſter.
2. Erdmann Hanſchel, Eßigbrauer.
3. Schäffer, Seyler.

Druck-Meiſtere.

1. Friedrich Glüncke, Seidenwürcker.
2. Daniel Schmidt, Viehmäſter.
3. Chriſtian Metzdorff, Viehmäſter.
4. Gottfried Köhler, Tuchmacher.
5. Chriſtian Großmann, Tuchmacher.
6. Friedrich Miecke, Schuſter.

1743. 7. David Schreiber, Garnweber.
8. Barthelmes Kohl, Gastwirth.
9. Christian Herrmann, Raschmacher.
10. George Zotzmann, Tuchmacher.
11. Christoph Lutter, Schuster.
12. Andreas Gestner, Tuchmacher.
13. Andreas Liepner, Garnweber.
14. Albrecht Altenburg, Pantoffelmacher.
15. Heinrich Hintze, Kleinschmidt.
16. Johann Christ. Schißler, Garnweber.
17. Friedrich Däbritz, Kleinbinder.
18 Johann Gröbler, Leistenschneider.
19. Christian Beetz, Schuster.
20. Christian Schuler, Leinweber.
Hierbey lösen ab und sind bestellet, die Tuchmacher und Leinweber mit ihren Gesellen.

VIII. Bey der Sprütze vorm Stralauer-Thor.

Feuer-Herr.

Herr Rathmann Graßhof.

Stadt-Verordneter.

Lindenberg und Heisinger.

Sprützen-Meistere.

1. Zachert, Schlösser.
2. Gottfried Henath, Tagelöhner.
3. Wulff, Schuster.

Druck-Meistere.

1. Hahn, Kleinbinder.
2. Seidemann, Schlösser.
3. Johann Knüppel, Arbeitsmann.
4. Nicolaus Wittoffer, Viehhändler.
5. Christ. Schmidt, Viehhändler.
6. Ludewigs Bergmerte, Tagelöhner.
7. Jacob Voigt, Viehmäster.
8. Johann Friedrich Friebel, Kleinbinder.
9. Barthelmes Beetz, Tagelöhner.
10. Martin Hintze, Viehmäster.
11. Andreas Gurth, Gärtner.
12. George Deutsch, Tagelöhner.
Hierbey lösen ab und sind bestellet, die Beutel- und Handschumacher, Buchbinder, Bürstenbinder, auch Huthmacher mit ihren Gesellen.

XI. Bey der Sprütze No. I. aufm Gertrauten-Kirchhof.

Feuer-Herr.

Herr Rathmann Kayser.

Stadt-Verordneter.

Reiseler.

Sprützen-Meistere.

1. Mstr. Schumacher, Tischler.
2. Giebicke, Schlösser.
3. Vogel, Nagel-Schmidt

Druck-Meistere.

1. Bretke, Sporer.
2. Lehmann Schuster.
3. Dittheim Tischler.
4. Johann Müller, Schuster.
5. Christian Wentzel, Schlösser.
6. Joh Heinrich Panicke, Schuster.
7. Wiedicke, Tischler.
8. Bessell, Stellmacher.
9. Christian Bolle, Kleinschmidt.
10. Leßmann, Schuster.
11. Zimmermann, Schlösser.
12. Frische, Schuster.
Hierbey lösen ab und sind bestellet, die Schneider und Schlösser mit ihren Gesellen. 1743.

X. Bey der Sprütze No. 2. am Gertrauten-Kirchhoff.

Stadt-Verordnete.

Toussaint und Hähne.

Sprützen-Meistere.

1. Mahling, Schuster.
2. Hübner, Schlösser.
3. Gerner, Stellmacher.

Druck-Meistere.

1. Lüdicke, Böttticher.
2. Andreas Riel, Schuster.
3. Philipp Berger, Schlösser.
4. Rehfeld, Tischler.
5. Daniel Mühlenbech, Schuster.
6. Joh. Ulrich Gumley, Stellmacher.
7. Michael Reinhard, Schuster.
8. Carl Müller, Stellmacher.
9. Kölsicke, Schuster.
10. Groch, Schuster.
11. Peters, Schuster.
12. Heinrich Zierl, Schlösser.
Hierbey lösen ab und sind bestellet, die Riemer und Nagel-Schmiede mit ihren Gesellen.

XI. Bey der Sprütze No. I. vom Friedrichs-Werder.

Feuer-Herr.

Herr Rathmann Dondorff.

Stadt-Verordnete.

Horn.
Imhoff.
Runnecke.

Sprützen-Meistere.

1. Lindner, Schmidt.
2. Mädler, Böttticher.
3. Mart. Fried. Göritz, Schlösser.

Druck-Meistere.

1. Zacharias Fick, Schuster.
2. Schramm, Schuster.
3. Krüger, Stellmacher.
4. Riegel, Stellmacher.
5. Grüneberg jun. Schmidt.
6 Johann Fick, Böttticher.
7. Meyer, Schuster.
8. Neuendorff, Tischler
9. Johann Christ. Göritz, Schlösser.
10. Kienart, Schuster.
11. Koppe, Tischler.
12. Fuhrmann, Schlösser.
Hierbey lösen ab und sind bestellet, die Sattler und Kupferschmiede mit ihren Gesellen.

XII. Bey der Sprütze No. 1. auf der Dorotheen-Stadt.

Feuer-Herr.

Herr Rathmann Müller.

Stadt-

743. Stadt-Verordneter. 1743.

Backoffen.

Sprützen-Meistere.

1. Wentzel, Schlösser.
2. Zöpernick, Schuster.
3. Simon Behlow, Böttcher.

Druck-Meistere.

1. Fried. Wentzel, Schlösser.
2. Rasch, Tischler.
3. Ludewig Bäcker, Schuster.
4. Emanuel Hardit, Schuster.
5. Joh. Caspar Kramm, Schmidt.
6. Andreas Wehe, Schuster.
7. Fiehm, Kleinschmidt.
8. Leichner, Schuster.
9. Friderich Bäcker, Schlösser.
10. George Ebell, Stellmacher.
11. Kargus, Schuster.
12. Jürgen Rindorff, Tischler.

XIII. Bey der Sprütze No. 2. auf der Dorotheen-Stadt.

Feuer-Herr.

Hr. Rathmann Müller.

Stadt-Verordneter.

Roux.

Sprützen-Meistere.

1. Mich. Dräger, Schuster.
2. Christian Eichholtz, Schuster.
3. Borchert, Schmidt.

Druck-Meistere.

1. Jacob Wieckmann, Schmidt.
2. Heinrich Schäffer, Tischler.
3. Gottfried Wilcke, Häcker.
4. Christoph Lentz, Böttcher.
5. Christian Schlägel, Zeugmacher.
6. Lehmann, Tischler.
7. Joh. David Müller, Schuster.
8. Hagen, Tischler.
9. Fähme, Schlösser.
10. Johann Fried. Leben, Schuster.
11. Christ. Nicolas, Schuster.
12. David Müller, Schuster.

Bey diesen beyden Sprützen lösen ab die Stellmacher, Huf- und Waffen-Schmiede mit ihren Gesellen.

XIV. Bey der Französischen Sprütze.

Feuer-Herr.

Herr Geheim-Rath von Ferier.

Stadt-Verordneter.

Nevir.

Sprützen-Meistere.

1. Daniel Mouzon, Etaminmacher.
2. Ernst Peters, Etaminmacher.
3. Daniel Pagan, Etaminmacher.
4. Paul Charbonet, Tischler.
5. Pierre Leplay, Etaminmacher.
6. Jean Prison.
7. Jean Philibert, Wollkömmer.
8. Zacharie Carier, Schuster.
9. Henry Bernard, Wollkämmer.
10. Jeremie Convert, Schuster.
11. Jac. Chaste, Calemanquemacher.
12. Jean Desilias, Wollkämmer.
13. Abrah. Boudon, Etaminmacher.
14. Pierre St. Martin, Etaminmacher.
15. Pierre Cocqui, Strumpffmacher.
16. Jean Naveaux, Etaminmacher.
17. Joel Cocqui, Strumpffmacher.
18. Esau Banchow, Wollkämmer.
19. Charles Bardin.
20. Jacob Thiele.

Hierbey sind bestellet und lösen ab, die Frantzösische Strumpf- und Raschmacher mit ihren Gesellen.

XV. Bey der Holländischen Sprütze No. 1. auf der Friederichsstadt.

Feuer-Herr.

Hr. Rathmann Rücker

Stadt-Verordneter.

Latomus.

Sprützen-Meistere.

1. Christian Lindner, Schmidt.
2. Gottlieb Hueck, Stellmacher.
3. George Fecht, Büchsenmacher.

Druck-Meistere.

1. August Unger, Tischler
2. Zacharias Schmidt, Schuster.
3. Conrad Brunner, Schlösser.
4. Heinrich Fitzdam, Böttcher.
5. Johann Ostwald, Böttcher.
6. Tobias Keyser, Böttcher.
7. Friederich Backoffen, Tischler.
8. Hermann Krause, Schlösser.
9. Michael Schröder, Schwerdtfeger.
10. Merckendorff, Zeugschmidt.
11. Christoph Stange, Seiler.
12. Johann Siegland, Schuster.

XVI. Bey der Sprütze No. 2. auf der Friederichsstadt.

Feuer-Herr.

Hr. Rathmann Rücker.

Stadt-Verordneter.

Heine.

Sprützen-Meistere.

1. Christian Erdmann, Tischler.
2. Heinrich Helmcke, Böttcher.
3. Daniel Beyer, Böttcher.

Druck-Meistere.

1. Jacob Cramer, Tischler.
2. Christian Heinrich, Büchsenmachrr.
3. Conrad Brunner, Tischler.
4. Ludewig Sander, Schuster.
5. Christian Meyer, Böttcher.
6. Martin Kiesewitter, Nagelschmidt.
7. Christian Kalisch, Pfannenschmidt.
8. Christian Baltzer, Stellmacher.
9. Lorentz Zumert, Stellmacher.
10. Samuel Heintz, Messerschmidt.
11. Daniel Erdmann jun. Tischler.
12. Martin Schultcke, Schuster.

XVII. Bey der neuen Sprütze auf den Dähnhoffschen Platz auf der Friederichsstadt.

Feuer-

1743.

Feuer-Herr.

Hr. Rathmann Rücker.

Stadt-Verordneter.

Bredereck.

Sprützen-Meistere.

1. Michael Strilack, Stellmacher.
2. Gottfried Lindener, Schmidt.
3. Martin Gloger, Schuster.

Druck-Meistere.

1. Leberecht Grose, Schuster.
2. Johann Schmiedemeyer, Schuster.
3. Christoph Bode, Schuster.
4. Gottfried Unverdorben, Schuster.
5. Joh. Christoph Baschdag, Schuster.
6. Joh. George Lauterbach, Schuster.
7. Matthias Rüdel, Schlösser.
8. George Schaartze, Tischler.
9. Albertus Lange, Schlösser.
10. Johann Klapperodt, Tischler.
11. George Speyer, Schuster.
12. Durre, Schlösser.

XVIII Bey der Sprütze No. 1. in der Zimmer-Strasse auf der Friederichsstadt.

Feuer-Herr.

Hr. Rathmann Rücker.

Stadt-Verordneter.

Gräven.

Sprützen-Meistere.

1. Joh. Schwitzcke, Stellmacher.
2. Martin Protze, Böttcher.
3. Heinrich Maue, Tischler.

Druck-Meistere.

1. Joseph Busick, Schmidt.
2. Zacharias Seeger, Schlösser.
3. Ludewig Dutigum, Böttcher.
4. Joh Christ. Hellenboldt, Schuster.
5. Nicolaus Arndt, Schuster.
6. Ludewig Brückner, Schuster.
7. Gottfried Stöckel, Schuster.
8. Joh. Schwitzke, Stellmacher.
9. Abraham Rosenberg, Schlösser.
10 Johann Müller, Nagelschmidt.
11. Gottlob Nertcke, Schuster.
12. Joh. Carl Nothe, Schuster.

XIX. Bey der Sprütze im Rondel auf der Friderichsstadt.

Her Commissair de Quartier Müller, besorget hiebey das nöthige.

Sprützen-Meistere.

1. Siemon Dadring, Schmidt.
2. Christoph Klein, Tischler.
3. Friderich Winter, Böttcher.

Druck-Meistere.

1. Christian Bandow, Schneider.
2. Adam Busse, Schuster.
3. Paul Thomas, Schmidt.
4. Martin Waneberg, Viehmäster.
5. Johann Heinrich Daumann, Schuster.
6. Christian Genscke, Schuster.
7. Johann Ringenberg, Zeugmacher.
8. Fried. Protze, jun. Böttcher.
9. Gabriel Heinrich Voigt, Böttcher.
10. Benjamin Eyserstorf, Schuster.
11. Samuel Klemmege, Schlösser.
12. Johann Wehrmann, Schuster.

Bey denen Friderichsstädtschen Sprützen sind bestellet und lösen ab, die Böttcher, Bohr-Säge-Zeug- und Circul-Schmiede, auch Glaser mit ihren Gesellen.

1743.

XX. Bey der Cöllnischen Vorstadt Sprütze.

Feuer-Herr.

Herr Rath Dondorff.

Stadt-Verordneter.

Rohde.

Sprützen-Meistere.

1. August Fickert, Böttcher.
2. Joh. George Schlawitz, Schuster.
3. Joh. Caspar Eiserstorff, Schuster.

Druck-Meistere.

1. Daniel Ebert, Tischler.
2. Joh. Christ. Eysersdorff, Schuster.
3. Andrian Pieck, Schuster.
4. Ludewig Vogelsang, Schuster.
5. Christoph Francke, Tischler.
6. Peter Ziekell, Schuster.
7. Christian Jänicke, Schlösser.
8. Michael Drehmer, Kleinbinder.
9. Joh. Christian Hackenschmidt, Schuster.
10. Joh. Förster, Schuster.
11. Peter Grunow, Schneider.
12. Matth. Kacheloffscka, Strumpfmacher.

Hierbey sind bestellet und lösen ab, die Drechsler. Gürtler und Gelbgiesser, auch Kleinbinder mit ihren Gesellen.

XXI. Bey der Prahm-Sprütze No. 1, an der Padden-Gasse.

Stadt-Verordnete.

Noack nnd Pätel.

Sprützen-Meistere.

1. Budach, Schmidt.
2. Zaabel, Tischler.
3. Meyer, Tischler.

Druck-Meistere.

1. Friederich Kunow.
2. Friederich Stein.
3. Christop Ebell.
4. Ernst Lehmann.
5. Christian Neue.
6. Christian Müller.
7. Christian Kuhlmey.
8. Friederich Schluncke.
9. Joh. Friederich Stritz.
10. Peter Breckow.
11. Andres Giese.
12. Christian Eue.
13. Martin Dornfeld.
14 Christoph Kesber.
15. Joh. George Streichhahn.
16. Johann Carl Bale.
17. Christian Neuendorff.
18. Lorentz Schultzens Wittwe.
19. Köppens Wittwe.

Hierbey lösen ab und sind bestellet, die Pantoffelmacher, und Knopff- und Korbmacher mit ihren Gesellen.

XXII.

1743. XXII. Bey der Prahm-Sprütze No. 2. am Königl. Schloß.

Stadt-Verordneter.

Prochnow.

Sprützen-Meistere.

1. Schröder, Schlösser.
2. Häling, Brunnenmacher.
3. George Zaabel, Tischler.

Druck-Meistere.

1. Joachim Schmidt.
2. Johann Krüger.
3. Jacob Rahnsen.
4. Christoph Zimmermann.
5. Johann Mallwitz.
6. Johann George Berckholtz.
7. Friderich Berckholtz.
8. Martin Schmidt.
9. George Benjamin Schantze.
10. Lorentz Schultze.
11. Peter Sulcke.
12. Joachim Schancke.
13. Jacob Rahn, jun.
14. Friederich Balle.
15. Tobias Strütz.
16. Martin Schüler.
17. Johann Christ. Ziegeler.
18. Christoph Berckholtz.
19. Joh. Altmanns Wittwe.
20. Caspar Trottens Wittwe.

Sticken

Hierbey lösen ab, die Klempner, Kammacher, Kürschner und Täschner mit ihren Gesellen

XXIII. Bey der Prahm-Sprütze No. 3. aufm Friederichs-Werder.

Stadt-Verordneter.

Zander.

Sprützen-Meistere.

1. Johann Andersohn, Sporer.
2. Christian Köchler, Zeug-Schmidt.
3. Johann Knoll, Schuster.

Druck-Meistere.

1. Krause.
2. Waldow.
3. Meyer.
4. Günther.
5. Köp-Johann.
6. Laackmann.
7. Wittwe Kersten.
8. Lüdert.
9. Schertz.
10. Müller.
11. Streichhan.
12. Finckelthee.
13. Mehnert.
14. Kuhley.
15. Krappe) Frey-Fischer
16. Kaumann) in Berlin.
17. Voigt.) in Cölln.
18. Wittwe Berckholtzin.)
19. Ninawitz)
20. Schiffler.) Dorotheen-Stadt.
21. Wegener.)
22. Lehmann.)

Hierbey lösen ab, Töpffer, Toback-Spinner, Siebmacher, Zinngiesser, Nadler, Schwerdtfeger und Weißgerber mit ihren Gesellen. 1743.

Noch sind zu Reparirung derer Schläuche bestellet, und müssen selbige in gehörigem Stande halten, und zwar besorget

Meister Stegemann

Die Sprütze unterm Berlinischen Rathhause. No. 1. und 2. in Cölln. Die auf dem Friderichs-Werder. No. 1. und 2. am Dönhoffischen Platz. Eine an der Jerusalemischen Kirche, und die im Rondel.

Meister Oppermann.

No. 1. und 2. an der Pommerantzen-Brücke. Die am Heil. Geist-Kirchhoffe. Die vorm Spandauer-Königs- und Strahlauer-auch die am Stralauer-Thore stehet, imgleichen die Prahm-Sprütze an der Padden-Gasse.

Meister Träger.

Zwey auf der Dorotheen-Stadt. Eine bey der Frantzösischen Kirche. Eine in der Zimmer-Strasse, und die beyden Prahm-Sprützen, wovon die eine am Schloß und die andere auf dem Werder stehet.

6. Wann solchergestalt bey entstandener Feuers-Gefahr die Eigenthümer und Incolin von ihren Officiers commandiret worden, soll derjenige, welcher zu erscheinen nicht selbst vermag, einen zur Arbeit tüchtigen Mann, keinesweges aber Jungens, noch krancke und schwache Personen vor sich in seine Stelle schicken, widrigenfalls derselbe zu gewärtigen, daß dergleichen unvermögende und zum Dienst sich nicht schickende Leute, von denen Officiers nicht angenommen, er aber gehalten werden solle, als wann er nicht erschienen, weshalb derselbe mit der darauf gesetzten Straffe von zwey Rthlr. zu belegen.

7. Nach dem §. 18. tit. 3. der Feuer-Ordnung bleibet es zwar dabey, daß Sack- und Bierführer, auch Lohn-Fuhr Leute die Sprützen bringen müssen; Es sollen aber auch überdem noch in jedem Viertel und bey jedem Sprützenwenigstens 3. Bürger, so ihr Brodt mit Pferden verdienen, gleichwie die Einwohner zu Feuer-Wachten, monathlich commandiret werden. Wann nun diese, imgleichen die übrigen Lohn-Fuhr-Leute, Sack- und Bierführer, sich hierbey säumig finden lassen solten, dergestalt, daß sie überführet werden, wie sie ihrer Schuldigkeit gemäß, nicht sogleich und zu rechter Zeit mit ihren Pferden zu helffen geeplet, ihre erhebliche und gegründete Verhinderungen anzeigen zu können, sollen dergleichen Leute ihrer Nahrung vor verlustig erkannt, und ihnen fernerhin vor Lohn zu fahren verbothen werden. Uebrigens aber wird die gewöhnliche Belohnung denenjenigen, so mit der ersten und zweyten Sprütze sich zu allererst beym Feuer eingefunden, hiermit nochmalen versichert.

8. Überhaupt wird ein jeder Einwohner hiesiger Residentzien ernstlich ermahnet und erinnert, seines Orts in derlichen betrübten Fällen, der emanirten Feuer-Ordnung nachzuleben, und sol-

1743. dergestalt, wie vorgeschrieben, seinem nothleidenden Nächsten zu Hülfe zu kommen, weil dieselbe dergestalt eingerichtet, daß bey jeder zu entstehender Feuers-Brunst, unter GOttes Beystand baldige Rettung erhalten werden kann, wann die darinnen vorgeschriebene Anstalten in Acht genommen, und in die gehörige Activität gesetzet werden; Zu dem Ende, damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge, ist dieses öffentlich publiciret worden. Geschehen

Berlin den 1 May 1743.

Magistrat allhier.

Avertissement.

Es ist zwar auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Befehl, denen hiesigen Innwohnern, unterm 9 Junii 1742. durch ein gedrucktes Avertissement ernstlich angedeutet worden: daß ein jeder Eigenthümer, Miethe Mann, und Innwohner, er sey Officier, anderer Königl. Bedienter, Eximirter, oder Bürger, schuldig seyn solle, einen jeden Fremden, solcher sey, was Standes, Geschlechts, oder Condition er wolle, so bey ihm vor Geld, oder umsonst, logiret, und sich in seiner Wohnung aufhält, vor Ablauf 24. Stunden nach der geschehenen Vorschrifft, bey den Commissaire des Districts der Stadt oder Vorstadt, bey Zwey Rthl. Strafe anzumelden.

Nachdem aber die Erfahrung gegeben, daß diese Anmeldung dennoch von verschiedenen unterlassen worden, daher auch von ihnen die darauf gesetzte Strafe beygetrieben werden müssen; So wird der Innhalt des obangeführten Avertissements vom 9 Junii 1742. damit um so weniger sich Jemand mit der Unwissenheit entschuldigen können, nochmalen hiermit wiederhohlet, und auf Königlichen allergnädigsten Befehl jedermänniglich ernstlich erinnert und bedeutet, bey Vermeidung der dareingesetzten, auch wohl nach Befinden höhere Strafe und Ahndung demselben die schuldigste Folge zu leisten.

Rationc derer Fremden, so in öffentlichen Wirthshäusern einkehren, bleibet es bey der gemachten Verfügung, daß deren Anmeldung vor, wie nach, täglich früh um 8. Uhr bey dem Krieges-Rath und Policey-Director Kircheisen geschehen soll. 1743.

Und da bey der Policey bisanhero verschiedentlich angezeiget worden, daß Domestiquen, an Dienern, Kutschern und Mädgen trotzige auch treulose Weise ihren Herrschafften, ausser ihrer Mieths-Zeit, ohne zulängliche Ursache aus dem Dienst gelauffen, und hernach allhier in denen Häusern hier und da verhehlet worden, mithin nicht so gleich aufgefunden, noch zu ihrer Schuldigkeit angehalten oder bestraffet werden können:

So wird allen Eigenthümern und Miethe-Leuten auf das nachdrücklichste anbefohlen, keinen Herren-losen Diener oder Mädgen ohne Vorzeigung eines beglaubten Abschiedes des letzteren Herren, bey welchem er gedienet, aufzunehmen, zu beherbergen, oder ihnen behülflich zu seyn; Diejenigen aber, so sich bey ihnen in den Häusern zur Aufnahme und Beherbergung melden solten, sofort ohne den geringsten Zeit-Verlust, mit Vor- und Zunahmen, auch bey welcher Herrschafft der Domestique zuletzt gedienet, bey dem Commissaire des Districts unter Vermeidung 2 Rthl. Strafe anzumelden.

Damit auch zu Erhaltung guter Ordnung, und zu eigenem Besten des Publici der Commissaire de Quartier um so genauer von denen Innwohnern jedes Hauses informiret seyn könne; So sollen alle Eigenthümer, und diejenigen, welche Häuser in Administration haben, hinführo gehalten seyn, in Conformité des bereits unterm 20 Jan. 1714. publicirten allergnädigsten Königl. Befehls alle ihre Mieths-Leute, wenn sie schon sonst in der Stadt allhier gewohnet, bey ohnnachbleiblicher Bestraffung von 1. Rthl. über jeden Contraventions-Fall, dem Commissaire de Quartier ebenfalls schrifftlich anzuzeigen.

Wornach sich also ein jeder zu achten und Sr. Königl. Majestät allergnädigste Willens-Meinung allergehorsamst zu befolgen wissen wird, wie denn auch jeder Eigenthümer dieses Avertissement seinen Miethe-Leuten bekannt zu machen hat. Berlin den 22. May 1743.

Vigore Commissionis Regiæ.

No. XX. Rescript daß die Prediger die von denen Cantzeln zu publicirende, Kirchen- und Schul-Sachen betreffende, auch andere Verordnungen, den Kirchen-Patronen vorher communiciren, auch die von diesen ihnen zugesandte Edicta ohnweigerlich abkündigen sollen.

de dato den 1. May. 1743.

Friderich, König in Preussen ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Würdige, Veste und Hochgelahrte Räthe, liebe Getreue. Wir haben vermittelst Copeylichen Anschlusses vom 6. April jüngsthin von dem Directore und Land-Räthen der Neumarck und incorporirten Creysen allerunterthänigst gethanen Ansuchen, nach welchen die Verordnung vom 8. Dec. 1741. daß die Prediger alle und jede an sie kommende, die Kirchen- und Schul-Sachen betreffende Verordnungen und was sonsten von denen Cantzeln zu publiciren, denen Kirchen Patronen vorher zu communiciren, auch die von diesen ihnen zuzusendenden Edicta ohnweigerlich abzukündigen, in der Neumarckt introducirt und publicirt werden möchte, in Gnaden deferirt, und befehlen euch demnach allergnädigst die Vorsehung zu thun, daß solches all den sämtlichen Inspectoribus und Predigern bekannt gemacht und darnach verfahren werde. Sind euch in Gnaden gewogen. Geben Berlin den 1 May 1743.

Auf Sr. Königl. Majest. allergnädigsten Special-Befehl.

Broich. Brand. Arnim.

An die Neumärckische Regierung und Consistorium.

No. XXI.

1743. **No. XXI. Reſcript an die Neu-Märckiſche Regierung, daß wenn in Criminalibus ulterior defenſio verſtattet worden, Acta an das Criminal-Collegium remittirt werden ſollen.** d. d. den 5. Maj. 1743. 1743.

Friderich, König in Preuſſen ꝛc. Unſern gnädigen Gruß zuvor ꝛc. Weilen Wir allergnädigſt wollen, daß wenn von Unſern hieſigen Collegio Criminali in einer Sache eine Sentenz ertheilet, und ſolche von Uns confirmiret und publiciret, darwieder aber anderweitige Defenſion geſuchet und verſtattet worden, ſo den Acta ſamt der ulteriori Defenſione an gedachtes Criminal-Collegium nach Maßgebung des §. 6. Cap. 10. Unſerer Criminal-Ordnung wieder remittiret, und an kein ander Juſtitz Collegium wie bisher geſchehen, geſchicket werden ſollen; Als habt ihr euch hiernach in künfftig vorkommenden Fällen, jedesmahl ſtricte zu achten, und beſagter Criminal Ordnung genau nachzuleben. Sind euch mit Gnaden gewogen ꝛc. Geben Berlin den 5 Maj 1743.

Auf Seiner Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

Broich. Brand. Arnim.

An die Neu-Märckſche Regierung.

No. XXII. Reſcript, daß keine Juden Familien in denen Städten admittiret werden ſollen, wenn deren Conceſſion nicht von Sr. Königl. Majeſtät unterſchrieben. d. d. den 8. Maj. 1743.

Friderich, König in Preuſſen ꝛc. Unſern ꝛc. Demnach Wir dem Lande ſowohl als dem Commercio ſchädlich und nachtheilig zu ſeyn erachten, ohne gar beſonders triftigen Urſachen mehrere Juden Familien als bereits ſeyn, anzuſetzen, auch denenſelben einigen Handel mit Wolle oder Tuch zu verſtatten. Als iſt Unſer allergnädigſter und ernſtlicher Wille, daß künfftig keine Juden Familien wenn ſelbige gleich eine Commiſſion oder Privilegium ſo nicht von Uns höchſt eigenhändig unterſchrieben iſt, produciren, in denen Städten admittiret, ſondern iedesmahl vorher mit Anführung der Urſachen und Umſtände an Unſer General-Ober-Finantz-Krieges- und Domainen-Directorium davon berichtet, und darüber bey Uns angefraget werden ſoll. Ihr habt euch alſo hiernach genau und eigentlich zu achten. Auch die Commiſſarios locorum deshalb zu inſtruiren. Seynd ꝛc. Geben Berlin den 8 Maj. 1743.

Auf Sr. Königlichen Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

v. Viereck. v. Happe. v. Boden. v. Marſchall.

An die Neu-Märckſche Krieges- und Domainen-Cammer.

No. XXIII. Circulair-Ordre an alle Krieges- und Domainen-Cammern, daß wenn ihr von dem Commandeur einer Garniſon etwas in Acciſe- und Policey-Sachen gemeldet wird, ſie darauf Reflexion nehmen ſollen. d. d. den 9. Maj. 1743.

Friderich, König in Preuſſen ꝛc. Unſern ꝛc. Demnach Wir gut und nöthig finden, daß in den Städten worinn Garniſons ſtehen die Commandeurs auf die Acciſe und Policey-Sachen zugleich mit Achtung haben ſollen, auch zu ſolchen Ende an ſämtliche Regimenter die in Abſchrift hiebey liegende Circulair-Ordre ergehen laſſen; Als habt ihr eures Orts euch darnach allerunterthänig zu achten, und alles dasjenige was wieder Unſern Dienſt in Acciſe und Policey Sachen läuft, es möge ſo groß oder ſo klein ſeyn als es wolle, wenn auch ſolches von dem Commandeur einer Garniſon angezeiget wird, ſo fort behörig zu unterſuchen, und wie es remediret oder zu remediren ſey an Unſer General-Directorium zu berichten, auch auf Pflicht und Gewiſſen Unſern wahren Dienſt darunter zu beſorgen. Seynd ꝛc. Berlin den 9. Maji 1743.

An die Chur-Märckſche Krieges- und Domainen-Cammer.

in ſimili

An alle übrige Krieges- und Domainen-Cammern.

No. XXIV. Declaration des Edicti vom 18. Martii 1737. daß zwar ferner die Unterthanen Töchter in der Neumarck und incorporirten Creyſern, wenn ſie ſich an andere Unterthanen in dortiger Provintz verheyrathen ohne entgentlich verabfolget werden, dieſelbe aber fals ſie ſich auſſerhalb der Provintz verehlichen, das Loßkauff-Geld nach Proportion ihres Vermögens bezahlen ſollen. Sub dato Berlin den 15. Maj. 1743.

Seiner Königlichen Majeſtät in Preuſſen ꝛc. Unſerm allergnädigſten Herrn, iſt allerunterthänigſt vorgetragen worden, was maſſen Dero getreue Land-Stände der Neumarck und incorporirten Creyſe darüber bishero Beſchwerde geführet haben, daß ſie nach der Diſpoſition

1743. des unterm 18ten Mart. 1737. von Dero Herrn Vaters Majestät emanirten Edicti, von ihren im Lande sich verheyrathenden Unterthanen Töchter, weiter kein Loßkauff-Geld sodern dürffen, wodurch ihnen denn, weil dieselbe als gebohrne Unterthanen zu dienen schuldig, solchergestalt aber ohnentgeltlich der Unterthänigkeit erlassen werden müsten, nicht geringer Schaden zugefüget werde; zu geschweigen, daß auf die Weise die Güther von tüchtigen und wohlhabenden Weibes-Volck entblösset würden.

Da nun um dieser Ursache willen obgedachte Land-Stände allergehorsamst gebethen haben, obangeführtes Edict in Gnaden dahin zu declariren, daß es bey dem publicirten Patent vom 11 Februarii 1698. nach welchem von denen Unterthanen Töchtern, wenn sie sich ausser der Jurisdiction verheyrathen, 4. bis 6. Rthlr. Loßkauffs-Geld genommen werden kan, gelassen werden möge.

So haben Allerhöchst erwehnte Seine Königliche Majestät bey vorangezeigten Umständen hierdurch allergnädigst verordnen und fest setzen wollen, daß zwar derer Unterthanen Töchter, wenn sie sich an andere Unterthanen, es sey Adeliche oder Stadt-Eigenthums- oder auch Amts-Unterthanen in der Neumarck und denen incorporirten Creysen verheyrathen, ferner ohnentlich verabfolget werden, dieselbe aber, falls sie sich ausserhalb der Provintz, es sey wohin es wolle oder auch an freye Leute in und ausser denen Städten vereheliget, sodann verbunden seyn sollen, das Loßkauffs-Geld nach Proportion ihres Vermögens zu bezahlen. 1743.

Mehr allerhöchst bemeldte Seine Königliche Majestät befehlen also Dero Neumärckischen Regierung, ingleichen Dero dortigen Krieges- und Domainen-Cammer, auch sonsten einem jeden, den dieses angehet, hierdurch in Gnaden sich darnach ihres Orts gebührend zu achten; Immassen denn gegenwärtige Declaration ebenfals an gewöhnlichen Oertern angeschlagen, auch von denen Cantzeln und sonsten publiciret und zu iedermanns Wissenschafft gebracht werden soll.

Uhrkundlich unter Seiner Königlichen Majestät höchst eigenhändigen Unterschrifft und beygedruckten Insiegel. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 15. Maji 1743.

Friderich.

(L.S.)

A. v. Viereck. S. v. Marschall.

No. XXV. Rescript, daß ein Jude welcher auf das Recht des ersten Kindes sitzet, nicht zwey Kinder ansetzen könne.

de Dato den 4. Jun. 1743.

Friderich, König in Preussen ꝛc. Unsern ꝛc. Auf Eure wegen des Juden Caspar Levins Ansetzung zu Frideberg sub dato des 24. Maji jüngsthin allerunterthänigst abgestatteten Bericht unverhalten Wir Euch in gnädigster Antwort, daß ein Jude, welcher auf das Recht des ersten Kindes sitzet, nicht zwey Kinder ansetzen könne, es sey denn, daß er von uns darzu expresse Concession erhalten habe, wornach ihr Euch zu achten und obgedachten Caspar Levins zu bescheiden habt. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Geben Berlin, den 4 Jun. 1743.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Cocceji. Gotter. Arnim.

An die Neumärckische Regierung.

No. XXVI. Patent, daß die Einnehmer der Königlichen Gelder das erhaltene Silber-Geld nicht umsetzen, sondern solches an die Königlichen Cassen abliefern sollen. de Dato Berlin, den 11. Junii 1743.

Nachdem Seiner König! Majestät in Preussen ꝛc. Unserm allergnädigsten Herrn vorgetragen worden, welchergestalt aus Dero Provintzien eine Zeither die Steuer- und Domainen-Gefälle gröstem Theils an Golde zur General-Krieges- auch Domainen-Casse eingesandt worden, der allerwenigsten Contribuenten monatliches Quantum aber auf die Summa eines Louis d'or oder Ducaten heranläuft, andere Unterthanen auch, so Domainen-Præstationes entrichten, wann sie ihre Denrées verkaufen, öfters gute Cassen-mäßige silberne Müntz-Sorten erhalten, und selbige sonder Zweifel an die Beamten, Creis und Dorf-Einnehmer auch Sammler abliefern, mithin es das Ansehen hat, daß solche von diesen gegen Gold-Species umgesetzet, und solchergestalt strafbarer Wucher mit den zu Königlichen Cassen gehörigen und zu derselben Behuf erhaltenen Geldern getrieben worden; Seine Königliche Majestät aber solchem Unwesen länger nachzusehen nicht gemeinet sind: Als wollen und verordnen Sie hiermit ernstlich, daß so wohl Beamte, als die Creis-Dorf-Einnehmer und Sammler in eines jeden Unterthanen Quitungs-Buch jedesmahl, in was für Müntz Sorten derselbe seine Præstanda abgetragen, einschreiben, die Beamten und Creis-Einnehmer auch in ihren Manualien, wie viel an Cassen-mäßigem Silber-Geld und wie viel an Golde ihnen geliefert worden, unnachbleiblich und bey Vermeidung zehen Rthl. Strafe jedesmahl, wann sie solches unterlassen, notiren, auch bey Cassation und nach Befinden härterer Strafe, sich nicht unterstehen sollen, wann die Unterthanen ihre Præstanda in Chur Brandenburgischen, Sächsischen, Braunschweigischen ⅓ ⅙ ⅟₂₄ auch 2 Groschen Stücken, Chur-Brandenburgischen 6 Pfennig und 3 Pfennig Stücken auch andern Cassen-mäßigen silbernen Müntz-Sorten abführen, selbige umzusetzen, sondern solche an die Königliche Ober-Steuer-Casse auch Land-

1743. Land-Renthey gehörig abliefern sollen, allermassen sonsten, und wann das Gegentheil in Erfahrung gebracht werden könnte, ein jeder solches anzuzeigen schuldig seyn, und davon sofort an Seine Königliche Majestät von der Krieges- und Domainen-Cammer berichtet werden soll, auf daß der Contravenient dieser Seiner Königlichen Majestät ernstlichen Willens-Meynung mit aller Schärfe dafür angesehen werden möge. Urkundlich unter Sr. Königl. Majestät höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Insiegel. Gegeben zu Berlin, den 11 Junii 1743. 1743.

Friderich.

(L.S.)

F. v. Görne. A. O. v. Viereck. F. W. v. Happe.
A. F. v. Boden. S. v. Marschall.

No. XXVII. Circulair-Ordre, vor alle Chefs und Commandeurs derer Regimenter, Bataillons, und Garnisons im Fall, daß ein Officier desertiret oder ausbleibet, wie sodenn wieder denselben zu verfahren, und daß, im Fall er auf vorgehender dreymaliger Citation nach Kriegs-Manier sich nicht gestellet, sondern ungehorsamlich ausbleibet, über ihm gesprochen und dessen Bildniß am Galgen gehenget werden soll ꝛc. Auf Seiner Königl. Majestät in Preussen allergnädigsten Special-Befehl im Druck publiciret, darmit iedermann sich darnach achten könne.

de Dato Berlin, den 12. Junii 1741.

Nachdem Seine Königliche Majestät in Preussen ꝛc. ꝛc. Unser allergnädigster Herr, zu Dero Mißvergnügen angemercket, daß seit einiger Zeit die Desertiones einiger Officiers gemeiner worden, als solches sonsten geschehen, und von Leuten dergleichen Standes vermuthet werden können, da dieselbe ihr Tractament richtig bekommen, solche Desertiones aber nur ins gemein aus vorher übel geführten Wandel, gemachten Schulden, und anderer Liederlichkeit herrühren; Als haben Seine Königliche Majestät nöthig gefunden, durch diese Circulair-Ordre an alle Regimenter, Bataillons und Garnisons nicht nur mit allergnädigster Ermahnung zur beständigen Treue, solchem Unwesen zu steuern, wodurch die Officiers sich selbst in Schimpf und Schaden bringen, daß sie hernach ihre Boßheit und Uebereilung öffters zu spät bereuen, auch ihren Eltern und Anverwandten Verdruß und Hertzeleid verursachen, sondern auch Dero höchstes Mißfallen, und Ungnade, die unausbleibliche Straffe, und wie in solchen Fällen der Proceß zu machen, und die Straffe zu exequiren, hierdurch bekandt zu machen.

Wenn nun ein Officier, welches Standes und Herkommens er seyn möchte, in Friede- und Krieges-Zeiten, entweder vom Regiment boßhaffter Weise sich absentiret, oder aber, wenn er auf Commando geschickt, oder beuhrlaubet worden, muthwilliger Weise ausbleibt, so soll der Commandeur des Regiments, wenn er weiß, wo er anzutreffen, ihme ohne Zeit-Verlust schreiben, sich binnen gewisser Zeit, so nach Entlegenheit des Orts zu determiniren ist, beym Staab einzufinden, oder zu gewärtigen, daß er nach Krieges-Manier citiret werde, und wenn er sodann zur gesetzten Zeit, sich nicht einfindet, er mag antworten oder nicht, und wann auch an ihm, weil der Ort seines Auffenthalts nicht bekandt, nicht hätte geschrieben werden können, welches jederzeit bey denen Actis zu notiren ist; So soll er als ein Deserteur von 14 zu 14. Tagen drey mahl, so wohl im Staabs-Quartier, als auch in denen 2 nähesten Garnisonen nach Krieges Gebrauch und nach Unterscheid durch den Trommel-Schlag, oder Paucken- oder auch Trompeten-Schall, citiret werden.

Wenn er nun sich nicht einfindet, noch auch eine zu Recht beständige Ursache seines Aussenbleibens e. g. Kranckheit, vorstellet, bescheiniget und sich wieder einzufinden verspricht, welchenfalls an Seine Königliche Majestät davon zu berichten ist, sondern ungehorsamlich ausbleibt, so soll in Contumaciam über ihn, durch ein verey detes Kriegs Gericht gesprochen, und dessen Bildniß nebst Besetzung seines Nahmens und Verbrechens an den Galgen gehangen, und daß solches geschehen sey, in sein Vaterland von dem Regiment bekandt gemacht werden; Wie dann auch dergleichen Verbrecher aller Ehren und Würden verlustig geachtet, und all sein Vermögen gegenwärtiges und künfftiges confisciret werden, und der Invaliden-Casse anheim fallen soll, weshalb auch, so bald als ein Officier desertiret oder ausbleibt, sofort mit Anzeige dessen Vaterlandes, Geburths-Ortes, Eltern, oder nähesten Verwandten, auch des Vermögens, so viel davon dem Regiment bewußt, unter Addresse an das General-Auditoriat berichtet werden soll, damit so wohl wegen Annotation und Confiscation des Vermögens an die Landes-Regierung, worunter solches befindlich, als sonst nöthige Verfügung gemacht, auch denen nächsten Anverwandten angedeutet werden könne, daß sie an dergleichen ihnen unwürdigen Menschen keinen weiteren Antheil nehmen, und denselben unter keinen Prætext bey schwerer Straffe weder Geld noch sonst etwas zusenden sollen.

Es haben auch die sämtliche hohen und niedrigen Collegia und jedermann in Seiner Königl. Majestät Landen sich hiernach zu achten, und in vorkommenden Fällen, in Conformität dieses allergnädigsten Befehls gehörige Verfügung zu machen, zu welchem Ende derselbe gedruckt nicht nur der Generalität, Chefs und Commandeurs derer Regimenter, Bataillons und Guarnisons, sondern auch denen Landes-Regierungen, Krieges- und Domainen-Cammern, auch andern Collegiis gewöhnlicher maassen zur Publication zugesendet worden. Signatum Berlin, den 12. Junii 1743.

Friderich.

(L.S.)

1743. No. XXVIII. Reſcript wegen der zwiſchen der Chur- 1743. Marck und Mecklenburgiſchen Landen feſtgeſtellten Freyheit von Abzug- und Abſchoß-Geldern vom 13. Jun. 1743.

Von GOttes Gnaden Friedrich König in Preuſſen, Marggraf zu Brandenburg ꝛc. Unſern ꝛc. Wir erinnern Uns zwar der Reſolution gnädigſt wohl, welche Wir in nächſt vorigem Jahre, bey Gelegenheit derer, von einem von Arnsdorff aus der Uckermarck in das Mecklenburg Strelitziſche transferirten Erb-Capitalien, auf die bey Uns gethane allerunterthänigſte Anfrage, wegen des Abſchoſſes zwiſchen Unſeren Churmärckiſchen und itzgedachten Fürſtlich Mecklenburg Strelitziſchen Landen ertheilet, und Euch unterm 6ten Novemb. a. p. haben bekandt machen laſſen.

Nachdem aber bey Uns anderweit allerunterthänigſte Vorſtellung geſchehen, was maſſen nicht nur im Mecklenburg-Strelitziſchen niemahls ſo wenig, als im Schwerinſchen von Unſeren Churmärckiſchen Vaſallen, wann Ihnen daſelbſt Erbſchafften zugefallen, Abſchoß genommen, ſondern es auch in der Marck von Alters her nach der in den Churmärckiſchen Land-Tages-Abſchieden enthaltenen Declaration gegen die im Mecklenburgiſchen wohnende von Adel, in vorkommenden Fällen beſtändig alſo gehalten, imgleichen bey Unſerm hieſigem Hof- und Cammer-Gericht in verſchiedenen Caſibus, wann Erb- oder andere Gelder von verkaufften Güthern aus der Uckermarck nach Mecklenburg gegangen, und Fiſcus daran wegen des Abſchoſſes oder Abzugs Anſpruch gemachet, ihm ſolcher aberkandt worden.

So haben Wir nunmehro allergnädigſt reſoluiret, daß es bey der alt hergebrachten Abſchoß- und Abzugs Freyheit zwiſchen Unſerer Churmarck und denen Hertzoglich-Mecklenburgiſchen Landen fein Verbleiben haben ſolle. Wornach Ihr Euch dann allergehorſamſt zu achten habt. Seynd ꝛc. Geben Berlin, den 13ten Junii 1743.

An das Cammer-Gericht.

No. XXIX. Deciſiv-Reſcript, daß das Alt-Märckiſche Ober-Gericht das Cammer-Gericht zu Berlin als ein in Appellations-Sachen beſtelltes Ober-Gericht agnoſciren ſoll ꝛc. Vom 5. Jul. 1743. ſamt Beylage A.

Friderich, König in Preuſſen ꝛc. Unſern ꝛc. Es zeiget das in Originali nebengeſchloſſene Supplicat vom 28ten Junii a. c. was Catharina Erxlebin Wittwe Dannebergin und Conſorten ad Cauſam contra Caſpar Schultzen allerunterthänigſt vorſtellen und bitten.

Weil Wir nun laut abſchrifftlich beygefügten Reſcripti vom 25ten Junii a. c. allergnädigſt declariret, daß die Partheyen in Appellations-Sachen, ſich immediate an euch halten ſollen und das Alt-Märckiſche Ober-Gericht eure Mandata annehmen müßte;

So habt ihr in dieſer und andern dergleichen Sachen, zu verfügen, was Rechtens.

Seynd ꝛc. Geben Berlin den 5ten Jul. 1743.

An das Cammer-Gericht.

A.

Friderich, König in Preuſſen ꝛc. Unſern ꝛc. Es ergehet hierdurch auf Unſers Cammer-Gerichts den 17ten hujus all unterthänigſt abgeſtatteten, per Copiam neben liegenden Bericht, Unſer allergnädigſter Befehl an euch, die in Sachen Caſpar Schultzens contra ſeine Mutter Catharina Erxlebin Wittwe Dannebergin und Conſorten, wegen Annehmung der von euch rejicirten Appellation verhandelte Acta einzuſenden, übrigens aber ratione futuri, belagtes Cammer-Gericht, als ein in Appellations Sachen beſtelletes Ober-Gericht zu agnoſciren, und in Appellationis Inſtantia Mandata von ſelbigem anzunehmen, ſothanem Judicio immediate leverzeit Bericht zu erſtatten, nicht weniger denen Advocatis kund zu thun, daß ſie in Appellations-Sachen nicht mehr bey Unſerm Geheimten Etats-Rath, ſondern bey dem Cammer-Gericht, wie ſolches bey dem Ucker-Märckiſchen Ober-Gericht gleichfalls hergebracht, ſich melden ſollen, allermaſſen Wir die zur Beſchwerde der Unterthanen, Weitläufftigkeit der Proceſſe und Vermehrung der Koſten gereichende Ceremonie gäntzlich aufgehoben wiſſen wollen.

Seynd ꝛc. Geben Berlin den 25ten Junii 1743.

An das Alt-Märckiſche Ober-Gericht.

No. XXX. Reſcript an die Neu-Märckiſche Regierung und Conſiſtorium wegen derer von denen Cantzeln zu publicirenden Sachen. d. d. den 20. Jul. 1743.

Friderich, König in Preuſſen ꝛc. Unſern gnädigen Gruß zuvor ꝛc Euer ſubdato des 12. huj. allerunterthänigſt abgeſtatteten Bericht wieder dortiger Land-Räthe Anſuchen, daß Prediger alles, was ihnen die Kirchen-Patroni communiciren, von denen Cantzeln publiciren, iſt zwar einge-

1743. eingekommen, Wir wollen es aber mit dieser Sache eben so wie in Unsern Chur-Märckschen Landen gehalten wissen, wornach Ihr euch zu achten habt. Sind euch mit Gnaden gewogen. Geben Berlin den 20. Julii 1743.

Auf Sr. Königl. Majest. allergnädigsten Special-Befehl.
Cocceji. Marschall. Arnim.
An die Neu-Märckische Regierung und Consistorium. 1743.

No. XXXI. Erneuertes und geschärftes Hausir-Edict im Churfürstenthum Brandenburg, im Hertzogthum Magdeburg und der Grafschaft Mansfeld.

de Dato Berlin, den 7. Aug. 1743.

Wir Friderich von GOttes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer und Oberster Hertzog von Schlesien, Souverainer Printz von Oranien, Neufchatel und Vallengin, wie auch der Grafschafft Glatz, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ost-Frießland und Moeurs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Lehrdam; Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargardt, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda ꝛc. ꝛc. ꝛc. Thun hiermit kund, und geben allen und jeden Unsern getreuen Unterthanen, denen von Dom-Capituln, Prælaten, Graten und Herren, Ritterschaft, Hauptleuten, Commissarien, Beamten, Kastnern, Schössern, Burgemeistern und Rathmannen in Städten und Flecken, Zoll-Verwaltern, Accise-Bedienten, auch Zoll-Land-Policey- und Ausreutern, wie auch Pensionarien, Schreibern und Verwaltern auf derer von Adel und andern Gütern, auch allen und jeden Einwohnern Unsers Churfürstenthums Brandenburg diß- und jenseit der Oder und Elbe, auch Hertzogthums Magdeburg und der Grafschaft Mansfeld-Magdeburgischer Hoheit, hiedurch zu vernehmen, daß, obwohl Unsere in Gott ruhende Durchläuchtigste Vorfahren verschiedene heilsame und nützliche Verordnungen wegen des Hausirens und der Auf- und Vorkäuferey auf dem Lande, als sonderlich unterm 17. Augusti, 26. Novembris 1693. 24. Decembr. 1710. 24. Augusti 1713. 25. April 1718. 21. April 1723 und 27. Martii 1737. publiciren, und dadurch solches Unwesen nachdrücklich verbiethen lassen, dennoch der davon gehoffte Effect nicht erfolget, vielmehr verschiedene Klagen dagegen geführet, und sowohl der Städte als des Landes Nahrung dadurch in verschiedenen Stücken gehindert worden, Wir die solchermegen bis hieher publicirten Edicte anderweit revidiren, und wegen des Hausirens und Handels auf dem Lande es dergestalt einrichten lassen, wie es die Erhaltung guter Ordnung, darauf beruhenden Policey und des Landes Wohlfahrt erfordert.

Wir befehlen, setzen und wollen demnach hierdurch fernerweitig so gnädigst als ernstlich,

I. Daß die von Adel, Unsere Beamte, Geistliche, Pächter, Verwalter und andere auf dem Lande und Dörfern Eingesessene sich aller professionirten Kaufmannschafft und bürgerlichen Handthierung fernerhin gäntzlich enthalten, und weder einer dem andern, noch den Bauren ihr Korn, Vieh, Holtz und Wolle, auch andere Stücke, um Handlung damit zu treiben, abkaufen, oder statt ihrer abzutragenden Unpflichten annehmen sollen; Jedoch bleibet den Landleuten nach wie vor frey, ihr benöthigtes Saat- und Brodt-Korn, falls sie selbst so viel nicht gewonnen oder gebauet haben solten, auch Rind-Schwein-Schaf- und ander Vieh aufzukaufen, solches auf ihrer Weide fett gehen, oder sonst mästen und aufziehen zu lassen, auch es sodann ihres Gefallens wieder zu verkaufen, weil solches zur Vieh-Zucht und Abnutzung der Weide und Mast, so dem Lande zustehet, nothwendig mit gehöret. Es muß aber niemand auf dem Lande herumfahren, und bey den Bauren Korn, Wolle, Flachs, Hanf, Toback, Wachs, Häute, Felle und andere dergleichen rohe Waaren aufkaufen, sondern solches alles von den Landleuten in den Städten zu Marckte und Verkauf gebracht werden

Die auf dem Lande sollen sich aller Kaufmannschaft u. bürgerlichen Handthierung enthalten.

Die Landleute können ihr Saat- und Brod-Korn auch Vieh auffkauffen, u. auf ihren Weide fett machen.

Es muß aber niemand auf dem Lande rohe Waaren auffkauffen.

II. Gleichwie aber ein sonst überall zugelassener Handel mit der schädlichen und in diesem renovirten Edict verbotenen Aufkaufferey nicht zu vermengen ist; Also stehet den in Unsern Städten wohnenden Korn- und Vieh-Händlern, Kaufleuten und andern Stadt-Einwohnern und Handwerckern frey, zu denen von Adel, Beamten und Pächtern zu reisen, und mit denenselben über ihren eigenen Zuwachs von Korn, Leinsaamen, Flachs, Hanf, Talg, Wachs, Hopfen und Vieh-Handel zu schliessen, wann derselben Waaren nur nachher von den Verkäuffern oder dem Landmann selbst in die Stadt dem Käuffer zugeführet oder hingeliefert werden; Auch bleibet Auswärtigen frey, das benöthigte Getreyde von dem eigenen Zuwachs derer von Adel, Beamten und Pächtern von dem Boden zu holen, wann dergleichen Unsern Unterthanen an solchen Orten auch verstattet wird, und sonst kein besonderer Beschlag im Lande ergangen. Ingleichen soll den Schlächtern aus den Städten, damit sie selbige mit gutem Fleische jederzeit versehen mögen, aufs Land nach Schlacht-Vieh auszureisen, und solches aufzukaufen und zu kauffen, nach wie vor unbenommen seyn.

Wie weit der Handel auf dem Lande zulässig.

Die Schlächter können auf dem Lande Schlacht-Vieh kauffen.

III. Lassen wir denen von Adel und Beamten frey, wann sie ihre eigene Seen und Teiche zur Winters-Zeit oder sonst fischen lassen, die frischen Fische auf dem Lande oder in

Die von Adel und Beamten mögen ihre Fische auf dem

1743. die Städte zum Verkauf herum fahren. Die trockenen und gesalzenen Fische aber, auch andere Lebens-Mittel werden nach den Städten gebracht.

Fische, so sie bey den Seen selbst nicht loß werden können, so wohl nach den nähesten Städten als auf dem Lande herum zum Verkauf führen zu lassen; die trockenen und eingepöckelten Fische aber müssen allein nach den Städten geschicket werden; Wie dann auch alle übrige Lebensmittel von den Landleuten nach den Städten auf die geordneten Wochen-Märckte zu jedermanns feilen Kauf gebracht werden sollen, woselbst sich so wohl die Einheimischen als Fremden damit in Vorrath versorgen mögen; In der Neumarck aber, weil solchs nicht in den Städten debitiret werden können; da sie meistens selbst mit Fischereyen versehen sind, bleibet es bey der bisherigen Verfassung; Wie dann auch denjenigen, so etwa in Berlin wegen des Fisch-Verkaufs speciliter stationiret ist, hierdurch keinesweges derogiret werden soll.

Eyer, Feder-Vieh, Stricken Butter und Garten-Gewächs können auf dem Lande aufgekauffet werden.

IV. Weil es aber dennoch an der Zufuhr einiger höchst nöthigen und fast unentbehrlichen Lebensmittel nicht nur in Haupt- und grossen, sondern auch in mittlern und kleinen Städten bishero öfters gemangelt hat, und die Einwohner deswegen oft sehr verlegen gewesen; So sind Wir allergnädigst zufrieden, daß Eyer, Hüner und ander Feder-Vieh, auch Stückgen Butter und Garten-Gewächse auf dem Lande einzukauffen, und hinwiederum in die Städte zu bringen, denenjenigen frey stehen soll, welche auf solche Art ihre Nahrung suchen wollen: Wie Wir dann auch ebenfals allergnädigst geschehen lassen, daß den benachbarten Fremden, so lange sie Unsern Unterthanen die Aufkauffung an allerhand Lebensmittel, Getreide, Vieh, Honig, Wildprett ꝛc. in ihren Landen verstatten, dergleichen auch in Unsern Landen zu kauffen noch ferner vergönnet werde.

Das Aufkauffen an den Thoren bleibet verboten.

Das Aufkauffen aber in und vor den Thoren und Vorkauffen auf den Strassen bleibet bey Straffe der Confiscation verboten.

Die Einschiffung des Getreides soll in Städten geschehen.

V. Wann auch von den Magistraten in Städten und Unsern Steuer-Bedienten verschiedene Klagen darüber bey Uns angebracht sind, daß nicht nur Einheimische sondern auch Fremde, wann sie eine Parthey Korn auf dem Lande durch Auf- und Vorkauf zusammen gebracht, sie damit nach den gewöhnlichen Schiff-Stellen nach den Städten sich nicht begeben, sondern es überall in den angelegenen Dörfern und sonsten dazu bequemen Oertern auf die Ströme bringen lassen, und ohne Abgebung der Steuren und Zoll Gefälle damit abschiffen sollen; So sind Wir solches ferner hin zu dulden nicht gemeinet, sondern ein jeder, der auf zulässige Art und sonder Aufkaufferey Korn erhandelt, soll es bey Straffe der Confiscation nach den gewöhnlichen Schiff-Stellen liefern und daselbst einladen lassen, auch nicht eher, als nach entrichteten Zoll und Handels-Accise abschiffen.

Was hier nicht ausgenommen, soll alles in die Städte zum Verkauf gebracht werden.

VI. Gleichwie nun alles dasjenige, was der Landmann zu verkauffen hat, ausser was hiebevor ausgenommen, nach den Städten zu Marckte gebracht werden, und aus denenselben der Vertrieb mit Fremden, wie auch der Handel und Wandel nach dem platten Lande geschehen soll; Also verbieten Wir hiermit gäntzlich und bey Vermeidung hiernechst gesetzter Bestrafung,

1. Daß niemand derer von Breslau, Franckfurt, Stettin, Berlin, Hamburg und andern Orten kommenden fremden oder einheimischen Schiffer, Schiff-Schreiber und Schiff-Knechte mit Kaufmanns-Waaren und Victualien, sie haben Nahmen wie sie wollen, ausser mit Käse, handeln, sie auch die Käse nicht auf dem platten Lande, sondern in den an den Strömen belegenen Accise-Städten verkauffen, und überall behörig verzollen und veraccisen, und wann also die Schiffer, Schiff-Schreiber und Schiff-Knechte betroffen werden, daß sie mit Wein, Frantz-Brandtwein, Caffée-Bohnen, Thée, Toback, Zucker, Färbe-Waaren, auch Butter, Hering, Stockfisch, Trahn, Eisen und dergleichen auf dem Lande oder in den Städten Handlung treiben, ihnen solche Waaren sofort weggenommen und confisciret werden sollen; jedennoch aber soll denjenigen Schiffern, welche in den Städten sesshaft und in der Materialisten Gilde recipiret sind, mithin in einer ordentlich erlaubten Handlung stehen, nach wie vor frey bleiben, sich dergleichen Waaren, welche sie zu ihrer Handlung nöthig haben, mit ihren Schiffen kommen zu lassen, und damit an den Orten, wo sie wohnen, Handlung zu treiben.

1743. Die Schiffleute sollen keine Handlung treiben.

Alles Hausiren auf dem Lande bleibet verboten.

2. Alles Hausiren, welches Christen und Juden sowohl selbst, als durch ihre Knechte auf dem Lande mit allerhand Krahm-Waaren an Thée, Caffée, Chocolat, Canaster und andern Rauch- und Schnupf-Toback, oder sogenannten kurtzen Waaren treiben, und solche entweder mit Wagen von einem Dorfe zu dem andern herumführen, oder in Häuser mit Körben, Pünden und Packen herum tragen, soll nach wie vor gäntzlich verboten bleiben; Gestalt denn die Gerichts-Obrigkeiten, Beamten, Pächter und Schultzen, auch Schöppen in den Dörffern, welche wissentlich zugeben werden, daß Christen, Juden, Tablett-Krämer, oder wer es sonsten sey, dergleichen Waaren, es sey an wen es wolle, auf dem Lande und in Dörfern verkauffen, oder sonst im Kruge feil bieten, und solchen nicht sogleich alle Waaren samt Pferden und Wagen abnehmen, und in des Dorfes Gerichte bringen, die Obrigkeit und Pächter in Funfzig Thaler, die Schultzen, Schöppen und Krüger aber in Zehen Thlr. Strafe iedesmal verfallen seyn sollen.

Alle Schutz Juden, welche diesem entgegen entweder selbst auf dem Lande hausiren gehen, oder ihre Knechte und Jungen mit Waaren zum hausiren aufs Land schicken, oder heimlich Waaren niederlegen, auf dem Lande halten, sollen über der Straffe der Confiscation der Waaren, Pferde und Wagen auch des Schutz-Patents verlustig seyn, und aus dem Lande gejaget werden. Wann aber die Gerichts Obrigkeiten auf dem Lande von den Juden in den Städten Waaren verlangen, so soll den Juden erlaubet seyn, solche ihnen zuzubringen, wann sie nemlich die Briefe bey der Accise produciret, ihre Waaren, so sie mitnehmen wollen von der Accise versiegeln lassen, und Passir-Zettul darüber genommen haben; bey solcher Gelegenheit aber sollen die Juden auf dem Lande herum nicht hausiren gehen, sondern zu dem Ende diejenigen Gerichts-Obrigkeiten,

1743. keiten, wann sie dergleichen Juden mit Waaren aus den Städten kommen lassen, und sich mit dem verlangeten versorget, oder auch nur die Waaren zu besehen die Paquete oder Behältnisse derselben gesinnet, wann sie auch gleich nichts davon gekauffet haben, dieses alles mit dem Gerichts-Siegel wieder versiegeln, die zurück kommenden Juden aber sich damit wieder bey den Accisen melden, und solche Waaren daselbst nach vorgängiger genauen Recognition dieser Gerichts- oder anderer glaubwürdiger sonst bekannten Siegel wieder öffnen lassen, oder in die vorangezeigete Straffe verfallen seyn.

Auf dem Lande werden keine Niederlagen von Waaren geduldet.

3. Es soll auch niemand sich unterstehen, auf dem Lande einige Waaren, Victualien, oder Wein und Brandtwein niederzulegen, noch mit andern hoch impostirten oder gar verbotenen Waaren einiges Verkehr oder Handlung zu treiben, sondern es sollen solche niedergelegte Waaren, wobey keine Fracht-Briefe, noch andere sichere Adressen und Nachrichten verhanden, wem sie zugehören, und wohin sie weiter gebracht werden sollen, sofort in die Gerichte geliefert, versiegelt, und davon an die nächste Accise Meldung gethan werden, da dann nach dem Inhalt des Edicts de Dato den 15ten Julii 1733. Wagen und Pferde nebst den niedergelegeten Waaren confisciret, und diejenigen, so solche aufgenommen, wann es Leute von einiger Condition, mit nahmhaffter Geld-Straffe, gemeine aber mit der Karre oder sonst am Leibe bestraffet werden sollen: Bau-Materialien aber, als Holz, Mauer- und Dach-Steine, können wol, auf dem Lande niedergeleget werden.

In den Städten bleibet das Hausiren, ausser mit benannten Waaren, verboten.

4. Was das Hausiren in den Städten betrifft, verordnen Wir hiermit allergnädigst, daß niemand in den Städten von Haus zu Haus Kauffmanns-Waaren herum tragen und verkauffen soll, (worunter aber die sogenannten kurtzen Waaren, als zum Exempel, Messer, Scheren, höltzerne oder mit Meßing beschlagene schlechte Tobacks-Pfeiffen-Köpffe, schlechte Schnallen ꝛc. nicht mit begriffen, sondern in Städten damit herum zu gehen erlaubet ist) und falls er darüber betreten würde, die Waaren alsofort confisciret, und diejenigen Käuffer, welche etwas von dergleichen Hausirern zu erhandeln sich gelüsten lassen möchten, mit Verlust des gekauften, und beyde, sowol Käufer als Verkäuffer nach Befinden noch über das mit einer arbitrairen Geld-Straffe beleget werden sollen.

Mit Bielefelder und Ravensbergischen Scheerleinwand ist das Hausiren in den Städten erlaubet.

5. Jedoch soll noch zur Zeit den Bielefeldschen und Ravensbergschen Höpsers das Hausiren mit Bielefelder Leinwand in den Städten auch ausser den Jahrmärckten, wann daselbst keine Leinewands-Händler wohnen, frey bleiben, auf dem Lande aber müssen auch diese sich desselben gleich andern enthalten.

Auch das Ausruffen der Victualien.

6. Wie denn auch das Ausruffen allerhand Victualien in den Städten, und daß im Magdeburgischen in den Saltz-Coctur-Städten die Saltz-Gäste den Einwohnern anzeigen, wie sie diese oder jene Waaren zum Verkauff mitgebracht,

Jngleichen das Hausiren in den Jahrmärckten.

7. Jngleichen das Hausiren mit Waaren in der Herren-Messe zu Magdeburg und andern Jahrmärckten fernerhin zugelassen, und hierunter keinesweges begriffen seyn soll.

1743. 8. So ist auch den in Accise-Städten wohnenden Bäckern aus bewegenden Ursachen allergnädigst vergönnet, ihre aus versteuertem Mehl gebackene Semmeln und Frantz-Brodt, auch gesottene Prezeln in und ausser den Städten, wenn zu letztern diejenigen, so solche herum tragen und verkauffen, mit Accise-Paller-Zettuln versehen sind, so gut sie können zu verlosen.

Die Städte-Bäcker mögen die benannten Back-Waaren verlosen.

VII. Dagegen aber wird das Hausiren derjenigen Schlächter und Brandtweinbrenner, welche sich unbefugter Weise auf dem Lande aufhalten, und Fleisch, Semmeln, Brandtwein und andere Victualien auf den Dörfern und überall herum tragen, bey Confiscation dessen, was sie bey sich haben, hiemit ernstlich verboten.

Die Schlächter u. Brandtweinbrenner sollen auf dem Lande nicht Hausiren.

VIII. Es sollen auch die Siebmacher die Siebe und Oliträten Jnhalts Edicts vom 27ten Martii 1737. nach wie vor in den Dörfern herum zu tragen Freyheit haben, iedoch daß sie keine kurtze Waaren bey Verlust derselben mit sich führen und verkauffen.

Die Siebmacher dürffen Siebe und Oliträten auf dem Lande verkauffen.

IX. Der fremden Eisen Krämer, Töpfer und Victualien-Händler auf den Dörffern und platten Lande bisher sich angemasseten Handels und Wandels halber verordnen Wir allergnädigst, daß weil dieselben nicht allein ausser den öffentlichen Jahrmärckten, die doch iedermann zu besuchen Freyheit hat, mit ihren Eisen-Waaren, Töpfen und Kacheln das Land durchziehen, sondern auch gar in Unsern Gebiethen einige Niederlagen davon zu halten sich unterstehen, und an Unsere Unterthanen vorerwähnte wie auch sonst allerhand andere Waaren verkauffen, und dagegen das ihnen zugeführte an Flachs, Hanf, Häuten, Fellen, Talg, alt Meßing, Kupffer, Zinn und dergleichen annehmen, und durch Neben- und Schleiff-Wege aus dem Lande führen, solches durchaus nicht gestattet werden soll.

Die fremden Eisen Krämer, Töpfer u. Victualien-Händler sollen auf dem Lande nichts verkauffen.

X. Was die Kesselführer betrifft, so soll denenselben ferner nachgelassen seyn, mit Kupffer- und Meßing-Waaren, wann sie das Meßing von der Heger-Mühle und Neustadt-Eberswalde, die Kupffer aber aus einer Märckischen oder Magdeburgischen Stadt nehmen, auf dem Lande zu hausiren; iedoch müssen alle solche Waaren mit dem im Patent vom 16. Februarii 1736. geordneten gedoppelten Stempel bey Verlust derselben gezeichnet seyn, die Kesselführer auch selbst darzu sich bey Unsern Märckischen und Magdeburgischen Krieges- und Domainen Cammern gehörig verpflichten lassen: Mit Märckischen Sensen und Futter-Klingen aber zu hausiren, bleibet Jnhalts Edicti vom 18. Martii 1724. ihnen gäntzlich verboten.

Wie den Kesselführern das Hausiren auf dem Lande erlaubet.

XI. Weil auch angemercket worden, daß die Kärner, so Wein geladen, die von Adel und Beamten, auch andere mit den Weinen sehr betrieben, und verfälschte Francken- und andere Weine vor Rhein-Wein verkauffen; So soll solcher Handel, wann die Weine nicht expresse verschrieben oder bestellet worden, als welches zur eigenen Consumtion, nicht aber zum Handel zu thun, sowohl denen von Adel als Beamten ferner frey stehet, auf dem platten Lande den

Von den Wein-Käre rern auf dem Lande.

1743. Kärnern hinführo bey Confiscation der Pferde und Wagen nicht mehr gestattet werden, sondern die von Adel, Beamten und andere sollen ihre Weine aus den Städten holen; Wohingegen den Wein-Schencken die Consumtions-Accise von solchen aufs Land gehenden Wein, wann es nicht unter einem Ancker oder halben Einer ist, abgeschrieben werden soll.

Von mancherley Landstreichern.

XII. Und da übrigens Uns angezeiget worden, daß zur Franckfurter Meß-Zeit, auch sonst, wohl, sich allerhand liederliche Leute von Manns- und Weibes Personen finden liessen, welche unter dem Vorwand, das Vieh zu curiren, mit Saamen, Garten-Gewächs und andern Sachen im Lande herum vagiren, dabey auch gleich den ehemaligen Ziegeunern mit sogenannten Wahrsagen, Planeten Lesen, und dergleichen Betrügereyen dem einfältigen Landmann das Geld abgeschwatzet, hauptsächlich aber ihre darunter verborgene Diebereyen und Mausereyen auszuüben sich betreten lassen; So sollen die Land- und Steuer-Räthe, Beamten, Magistrate und andere Gerichts-Obrigkeiten dergleichen sich hervorthuende Landstreicher sofort aufheben, ihnen den Proceß machen, und bey den Krieges und Domainen-Cammern Acta einsenden; da dann dergleichen Volck dem Befinden nach, des Landes verwiesen, oder in die Karre gebracht, und selbigem keine etwa habende Pässe zu statten kommen, sondern dieselben ihnen abgenommen, und den Actis beygefüget, überhaupt aber dergleichen Gesindel den Hausirern gleich tractiret, und unter keinerley Vorwand weder in den Städten auf den Messen oder Jahrmärckten, noch auf dem platten Lande geduldet werden sollen.

Wir haben demnach vermöge dieses Unsers neu revidirten und geschärfften Hausir-Edicts nicht allein alle und iede Unsere Unterthanen, wie auch fremde andere hierinnen benannte nachdrücklich vermahnen wollen, von solchen durch die vorhin publicirten Edicta bereits verbotenen Auf- und Vorkaufereyen, und den sonst hierinnen ausgedruckten Unterschleiffen und unzulässigen Handthierungen und Hausiren abzustehen, sondern Wir verbieten es hierdurch alles Ernstes, mit dem ausdrücklichen Beyfügen, daß nicht nur die auf dem Lande zum Verkauf herum getragenen Waaren confisciret werden, sondern auch diejenigen, so von ihnen etwas gekaufft haben, und bey der anzustellenden Untersuchung überführet werden, sie seyen von Adel, Beamte, Arrendatores, oder Bauren, vor ieden Thaler erhandelter Waaren in Zehen Thaler Strafe verfallen seyn sollen, wovon der Denunciant iederzeit den dritten Theil haben soll. 1743.

Wir befehlen dannenhero nicht nur allen Unsern fiscalischen und andern Bedienten, absonderlich Land- und Steuer-Räthen, den von Zöllen und Accise, auch Land-Policey-Zoll- und Ausreutern, sondern auch einer ieden Gerichts-Obrigkeit und Schultzen, Richtern und Schöppen in den Dörffern hiermit nachdrücklich und ernstlich, hierauf genaue Achtung zu haben, die Uebertreter mit Pferden, Wagen, Karren und Schiffs Gefässen überall anzuhalten, daß wieder dieses revidirte Hausir-Edict eingekaufte oder niedergelegte und andere bey Hausirern angetroffene Waaren wegzunehmen, solches in die Gerichte, wo sie betroffen werden, zu bringen, und darauf respective an die Märckische und Magdeburgische Krieges- und Domainen-Cammer zu berichten, welche sodann nicht allein wegen der Confiscirung der angehaltenen Waaren Verordnung ergehen lassen, sondern auch die Uebertreter und Frevler unnachbleiblich, und dem Befinden nach mit Gelde, mit der Karre, oder sonst am Leibe bestraffen, auch den Denuncianten den dritten Theil des confiscirten verabfolgen lassen wird.

Wir befehlen auch daß dieses Edict jährlich zweymahl als den ersten Sonntag des Monats May und Novembris gehöriger Weise in den Kirchen, oder vor den Kirch-Thüren nach iedes Orts Observantz abgelesen werden soll, damit sich keiner mit der Unwissenheit entschuldigen könne. Uhrkundlich unter Unsrer höchsteigenhändigen Unterschrifft und beygedruckten Insiegel. So geschehen und gegeben zu Berlin den 7. Augusti 1743.

Friderich.

(L. S.)

F v. Görne. A. D. v. Viereck. F. W. v. Happe. A. F. v. Boden. S. v. Marschall.

No. XXXII. Edict zu Abstellung des Toback-Spinnens auf dem platten Lande, und Einspinnung des sogenannten Geitzes.

De Dato Berlin, den 7. Augusti 1743.

Demnach Seine Königl. Majest. in Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, für gut gefunden, zu Abstellung der von den hiesigen Toback-Spinnern bishero geführten Klagen, die wegen des Handels und Spinnens des einländischen Tobacks vorhin ergangene Verordnungen und Rescripte, sonderlich das vom 17. Augusti 1718. durch ein gedrucktes Edict zu erneuern:

Als setzen, ordnen und wollen Allerhöchst Dieselbe hiermit und kraft dieses

1) Daß nach wie vor allen und jeden von Adel, Beamten, Arrendatoren, Bauren, auch überhaupt allen Einwohnern auf dem Lande und in den Städten erlaubet seyn soll, nach Gefallen Toback zu pflantzen und zu cultiviren, auch

2) Mit dem im Lande selbst gewonnenen Blättern und eigenem Zuwachs zu handeln, solche frey und ungehindert zu verkauffen, wie und an wen es nur geschehen kan, zumahlen die meisten Planteurs kein eigenes Gespann haben, um selbst den Toback zum Verkauff nach den Städten zu bringen.

3) Hingegen aber, und da die den ersten auf dem platten Lande wachsenden Materien zu gebende Gestalt zur bürgerlichen Nahrung und den dazu expresse geordneten Handwerckern gehöret, so soll

1743. so soll allen und jeden Einwohnern auf dem platten Lande hiermit bey Confiscation des Tobacks, und dem Befinden nach härterer Straffe, fernerhin gänzlich untersaget und verboten seyn, Toback zu spinnen, auch auf eine oder andere Art zum Verkauff und Gebrauch zu bereiten, es mag solches von eigenem Zuwachs, oder von anderen erkaufftem seyn.

4) Diejenigen, so das Toback spinnen und zubereiten treiben wollen, müssen sich in den Städten niederlassen, dem General-Privilegio der Toback-Spinner vom 15. April 1735 ein Gnügen leisten, absonderlich aber mit Nachdruck angehalten werden, nach Maaßgebung des Rescripts vom 17. August 1718. vor den Magistraten sich durch einen Handschlag an Eides statt zu verbinden, niemahls von dem sogenandten Geitz unter den Toback zu mengen, massen vielfältig, besonders in Berlin angemercket worden, daß die armen Leute auf die Toback-Felder gehen, gantze Säcke voll von den sogenandten Sand-Blättern oder Geitz zusammen lesen, verkauffen, und vermuthlich von den Spinnern unter den guten Toback mit versteckt werden, wodurch dem Debit des einländischen Tobacks am meisten Abbruch geschiehet. 1743.

Mehr höchstgedachte Se. Königl. Majestät befehlen dahero den Krieges- und Domainen Cammern, Land- und Steuer-Räthen, Beamten und Magistraten in den Provintzien und Städten, allwo das Toback-Pflantzen bereits eingeführet oder noch etabliret werden möchte, dahin zu sehen, daß diesem allen genau nachgelebet, auch mit allem Ernst der Vermischung des Geitzes vorgebeuget werde.

Urkundlich unter Sr. Königl. Majestät höchsteigenhändigen Unterschrifft und beygedrucktem Insiegel. Gegeben zu Berlin, den 7. Augusti 1743.

Friderich.

(L.S)

F. v. Görne. A. D. v. Viereck. F. W. v. Happe.
A. F. v. Boden. S. v. Marschall.

No. XXXIII. Circular-Verordnung, daß das Lager-Hauß und die Gold- und Silber-Fabrique künftig kein generales Vorzugs-Recht wegen ihrer Forderung haben, jedoch in Vorfallenheit die Jura anderer piorum corporum nebst der Assistentz des Officii fisci genieſſen solle. d. d. den 12. Aug. 1743.

Von GOttes Gnaden Friedrich ꝛc. Unsern ꝛc. Euch ist aus dem unterm 23. Decemb. 1737. an Euch ergangenen Rescripto erinnerlich, wie Wir damahls verordnet, daß das hiesige Lager-Hauß, auch Gold- und Silber-Fabrique bey entstehenden Concursen und sonst, in dem Vermögen der einländischen Kaufleute, und anderer so mit denselben handeln, auch derer Arbeiter desselben eben die Vorrechte Unserer Immediat Cassen haben, und gleich nach selbigen locirt und angesetzet werden sollen. Da Wir aber aus bewegenden Ursachen nunmehro allergnädigst anderweit resolviret, daß benehmtes Lager-Hauß auch die Gold- und Silber-Fabrique zum Schaden derer Particuliers künfftig kein generales Vorzugs-Recht wegen Ihrer Forderung haben, jedoch in Vorfallenheit die Jura anderer piorum corporum nebst der Assistentz des Officii Fisci genieſſen sollen: So haben Wir obangezogenes Rescript und Ordre anjetzo, und wie hiermit beschiehet, allergnädigst wieder aufgehoben und befehlen Euch hiermit in Gnaden, solches denen unter Euch stehenden Gerichten bekandt zu machen, und Euch sententionando & judicando darnach zu achten. Sind ꝛc. Geben Berlin, den 12ten Aug. 1743.

Auf Sr. Königlichen Majestät allergnädigsten
Special Befehl.

v. Görne. Happe. Marschall.

An den Geh. Justitz-Rath
In simili an alle Regierungen, Krieges- und Domainen Cammern, auch andern Ober-Gerichten.

No. XXXIV. Resolution vor die Neu-Märckische Regierung betreffend die wieder ein Nullitäts-Urtheil annoch gesuchte Remotion desselben und neue Transmission derer Acten. d. d. den 12. Aug. 1743.

Friderich, König in Preussen ꝛc. Unsern Gnädigen Gruß zuvor ꝛc. Euer allerunterthänigster Bericht vom 8. Jul. c. a. wegen der von denen von Waldau wieder ein Nullitæts Urtheil annoch gesuchten Remotion desselben und neuen transmission der Acten ist eingekommen. Wenn nun in der Ordnung ausdrücklich enthalten, daß woferne der Richter finden möchte, daß keine insanabilis nullitas vorhanden, die Sententz sofort zur Execution gebracht werden sollen, und aber die Marpurgenses solches in ihren Rationibus decidendi fest setzen; So brauchet es keines weitern Verfahrens, um so viel weniger, weil die Reformatoria sich auf ein remedium restitutionis gründet, welches jedoch in diesem Fall gar nicht applicable und in der 4ten Instantz wo bloß de nullitate insanabili, und ob solche vorhanden sey, gefraget wird, nicht interponiret werden kan, weshalb denn das Erkentniß, welches hactenus null und nichtig ist, ab Actis removiret und den Acten-Brief deutlich inseriret werden muß, daß nur über die Frage ob insanabilis nullitas vorhanden, erkandt werden sollen. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Geben Berlin, den 12. Aug. 1743.

Auf Sr. Königlichen Majestät allergnädigsten
Special-Befehl.
Cocceji. Brand. Arnim.

An die Neumärckische Regierung.

1743. ## No. XXXV. Ordre an die commandirenden Generals in Schlesien, wegen derer Deserteurs welche sich gegen die Bauren, so ihnen anhalten wollen, wehren, und dabey todt geschlagen werden. d. d. den 7. Sept. 1743. 1743.

Mein Lieber ꝛc. Ich declarire hiermit, daß im Fall sich ein Deserteur, gegen die Bauern, so solchen anhalten wollen, zur Wehr setzet, und dieselben mit schiessen, hauen oder stechen, übel begegnet, er selbst aber der Deserteur bey solcher Gelegenheit von denen Bauern geschlagen, blessiret, oder wohl gar todt geschlagen werden solte, alsdenn dergleichen Bauern deshalb zu keiner Verantwortung gezogen werden sollen; Ihr sollet demnach Eures Orts darauf halten, auch solches denen sämmtlichen in Schlesien unter Eurem Commando stehenden Regimentern zu ihrer Nachricht und Achtung bekandt machen. Ich bin ꝛc.

Friderich.

Potsdam, den 17. Sept. 1743.

An den General von der Infanterie v. Marwitz.
In sim. mut. mut.
An den General von der Cavallerie v. Buddenbrock.

Hochgelahrter Rath, Lieber Getreuer. Was ich an die in Schlesien commandirende Generals über den Casum, wenn ein Deserteur sich gegen die Bauern, so solche anhalten wollen, setzet, und dieselben mit schiessen, hauen oder stechen übel begegnet, er selbst aber darüber von den Bauern blessiret, oder wohl gar todt geschlagen wird, befohlen habe, solches werdet Ihr aus der abschriftlichen Anlage mit mehrern ersehen. Ich bin ꝛc.

Friderich.

Potsdam, den 7. Sept. 1743.

An den General Auditeur Mylius.

No. XXXVI. Rescript, daß seines Stieff-Bruders Wittwe zu heyrathen dispensirt worden. d. d. den 18. Sept. 1743.

Friderich, König in Preussen ꝛc. Unsern Gnädigen Gruß zuvor ꝛc. Wir haben Euren in Ehe-Sachen des Soldaten vom Kalckstreinischen Regiment, Gottfried Hencken, wieder seines verstorbenen Stief-Bruders, Martin Rehfelds Wittwe, gebohrne Hildebrandten, sub dato des 7. hujus allerunterthänigst erstatteten Bericht zurecht erhalten, und unverhalten Euch darauf in gnädigster Antwort, daß es bey der gedachten Hencken ertheilten Dispensation diese seine Stief-Bruders Wittwe heyrathen zu dürffen sein Bewenden habe und sich von selbst verstehe, daß derselbige die angegebene Sponsalia gehörig zu erweisen schuldig sey. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Geben Berlin, den 18 Sept. 1743.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special Befehl.
Happe. Broich. Arnim.

An die Churmärckische Regierung und Consistorium.

No. XXXVII. Rescript wegen der wieder verstatteten Früh-Beichte. d. d. den 19. Sept. 1743. samt Beylage.

Friderich, König in Preussen ꝛc. Unsern Gnädigen Gruß zuvor ꝛc. Würdige, Beste und Hochgelahrte Räthe und Liebe Getreue, welcher Gestalt die Früh-Beichte wieder von uns zugelassen worden, solches ersehet Ihr aus der sammt Anhängender Beylage abschrifftlich neben gehender Cabinets Ordre vom 14 hujus, wornach Ihr Euch gleichfals gehorsamst zu achten und zu verfügen habt. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Geben Berlin, den 19ten Septembr. 1743.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Cocceji. Happe. Marschall. Arnim.

An die Neumärckische Regierung und Consistorium.

In simili mut. mut an übrige Consistoria.

Beylage.

Seine Königl. Majestät in Preussen, Unser allergnädigster Herr, haben auf einliegende allerunterthänigste Vorstellung der supplicirenden Schützen zur Steinhüsselichen und Tempelbergschen Heide allergnädigst resoliviret, daß nicht nur denenselben das Früh-Beichten gebethener massen und angeführten Ursachen halber concediret, sondern es auch bey andern Gemeinden auf ihr Verlangen bey eben dergleichen oder andern relevanten Umständen erlaubet und zugestanden werden soll; Wannenhero Sie dem Departement der geistlichen Affairen hierdurch in Gnaden anbefehlen, das gehörige zu verfügen, auch die sämmtliche Consistoria darnach zu instruiren, damit dieselben solches denen Inspectoren und Predigern überall bekandt machen können. Bareuth, den 14. Sept. 1743.

Friderich.

Ordre an das geistliche Departement.

No. XXXVIII.

1743. 1743.

No. XXXVIII. Verordnung wie hoch künfftig die Krieges- und Mahl-Metze nach einen beständigen Preiß bezahlet werden soll, vom 4. Oct. 1743.

Da Seine Königl. Majestät zum Besten des Publici und zu desto geschwinderer Abfertigung derer Accisanten allergnädigst befohlen, daß vom 1ten bevorstehenden Decembr an, die Getränckе und Getreyde-Cassen bey hiesiger Accise, mit denen übrigen dabey concurrirenden Cassen combiniret und es dergestalt eingerichtet werden, daß die Bediente von der Krieges und Mahl-Metz-Einnahme, die von der Landschafft, vom Magistrat und Mühlen-Amte, mit denen Accise-Bedienten bey der Getränck- und Getreyde-Casse, an einen Tisch zusammen sitzen, mithin alle auf einmahl, und zu gleicher Zeit das zu versteurende in ihre resp. Bücher eintragen, und den Accisanten auf einen Zettel abfertigen sollen: Nicht weniger auch höchst gedachte Seine Königliche Majestät zum Soulagement des Publici Landes-Väterlich resolviret, daß der Preiß von Korn, nach einer 6. jährigen Fraction exclusive des extraordinair theuren 1740 Jahres genommen, und solches das Fundament eines beständigen Korn-Preises von denen Krieges- und Mahl-Metzen seyn, mithin

Der Weitzen	1. Wspl. zu 29. Rthl.	19. gl	6. pf.
	1. Schl.	1	5	10 .
	1. Metze	.	1	11 .
Der Roggen	1. Wspl zu 23. Rthl.	8. gr.	.
	1. Schl.	.	23.	.
	1. Metze	.	1	. 6
Die Gerste	1. Wspl zu 18. Rthl.	3. gr.	8
	1. Schl	.	18.	. 2
	1. Metze	.	1.	. 2

Bey denen resp. Cassen, es möge auch das Getreyde so theuer oder wohlfeil werden, als es immer wolle, gerechnet, folglich der offtmahligen Disputen unterworffene unbeständige Marckt-Preiß deswegen abgeschaffet werden solle, um bey dem mehr theuren als wohlfeilen Korn-Preise der Armuth hiedurch zu Hülffe zu kommen. Als wird dem Publico diese neue Verfassung hiedurch gehörig bekannt gemachet. Berlin den 4ten Octobr. 1743.

Königl. Churmärckische Kriegs- und Domainen-Cammer.

No. XXXIX. Allergnädigste Ordre an das Gouvernement in Berlin, wie es in Fällen wenn Leuthe, welche niemahlen in Reih und Gliedern, noch unter dem Gewehr gestanden, in Policey-Sachen delinquiren, oder Excesse auf denen Strassen begehen, mit Untersuchung und Bestraffung derselben zu halten.

d. d. den 6. Oct. 1743.

Mein Lieber ꝛc. Da ich vernommen habe, wie sich ohnlängst zu Berlin ein Zweiffel über die Frage ereignen wollen, ob wenn Enrollirte oder mit Pässen versehene Leute, welche niemahlen unter dem Gewehr, und in Reihen und Gliedern bey denen Regimentern gestanden, als Handwercks Burschе, oder Jungens, Domestiquen, Knechte und dergleichen, in Policey-Sachen sündigen oder sich vergehen, und wieder die Policey-Ordnungen und Reglements handeln, oder auch Excesse auf den Strassen verüben, vor die Berlinische Policey und dessen Directore den Krieges-Rath Kircheisen stehen, sich vor ihm zur Untersuchung gestellen müssen, und von selbigen vorkommenden Umständen nach gestraffet werden können? oder aber, ob dergleichen Sachen mit vorermeldeter Art Leuten vor einem Judicio mixto gebracht und von solchen abgemachet werden muß; So decidire Ich hierdurch und Krafft dieses dahin, daß wenn würckliche in Reihen und Gliedern und unter dem Gewehr stehende Soldaten in Policey-Sachen delinquiren, alsdenn dergleichen, wie es schon vorher befohlen worden, und gebräuchlich gewesen, vor ein Judicium mixtum untersuchet und abgethan werden muß. Woferne aber Enrollirte von denen Regimentern, es mögen Handwercks-Burschе, oder Jungens, Domestiquen oder Knechte, oder was sie sonsten wollen, seyn, wieder die Policey handeln, oder aber Excesse auf denen Strassen begehen, so bedarf es keines Judicii mixti, sondern es soll dem Policey Directore, dem Krieges-Rath Kircheisen frey und unbenommen bleiben, solche Leute vor sich fordern zu lassen, die Sache allein zu examiniren, und dem Befinden nach dergleichen Uebertreter der Policey arretiren und straffen zu lassen. Welches Ich dann als ein Principium regulativum festsetze und Euch hierdurch anbefehle, nicht nur in vorkommenden Fällen Euch darnach zu achten, sondern auch solches allen und jeden zu Berlin stehenden Reaimentern bey der Parol zur Nachricht und Achtung publiciren und bekandt machen zu lassen. Ich bin Euer ꝛc.

Friderich.

Potsdam, den 6. Octobr. 1743.

An das Gouvernement zu Berlin.

1743. **No. XL. Circulair-Ordre daß es noch zur Zeit bey dem ergangenen Verboth des Gebrauch des Cattons verbleiben, und auch ohne Seiner Königl. Majestät Vorwissen und Approbation nichts neues in dem Commercio vorgenommen werden soll. d. d. den 10. Oct. 1743.** 1743.

Friederich, König in Preussen ꝛc. Unsern ꝛc. Demnach Unser allergnädigster Wille und Befehl ist, daß es noch zur Zeit bey dem ergangenen Verboth des Gebrauch des Cattons verbleiben, und solcher in Unsern gantzen Königlichen Landen nach denen vorhin ergangenen Edictis unter keinerley Prætext eingeführet und debitiret, noch auch ohne Unser Vorwissen und expresse allergnädigste Approbation etwas neues im Commercio introduciret und veranlasset werden soll: Als habt Ihr Euch hiernach allerunterthänigst zu achten und hierunter das weiter nöthige gehöriger maaßen zu veranlassen. Seynd ꝛc. Berlin, den 10. Octob. 1743.

An die Churmärckische Krieges- und Domainen-Cammer.

In simili
An die übrige sämmtliche Krieges- und Domainen-Cammern.

No. XLI. Circulair-Ordre wie viel Waagen denen Regimentern Infanterie, wenn sie sich in ihren Garnisons zusammen ziehen, ꝛc. über die Ordonnantz vor jede Compagnie verabfolget werden sollen. d. d. den 12. Oct. 1743.

Friedrich, König in Preussen ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben allergnädigst resolviret und festgesetzet daß denen Regimentern Infanterie, wenn sie in ihren Garnisonen sich zusammen ziehen, oder zur General Revuë marchiren, vor jede Compagnie über die Ordonnantz 3 Wagen gegeben werden sollen, um die neue Leibes Mundirung, Hüthe und Grenadier-Mützen darauf zu legen; Hingegen wenn die Regimenter wieder nach ihren Quartieren marchiren, so soll für eine jede Compagnie nur ein Wagen zu die neue Hüthe, welche beständig in Vorrath seyn müssen, verabfolget werden. Ihr habt Euch also bey vorfallenden Marchen darnach zu achten und die Land Räthe hiernach zu instruiren. Seynd ꝛc. Gegeben Berlin, den 12. Octob. 1743.

An die Chur-Märckische Krieges- und Domainen-Cammer.

In simili
An sämmtliche übrige Krieges- und Domainen-Cammern.

No. XLII. Notification einiger Puncte, so wegen der Krieges- und Mahl-Metze, auch wegen der Mehl-Waage und des Getreydes in denen Mühlen allergnädigst resoviret worden. de dato den 4. Octobr. 1743.

Auf Seiner Königl. Majestät allerhöchsten Befehl wird jedermänniglich hiermit bekannt gemacht, daß Seine Königliche Majestät, zur Erleichterung des Publici, allergnädigst resoviret:

1) Daß die Krieges- und Mahl-Metze in denen hiesigen Residentzien nicht mehr, wie bishero, nach dem abwechselnden Korn-Preiß genommen, sondern auf einen fermen Satz gebracht, und der Korn-Preiß nach einer 6. jährigen Fraction des Korn-Preises, exclusive des extraordinairen theuren 1740sten Jahres, genommen, und solches das Fundament dieses beständigen Korn-Preises von der Krieges- und Mahl-Metze seyn, und solchemnach

Der Weitzen			
1 Winspel zu	29	19	6
1 Scheffel zu	1	5	10
1 Metze zu		1	11
Der Roggen			
1 Winspel	23	8	
1 Scheffel		23	4
1 Metze		1	6
Die Gerste			
1 Winspel	18	3	8
1 Scheffel		18	2
1 Metze		1	2

Bey denen respective Krieges- und Mahl-Metz-Cassen, es möge auch das Getreide so theuer oder wohlfeil werden, wie es wolle, gerechnet, und die Krieges- und Mahl-Metze darnach à 1mo Dec. a. c. an, eingenommen werden sollen.

2) Daß vom 1sten Decemb. a. c. an die Bediente von der Krieges- und Mahl-Metze, der Landschafft, Magistrat und Mühlen-Amte, mit denen Bedienten von der Accise auf der Accise-Stube, doch also, daß die Cassen separiret bleiben, zusammen gesetzet werden sollen, damit dieselbe alle auf einmahl das zu verstreurende in ihren respective Registern eintragen, und die Accisanten alle auf einem Zettel abfertigen können: Zu dem Ende sollen in der Accise-Stube auf der Seite wo jetzo die Accise-Getränckе-Casse ist, die Accise-Bediente von derselben Casse, nebst der Accise, auch die Königliche Einlage vom fremden Bier, von denen Städten, Werder, Dorotheen- und Friedrichs-Stadt, imgleichen die Königliche Brau Ziese von bemeldten 3en Städten, und endlich die Krieges-Metze von Maltz von allen Städten, wie auch die Mahl-Metze von Maltz von denen Werderschen Mühlen, einnehmen, hiernechst aber in einem besondern, bey der Accise-Getränckе-Casse anzurückenden Contoir,

der

1743. der Zieſe Meiſter von der Landſchaffl. die Landſchafftliche Brau-Zieſe vom Malz, nebſt derſelben Einlage von fremdem Bier, von den Städten Berlin, Cölln und derſelben Vorſtädten, und des Magiſtrats-Einnehmer deſſelben Einlage von fremdem Bier und Wein einnehmen, auf der andern Seite aber, wo jetzo die Acciſe Getreide-Caſſe iſt, die Acciſe-Bediente von derſelben Caſſe vom Brandtwein-Schroot, Sichte-Korn und Mehl nebſt der Acciſe, wie bishero die Krieges-Metze von allen Reſidentzien, ingleichen die Königl. Mahl Zieſe von denen Städten Werder, Dorotheen- und Friedrichs-Stadt, und die Mahl-Metze von Brandtweinſchroot und Sichte Korn von denen beyden Friedrichs-Werderſchen Mühlen, gleich dabey aber der Landſchafftliche Mahl-Zieſe-Einnehmer in einem beſondern Comtoir die Mahl-Zieſe von den Städten Berlin, Cölln und deren Vorſtädten, einheben, und endlich der Ober Einnehmer vom Mühlen-Amt und der Mühlen Schreiber von der Werderſchen Mühlen, mit ihren Caſſen folgen, und erſterer die Mahl-Metze und Mahl-Geld von allem Getreide, ſo auf dem Damm-Wind- und Thiergarten Mühlen abgemahlen wird, auch dem auswerts abgemahlenen und einkommenden Mehl, letzterer aber altes Mahl-Geld von allem Getreyde, ſo auf denen Werderſchen Mühlen abgemahlen wird, einnehmen, damit die Acciſanten, wenn ſie fremde Weine und Biere, auch Malz zum Brauen bey der Acciſe-Getränck-Caſſe, oder Brantwein-Schroot, Sichte-Korn oder Mehl bey der Acciſe-Getreide-Caſſe verſteuret, nach entrichteter Acciſe, bey denen andern nebenſitzenden Caſſen, welche davon ihre Einnahme auch haben, ſofort antreten, das Gefälle bezahlen, und zugleich auf dem bey der Acciſe-Caſſe erhaltenen Zettel von allen Einnehmern auſſer von denen Landſchafftlichen Bedienten, welche ihre a parte Zettel noch ferner ausgeben werden, abgefertiget werden können, und mit ſo vielen bey jeder Caſſe bishero ausgeſtellten Zetteln nicht mehr beläſtiget werden mögen, und ſollen die Einnehmer von allen dieſen Caſſen auſſer die Landſchaftlichen Bedienten dieſen einen Zettel, wann ſie das erlegte Geld notiret, zugleich unterſchrieben, auch die Acciſe Bediente, denen Magiſtrats auch den Mühlen-Gefäll Einnehmern nach gehaltener Collationirung der Richtigkeit ihrer Regiſter atteſtiren. Es müſſen aber

3) Die Acciſanten den wegen des verſteuerten Getreides erhaltenen Zettel, wann ſie in denen Friedrichswerderſchen und Damm-Mühlen mahlen laſſen, denen darinnen befindlichen Waage Meiſtern, wenn ſie aber in den Thiergarten und Wind-Mühlen mahlen laſſen, beym Eingang nach denen Mühlen zuerſt denen Thorſchreibern, welche ſie paſſiren; wann aber das abgemahlene Getreide aus dieſen Mühlen zur Waage nach dem Packhoff zum Nachwiegen zurück geholt, den Mehl-Waagemeiſter auf dem Packhofe müſſen auch alle diejenigen, welche auswärts mahlen laſſen, und Mehl zur Stadt bringen, wenn ſolch. s auf der Packhofs-Mehlwage gewogen, und hierauf verſteuert worden, ſolchen von allen Königl Abgaben darüber auf der Acciſe erhaltenen Zettel abliefern, dagegen es mit dem von dem Ober-Mühlen-Einnehmer und Werderſchen Mühlen-Schreiber a parte ausgeſtelleten Mahl Zettel, auf welcher Mühle nemlich ein jeder mahlen ſoll, wie bishero gehalten, und ſolcher denen Beſcheidern in jeder Mühle zur Verwahrung in der Büchſe eingehändiget werden ſoll. Desgleichen können die Acciſanten denjenigen Zettel, welchen ſie bey obbemeldeten Caſſen über die eingebrachte fremde Weine und Biere erhalten, zu ihrer Nachricht behalten, wenn ſie ſolchen zuvorderſt in der Acciſe-Cammer, auch bey denen Güter Verwaltern und Buchhaltern abſchreiben, auch im hieſigen Zoll Amte abfertigen laſſen, und daſelbſt zugleich die Krieges-Metze von fremden Bier erleget. Und endlich

4) Sollen die Waage-Meiſter von denen Werderſchen- und Damm Mühlen bey Straffe der Caſſation, kein Malz und Brandtwein-Schroot einwiegen, auch kein Sichte Korn auswiegen: desgleichen der Mehl-Waagemeiſter auf dem Packhoffe bey gleicher Straffe, kein Schroot und Mehl, ſo in denen Wind- und Thiergarten Mühlen gemahlen, wiegen, auch keine Thor- und Baum-Zettel über das von Auswärts eingebrachte Mehl abfertigen, bevor ihnen dieſer Eine Zettel, worauf alle Königl. Gefälle notiret, von denen Acciſanten eingeliefert worden, indem ſie ſolchen Zettel zu Belegung ihrer Regiſter behalten, und monathlich mit denen Waage-Regiſtern zur Reviſion nach der Acciſe Cammer einſenden, maſſen denn auch alle Thor- und Baum Schreiber hiermit beordret werden, keinen Thor- und Baum-Zettel, welcher auf eingebrachtes Mehl ausgeſtellet, eher abzufertigen, bevor ſolcher nicht von dem Mehl-Waagemeiſter auf dem Packhofe unterſchrieben worden; Desgleichen müſſen die Mühlen-Beſcheider bey 2. Thl. Straffe von 1. Scheffel, kein Getreide aufſchütten und abmahlen, bevor ihnen nicht der Mahl-Zettel von denen Einnehmern der Mühlen-Gefälle, auch in denen Werderſchen- und Damm-Mühlen zugleich die Waage-Zettel von denen Mahl-Gäſten abgegeben worden. 1743.

Wornach alſo hieſige Acciſe- und Zoll-Direction, die ſämtlichen Caſſen, Mühlen- und Waage Bediente, Beſcheider in denen Mühlen, Thor-Schreiber und alle Acciſanten, ſich vom 1. Decembr. a. c. zu richten, und dieſe vorgeſchriebene Ordnung in allen Stücken aufs genaueſte zu beobachten haben. Berlin den 24. Octobr 1743.

Königl. Preußiſche Churmärckiſche Krieges- und Domainen-Cammer.

No. XLIII.

1743. # No. XLIII. Königliche Cabinets-Ordre nebst Circulare an alle Regimenter, daß kein Unter-Officier noch Gemeiner, unter was vor Prætext es auch wolle, an Officiers Geld leihen solle. Vom 31. Octob. 1743. 1743.

Hochgelahrter Rath, lieber Getreuer. Nachdem ich durch eine Circular-Ordre an alle Regimenter meiner Armée laut Copeylicher Anlage befohlen, daß hinführo kein Unter-Officier noch gemeiner Soldat, unter was Nahmen oder Prætext es immer wolle, Geld leihen, und wie sowohl derjenige, so es thun, als auch der Officier, so von Unter-Officiers oder Gemeinen Geld leihen wird, gestrafet werden soll; so habe Ich es euch hierdurch bekandt machen wollen, um euch in vorkommenden Fällen darnach zu achten. Ich bin ꝛc.

Potsdam den 31. Octob. 1743.

Friderich.

An den General-Auditeur Mylius.

Beylage.

P. S.

Auch befehle Ich hiermit alles Ernstes, daß von nun an kein Unter-Officier oder gemeiner Soldat sich unterstehen soll, an einem Officier Geld zu leihen, es sey von seinem eigenen, oder von seinen Capitulations- oder Hand-Geldern, unter was Nahmen und Prætext es immer wolle. Derjenige Unter Officier, welcher einem Officier Geld borgen wird, soll degradirt werden, wenn aber solches von einem gemeinen Soldaten geschiehet, so soll derselbe deshalb mit 20. mahl Spitz-Ruthen lauffen bestraffet werden, derjenige Officier aber, so von denen Burschen oder Unter-Officiers Geld geliehen hat, auf 3 Jahr nach der zu nechst gelegenen Festung gebracht werden.

Es soll diese meine ernste Willens-Meynung bey der Parole sowohl, als auch sonsten bey dem gantzen Regiment publiciret werden, damit ein jeder sich darnach achten, und vor Verdruß und Schaden hüten könne. Ihr habt also genau und stricte über diese meine Ordre bey eurem Regiment zu halten. Potsdam den 31. October 1743.

Friderich.

No. XLIV. Reſcript, daß die Delinquenten wohl zu verwahren, und nicht mit Staupen-Schlag und Landes-Verweisung, ſondern vielmehr mit Karre und Zuchthaus zu beſtraffen. de dato den 5. Novemb. 1743.

Friderich, König in Preussen ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor ꝛc. Wir befehlen euch hierdurch allerhöchst bey Arreirung derer Delinquenten hinführo mehrere Sorgfalt zu gebrauchen, und denenselben durch eure Negligence keine Gelegenheit zum echapiren zu geben. Ihr sollet auch insonderheit dahin sehen, daß die Missethäter hier im Lande nicht mit dem Staupenschlag und Landes-Verweisung, sondern mit der Karre und Zucht-Hauß bestrafft werden, weil man sonst die Delinquenten dadurch in den Stand setzet, herum zu lauffen, und künfftig zum Præjudiz des Publici noch mehr Diebstähle und andere Unthaten zu begehen. Sind euch mit Gnaden gewogen. Geben Berlin den 5. Nov. 1743.

Auf Sr. Königl. Majest. allergnädigsten Special-Befehl.

Cocceji. Broich. Arnim.

An die Neu-Märckische Regierung.

No. XLV. Reſcript, daß von denen aus andern Städten und Aemtern nach Potsdam ziehenden, und ſich daſelbſt etablirenden weder die Gabella hæreditaria, oder Abſchoß und Abzug, noch einiges Looskauffs-Geld genommen werden ſoll. de dato den 14. Nov. 1743.

Friderich, König in Preussen ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor ꝛc. Wir haben auf allerunterthänigste Vorstellung des Magistrats zu Potsdam in Gnaden resolviret, das dieser Stadt unter dem 26. April 1737. ertheilte Privilegium, wodurch alle aus andern Städten dahinziehende von allen Abzugs- oder Loßkauffs-Geldern dispensiret werden, nicht allein zu bekräfftigen, sondern auch dahin zu declariren, daß alle diejenigen, so sich aus andern Städten und Aemtern nach Potsdam begeben, und sich dort etabliren, sowohl von Abschoß oder der Gabella hæreditaria, als von Abzugs-Geld oder der Gabella emigrationis, desgleichen auch vom Loßkauffs-Gelde frey und dispensiret seyn, mithin was etwa dem zuwieder bisher von dergleichen Leute genommen worden, sofort wieder erstattet werden soll. Wir fügen euch demnach solches hierdurch zu wissen, um euch eures Ortes darnach zu achten. Und da Wir überhaupt finden, daß der bisherigen Praxis dieses Detractus einer Königlichen Stadt oder Amts gegen die andern, so viel speciem æquitatis es auch in den alten Zeiten wegen damahligen eigenen Umständen gehabt, auf die jetzige Landes-Verfassung und das wahre Interesse des Landes und der Städte nicht mehr qua-

1743. quadriret, ſondern vielmehr deren Flor und Aufnehmen verhindert, und wir dahero nicht abgeneigt ſind, dieſes Onus detractus in unſern Landen gänzlich abzuſchaffen; Als habt ihr ſolches reiflich und unpartheyiſch zu überlegen, und hierüber mit dem forderſamſten pflichtmäßig zu berichten, zugleich auch eine Specification, was der Abſchoß, imgleichen das Abzugs-, oder auch Loßkaufs-Geld in jeder Jurisdiction beſagter Städte und Aemter nach einem 6. jährigen Durchſchnitt bisher getragen mit einzuſchicken. Sind euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin den 15. Nov. 1743. 1743.

Auf Seiner Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

F. v. Görne. Viereck. Happe. Boden.

An die Neumärckſche Regierung.

No. XLVI. Reſcript, wie es mit denen von dem Altmärckiſchen Ober-Gericht an das Cammer-Gericht gehenden Appellationen gehalten werden ſoll. Vom 18. Nov. 1743.

Friderich, König in Preuſſen ꝛc. Unſern ꝛc. Wir geben euch aus anliegender Abſchrifft zu erſehen, wie es mit denen von dem Altmärckiſchen Ober-Gericht an euch gehenden Appellationen hinkünfftig gehalten werden ſoll, und habt ihr euch darnach gehorſamſt zu achten. Seynd ꝛc. Geben Berlin den 18. Novemb. 1743.

An das Cammer-Gericht.

Beylage.

Friderich, König in Preuſſen ꝛc. Unſern ꝛc. Uns iſt gebührend vorgetragen, was von euch ad Reſcriptum de dato des 25ten Junii, a c. wegen der zwiſchen euch, und dem hieſigen Cammer-Gericht ratione derer Appellationen enthaltene Differentzien unter dem 16. Auguſti c. a. allerunterthänigſt vorgeſtellet, und berichtet worden.

Nun ſind Wir auch keinesweges gemeynet, euren Juribus und Privilegiis im geringſten zu præjudiciren.

Weil wir aber nicht finden, daß obgedachtes Reſcript vom 25. Junii c. a. und darinn gemachte Verfügung euren Privilegiis zuwieder laufe, ſondern der gantze Streit auf einen Punct ankomme, welcher denen Unterthanen wegen der Koſten beſchwerlich fällt, und die Proceſſe ſehr aufhält; So haben Wir die gantze Sache ein vor allemahl dergeſtalt zu decidiren allerhöchſt gut gefunden, und zwar

1. Daß in prima inſtantia euch die Jurisdiction ungekräncket bleiben, und von dem Cammer-Gericht keine Mandata an euch ergehen ſollen.

2. Weil aber nur gedachtes Cammer-Gericht Judicium ad quod iſt; So erfordert die Natur dieſer Inſtantz, daß ihr in denen dahin einſchlagenden Fällen euch nicht entbrechen könnet, Befehl von demſelben anzunehmen, und müſſen

3. Zu dem Ende die Partheyen, welche nach rejiciirter Appellation ſich darüber beſchweren wollen, ſich dieſerwegen nicht mehr bey Unſerm Geheimten Etats-Rath, ſondern bey dem Cammer-Gericht melden, welches, wann es der Appellation deferiret, euch per Reſcriptum aufgeben muß, ſolche anzunehmen, und den Proceß weiter zu inſtruiren, Acta concluſa aber einzuſchicken. Da ſich denn von ſelbſt verſtehet, daß ihr die Acta jederzeit zu Erbrechung des Cammer-Gerichts einſenden müſſet.

Damit aber das Cammer-Gericht mit Beſtand Rechtens ſuper admiſſione vel rejectione erkennen könne; So habt ihr euren Decreto rejectionis jederzeit cauſas rejiciendi zu inſeriren, oder zu gewärtigen, daß die Rationes Decidendi, per Reſcriptum Cameræ von euch gratis erfordert werden.

4. Wenn das Cammer-Gericht der Appellation nicht deferiret, muß daſſelbe euch ſolches nebſt dem abſchlägigem Decreto per Reſcriptum notificiren.

5. Weil alſo in der Appellations-Inſtantz alles per Modum Mandati expediret wird; Alſo verſtehet ſich von ſelbſt, daß wann in ſothaner Inſtantz, zum Exempel, ſuper attentatis, ſuper denegata vel protracta Juſtitia geklaget wird, oder wann lata ſententia die Sache zur Execution remittiret wird, ſolches per Modum Mandati geſchehen müſſe.

Ihr habt demnach dieſes alles denen dortigen Advocatis gehörig zu publiciren, um ſich vors künfftige, darnach gehorſamſt und eigentlich zu achten.

Seynd euch ꝛc. Geben Berlin den 18. Novembr. 1743.

An das Alt-Märckiſche Ober-Gericht.

No. XLVII. Reſcript wegen Einſendung derer Depoſiten-Tabellen- und Competentz-Geldern. d. d. den 18. Nov. 1743.

Friderich, König in Preuſſen ꝛc. Unſern ꝛc. Ihr habt darneben dasjenige Circulare welches Wir wegen der jährlichen Depoſiten-Tabellen und einzuſendenden Competentz-Geldern, an alle Unſere Regierungen und Juſtiz-Collegia unter dem heutigen Dato ergehen laſſen in Abſchrifft zu empfangen mit dem allergnädigſten Befehl euch eures Orts nach dem Inhalt deſſelben überall gehorſamſt und eigentlich zu achten, und demſelben in allen Stücken gleichesfalls ein ſchuldiges Gnügen zu leiſten. Sind euch mit Gnaden gewogen. Geben Berlin den 18. Nov. 1743.

Auf Sr. Kön. Maj. allergn. Special-Befehl.

Cocceji. Marſchall. Arnim.

An die Neu-Märckſche Regierung.

1743.

Beylage.

Friderich, König in Preussen ꝛc. Unsern ꝛc. Euch ist allerunterthänigst erinnerlich, wie zu verschiedenen mahlen Befehl an euch ergangen das Depositen Edict überall genau zu beobachten, und besonders dahin zu sehen, daß die Competentz-Gelder zu Ende des Jahrs richtig eingesandt werden.

Gleichwohl aber wird bey dem einen und andern Mangel dieserhalb verspühret, und in specie angemercket, daß verschiedene überhaupt nachläßig seyn weder Bericht noch Gelder einzusenden, und andere dagegen das eine mit Unterlassung des andern, und wohl gar zur unrechten Zeit, und nicht in gehöriger Art thun. Noch andere sich um die Deposita die bey ihnen vorhanden sind, nicht bekümmern, und diejenigen, welche bey denen unter ihnen stehenden Städten, oder Unter-Gerichten verwahrt liegen, dem Depositen Edict und dessen Declaration zuwider gantz ausser Obacht lassen.

Wie nun dieses alles zu nichts als zu Unordnungen Gelegenheit giebt, wir auch auf solche Weise, und wenn nicht bey allen Regierungen und Justitz-Collegiis in Einsendung der Depositen-Tabellen und der Competentz oder gehöriger Berichte, wenn deren nicht vorhanden, und zwar zur gesetzten Zeit, vor Ablauff des Jahres, eine Gleichheit beobachtet wird, Unsere Intention und der Entzweck des Depositen-Edicts ohnmöglich erreichet werden kan; Als haben Wir mit Wiederholung dessen was schon vielfältig an euch dieserhalb rescribiret worden, hierdurch nochmahls befehlen und verordnen wollen, daß ihr vorstehende Erinnerungen schuldigst beobachtet, mithin zu Ende dieses Jahres den Anfang machet, und zwar bey Vermeidung unangenehmer Verordnung, von denen bey euch und bey denen unter euren Ressort stehenden Städten und gerichtlich befindlichen Depositis eine accurate Tabelle nach vorgeschriebener Form, benebst denen davon fallenden Competentz-Geldern einzusenden, auch die Reste der vorigen Jahre besonders zu suppliren, und so lieb euch ist Unsere Ungnade zu vermeiden, alles dergestalt zu bewürcken wie eure Pflicht und Schuldigkeit solches erfordert. Sind ꝛc. Berlin den 18. Nov. 1743. 1743.

An das Cammer-Gericht u. an die Justitz Collegia.

No. XLVIII. Rescript wegen einzusendenden Processs-Tabellen. d. d. den 18. Nov. 1743.

Friderich, König in Preussen ꝛc. Unsern ꝛc. Was Wir vor ein Circulare wegen der jährlich einzusendenden Process-Tabellen unterm heutigen Dato an alle Regierungen und Justitz-Collegia ergehen zu lassen nöthig und gut gefunden, solches geben Wir euch aus anliegender Abschrifft zu ersehen, mit dem allergnädigsten Befehl euch hiernach eures Orts gleichfalls gehorsamst und eigentlich zu achten. Sind euch mit Gnaden gewogen. Geben Berlin den 18. Novembr. 1743.

Auf Sr. Königlichen Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Cocceji. Happe. Marschall.

An die Neu-Märckische Regierung.

Beylage.

Friderich, König in Preussen ꝛc. Unsern ꝛc. Weil bishero wegen allzuspäter Einsendung der Process-Tabellen ein und des andern Justitz-Collegii, die zu Unserer immediaten Nachricht daraus zu formirende General-Tabelle nicht zu behöriger Zeit hat verfertiget werden können, und Wir dahero mißfällig vernehmen, daß auch darunter Unsere Intention nicht befolget werde. Als haben Wir nöthig erachtet euch eurer Schuldigkeit hierdurch ernstlich zu erinnern, mit Befehl der unter den 11. Nov. 1717. ergangenen Ordre bey Vermeidung der darinn gesetzten Straffe in allen Stücken ohnnachbleiblich ein Gnügen zu thun, und nichts darunter an euch ermangeln zu lassen. Gestalt Wir dieselbige, den einzigen Punct ausgenommen, daß die Tabellen nur einfach und nicht mehr immediate, noch in duplo eingesandt werden dürffen, wie vermittelst der Declaration de Anno 1723. befohlen gewesen, alles ihres Inhalts wiederholen, und darüber steiff und fest gehalten wissen wollen, besonders aber werdet ihr noch erinnert, Uns mit Einsendung der Special-Tabellen derer Unter-Gerichten, welche mit unnöthiger Beschwerung der Posten geschiehet, nicht zu belästigen, sondern aus denenselben nur generaliter in dem euch vorgeschriebenen Schemate deutlich anzuzeigen, wie viel in der Provintz überhaupt das Jahr über Processe geschwebet, wie viel abgethan, und wie viel geblieben; weil Wir ein mehreres zu wissen nicht begehren, und habt ihr übrigens es so einzurichten, daß die Tabelle ohnfehlbar vor dem Ende des Jahrs allhier eintreffen könne. Sind ꝛc. Berlin den 18 Nov. 1743.

An das Cammer-Gericht.

No. XLIX. Renovirtes Edict, wegen Abstellung der von den Ruppinischen Knechten verübten Bier-Verfälschungen.

De Dato Berlin, den 19. Novembr. 1743.

Nachdem Seine Königl. Majest. in Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, höchstmißfällig vernommen, daß die Fuhrleute und Knechte, ungeachtet des unterm 6. Martii 1722. publicirten und unterm 11. May 1735. renovirten Patents und der darin angedroheten Straffe, dennoch continuiren, aus den ihnen zu verfahren anvertraueten Bier-Gefässen unterwegens Bier auszuheben, solche mit Wasser wieder aufzufüllen und zu verfälschen, auch nicht allein die Krüger und Gastwirthe, sondern auch so gar die Land-Policey- und Zoll-Bereuter mit ihnen hierunter durchstechen;

1743. ſtechen; Höchſtgedachte Se. Königl. Majeſtät aber ſolche Contraventiones, wodurch den Bierwirthen der Credit niedergeſchlagen, der Debit gemindert, das Publicum aber betrogen wird, mit allem Ernſt und Nachdruck abgeſtellet wiſſen wollen, und dahero nöthig gefunden, obgedachtes unterm 6. Martii 1722. emanirte und unterm 11. May 1735. renovirte Patent zu ſchärffen und zu vermehren: Als ſetzen und verordnen Dieſelbe hierdurch und Krafft dieſes,

1. Daß die Fuhrleute und Knechte, welchen Getränckе von einem Ort zum andern zu führen anvertrauet wird, wann ſie untreuer weiſe Bier aus den Gefäſſen zu heben ſich unterſtehen, ob ſie gleich kein Waſſer wieder hinein gieſſen, oder ſonſt mit etwas auffüllen, jedesmahl, ſo offt ſie darauf betroffen, oder deſſen ſonſt überwieſen werden, jeder 20. Rthlr. Straffe an Gelde erlegen, oder wann ſie die Geld-Straffe nicht aufbringen können, mit 3 monatlicher Gefängniß, ja nach Befinden auf 3 Monate in die Karre geſchloſſen, und ſolchergeſtalt am Leibe beſtraffet werden ſollen; wie dann denenſelben bey ebenmäßiger Straffe verbothen wird, fremde Leute, es ſeyen ihre ſonenannte Unter-Knechte, welche ihnen unterwegens aus- und anſpannen helffen, oder wer es ſonſt wolle, aus den Gefäſſen trincken zu laſſen.

2. Und da auch verlauten will, welchergeſtalt ſelbſt einige Brau-Eigen, wann ſie mit den Wagen nach Berlin fahren, aus den Gefäſſen Bier zu heben pflegen, dadurch aber den Knechten das böſeſte Exempel gegeben wird, ſo ſoll derjenige Herr, welcher ſolches künfftighin thun wird, mit einer Straffe von 100 Rthlr. beleget werden.

3. Sollen die Krüger und Gaſtwirthe, wo die Fuhrleute und Knechte anhalten, bey obgemeldter 20 Rthlr. Geld- oder Leibes-Straffe ſolche Unterſchleiffe ſo wenig geſtatten, als wenig dazu Heber, Kannen oder andere Gefäſſe darreichen, noch ausgehobenes oder ausgefülletes Bier von den Bier-Fuhrleuten und Knechten unter keinerley Vorwand annehmen und verbergen, oder auch nur in ihren Häuſern Ort und Platz dazu geben, auch von denenſelben gar kein Bier, ausgenommen in gantzen oder halben Tonnen kauffen: Nicht minder ſollen die Fuhrleute und Knechte bey 5 Rthlr. Straffe nicht bey den Bauren, ſondern in den ordinairen Krügen einkehren.

4. Die Krüger und Gaſtwirthe, wo die Knechte unterwegens einkehren, ſollen bey ebengedachter Straffe keine dergleichen Umläuffer leiden, welche den Knechten beym Ausſpannen, Futtern und Anſpannen der Pferde an die Hand gehen.

5. Es wird auch den Fuhrleuten und Knechten bey 5 Rthlr. Straffe hiermit unterſaget, niemahlen weder auf dem Hin- noch Her-Wege zum Nachtheil der Königlichen Poſten einige Paſſagiers oder Paquete aufzunehmen. 1743.

6. Damit die Knechte deſto beſſer in Ordnung gehalten werden mögen, ſo ſoll, wann ein Bier-Knecht ſeinem Herrn aufſätzig, untreu oder liederlich würde, und entweder ſeinem Herrn wegliefe, oder der Herr ſich genöthiget ſähe, ihn wegen ſeines böſen Verhaltens abzulohnen, nach vorhergegangener Unterſuchung vom Magiſtrat eines jeden Orts, worunter ſie ſtehen, und befundenes Wahrheit, kein ander Brau Herr, welcher Bier verfahren läſſet, bey 20 Rthlr. Straffe ſich unterſtehen, einen ſolchen Knecht binnen Jahr und Tag bey den Bier-Wagen in Dienſt zu nehmen.

7. Da man auch in Erfahrung gebracht, daß ſelbſt die Ausreuter mit den Knechten bisweilen zuſammen aus den Gefäſſen getruncken; So ſoll ein ſolcher Ausreuter, wann er deſſen überführet würde, ſofort caſſiret, und nach Spandau zur Karre gebracht werden.

8. Endlich ſollen diejenigen, welche die Unterſchleiffe anzeigen, wann ſelbige erweißlich gemacht ſeyn werden, davor die Helffte der Straff-Gelder mit Verſchweigung ihres Nahmens genieſſen.

Damit nun ein jeder, welchen dieſes angehet, ſich hiernach achten und für Schaden hüten könne; Als ſoll dieſes renovirte und geſchärffte Patent in den Städten an den Rathhäuſern, in den Thoren und Wirthshäuſern, auf dem Lande aber in den Krügen öffentlich angeſchlagen, und nicht allein vor jetzt den ſämtlichen Knechten und ſonſt gehörig publiciret werden, ſondern es ſoll auch künfftig, ſo oft ein Knecht von einem Brauer angenommen wird, dieſer demſelben das Edict vorleſen, ihm ſolches verſtändigen und denſelben verwarnen, in deſſen Entſtehung der Bürger jedesmahl 20 Rthl. Straffe erlegen ſoll.

Se. Königl. Majeſtät befehlen auch allen Land- und Steuer-Räthen, Magiſtraten und Gerichts-Obrigkeiten auf dem Lande, durch die Land-Policey- und Zoll-Bereuter auch Gerichts Diener auf die Contraventiones fleißig und beſſer, als bisher geſchehen, vigiliren zu laſſen, und wann ſolche entdecket worden, zur fiſcaliſchen Unterſuchung und Beſtraffung davon ſofort zu berichten.

Uhrkundlich unter Seiner Königl. Majeſtät höchſteigenhändigen Unterſchrifft und beygedruckтem Königl. Inſiegel. Gegeben zu Berlin, den 19. Novembris 1743.

Friderich.

(L. S.)

F. v. Görne. A. O. v. Viereck. F. W. v. Happe.
A. F. v. Boden. S. v. Marſchall.

No. L. Gemeiner Beſcheid des Ober-Appellations-Gerichts wegen abzuſtellender Mißbräuche bey den Vollmachten und eigenmächtig unternommenen Subſtitutionen. d. d. den 19. Nov. 1743.

Nachdem bey dem Ober-Appellations-Gericht verſchiedentlich wahrgenommen worden, daß bey denen Vollmachten theils keine ordentliche Subſtitutiones befindlich, öfters auch die Nahmen derjenigen, welche von dem Mandatario Principali ſubſtituiret werden, radiret und durchgeſtrichen, und anſtatt derſelben andere Tribunals-Advocaten ihre eigene Nahmen einrücken und alſo ſich ſelbſt ſubſtituiren. Dergleichen Mißbrauch und Unordnung aber weiter nicht nachgeſehen werden kan; Als iſt nöthig geſunden ſämtliche Tribunals Advocaten hiemit zu erinnern und zu verwar-

1743. nen, daß niemand künfftig sich unterstehen solle, eigenmächtiger Substitutionen, durch Aenderung der Substituirten und Einrückung oder Beysetzung ihres eigenen Nahmens, sich anzumassen, welches vielmehr, dafern die Parthey selbst, oder der Mandatarius Principalis dergleichen Aenderung bey vorkommenden Umständen nöthig finden solte, von ihnen selbst und eigenhändig bewerckstelliget werden muß.

Solte diesem entgegen, ausser der Parthey und dem Principal Mandatario selbst, von denen Tribunals-Advocaten oder andern jemand sich unterstehen, dergleichen Aenderung vorzunehmen, der Substituirten Nahmen auszulöschen und ihren eigenen beyzusetzen, so soll dergleichen angemaßte Substitution nicht nur vor unzulänglich, und als nicht geschehen geachtet, sondern auch derjenige, der sich dessen weiter unterstehen solte, dieser seiner Unfuge halber mit 10 Rthl irremissibler Straffe dem Fisco verfallen seyn. Wornach also ein jeder gehorsamst sich zu achten. Signatum Berlin, den 19. Novemb 1743. 1743.

Königl. Preußische zum Ober-Appellations-Gericht verordneter Præsident, Vice Præsident und Geheime Räthe.

No. LI. Königl. Cabinets-Ordre, daß hinführo in Berlin die Enrollirte derer Regimenter und Officiers-Bediente wenn sie delinquiren, unter die ordentliche Civil-Jurisdiction stehen sollen.

d. d. den 25. Nov. 1743.

Hochgelahrter Rath, besonders Lieber Getreuer. Ich will daß hinführo in Berlin die Enrollirten der Reaimenter und deren Officiers-Bedienten und Domestiques, wenn sie straffbahre Excesse begehen, nicht unter des Gouvernements Jurisdiction, sondern unter die dortige ordentliche Civil-Gerichte stehen, und von diesen zur Inquisition und Straffe gezogen werden sollen, und communicire Ich euch dannenhero hierbey abschrifftlich die Ordres, so ich deßfals so wohl an das Gouvernement, als an die Geh. Etats-Ministres vom Justitz-Departement habe ergehen lassen, damit Ihr Euch Eures Orts in vorkommenden Fällen ebenfals zu richten wisset. Ich bin

Euer wohlaffectionirter König
Friderich.

Potsdam, den 25. Nov. 1743.

An den General-Auditeur Mylius.

Extract Königl. Cabinets-Ordre an die Geheimten Justitz-Ministres von Cocceji, von Broich und von Arnim. d. d. Potsdam, den 25. Nov. 1743,

Da auch Se. Königl. Majestät allergnädigst resolviret haben, daß wenn in Dero Residentz Berlin Enrollirte von denen Regimentern, oder Officier-Bediente und Domestiquen so nicht würckliche Soldaten sind, delinquiren, solche hinführo nicht mehr unter des Regiments noch des Gouvernements Jurisdiction, sondern schlechterdings unter die dortige ordentliche Civil-Gerichte stehen, und von diesen zur Untersuchung und Straffe gezogen werden sollen, iedoch, daß wenn der Delinquent ein Enrollirter, und dessen Verbrechen nicht capital ist, die Straffe iedesmahl dergestalt eingerichtet werden müsse, daß durch solche Straffe der Enrollirte nicht zu künfftigen Kriegs-Diensten inhabil werde, wie solches alles aus beygelegender Abschrifft der solcherhalb an Dero Berlinisches Gouvernement ergangenen Ordre erscheinet: Als haben mehrgedachte Geheime Etats Ministri solches denen dortigen Civil Gerichten zu ihrer Achtung bekannt zu machen, und an selbige deshalb das nöthige weiter zu verfügen, dabey aber insonderheit ihnen auf das ernstlichste anzubefehlen, daß die begangene Verbrechen zwar iedesmahl gründlich, iedoch so viel immer möglich, kurtz, ohne Weitläufftigkeit und foßbahren Proceß untersuchet, und die Delinquenten promt bestraffet werden sollen.

Friderich.

Mein lieber General-Feld-Marschall von Glasenapp, und General von der Infanterie von Sydow. Ich habe aus höchst eigener Bewegung resolviret, daß zu Berlin die Enrollirten der Regimenter, ingleichen alle Officier-Bedienten und Domestiques, so nicht etwa würckliche in Reyhe und Glieder stehende Soldaten sind, wann sie straffbahre Excesse begehen, ohne Unterscheid von welchem Regiment sie seyn mögen, weder unter des Regiments noch des Gouvernements Jurisdiction, sondern schlechterdings unter die dortige ordentliche Civil-Gerichte stehen, und von dieser zur Inquisition und Straffe gezogen werden sollen, iedoch, daß wenn der Delinquent ein Enrollirter, und dessen begangenes Verbrechen nicht capital ist, die Straffe iedesmahl dergestalt eingerichtet werden solle, daß der Enrollirte nicht durch solche zu künfftigen Kriegs-Diensten inhabil gemachet werde; Ich befehle demnach hierdurch ein vor allemahl, daß darunter so wenig von dem Gouvernement, als von denen Regimentern, worunter dergleichen delinquirende Enrollirte oder Officiers-Bediente gehören, vor gedachten Berlinischen Civil-Gerichten nicht die geringste Hinderniß noch Schwürigkeit gemachet, sondern ihnen vielmehr bey allen dergleichen Vorfallenheiten alle nöthige Assistenz geleistet, und die Untersuchung des begangenen Excesses oder Verbrechens, und dessen Bestraffung ihnen gänzlich überlassen werden soll; Ihr habt euch also darnach gehörig zu achten, und mehrgedachten Civil-Gerichten darunter erforderndenfals allen Schutz und Hülffe wiederfahren zu lassen, auch diese meine Ordre bey der Parole allen in Berlin stehenden Regimentern bekannt zu machen, und besonders denen sämtlichen Commandeurs und Officiers derselben in Meinem Namen anzubefehlen,

1743. fehlen, daß ſie ſich darnach aufs genaueſte richten, und auf keine Weiſe darwieder handeln ſollen. Was Ich desfalls zu gleicher Zeit an die Miniſtres vom Juſtitz Departement ergehen laſſen, ſolches communicire Ich euch zu eurer Nachricht hiebey in Abſchrift, und Ich bin 1743.

Ew. wohl affectionirter König
Friderich.

Potsdam, den 25. Nov. 1743.

An den ꝛc. v. Glaſenapp, und den ꝛc. v. Sydow.

No. LII. Notification daß denen Soldaten ihr Erbe und Vermögen nicht eher zu verabfolgen, bis ſie einen ſchrifftlichen Conſens des Commandeurs beygebracht, vom 13. Dec. 1743.

Nachdem Seine Königl. Majeſtät in Preuſſen Unſer allergnädigſter Herr, allergnädigſt reſolviret, daß hinführo denen Unterthanen, welche Soldaten ſind, ihr etwa habendes Erbe oder Vermögen nicht eher verabfolget werden ſoll, bis ſolche zuvor darüber einen ſchrifftlichen Conſens von dem Commandeur des Regiments, worunter ſie ſtehen, beygebracht haben werden, daß ihnen ſolches Erbe oder Vermögen verabfolget werden könne; Als wird ſolcher Seiner Königl. Majeſt allergnädigſter Befehl und Wille hierdurch iedermänniglich bekandt gemacht. Signatum Berlin, den 13. Decemb. 1743.

(L.S)

Königl. Preuß. Churmärckſche Krieges- und Domainen-Cammer.

No. LIII. Königl. Cabinets-Ordre, daß keiner von Sr. Königl. Majeſtät Vaſallen oder Bedienten oder deren Söhne ohne Permiſſion aus dem Lande verreiſen ſolle. d. d. den 19. Dec. 1743.

Se. Königl Majeſtät in Preuſſen ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr haben reſolviret, daß keiner von Dero Vaſallen noch andere, ſo in Dero Dienſten ſtehen, noch auch deren Söhne ohne Königl. Special-Permiſſion aus Dero Landen reiſen, oder gewärtigen ſollen, daß ihr Vermögen ihnen zurück behalten werden ſoll, und wollen höchſt Dieſelbe darüber auf das genaueſte gehalten wiſſen; Sie befehlen dannenhero Dero Geheimten Etats-Miniſterio hierdurch in Gnaden, deshalb ſofort eine Circular Ordre expediren zu laſſen. Berlin, den 19. Dec. 1743.

Friderich.

An das Geh. Etats-Miniſterium.

Nota: Die Circular-Ordre iſt unterm 28. Dec. 1743. expedirt, aber die Declaration dieſer Ordre vide infra unterm 25. Mart. 1744.

MDCCXLIV.

1744 No. I. Seine Königliche Majeſtät in Preuſſen, Unſer allergnädigſter Herr, verordnen und wollen allerhöchſt, daß künfftig, wann ein Staup-Beſen erkannt wird, der Delinquent nicht des Landes verwieſen, ſondern derjenige, welcher damit beſtraffet wird, auf eine Feſtung oder in ein Zucht-Hauß Zeit-Lebens gebracht werden ſoll, damit er nicht herumlauffen und mehr Ubelthaten ausüben könne. De Dato Berlin den 4. Januarii 1744. 1744.

Demnach Se. Königl. Majeſtät in Preuſſen Unſer allergnädigſter Herr, zum Beſten und Sicherheit Dero Lande und Unterthanen vor gut befunden, daß künftig, wann ein Staup-Beſen erkandt wird, der Delinquent nicht des Landes verwieſen, ſondern derjenige, welcher damit beſtrafft wird, auf eine Feſtung oder in ein Zucht-Hauß Zeit-Lebens gebracht, jedoch zur leiblichen Arbeit angehalten werden ſoll, damit er nicht herum lauffen und mehr Uebelthaten ausüben könne.

Als haben allerhöchſtgedachte Se. Königliche Majeſtät, dieſe Dero Willens-Meinung, durch den Druck hiemit öffentlich bekandt machen wollen. Befehlen ſolchemnach allen Dero Juſtitz- und anderen Collegiis, Regierungen, Hohen- und Niederen-Gerichten, wie auch Gerichts- und Jurisdictions-Innhaberen in Dero Königreich und Provintzien, ſich darnach reſpective in ſententionando allergehorſamſt zu achten. Signatum Berlin, den 4 Jan. 1744.

Friderich.

(L.S.)

S. v. Cocceji. B. C. v. Broich. G. D. v. Arnim.

No. II. Königl. Cabinets-Ordre, daß Prediger mit ihren Kirchen-Patronis keine Proceſſe anfangen ſollen. d. d. den 6. Jan. 1744.

Se. Königl. Majeſtät in Preuſſen Unſer allergnädigſter Herr, haben Zeithero mißfällig wahrgenommen, wie daß hie und da verſchiedene Prediger auf dem Lande zum groſſen Scandal ihrer Gemeinden, ſich nicht entblödet haben, mit ihren Kirchen Patronis in offenbahren Streit zu leben,

1744. und wieder ſolche weitläuftige Proceſſe anzufangen. Wannenhero nun ſolchem hinführo vorzubeugen, höchſt Dieſelbe Dero würckl. Geh. Etats-Miniſtre von Brand, und Præſident von Reichenbach hierdurch in Gnaden anbefehlen, an alle Conſiſtoria in Dero Landen die Verordnung per Circularia ergehen zu laſſen, daß kein Prediger ſich weiter unternehmen ſoll, mit ſeinem Patrono Proceſſe anzufangen, woferne ſonſten die Patroni von unbeſcholtenen Wandel, und als vernünfftige und friedliebende Leute bekandt, nicht aber, als ſehr wunderliche und unkluge Leute im gantzen Creyſe beruffen ſeynd. Wiedrigenfals derjenige Prediger, ſo wieder ſeinen Patronum, welcher, wie gedacht, vor einen ſonſt vernünfftigen, und geruhigen Mann bekandt iſt, einen Proceß anfangen wird, nicht nur mit ſolcher Klage de facto abgewieſen, ſondern dem Befinden nach, noch dazu ſuſpendiret werden ſoll. Wornach vorgedachter Dero Etats-Miniſtre von Brand, und Præſident von Reichenbach ſich allerunterthänigſt zu achten, und das gehörige deshalb zu verfügen haben. Berlin, den 6. Jan. 1744. 1744.

Friderich.

Ordre an das Departement der geiſtlichen Affaires.

No. III. Circulare, daß vom 1. Jan. dieſes Jahres an die Acciſe von der ausländiſchen eingehenden rohen Seyde durchgehends auf ein ProCent herunter geſetzt, die einländiſche aber überhaupt gantz Acciſe- und Zoll-frey ſeyn ſolle. d. d. den 16. Jan. 1744.

Friderich, König in Preuſſen ꝛc. Unſern ꝛc. Demnach Wir zu beſſerer Beförderung und Aufnahme der in unſern Landen bereits befindlichen und noch ferner anzurichtenden Seyden-Fabriquen allerhöchſt reſolviret und gut gefunden, daß an ſtatt der bißherigen Zwey pro Cent Acciſe ſo von der eingehenden ausländiſchen rohen Seyde gegeben werden müſſen, vom 1. Jan. dieſes Jahres an nicht allein nur Ein pro Cent durchgehends entrichtet werden, ſondern auch zu mehrerer Animirung des einländiſchen Seyden-Baues die in unſern Landen gewonnene Seyde von Erlegung der Acciſe gäntzlich diſpenſiret ſeyn ſoll; Als ſügen wir euch ſolches hiemit in Gnaden zu wiſſen, und habt ihr es hinwiederum ſo wohl denen Commiſſariis locorum, um die Acciſe und Zoll-Caſſen darnach gehörig zu inſtruiren, als auch denen Seyden-Fabricanten zu ihrer Nachricht forderſamſt bekandt zu machen. Seynd ꝛc. Geben Berlin, den 16. Jan. 1744.

An die Churmärckſche Krieges- und Domainen-Cammer.

In ſimili

An alle übrige Krieges- und Domainen-Cammern excluſ. Cleve und Marck.

No. IV. Geſchärfftes Müntz-Edict, wie es wegen der Ducaten und Louisd'or, auch wegen der verruffenen und guten Silber-Müntzen gehalten werden ſoll. De Dato Berlin, den 21. Januarii 1744.

Wir Friderich von GOttes Gnaden, König in Preuſſen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römiſchen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürſt, Souverainer und Oberſter Hertzog von Schleſien, Souverainer Printz von Oranien, Neufchatel und Vallengin, wie auch der Grafſchafft Glatz, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Caſſuben und Wenden, zu Mecklenburg und Croſſen Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürſt zu Halberſtadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Oſt-Frießland und Moeurs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenſtein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Lehrdam; Herr zu Ravenſtein, der Lande Roſtock, Stargardt, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda ꝛc. ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wiſſen, daß, obwohl Wir und Unſere glorwürdigſte Vorfahren aus Landes-Väterlicher Vorſorge für Unſere getreue Unterthanen beſtändig dahin bedacht geweſen, durch die von Zeit zu Zeit herausgelaſſene Edicta die von einigen Puiſſancen geprägten geringhaltigen Müntzen von Unſern Landen abzuhalten, auch damit es inzwiſchen und bis Wir das Land mit genugſamer guten Landes-Müntze verſehen, an einem Surrogato nicht fehlen möge, allergnädigſt geſchehen laſſen, daß die ausländiſchen Ducaten für 2 Thlr. 18 Gr. bey Unſern Caſſen auf eine Zeit lang angenommen worden, Wir dennoch eine Zeit her wahrnehmen müſſen, daß Unſere allergnädigſte Abſicht darunter nicht erreichet, vielmehr ſolche Nachſicht von gewinnſüchtigen Leuten dermaſſen mißbrauchet worden, daß die verruffene Müntz-Sorten heimlich ins Land und in Cours gebracht, die fremden und vornehmlich Holländiſchen Ducaten und Louis d'Or auch ſo häufig eingedrungen, daß durch ſelbige die ſilbernen Species gleichſam aus dem Lande verdrungen, und der Cours derſelben dergeſtalt alteriret worden, daß es ſo gar dahin gekommen, daß die Scheide-Müntze dadurch beträchtig zu werden angefangen; und obgleich Wir ſeit Unſerer Regierung eine conſiderable Summe von guten Silber-Müntzen ſchlagen laſſen, dennoch öfters ſich ereignet, daß es im gemeinen Handel und Wandel an Scheide-Müntze, um gegen ſolche die güldenen Species zu verwechſeln, und ſich dadurch im kleinen Handel aus einander zu ſetzen, gefehlet, zur gröſten Beſchwerde Unſerer Unterthanen, die dadurch dem Agio und ſchändlichen Wucher der Juden und anderer Gewinnſüchtigen Leuten unterworfen worden.

1744. Ob Wir nun zwar auf der einen Seite Selbſt Allerhöchſt in Erwegung gezogen, daß auch die geringſte Veränderung bey dem Müntz-Weſen nicht ſonder alle Beſchwerde vorgenommen werden und zugehen könne, ſo finden Wir iedoch auf der andern Seite, in Betracht des durch Hereinſchleppung der verruffenen und Herausbringung guter ſilbernen Müntz-Sorten auch der häufigen Eindringung der ausländiſchen Ducaten Unſern Landen und Provintzien zugewachſenen ſo conſiderablen Nachtheils, von der äuſſerſten Zeit und Nothwendigkeit zu ſeyn, darunter zulänglich zu remediren, und wieder ſolches Landverderbliche Uebel nachdrückliche Verfügung zu machen.

Wir wiederholen ſolchemnach und erneueren hiemit

1) alle und iede von Uns und Unſern glorwürdigſten Vorfahren wieder die Hereinbringung der verruffenen und Ausführung guter Müntz-Sorten ausgelaſſene Edicta und Verordnungen in ſolcher Maaſſe und Krafft, als ob ſelbige buchſtäblich hier wiederholet worden, befehlen und gebieten auch hiedurch allen und jeden Gerichts Obrigkeiten, inſonderheit denen, ſo auf den Grentzen wohnen, auf die Müntz-Edicta mit mehrerm Ernſt als bisher zu halten, den verruffenen durchaus keinen weitern Cours zu geſtatten, ſondern den Ausgeber derſelben ohne Anſehen der Perſon mit Confiſcation der ſchlechten Müntzen und der determinirten Straffe zu belegen, auch bey Verluſt ihrer Bedienungen und noch härterer Ahndung darunter niemanden unter keinerley Vorwand und Prætext, inſonderheit daß zu Beybehaltung des Commercii mit den Benachbahrten ſo genau nicht darauf zu halten ſey, zu conniviren, allermaſſen Wir wegen weniger Kaufleute und Fabricanten, welche ohnedas beym Verkauff ihren Preis nach der Müntze, ſo ſie erhalten, zu ſetzen pflegen, ſo viel tauſend contribuable Unterthanen und Bürger, welche ihre Præſtanda in gutem Gelde aufbringen müſſen, nicht ruiniren laſſen werden.

2) Wie Wir bereits allerhöchſt Ordre ergehen laſſen, daß Unſere Armée diejenigen Gelder, ſo ſelbige aus den Caſſen erhält, auch in eben ſolchen Müntz-Sorten und Preiſe wieder ausgeben ſoll; alſo haben, wann ſolchem zuwieder Soldaten und deren Angehörige dennoch verruffene Müntz-Sorten auszugeben ſich unternehmen ſolten, die Magiſtrate und andere Gerichts-Obrigkeiten ſolches dem Commandeur des Orts ſofort zur Beſtraffung anzuzeigen, auch ſonſt von demſelben wieder die Contravenienten der Müntz-Edicte alle kräfftige Aſſiſtentz zu gewärtigen.

3) Und obwohl Wir zu Unſern ſämtlichen Militair- und Civil-Bedienten das allergnädigſte Vertrauen haben, daß ſelbige die 6. Pf Stücken, ſo ſie zur Beſoldung aus den Caſſen erhalten, um ſchnöden Gewinnſts in Gold umzuſetzen ſich nicht unternehmen werden; ſo haben iedoch Wir dieſelben hiedurch erinnern wollen, ſich deſſen zu enthalten, ſo lieb ihnen iſt, Unſere Ungnade zu vermeiden, allermaſſen Wir ſonſt ihnen ſolche gewiß nicht allein empfinden, ſondern auch den Ubertreter dieſes Unſers ernſtlichen Willens iedesmahl mit 50 und nach Befinden 100 Rthlr. Straffe belegen laſſen werden: wie dann auch Kauffleute und Handwercker, was ſie an 6. Pf. Stücken für Waaren oder geleiſtete Arbeit erhalten, in Gold zu verwechſeln ſich bey einer ihrem Vermögen nach proportionirten und von Uns iederzeit zu determinirenden Geld- oder Leibes-Straffe ſich nicht unterſtehen, ſondern ſolches gleichmäßig zu ihren Ausgaben anwenden ſollen. 1744.

4) Setzen und verordnen Wir hiermit, daß vom 1ten Junii dieſes Jahres an alle fremde und ausländiſche inſonderheit Holländiſche Ducaten, ſo vollwichtig, nur zu 2 Rthlr. 17 Gr. 6 Pf. bey Unſern Caſſen angenommen werden ſollen, und wird in ſolcher Zeit ein ieder zu Abwendung Schadens derſelben ſich loszumachen ſich möglichſt zu bemühen haben.

Hingegen ſollen die auf Unſern Müntzen geprägeten Ducaten, da ſie ohnedas von beſſerem Gehalt ſind, noch zur Zeit zu 2 Rthlr. 18 Gr. die vollwichtigen Louis d'Or auch zu 4 Rthlr. 22 Gr. wie bisher angenommen werden.

Jedoch haben Wir hierbey iedermänniglich warnen wollen, mit den nur pro Surrogato auf erwähntem Preiſe annoch gedultetem fremden Gold-Müntzen ſich nicht in Uberfluß zu beladen, ſintemahl Wir Uns vorbehalten, dem Befinden nach und wann ſämtliche Reichs-Lande in völlige Ruhe geſetzet, dem wahren Werth des Goldes immer näher entgegen zu gehen.

5) Iſt Unſer allergnädigſter Wille, daß diejenigen, ſo Getreide auch andere Denrées zu Marckte bringen, die ausländiſchen Ducaten nicht höher als zu 2 Rthlr. 17 Gr. 6 Pf. annehmen gehalten ſeyn, und wann dem ungeachtet iemand ſich unterſtehen ſolte, denenſelben ſolche vor 2 Rthlr. 18 Gr. aufzudringen, dafür in 50 Rthlr. Straffe unnachbleiblich verfallen, und auf dergleichen Contravention von den Policey-Bedienten genau vigiliret werden ſoll.

Wir befehlen und gebieten endlich Unſern Krieges- und Domainen-Cammern, Magiſtraten, Beamten und Gerichts-Obrigkeiten, inſonderheit auch dem Officio Fiſci hiedurch, nicht allein ſelbſt, ſondern auch durch die unter ihnen ſtehenden Bedienten auf das allergenaueſte zu invigiliren, daß dieſen Edict in allen Stücken ein allerunterthänigſtes Genügen geleiſtet, und die Contravenienten zur verdienten Straffe gezogen werden; zu ſolchem Ende, und damit diejenigen, ſo verruffen Geld ins Land bringen, deſto eher ausfündig gemacht werden, die Zöllner und Acciſe-Bedienten, daß ſie bey den Viſitationen der Waaren darauf mit genau Acht haben, und wann ſie etwas angemercket, ſolches ſofort nach ihrer Pflicht anzeigen ſollen, zu inſtruiren ſind.

Und damit ein ieder ſich hiernach achten und für Schaden hüten könne, ſo ſoll dieſes Edict in den Städten an den Rathhäuſern, Thoren und andern publiquen Orten auch Wirthshäuſern, auf dem Lande aber an den Zoll-Häuſern und in den

1744. den Krügen öffentlich angeſchlagen, auch ſonſt gehörig publiciret werden.

Uhrkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beygedrucktem Königl. Inſiegel. Gegeben zu Berlin, den 21. Januarii 1744. 1744.

Friderich.

(L.S)

F. v. Görne. A. O. v. Viereck. F. W. v. Happe.
A. F. v. Boden. S. v. Marſchall.

No. V. Circulair-Ordre an alle Inſpectores in der Chur-Marck, daß die Prediger mit ihren Patronis nicht unnütze Proceſſe anfangen ſollen, vom 8. Febr. 1744.

Von GOttes Gnaden, Friderich, König in Preuſſen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römiſchen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürſt, Souverainer und Oberſter Hertzog von Schleſien, Souverainer Printz von Oranien, Neufchatel und Valengin, wie auch der Grafſchaft Glatz, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Julich, Berge, Stettin, Pomern, der Caſſuben und Wenden zu Mecklenburg und Croſſen Hertzog ꝛc. Unſern Gruß zuvor. Andächtiger, Wohlgelahrter, lieber Getreuer. Wir haben Zeithero mißfällig wahrgenommen, wie daß hie und da verſchiedene Prediger auf dem Lande, zum groſſen Scandal ihrer Gemeinen, ſich nicht entblödet haben, mit ihren Kirchen-Patronen in offenbahrem Streit zu leben, und wieder ſie weitläuffige Proceſſe anzufangen. Wann Wir nun aber, um ſolchem hinführo vorzubeugen, und damit die Prediger ſich nicht weiterhin unternehmen, mit ihren Patronen Proceſſe anzufangen, wofern ſonſten dieſe von ungeſcholtenem Wandel und als vernünfftige und friedliebende bekandt, nicht aber als ſehr wunderliche und unklugeLeute im gantzen Creyſe beruffen ſeyn, allergnädigſt verordnet, daß derjenige Prediger, ſo mit ſeinem Patrono, welcher, wie gedacht, vor einen ſonſt vernünfftigen und ruhigen Mann bekandt iſt, einen Proceß anfangen wird, nicht nur mit ſolcher Klage de facto abgewieſen, ſondern dem Befinden nach noch dazu ſuſpendiret werden ſolle; So befehlen Wir euch hierdurch allergnädigſt, ſolches denen Predigern in eurer Inſpection per circulare bekandt zu machen. Seynd euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 8 Febr. 1744.

An alle Inſpectores in der Chur-Marck.

No. VI. Verordnung daß von 12. Mart. dieſes Jahres an, ſämtliche fremde geſponnene Gold- und Silber-Waaren, Spitzen, Treſſen, ꝛc. durchgehends mit 60 pro Cent alle fremde Broderien aber mit 70 pro Cent zur Acciſe verſteuret werden ſollen. d. d. den 13. Febr. 1744.

Friderich, König in Preuſſen ꝛc. Unſern ꝛc. Wir laſſen Euch hierdurch in Gnaden bekandt machen, welchergeſtalt Wir aus bewegenden Urſachen allerhöchſt gut gefunden den auf die geſponnene fremde Gold- und Silber-Waaren bishero üblich geweſenen Acciſe-Impoſt dergeſtalt zu erhöhen, daß vom 1ten Martii dieſes Jahres an, von denen Sächſiſchen und Deſſauiſchen Gold und Silbernen Spitzen, Treſſen, Galonen, Garnituren, auch Gold und Silbernen Fahden Geſpinſt, imgleichen von denen Zerbſter oder Cöthenſchen, nicht weniger von dem Frantzöſiſchen und Hamburgiſchen durchgehends und ohne Unterſcheid 60 Rthlr. pro Cent Acciſe entrichtet, ſämmtliche ausländiſche fremde Broderien aber mit 70 pro Cent verſteuert werden ſollen.

Ihr habt demnach Unſere ſämmtliche Commiſſarios locorum und Acciſe-Bediente hiernach forderſahmſt zu inſtruiren, auch ihnen zugleich ernſtlich einzuſchärffen, daß ſie auf das heimliche Einbringen der fremden Gold- und Silber-Waaren bey Vermeydung ſchwehrer Verantwortung genau vigiliren ſollen. Daran geſchiehet ꝛc. Und Wir ſeynd ꝛc. Geben Berlin, den 13ten Febr. 1744.

An die Churmärckſche Cammer.

It. an alle übrige Krieges- und Domainen-Cammern.

It. an die Geldriſche Commiſſion.

No. VII. Declaration des 8ten Articuls des Wechſel-Edicts de anno 1724. daß wann eine Frau mit ihrem Ehemann, der kein Kauffmann iſt, ſich wechſelmäßig verbindet, derſelben ihre Jura und Privilegia nicht allein zu erklären, ſondern ſie auch ſelbigen renunciiren, und dieſe Renunciation eydlich bewürcken müſſe. De Dato Berlin, den 15. Februarii 1744.

Wir Friderich von GOttes Gnaden König in Preuſſen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürſt, Souverainer und Oberſter Hertzog von Schleſien, Souverainer Printz von Oranien, Neufchatel und Vallengin, wie auch der Grafſchafft Glatz, in Geldern, zu Maddeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Caſſuben und Wenden, zu Mecklenburg und Croſſen Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürſt

zu

1744. zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ost-Friesland und Moers, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren, und Lehrdamm, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda ꝛc. ꝛc. Fügen hiemit zu wissen. Nachdem ein Zweiffel entstanden, ob, wann eine Frau mit ihrem Ehemann, welcher kein Kauffmann ist, zugleich wechselmäßig sich verbindet, nach der Disposition Unsers Wechsel-Edicts de Anno 1724. Art. 8. es gnug sey, daß der Frau die ihr zustehende Jura und Privilegia erkläret und bekandt gemachet werden, oder ob die Ehefrau sothanen ihren Privilegiis auch ordentlich renunciiren und die Renunciation expdlich bewürcken müsse? Und dann in diesem Fall, in Unseren Judiciis bishero nicht auf gleiche Art erkandt, vielmehr die vorkommende Casus verschiedentlich decidiret seyn sollen; Als haben Wir, wegen ermeldten Art. 8. Unsers Wechsel Edicti als worinnen verordnet:

> Daß einer Frau, wann selbige für andere Wechsel-Briefe ausgiebet, ihre sonst zustehende Jura und Privilegia gnugsam expliciret und deutlich bekandt gemachet werden sollen:

Uns hiemit dergestalt zu erklären nöthig gefunden, daß, weil bey denen Unterschrifften derer Frauen so viele Inconvenientien sich hervorthun, ratione futuri nicht gnug sey, daß einer Frauen, welche einen Wechsel vor ihren Ehemann, der kein Kauffmann ist, mit unterschreibet, die ihr zustehende Jura und Privilegia erkläret werden, sondern Wir wollen auch, daß sie künfftig sothanen Privilegiis, nemlich dem SCto Vellejano, dem Beneficio Authenticæ, sive a me &c. Cod. ad SCtum Vellejanum, und der Authenticæ si qua Mulier &c. Cod. eod. daß nemlich eine Frau sich vor ihren Ehemann nicht verbürgen, noch zu dessen Nutzen sich, als Haupt-Schuldnerinn verbinden könne, ordentlich und vermittelst Eydes renunciiren müsse, und daß ohne dergleichen Erklärung und eydliche Renunciation keine Action, gegen die Frauens-Personen statt haben solle. 1744.

Wir befehlen demnach Unserm Hof- und Cammer-Gericht, auch allen Unseren Regierungen, Justiz-Collegiis, Hof-Gerichten, sämtlichen Hohen und Niederen Judiciis, Magistraten, Universitäten und Schöppen-Stühlen in Gnaden, sich hiernach in Judicando zu achten.

Uhrkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrifft und aufgedruckten Königlichen Inn-Siegel. Gegeben Berlin, den 15. Februarii 1744.

Friderich.

(L.S)

S. v. Cocceji. B. C. v. Broich. G. D. v. Arnim.

No. VIII. Edict, wie es wegen der Refugirten gehalten, und wer unter solchem Nahmen verstanden werden soll.

De Dato Berlin, den 25. Febr. 1744.

Wir Friderich, von GOttes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer und Oberster Hertzog von Schlesien, Souverainer Printz von Oranien, Neufchatel und Valengin, wie auch der Grafschafft Glatz, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ost-Friesland und Meurs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Lehrdam, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Nachdem Uns allerunterthänigst vorgetragen worden, wasgestalt bey einem und dem andern Unserer Landes-Collegiorum in Zweifel gezogen werde, ob auch diejenigen unter die Zahl der sogenannten Refugiés zu rechnen seynd, welche nicht würcklich der Religion halber aus Franckreich vertrieben worden, sondern aus anderen und vornehmlich Protestantischen Landen, dahin sie sich zuerst retiriret haben, und sich nach der Zeit hieselbst Orten einfinden, und unter dem Schutz der Privilegien, welche theils Unsere in GOtt ruhende Vorfahren, theils Wir selbst der Frantzösischen Nation verstattet, ihr Etablissement zu formiren sich entschliessen; Als declariren und verordnen Wir hiermit allergnädigst, daß alle diejenigen, welche sowol vor als nach der Revocation des Edicts de Nantes, das ist vor und nach dem Jahre 1685 sich aus Franckreich hinweg begeben, und der Evangelisch Reformirten Religion zugethan sind, benebenst allen ihren Descendenten, sie mögen anietzo kommen woher sie wollen, dafern sie nur sich in Unsern Landen niederlassen, und entweder Vermögen mit sich bringen, oder durch nützliche Wissenschafften, Handwercke und Professionen subsistiren können, die Frantzösischen Privilegia, Exemtiones und Freyheiten zu geniessen fähig und bey den Colonien angenommen, mithin für Refugiés gehalten werden, und aller der gewöhnlichen Immunitäten fähig seyn sollen.

Wir befehlen dannenhero Unseren sämtlichen Landes-Collegiis, in specie Unseren General-Ober-Finantz-Krieges- und Domainen-Directorio, Krieges- und Domainen-Cammern, auch den Magistraten in den Städten hiermit allergnädigst, sich darnach gehörig zu achten, und darüber iederzeit zu halten.

Damit auch diese Unsere allergnädigste Intention und Willens-Meynung zu iedermanns Wissenschafft gelangen möge; So soll dieses Edict in den Städten an den Rathhäusern und anderen publiquen Orten öffentlich angeschlagen, auch sonst gewöhnlicher massen durch die

1744. gedruckten Wochen-Zettul und Zeitungen publiciret werden.

Uhrkundlich unter Unſerer höchſteigenhändigen Unterſchrifft und beygedrucktem Königl. Inſiegel. Geben zu Berlin, den 25. Februarii 1744. 1744.

Friderich.

(L.S.)

F. v. Görne. A. D. v. Viereck. F. W. v. Happe. A. F. v. Boden. S. v. Marſchall.

IX. Reſolution vor den Hof-Fiſcal Bell, daß von denen bey ihm vorhandenen, dem St. Nicolas in Franckreich zugehöriaen Geldern nicht mehr als der 13te Pfenning pro detractu emigrationis abzuziehen, wie ſolcher in Franckreich von denen Orangiſchen Emigranten beygetrieben wird. Den 25. Febr. 1744.

Seine Königl. Majeſtät in Preuſſen ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, laſſen dem Hof-Fiſcal Bell auf ſeine allerunterthänigſte Vorſtellung vom 15ten dieſes hierdurch zur Reſolution ertheilen, daß es mit dem Abſchoß von denen, bey ihm vorhandenen, dem St. Nicolas zugehörigen Geldern, keine andere Meynung gehabt habe, als daß er den 13ten Pfennig oder Theil von ſolchen zu verabfolgenden Geldern pro detractu emigrationis abziehen, und einbehalten ſolte, wie ſelbiger in Franckreich von den Orangiſchen Emigranten beygetrieben wird, wornach er alſo auch die Sache mit dem Aumonier, Loiſe, abzumachen hätte. Signatum Berlin, den 25ten Februar. 1744.

Ad Mandatum

Decret vor den Hof-Fiſcal Bell.

X. Circulare daß in Servis- und Einquartirungs-Sachen ohne Special-Verordnung keine Immunitæten geſtattet werden ſollen. D. D. den 29. Febr. 1744

Friderich, König in Preuſſen ꝛc. Unſern ꝛc. Wir ſind in Erfahrung gekommen daß verſchiedene Leute wegen ihrer etwa dem Publico geleiſteten guten Dienſte oder anderer Umſtände halber von dem Servis und Einquartirung eximiret werden; wann Wir aber ohne unſere Special-Verordnung keine Immunitäten verſtattet, ſondern nach dem Servis-Reglement verfahren wiſſen wollen; Als habt Ihr Euch darnach zu achten und die Commiſſarios locorum hiernach zu inſtruiren. Seynd ꝛc. Berlin, den 29. Febr. 1744.

An die Churmärckſche Krieges- und Domainen-Cammer.

In ſimili

An alle übrige Krieges- und Domainen Cammern.

It. an die Geldriſche Commiſſion, wie auch an die Servis Commiſſionen.

XI. Declaration der Ordre vom 19. Decembr. 1743. daß die Vaſallen oder deren Söhne ſonder Special-Permiſſion nicht auſſerhalb Landes reiſen ſollen. D. D. den 25. Martii 1744. Sammt Beylage A.

Friderich, König in Preuſſen ꝛc. Unſern ꝛc. Welchergeſtalt Wir Unſere Verordnung vom 19. und 28. Decemb. 1743. in deren Conformität keiner von Unſern Vaſallen oder deren Söhne, ohne Unſere allerhöchſte Special-Permiſſion auſſer Landes verreiſen ſoll, allergnädigſt zu declariren nöthig und gut gefunden, ſolches habt Ihr aus anliegenden beyden Cabiners Ordres vom 19. huj. des mehrern zu erſehen, um Euch darnach allergehorſahmſt zu achten. Sind ꝛc. Geben Berlin, den 25ten Martii 1744.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

v. Cocceji. Happe. Arnim.

An den Geh. Juſtiz-Rath.

In ſimili

An ſämmtliche Regierungen.

A.

Mein lieber Geheimder Etats-Miniſtre Graf v. Münchow, da ich vernehme, wie die unter den 29ten vorigen Monaths an Euch ſo wohl, als an die Schleſiſche Ober-Amts-Regierungen ergangene Ordre, nach welcher keiner meiner Vaſallen, oder deren Söhne ſonder meine Special-Permiſſion auſſerhalb Landes reiſen ſollen, dahin mit gedeutet werden wolle, als ob ſolchen dadurch zugleich mit unterſagt ſey, in ihren Particulair und Domeſtique Affairen eine oder andere Reiſe auſſerhalb Landes vorzunehmen, meine Intention bey obbemeldter Ordre ſo weit aber nicht gehet; Als habe Ich hierdurch declariren wollen, wie Ich unter ſolchen Verboth bloß und allein verſtehe, daß keiner meiner Vaſallen in Schleſien auſſerhalb Landes in fremde Dienſte gehen, noch auch deren Söhne in auswärtigen Landen weder Dienſte nehmen, noch auf Reiſen gehen ſollen, ſonder vorhero meine ſpeciale Permiſſion darzu zu haben, was aber auswärtige Reiſen in Domeſtique und Privat-Angelegenheiten betrifft, ſolche bleiben ihnen nach eigenen Gefallen zu thun unbenommen, wie denn auch denenjenigen Vaſallen, ſo in meinen Landen ſo wohl, als in auswärtigen mit Güthern angeſeſſen ſeyn, frey bleibet, ſich auf letzteren eine

Zeit

1744. Zeit lang nach ihrer Convenience aufzuhalten. Ihr habt Euch alſo darnach zu achten, übrigens auch denen Schleſiſchen Ober-Aemtern dieſe meine Willens-Meynung durch gehörige Anſchreiben bekandt zu machen. Ich bin ꝛc. 1744.

Friderich.

Breslau, den 19. Martii 1744.

An den Etats-Miniſtre Grafen von Münchow.

XII. Erneuertes und erläutertes Patent, zu Verhütung der Schulden bey den Capitains und Subalternen Officiers auch Unter-Officiers und gemeinen Soldaten. De Dato Berlin, den 7. April. 1744.

Wir Friedrich, von GOttes Gnaden König in Preuſſen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürſt, Souverainer und Oberſter Hertzog von Schleſien, Souverainer Printz von Oranien, Neufchatel und Vallengin, wie auch der Grafſchafft Glatz, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Caſſuben und Wenden, zu Mecklenburg und Croſſen Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürſt zu Halberſtadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Oſt-Frießland und Moers, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenſtein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren, und Lehrdamm, Herr zu Ravenſtein, der Lande Roſtock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlaw und Breda, ꝛc. ꝛc. Thun kundt und fügen hiemit zu wiſſen; daß nachdem Wir mißfällig wahrgenommen, was geſtalt das von Unſers in GOtt ruhenden Herrn Vaters Majeſtät unterm 6. April 1726. zu Verhütung der Schulden bey den Capitains und Subalternen Officiers auch Unter-Officiers und gemeinen Soldaten emanirte Patent, ingleichen die den 31. Dec. 1728. darauf erfolgete Declaration nicht überall gehörig beobachtet worden, ſondern an theils Orten in Vergeſſenheit gekommen, Wir nöthig gefunden, ſolche Patente zu erneuern auch noch mehr zu erläutern. Wir ſetzen, ordnen und befehlen demnach hiermit anderweit auf das ernſtlichſte und nachdrücklichſte,

1) Daß kein Capitain, vielweniger ein Subaltern Officier ſich unterſtehen ſoll, ohne Vorwiſſen des Commandeurs vom Regiment von jemand Geld zu lehnen, auch unter keinerley Prætext Waaren auf Credit auszunehmen und zu borgen.

2) Wann aber etwa ein Capitain zum Beſten der Compagnie Geld aufnehmen müſte, ſo ſoll er ſich deshalb bey dem Commandeur des Regiments melden, und wann dieſer findet, daß der Capitain nothwendig Geld aufſtehen muß, ſo ſoll der Commandeur zur Sicherheit desjenigen, welcher das Geld leihen will, über die von dem Capitain auszuſtellende Verſchreibung, worin die Summa des Anlehns, auch zu was vor Behuf eigentlich das Geld zum Beſten der Compagnie aufgenommen worden, und zu welcher Zeit die Wieder-Bezahlung erfolgen ſoll, deutlich ausgedrucket ſeyn muß, ſeine ſchrifftliche Einwilligung und Conſens ertheilen, auch unter des Capitains Verſchreibung oder in dem Conſens atteſtiren, daß das gelehnte Geld zu dem erwähnten Behuff aufgenommen und angewendet worden, welches ſodann völlige Krafft eines Beweiſes wegen der Anwendung haben, und deshalb kein anderweiter Beweiß gefordert werden ſoll, wobey der Commandeur des Regiments ſich auch noch von dem Capitain die Verſicherung geben zu laſſen hat, auf welche Art der letztere das Geld zur geſetzten Zeit wieder bezahlen wolle.

3) Wann aber ein Capitain unbewegliche Güter, als Häuſer oder andere Grund-Stücken beſitzet, und darauf Geld lehnen, mithin ſolche Grund-Stücken zur Hypothec verſchreiben will, ſo iſt dazu der Conſens des Commandeurs vom Regiment nicht nöthig, ſondern ein ſolcher Gläubiger muß ſich an die ihm verſchrieben Hypothec halten, und ſoll an des Capitains übriges Vermögen oder Tractament und Compagnie Gelder zum Præjudiz des oder derjenigen, welche mit des Commandeurs Conſens zum Beſten der Compagnie ohne Hypothec ein Anlehn hergegeben, eher keinen Anſpruch haben, biß dieſe von dem Commandeur des Regiments conſentirte Schulden bezahlet worden.

4) Wann nun jemand nach dem 2ten §. dieſes erneuerten Patens einem Capitain mit Conſens des Commandeurs vom Regiment ohne Hypothec Geld leihet, und nach Ablauf der geſetzten Zeit die Wieder-Bezahlung nicht erfolget, noch der Capitain dazu Anſtalt machet, ſo ſoll alsdenn der Commandeur des Regiments dem Capitain das Geld monatlich von der Aſſignation abziehen, damit der Gläubiger zu ſeiner Befriedigung gelange.

5) Im Fall aber der Commandeur eines Regiments in Schulden, ſo nicht zum Beſten der Compagnie gemachet noch dazu angewendet werden, conſentirte, und dazu ſeine Einwilligung ertheilte, dergeſtalt, daß der Capitain mit Schulden überladen würde, ſo ſoll der Commandeur ſodann allenfalls, wann der Capitain nicht bezahlen könte, ſelbſt dafür haffren

6) Kein Subalternen-Officier muß über acht Rthlr. Schulden machen, wie dann auch der Commandeur vor keinen Subaltern Officier, der ein Anlehn aufnehmen will, darüber ſeine Einwilligung ertheilen ſoll, auſſer in dem Fall, wann ein neu angenommener Officier zu Bezahlung der Munditung Geld gebrauchet, welches dieſem hernach entweder abgezogen, oder von ſeinen Mitteln, ſo er von Hauſe bekommt, bezahlet werden muß.

7) Wofern indeſſen dieſem Unſern ernſtlichen Verbot zuwieder ein oder ander Capitain, der keine Grund-Stücken zur Hypothec zu verſchreiben hat, oder ein Subaltern-Officier dennoch

1744. unternehmen würde, ohne Vorwiſſen und Conſens des Commandeurs Schulden zu machen, ſo ſollen dergleichen Capitains ſowohl als Subaltern-Officiers, ſie mögen bezahlen können oder nicht, in Arreſt geſetzet, und an Unſere höchſte Perſon von dem Commandeur ſolches berichtet werden, da Wir ſodann den Capitain, weil er wieder Unſere Ordre gehandelt hat, dafür beſtraffen wollen, und ſoll ihm überdas von dem Commandeur das Geld abgezogen werden; Die Subalternen Officiers hingegen ſollen ſo lange auf der Haupt-Wache in Arreſt ſitzen, und dabey doch ihre Dienſte thun, bis ſie das betragende Geld wegen ihrer Schulden erleget haben; iedoch ſollen die Creditores, obgleich dem Capitaine oder Subaltern Officier die Gelder wegen der ohne Conſens gemachten Schulden abgezogen, oder ſolche ſonſt von ihnen bezahlet worden, dieſe Gelder nicht bekommen, ſondern ſelbige ſollen zum Beſten der Armen und zu milden Sachen angewendet, auch die Gläubiger, weil ſie wieder dieſes Unſer erneuertes ernſtliches Verbot gehandelt haben, überdas noch beſtraffet werden, immaſſen Wir keinem, er mag ſeyn wer er will, darunter nachgeſehen, ſondern das Leihen und Borgen an Capitains oder Subalternen Officiers ohne des Commandeurs ſchriftlichen Conſens und Einwilligung, auſſer in dem §. 3. dieſes erneuerten Patents ausgedruckten Fall, wann iemand einen Capitaine auf Hypothec leihen will, gänzlich abgeſtellet wiſſen wollen.

8) Die Unter-Officiers und gemeinen Soldaten ſollen nicht eines Groſchens werth von iemand borgen, wiedrigenfalls die Unter Officiers auf Schildwache geſetzet, und die Gemeinen durch die Spitz-Ruthen lauffen ſollen; auch ſoll derjenige, welcher creditiret hat, nicht allein nichts bezahlt bekommen, ſondern auch überdas noch beſtraffet werden.

9) Wofern aber iemand ſich unterſtehen 1744.
würde, einem Kauffmann, Brauer, Bäcker, Wirth oder andern Bürger wegen verweigerten Credits übel zu begegnen, oder unter verſprochener baaren Bezahlung an Waaren, Victualien, Bier ꝛc. etwas an ſich gebracht hätte, ſo ſoll der Commandeur des Regiments, wann ſolches innerhalb 24 Stunden angezeiget wird, dem Klagenden ſchleunige Juſtitz angedeyen laſſen, auch nach Befinden der Umſtände die dabey gegen den oder diejenigen, welche nicht borgen wollen, etwa vorgenommene Gewaltthätigkeit oder übeles Betragen ernſtlich und nachdrücklich beſtraffen.

Damit nun niemand in den Städten oder auf dem Lande ſich mit der Unwiſſenheit entſchuldigen könne, ſo ſoll dieſes Unſer erneuertes Patent und ernſtliche Ordre von den Cantzeln abgeleſen, auch überdas in den Städten der verſammleten Bürgerſchaft auf den Rath-Häuſern durch Verleſung publiciret, ingleichen durch Trommelſchlag bekannt gemachet, ſolches auch alle Viertel Jahr zu mehrer Warnung vor einen ieden wiederholet, nicht minder an öffentlichen Orten angeſchlagen und ausgehangen werden.

Auch ſoll derjenige Chef, der ſolches Quartaliter nicht austrommeln läſſet, oder Magiſtratus, welcher nicht dafür ſorget, daß es Quartaliter Vor- oder Nachmittags oder Wechſelsweiſe abgeleſen werde, in Funfzig Rthlr. unnachläßiger Straffe verfallen ſeyn.

Uhrkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrifft und beygedruckten Königl. Inſiegel. So geſchehen und gegeben zu Berlin den 7. April. 1744.

Friderich.

(L. S.)

F v. Görne. A. D. v. Viereck. F. W. v. Happe. A. F. v. Boden. S. v. Marſchall.

No. XIII. Circular-Verordnung an alle Stiffter wegen der Statutmäßigen Reſidentz vom 9. April. 1744.

Friderich, König in Preuſſen ꝛc. Unſern ꝛc. Wir vernehmen mißfällig, daß die ehemalige Verordnung, nach welcher die Canonici bey denen Immediat-Stifftern ſowohl als bey denen Mediat-Stifftern die Statuten mäßige Reſidentzien ordentlich halten ſollen, gantz aus der Obſervantz kommet, und die Stiffts-Perſohnen ſich wenig daran binden, Ihr auch, benebſt dem Officio Fiſci, keine acht darauf habet, ſondern ſolches lediglich der Willkühr derer Canonicorum überlaſſet.

Wie Wir aber darunter nachzuſehen keinesweges gemeynet ſeyn, und vielmehr ernſtlich wollen, daß auf beſagte Verordnung, nach aller Rigeur gehalten, und keinem derer Canonicorum erlaubet werden ſoll, die Statuten-mäßige Reſidentz bey Vermeidung der darauf geſetzten Strafe zu unterlaſſen, es ſey dann, daß Sie in Unſern Kriegs- oder Civil-Dienſten ſtehenden und zu Beobachtung ihrer Chargen nothwendig abweſend ſeyn müſſen, oder aber, daß Wir iemanden von Haltung der ordinairen Reſidentz expreſs und ſchriftlich diſpenſiret hätten.

Als befehlen Wir euch hiermit ſo gnädig als ernſtlich, insgeſamt euch allerunterthänigſt darnach zu achten, und mit aller Rigeur darüber zu halten, die Wir dann ins beſondere auch Unſerm General-Fiſcal aufgegeben haben, auf die Contravenienten genau Achtung geben, und dieſelbe zu gebührender Straffe ziehen zu laſſen. Sind ꝛc. Berlin den 9. April. 1744.

An alle Regierungen der Provintzien wo Mannes-Stiffter ſeyn. Desgleichen an die Stiffter ſelbſt.

Magdeburgiſche		
Halberſtädtiſche		Regierung.
Mindiſche		
Cleviſche		
Dom-Capitul		
St. Sebaſtiani		
St. Nicolai		zu Magdeburg.
St. Gangolphi		
St. Petri & Pauli		
Dom-Capitul		
Beat Mar. Virginis		zu Halberſtadt.
Bonifacii & Mauritii		
Petri & Pauli		

Capitulum

1744. Capitulum zu Walbeck.
Dom-Capitul)
St Johannis) zu Minden.
St. Martini)
St. Mariam zu Bielefeld.
St. Johannem & Dionysium zu Herford.
St. Andream zu Lubke.
Capit. Canonicor. zu Cleve.
" " zu Wissel.
Capitul zu Cranenburg.
" " zu Xanten.
" " zu Embrich.
" " zu Rees.
Capitul. ad St. Patroilum zu Soest.
An die Pommerische Regierung.
Dom-Capitul zu Camin.
" " zu Colberg.
" " zu Brandenburg.
" " zu Havelberg.

Seine Königliche Majestät in Preussen Unser allergnädigster Herr, lassen Dero General-Fiscal beyliegendes Circulare an alle Provintzien, wo Mannes-Stifter seyn, wie auch an die Stifter selbst, wegen strickter Haltung Statuten-mäßiger Residentz abschrifftlich communiciren, um die Officiales Fisci dahin anzuweisen, daß sie auf die Contraventiones genau acht haben, und vigiliren helffen, daß der Verordnung überall gebührend nachgelebet werde. Signatum Berlin den 9. Aprilis 1744. 1744.

(L. S.)

Auf Sr. Königlichen Majestät allergnädigsten Special Befehl.

v. Coccejl. v. Gotter. v. Arnim.

No. XIV. Patent daß keine Pelade-Rauf- und Gerber-Wolle, noch bewollete Felle, weder ausser Landes noch auf die Franckfurter Messen geführet werden sollen. De Dato Berlin, den 11. Aprilis 1744.

Wir Friderich von GOttes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Ertz Cämmerer und Churfürst, Souverainer und Oberster Hertzog von Schlesien, Souverainer Printz von Oranien, Neufchatel und Vallengin, wie auch der Grafschafft Glatz, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ost-Friesland und Moeurs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Lehrdam; Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargardt, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda ꝛc. ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen, was massen bereits Unsers in GOtt ruhenden Herrn Vaters Königl. Majestät durch ein Edict vom 6. April 1740. in Gnaden geordnet, daß wegen des in Anno 1739. gewesenen ungemeinen Schaf-Sterbens, auch des 1740 erfolgeten grossen Winters, und daher entstandenen Woll-Mangels, keine Pelade-Rauf- und Gerber-Wolle, auch keine bewollete Felle, zum Besten der in Unsern Landen wohl eingerichteten Manufacturen drey Jahr lang ausser Landes geführet werden dürffen.

Wann Wir aber bey dem noch anhaltenden Woll-Mangel bereits per Rescriptum vom 11. Junii a. p. so Wir an Unsere Chur-Märckische Krieges- und Domainen-Cammer in Gnaden ergehen lassen, den Terminum sothanen Verbots wiederum auf drey Jahr hinaus zu setzen bewogen worden; Und Uns Unsere zu Franckfurt an der Oder etablirte Meß-Commercien-Commission abgewichene Margarethen-Messe allerunterthänigst berichtet, daß wegen der grossen Menge der Schaf-Felle, welche insonderheit die Reminiscere- und Martini-Messe aus der Chur- und Neu-Marck auch Pommern dahin gebracht würden, viele Visitatores, die man auch dazu bestellen wollen, nicht vermögend wären, die bewolleten Felle von den unbewolleten daselbst zu separiren, wann nicht der gantze Fell-Handel, so doch ein dem Lande gar nützliches Commercium mare, alldort dadurch aufgehalten und gestöhret werden solle: Als setzen, ordnen und befehlen Wir hiermit, daß nicht nur ferner a dato an in 3 Jahren keine Rauf-Pelade- und Gerber-Wolle ausser Landes so wenig als nach Unseren Schlesischen Landen (so lange darin die illimitirte Ausfuhre der Wolle und bewolleten Felle erlaubet ist) verkauffet, sondern auch in hiesigen Landen in solcher Zeit keine Schaf-Felle auf den Dörffern niedergeleget, noch ausser den Messen ausgeführet, sondern in die nächsten Städte des Creises, worin die Felle gefallen, geliefert und daselbst von den Accise-Bedienten und ein Paar Woll-Fabricanten die bewolleten von den unbewolleten abgesondert, und nur die letzten unter einem Attest, worin die Nahmen des Eigenthümers und Fuhrmanns auch die Zahl der Felle deutlich zu benennen, von dem Magistrat und dem Accise-Amte jeder Stadt, daß die Felle visitiret und unbewollet befunden worden, nach den Franckfurter Messen zur Ausfuhre ꝛc. ausser Landes geführet werden sollen, damit man zu Franckfurt keiner ferneren Untersuchung nöthig habe, sondern dahin gebrachte unbewollete Land-Felle gleich den Mecklenburgischen und Pohlnischen frey verhandeln und ausführen lassen könne. Da sich aber bey einer oder andern Fuhre deshalb ein gegründeter Verdacht zeigen solte, daß auch bewollete Felle mit darunter verpacket seynd, so stehet Unsern Accise-oder Zoll-Bedienten, oder welchen Wir es sonst committiren möchten, frey, eine Probe-Recherche bey dem verdächtigen Wagen zu thun.

1744. Wir befehlen demnach Unſern Chur- und Neu-Märckiſchen, auch Magdeburgiſchen und Pommerſchen Krieges- und Domainen-Cammern, durch die Acciſe- und Zoll-Bedienten über dieſes Edict nachdrücklich und bey Fiſcaliſcher Straffe zu halten, auch mit Confiſcation der Rauf-Gerber- und Pelade-Wolle, ingleichen der Felle, ſo mit der Wolle aus dem Lande gebracht werden wollen, unnachläßig zu verfahren. Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrifft und beygedrucktem Königl. Inſiegel. Gegeben zu Berlin den 11. April 1744. 1744.

Friderich.

(L.S.)

F. v. Görne. A. L. v. Viereck. F. W. v. Happe.
A. F. v. Boden. S. v. Marſchall.

No. XV. Reſcript wegen Declaration des Art. 8. des General-Privilegii derer Tuchmacher vom 8. Nov. 1734. in puncto des Gewandſchnitts vom 4. Jun. 1744.

Friderich, König in Preuſſen ꝛc. Unſern ꝛc. Wir haben erhalten, was ihr wegen des Kauffmanns zu Neuſtadt-Eberswalde geſuchten Conceſſion zum Tuchhandel und Ausſchnitt der Tücher auf den Jahrmärckten, und der demſelben von dem dortigen Tuchmacher Gewerck verweigerten Reception auf unſer Reſcript vom 8ten April a. c. unterm 24. paſſato näher berichtet. Nun erhellet nicht nur aus der euch anbefohlenen und angeſtellten gründlichen Unterſuchung, daß die ſupplicirende 4 Tuchmacher und Gewandſchneider Seidenburg und Conſorten alle diejenige, ſo ſich wieder des Mohr Etabliſſement und intendirten Gewandſchnitt geſetzet, aufgeredet, und denſelben bloß aus Animoſität davon abhalten wollen; ſondern es redet auch ſo gar das General-Privilegium ſelbſt dem Mohr das Wort, und haben wir uns Articulo 8. deſſelben die Ertheilung der Conceſſionen zum Gewandſchnitt, wann auch ein oder anderer Candidatus dazu nicht ordentlich nach ermeldten Privilegio qualificiret ſeyn mögte, vorbehalten. Zudem ſpricht das Privilegium nicht von den profeſſionirten Gewandſchneidern, daß ſelbige in einer Stadt, wo eine Tuchmacher-Innung vorhanden, den Gewandſchnitt nicht treiben ſollen, ſondern von Leuten, ſo weder die Tuchmacher- noch Gewandſchneider-Profeßion gelernet, und ſich etwa des Ausſchneidens der Tücher anmaßen wollen, und nach ſolchem Sinn auch iſt nur das Privilegium auszulegen, und zu gebrauchen, keinesweges aber gegen einen, der den Gewandſchnitt, wie der Mehr ſattſam documentiret, ordentlich gelernet. Denn da ſolches geſchehen, muß auch der Effect davon ſelbigen nicht diſputiret, noch derſelbe, wann er ſich ſonſt in der Tuchmacher Innung begeben wolte, davon abgehalten werden; zumahl der Mohr eines einländiſchen gelernten Tuchmachers Sohn, und eines Neuſtadt-Eberswaldiſchen Tuchmachers Tochter geheyrathet, und zu Gewinnung der Tuchmacher-Innung 30 bis 50 Rthlr. zur Lade erlegen will, ſo er gar nicht nöthig hat, wenn, wie hiemit geſchicht, und ihm die Conceſſion zum Gewandſchnitt, Innhalts der copeylichen Anlage, würcklich ausgefertiget worden, er eine beſondere Conceſſion erhält. Ihr habt alſo den ſupplicirenden Tuchmachern, und derſelben unbeſonnenen Mandatario Procurator Felgermann ihr ungereimtes Vorhaben nachdrücklich zu verweiſen, und letzten, wann er dergleichen frevelhaffte und muthwillige Supplicata ferner ausgehen läſſet, Fiſcaliſch dafür anzuſehen, dem Mohr nicht nur ſein Etabliſſement, und Gewinnung der Tuchmacher-Zunft gegen 30 Rthlr. zur Lade zu Neuſtadt-Eberswalde zu befördern, ſondern auch dahin zu trachten, noch mehr dergleichen qualificirte Gewandſchneider, ſo den Tuchmachern durch Annehmung ihrer Tücher und Vorſtreckung eines Woll-Vorraths zu ihrer Nahrung behülflich ſind, in die Städte zu ziehen, ſelbigen ſolches leicht und nicht ſchwehr zu machen, da ſo wohl uns als dem Publico mit einem bemittelten Gewandſchneider wenigſtens, wo nicht mehr als mit einer gantzen Tuchmacher Innung, ſo keine hinlängliche Nahrung und Abſatz hat, gedienet und geholffen iſt. Geſtalt denn das General Privilegium Art. 8. wenn ſolcher dem Tuchmacher-Gewercke ſonſt nicht klar genung iſt, hiemit dahin exprès declariret, und euch befohlen wird, ſolches überall bekandt zu machen, und ſo wohl in dieſer als künfftig dergleichen Vorfallenheit pro norma dienen zu laſſen, auch ſämmtliche Intereſſenten darnach zu beſcheiden, folglich die gantze Sache hiemit abgethan, und die wiedrige Supplicanten ein vor allemahl zur Ruhe gewieſen werden ſollen. Sind ꝛc. Geben Berlin, den 4. Jun. 1744.

Friderich.
von Görne. von Happe.

An die Churmärckſche Cammer.

No. XVI. Declaration der Concurs-Ordnung, daß denen Regiments-Caſſen gleich andern Königl. Immediat-Caſſen wegen des an die Livranten gethanen Vorſchuſſes, Priorität vor andern Gläubigern zuſtehen ſoll. De Dato Berlin, den 16. Junii 1744.

Nachdem Sr. Königl. Majeſt. in Preuſſen ꝛc. ꝛc. Unſerm allergnädigſtem Könige und Herrn vorgetragen worden, was maßen, bey dem Frommiſchen Credit-Weſen, wegen des Blanckenſeeſchen Regiments Anforderung, darüber ein Zweiffel entſtanden, ob in dem Fall, wann ein Regiment deſſen Chef oder Commandeur, oder ſonſt jemand in des Regiments Nahmen, bey einem Kauff- oder Handwercksmann, gewiſſe Waare zu liefern beſtellet, und ihm dazu einen Vor-

1744. Vorſchuß thut, das Regiment einige Prioritát vor andern Creditoren haben, und in welche Claſſe es lociret werden ſolle; Und dann Se. Königliche Majeſtät die Sache höchſtſelbſt erwogen, daß dergleichen aus der Regiments-Caſſe vorgeſchoſſene Gelder nicht anders als Königl. Gelder anzuſehen, allermaßen zwar die Regimenter ſolche aus der General-Krieges-Caſſe in Empfang nehmen, aber nicht anders, als nach denen ihnen gegebenen Reglements damit umgehen können, ſondern alſo adminiſtriren müſſen, wie und wozu ihnen dieſe Gelder gegeben und anvertrauet worden. Inſonderheit auch da ihnen expreſſe anbefohlen iſt, denen Livranten mit welchen ſie wegen Mondirungs-Stücken, und ſonſt contrahiren, von ſolchen aus der Krieges-Caſſe empfangenen Geldern einen Vorſchuß zu thun; So iſt nöthig, daß ſolche Königl Gelder gehörige Prioritát genieſſen müſſen. Es iſt auch um ſo viel billiger, da vermöge der Concours- und Hypothequen-Ordnung §. 153. demjenigen Creditori, ſo Geld zur Krieges-Equipage hergegeben, wegen ſolches von ſeinen Privat-Geldern gethanen Vorſchuſſes, eine Prioritát in der 2ten Claſſe angewieſen iſt, auch auf den Fall, wann ein Regiment oder Compagnie die empfangene Montirungs-Stücke nicht, oder nicht gantz bezahlet hat, oder wann einer zur Werbung Geld vorſchieſſet, dem Livranten oder Creditori, ſolche Forderung als ein Regiments- oder Compagnie-Schuld vor andern Creditoribus bezahlet wird, dahero denn in obigen Fall, wenn das Regiment dem Livranten vorſchieſſet, nicht nur pariras rationis, ſondern wegen des, daß dieſer Vorſchuß von Königl. Gel- 1744.
dern, und auf Königl. Ordre geſchicht, noch mehrer Vorzugs Grund und Urſach vorhanden, daß da auch unterſchiedenen Creditoren wegen derer Umſtände ihres zum gemeinen Beſten abziehlenden Vorſchuſſes, wann einer e.g. zur Woll-Fabric, Erbauung eines Hauſes ꝛc. Geld leihet, eine Prioritát gegönnet wird, ſolches nach Proportion um ſo viel mehr denen Königl. Regiments-Caſſen wiederfahre.

Alſo haben Se. Königl. Majeſtät in Preuſſen ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, aus allerhöchſt eigener Bewegniß gut befunden, durch eine zu publicirende Declaration der Concours- und Hypothequen Ordnung feſt zu ſetzen;

> Daß die Regiments Caſſen, warm das Regiment Waaren, oder Mondirungs-Stücke beſtellet, und Vorſchuß darauf thut, wegen ſolchen Vorſchuſſes gleich Sr. Königl. Majeſtät Immediat-Caſſen eine Prioritát vor andern Creditoribus haben ſollen, wann der Livrant ehe er die Waaren völlig abgeliefert hat, banquerout wird.

Weßhalb dieſe allergnädigſte Willens-Meynung hiermit im Druck männiglich bekandt gemachet wird, in judicando und ſonſt ſich darnach zu achten. Uhrkundlich unter Sr. Königl. Majeſtät höchſt eigenhändigen Unterſchrifft und aufgedrucktem Innſiegel. Gegeben Berlin, den 16. Junii 1744.

Friderich.

(L. S.)

No. XVII. Renovirtes und geſchärftes Edict, wegen Ausrottung der Sperlinge und Krähen. De Dato Berlin, den 22. Junii 1744.

Nachdem Se. Königl Majeſtät in Preuſſen ꝛc. ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, wahrgenommen, daß den wegen Ausrottung und Vertilgung der Sperlinge unterm 11. Decemb. 1721. und 8. Januar. 1731. emanirten Edicten nicht überall gebührend nachgelebet werde, wodurch es dann geſchiehet, daß dieſe ſchädliche Vögel ſich vermehren, und ſo wohl den Feld- als Garten-Früchten groſſen Schaden thun:

So haben höchſtgedachte Se. Königl. Majeſt. allergnädigſt reſolviret und nöthig gefunden, die vorangezogenen Edicta zu renoviren und zu ſchärffen. Se. Königl. Majeſtät wollen und verordnen demnach hiermit allergnädigſt und ernſtlich,

1) Daß ein jedweder Unterthan, ſo wohl in den Städten als auf dem platten Lande, ſich die Ausrottung der Sperlinge mit mehrerem Fleiß und Ernſt angelegen ſeyn laſſe, und auf dem platten Lande ein jeder Hufner oder Bauer zwölff, ein Coſſäte acht und ein ander Einwohner auf dem Lande, als Büdener, Einlieger, Schäfer, Hirte, Müller ſechs Sperlings-Köpffe iedes Jahr abzuliefern ſchuldig und gehalten ſeyn ſoll.

2.) Die Immediat- und Mediat Städte, unter welchen erſteren auch die Haupt-Städte mit zu verſtehen, ſollen gleichfalls eine Anzahl Sperlings-Köpfe und zwar dergeſtalt lieffern, daß diejenigen Häuſer, wobey Acker iſt, iedes Haus zwölff Köpffe, ein Gärtner oder Planteur von Profeſſion, ſo im Garten wohnet und davon lebet, funfzehen Stück, ein Wein-Meiſter, ſo im Weinberg wohnet, oder deſſelben Eigenthümer, funfzehen Stück jährlich liefern müſſen.

3) Die Land-Jäger, Förſter und Heidelåufer ſollen an ſtatt der Sperlinge jährlich ieder vier und zwantzig Krähen-Klauen lieffern, weil dieſes ein ebenmäßiger ſchädlicher Vogel iſt, welcher ſowohl der Saat als dem kleinen Weidewerck Schaden zufüget.

4) Die Ablieferung der Sperlings-Köpffe geſchiehet vom 1. May an bis Michaelis, der Krähen-Klauen aber von den Forſt-Bedienten auf den Holtz-Märckten an die Beamten; und ſoll für ieden fehlenden Sperlings-Kopf ein Dreyer, und für ein fehlendes Paar Klauen ein guter Groſchen zur Armen Caſſe des Orts erleget werden.

5) Einem iedem derer jenigen, ſo die Köpffe oder Klauen liefern müſſen, ſtehet frey, die Sperlinge und Krähen, ſo gut ſie können, zu fangen oder jung auszunehmen.

6) In den Immediat- und Mediat-Städten ſollen die Köpffe an die Magiſtrate, in den Ritterſchafftes- und andern Dörffern aber an iedes Orts Obrigkeit abgeliefert, und von dieſen an die

1744. die Land-Räthe jährlich auf Michaelis die Specificationes unfehlbar zum weitern Bericht eingesandt werden: Auf gleiche Weise müssen die Beamten ihre Specificationes an die Land-Räthe zu Formirung der General-Specification zur gesetzten Zeit einsenden.

7) Solte irgends eine Obrigkeit darunter connivren, und sich hervor thun, daß ihrer Pflicht und Designation entgegen weder die geordnete Anzahl von Sperlings-Köpffen und Krähen-Klauen, noch auch das darauf gesetzte Geld angewiesenen Orts iedes Jahr richtig abgeliefert worden, wornach die Land-Räthe und Commissarii Locorum sich öffters erkundigen müssen; So soll selbige auf ieden sich ereignenden Fall mit Zehen Rthlr. unnachläßiger Straffe angesehen werden.

Seine Königliche Majestät befehlen demnach den sämtlichen Land Räthen, Commissariis Locorum, Magistraten, Beamten und Gerichts-Obrigkeiten, ingleichen den Ober-Forstmeistern, auch ins besondere dem Fisco hiermit allergnädigst und ernstlich, dahin zu sehen, daß dieser heilsamen Verordnung überall gehörig nachgelebet, und solche zum Effect gebracht werde. 1744.

Damit sich auch niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge, so soll dieses Edict in den Städten an die Thore, Rathhäuser und andere publique Oerter, auf den Dörffern aber in den Krügen affigiret, auch überdas in iedem Dorffe einmahl des Jahres gegen Johannis nach der Predigt vor den Kirchen durch den Küster in Gegenwart der gantzen Gemeine öffentlich abgelesen werden. Uhrkundlich haben Seine Königliche Majestät dieses Edict höchsteigenhändig unterschrieben, und mit Dero Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen zu Berlin, den 22. Junii 1744.

Friderich.

(L. S.)

F. v. Görne. A. O. v. Viereck. F. W. v. Happe. A. F. v. Boden. S. von Marschall.

No. XVIII. Rescript wegen des dem Königl. Printz Wilhelm künfftig zu gebenden Tituls, des Printzen von Preussen.

d. d. den 30. Jun. 1744.

Friderich, König in Preussen ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben allergnädigst resolviret, daß Unsers Brudern, des Printzen August Wilhelm Lbd. forthin in allen Expeditionen, worin Derosselben gedacht wird, und sonst in allen Gelegenheiten, bloß der Printz von Preussen, ohne weder Dero Tauff-Nahmen, noch sonst dergleichen beyzufügen, geschrieben, und genandt werden sollen; Welches dann auch Eures Orts unterthänigst zu beobachten, oder in sofern es nöthig, weiter bekandt zu machen, Wir Euch hierdurch gnädigst anbefehlen, und Seyno Euch ꝛc. Geben Berlin, den 30. Junii 1744.

An das Cammer-Gericht.

In simili

An alle Collegia.

No. XIX. Erneuerung und Schärfung der Edicte wieder das verbothene Feuer-Anmachen und Toback-Rauchen ꝛc. ꝛc.

De Dato Berlin, den 8. Julii 1744.

Wir Friderich von GOttes Gnaden König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz Cämmerer und Churfürst, Souverainer und Oberster Hertzog von Schlesien, Souverainer Printz von Oranien, Neufchatel und Valengin, wie auch der Grafschaft Glatz, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden zu Mecklenburg und Crossen Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ost-Friesland und Meurs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Lehrdam, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda ꝛc. ꝛc. Entbieten allen und jeden Unsern Prælaten, Grafen, Freyherren, denen von der Ritterschafft, Magistraten in den Städten, wie auch Unseren sämmtlichen Beamten, Forst- und Heide-Bedienten, Land und Ausreutern, Lehen- und Gerichts-Schultzen und insgemein allen Unseren Unterthanen diß und jenseit der Oder und Elbe Unsere Gnade und Gruß, und fügen ihnen hiermit zu wissen: Wasmassen verschiedene Vorfälle, da nemlich durch hochstrafbare Unachtsamkeit und Verwahrlosung mit Feuer und Licht, absonderlich aber durch das unbehutsame Toback-Rauchen in den Heiden bey trockenen Jahres-Zeiten, auch in Städten und Dörfern an Orten, wo Feuerfangende Sachen verhanden, grosse Brand-Schaden verursachet, auch so gar von ruchlosen und boßhaften Menschen die in und an den Heiden zu dem Ende aufgerichteten Warnungs-Tafeln umgehauen und zernichtet worden, Uns bewogen haben, die wieder dergleichen Frevelthaten und Unbedachtsamkeiten unterm 28 April. 1723. und 22. Junii 1726 emanirten Edicta nebst der sub dato den 20. Octob 1742. publicirten Declaration des obigen Edicts vom 28 Apr. 1723. zu renoviren und zu schärffen, dergestalt; daß gleichwie von Unserer Churmärckischen Kriegesund Domainen-Cammer, und wie Wir nicht zweiffeln, auch von Seiten der Geistlichen Stiffter, Vasallen und Städte, welche grosse Heiden und Holtzungen haben, besonders wann selbige mit den Unsrigen grentzen und zusammen stossen, wegen Setzung und Unterhaltung gewisser Warnungs-Tafeln, auf welchen die Straffe der Contrave.

1744. travenienten gemahlet und deutlich exprimiret ist, allbereit seit einigen Jahren das nöthige veranstaltet worden:

Als setzen und ordnen Wir hiermit auf das ernstlichste, daß hinführo niemand, er sey wer er wolle, einiges Feuer weder in den Feldern, wo Hölzungen anstossen, anzumachen, noch weniger sich an den vor und in den Heiden befindlichen Warnungs-Tafeln, wie bishero an verschiedenen Orten geschehen, zu vergreiffen, oder des so offt verbothenen Nacht Fischens und Krebiens bey Feuer in den Holzungen, ingleichen des Toback-Schmauchens so wenig bey Sommers-Zeiten in den Heiden und Holzungen, noch auch in der Erndte bey Auflad- und Einführung des Getreides und Heues, bey dem Dreschen, Hechsel schneiden und Viehfuttern in Scheunen und Ställen, oder neben solchen Gebäuden, absonderlich wo Stroh-Dächer verhanden, und überhaupt an Orten, wo Flachs, Hanff, oder andere Feuerfangende Sachen liegen, es sey in Städten, Flecken oder Dörffern, bey Vermeidung Zehenjähriger Festungs-Arbeit, auch nach Befinden härterer Leibes- und Lebens Straffe zu gebrauchen sich unterstehen soll.

Solte aber jemand, er sey von was Stande er wolle, diesem Verbot freventlich zuwieder handeln, oder, daß dergleichen von seinen Dienst-Bothen, Tagelöhnern, Dreschern und dergleichen Leuten geschehen, sehen oder erfahren, und nicht angeben, derselbe soll ebenfals entweder an Gelde oder am Leibe nachdrücklich bestraffet werden. So haben auch die Obrigkeiten eines jeden Orts so wohl in Städten als auf dem platten Lande, und absonderlich die Schultzen in den Dörffern, bey unnachbleiblicher Straffe dergleichen Uebertreter gehörigen Orts ohne Ansehen der Personen gebührend anzuzeigen, und sich derer selben, dafern sie nicht angesessen oder sonst vermögend sind, alsofort zu bemächtigen und davon gehörigen Orts zu berichten, damit sie zur gebührenden Straffe gezogen werden können.

Diejenigen Obrigkeiten, so hierunter etwas verabsäumen, oder zu dergleichen Unwesen gar durch die Finger sehen, und wieder diese allergnädigste Ordre wissentlich handeln lassen, sollen allenfals nach den Umständen vor allen daraus erwachsenden Schaden stehen, und denselben zu ersetzen angehalten werden. Insonderheit müssen die Wirthe in Städten und Dörffern, auch auf den Höffen, hierunter auf ihre Mieths-Leute und Einquartierte, auch Kinder und Gesinde, die Gastwirthe und Krüger aber auch auf die Fremden und Reisenden fleißig Acht geben, und selbige verwarnen, oder gewärtig seyn, daß wann sie solches unterlassen, sie mit ebenmäßiger Straffe angesehen werden.

Da auch diejenigen, so sich des Morchel Lesens in den Heiden bedienen, einen grossen Verdacht auf sich gezogen, daß wo sie an das Feuer-Anlegen und Abbrennen der Heiden nicht selber Hand anlegen, doch wenigstens darzu auf verschiedene Weise Anlaß geben dürfften, um das Wachsthum dergleichen Erd-Schwämme dadurch zu befördern: So haben Unsere Forst Bedienten ihren Pflichten und äusserstem Vermögen nach dahin zu sehen, daß niemanden als solchen Leuten, von denen sie sich wegen Feuer-Anlegens oder Verwahrlosung der Heiden nichts zu besorgen, und die sich vorher bey ihnen gehörig angegeben haben, das Morchel-Lesen erlaubet werde. 1744.

Im Fall aber iemand sich genöthiget befände, verwachsene Wiesen oder Aecker auszubrennen, um das Land zu reinigen, derselbe soll solches anders nicht, als mit Vorwissen und Einwilligung der Obrigkeit des Orts, auch in Beysetzn der Forst-Bedienten selbigen Diktricts, und zwar nicht eher als bey stillem Wetter vornehmen, auch muß ein solcher, ehe das Anstecken geschiehet, die Aecker oder Wiesen, welche ausgebrennet werden sollen, mit einem breiten Steig beschippen, damit das Feuer nicht überlauffen könne, auch genugsame Leute mit Schippen, Spaden und anderen nöthigen Geräthschafften bey der Hand haben, damit wann etwa das Feuer wieder Vermuthen überhand nehmen wolte, demselben beyzeiten gewehret werden könne; wie dann auch solche Leute nicht eher bis alles gelöschet, vom Brande hinweg gehen, und solchergestalt alle nöthige Vorsichtigkeit gebrauchen sollen.

Würde sich aber iemand unterstehen, unangesaget bey der Obrigkeit und den Forst-Bedienten, seine Wiesen oder Aecker dennoch anzustecken, so soll derselbe, wann auch kein Schade geschehen, dennoch dem Befinden nach mit Gelde oder am Leibe bestraffet werden. Insonderheit wollen Wir, daß die Schäfer, Hirten und deren Knechte, oder wer ihnen nur Anleitung darzu gegeben, am Leibe auch wohl gar am Leben gestraffet werden, daferne sie sich, wie schon mehrmahlen geschehen, unterstehen, die Heiden und Holzungen um des Grases willen vorsetzlich anzustecken; und soll demjenigen, der dergleichen Freveler nahmhaftig machet, und ihnen dessen überführet, alles des dawieder handelnden Hirtens oder Schäfers Vieh zur Belohnung gegeben werden.

Weil auch hiebevor die Hirten und Schäfer auch Holzhauer die übele Gewohnheit gehabt, daß sie sowohl in den Heiden als auf den Feldern in holen Bäumen Feuer angemachet, woraus oft grosser Schade entstanden: So wird ihnen solches bey Straffe Vierjähriger Festungs-Arbeit, oder anderer empfindlicher Leibes-Straffe, hierdurch nochmahls ernstlich untersaget; Auch müssen die Schäfer und Hirten von Walpurgis bis Michaelis durchaus kein Feuerzeug bey sich führen. Wann auch an einem oder andern Orte in der Heide ein Brand, ohne daß man dessen Ursprung erfahren könte, entstünde, soll man auf solchen Fall schlechterdings bey den Schäfern und Hirten, welche auf sothanen durchs Feuer beschädigten Heiden hüten, wie auch bey den Dorfschafften und Gemeinen, welche an dem Orte, wo das Feuer aufgegangen, sich der Weide gebrauchen, verbleiben, und sie sämtlich nach gnugsamer Erwegung der dabey vorkommenden Umstände des geschehenen Schadens halber zur Verantwortung ziehen: Damit sie auch, wann sie unschuldig sind, sich um so viel mehr bemühen mögen, den rechten Thäter ausfündig zu machen, so sollen sie der Weide auf

1744. Fünf Jahr oder ſo lange ſich enthalten, bis der eigentliche Thäter immittelſt ausgemachet worden.

Da aber dennoch bey aller ſolchergeſtalt gebrauchten Vorſicht ein Feuer aufgienge, ſo wird hiermit allen und jeden Unſern Bürgern und Unterthanen, ſo die Hütung und andere Nutzungen auf beſagten Unſeren Heiden haben, oder ſonſt nicht über zwey Meilweges davon wohnen, bey Vermeidung ernſter Straffe hierdurch geboten, von Stund an, wann ſie ein Feuer in der Heide gewahr werden, zu Sturme zu ſchlagen, die Gemeine zuſammen zu bringen, und dem Feuer ſämtlich, weil es ein allgemeiner Land-Schade iſt, auch ungefodert zuzulauſſen und löſchen zu helffen: Es ſollen aber zu ſolcher Arbeit keine Kinder, ſondern erwachſene Manns-Perſonen abgeſchicket, und ſolches auch den nächſten Nachbaren angezeiget werden.

Würden aber diejenigen, ſo die Hütung und Holtzung auf mehrberührten Unſern Heiden haben, das aufgegangene Feuer ſehen, und ſelbiges zu löſchen jetzt erwähnter maſſen ſich nicht anſchicken, noch ſolches ihren Nachbaren ankündigen, oder einige, da es ihnen angeſaget würde, dennoch vorſetzlich ausbleiben, ſollen dieſelben der Hütung und Holtzung, wie vorerwähnet, Fünf Jahr verluſtig ſeyn, und ſich derſelben ſolche Zeit über gänzlich enthalten, das Weide-Geld aber, oder was ſie ſtatt des vormahligen Weide-Haders, item vor das Holtzen an Gelde zu entrichten haben, dennoch zu geben ſchuldig und gehalten ſeyn, und ſoll über das ein jeder ausbleibender Unterthan ſechs Stunden den Spaniſchen Mantel tragen, oder in Stock geſpannet werden.

Wie dann auch die, ſo von der Hütung und 1744.
Holtzung nicht profitiren, wann ſie auf geſchehene Anſage dem Feuer nicht zulauffen und löſchen helffen, nach Befindung des Schadens ebenmäßig beſtrafft werden ſollen, immaſſen Wir dieſer Unſerer Verordnung in allen Stücken genau nachgelebet wiſſen wollen.

Damit nun dieſes Unſer erneuertes Edict zu Männigliches Wiſſenſchafft kommen, auch in friſchem Gedächtniß bleiben möge, und niemand ſich mit der Unwiſſenheit entſchuldigen könne: So ſoll daſſelbe nicht allein in allen Städten, Flecken und Dörffern, auch Gaſt- oder Wirths Häuſern in der Chur und Marck Brandenburg dis- und jenſeit der Oder und Elbe, in ſpecie in denen, ſo vor oder in den Heiden gelegen, öffentlich angeheffet, ſondern auch alljährlich vom Martio an bis zum Septembr wenigſtens viermahl an gewöhnlichen Orten nach verrichtetem Gottesdienſt laut und deutlich, fürnemlich aber von den Schultzen den Hirten und Schäfern vorgeleſen und bekannt gemachet und darüber unverbrüchlich gehalten werden.

Uhrkundlich unter Unſerer eigenhändigen Unterſchrifft und beygedrucktem Königl. Inſiegel. Gegeben zu Berlin, den 8. Julii 1744.

Friderich.

(L. S.)

F. v. Görne A. O. v. Viereck. F. W. v. Happe. A. F. v. Boden. S. v. Marſchall.

No. XX. Circulare, daß ſobald ein Invalide, welcher ein Gnaden-Gehalt genieſſet, zum Dienſt befördert wird, ſothanes Gehalt ceſſire. d. d. den 28. Jul. 1744.

Friderich, König in Preuſſen ꝛc. Unſern ꝛc. Nachdem Wir verſchiedentlich wahrgenommen, daß denen Invaliden welche Gnaden-Gehalte genieſſen, nachhero aber zu Dienſten befördert, ſolche Gnaden Gehalter dennoch aus denen Acciſe-Caſſen continuiret werden; als befehlen Wir euch hierdurch allergnädigſt denen deshalb bereits ergangenen Verordnungen zu folge genau zu attendiren, daß ſobald ein Invalide zum Dienſt employiret wird, das Gnaden-Gehalt von der Zeit an, da er die neue Beſoldung zu erheben hat, ceſſire, zu dem Ende auch an Unſer General-Directorium ſo gleich Nachricht davon einzuſenden. Sind ꝛc. Berlin den 28. Jul. 1744.

An die Chur-Märckſche Kriegs- und Domainen Cammer.

In ſimili

An ſämtliche übrige Kriegs- und Domainen-Cammern.

No. XXI. Circular-Ordre an alle Regimenter und Bataillons. wie es künfftig wegen Einſendung derer Krieges-Rechte zur allergnädigſten Confirmation zu halten. d. d. den 6. Aug. 1744.

Nachdem Seine Königl Majeſtät in Preuſſen, Unſer allergnädigſter König und Herr, bereits vorhin in denen Dero Armée ertheilten Reglements, allergnädigſt verordnet haben, daß diejenigen Exceſſe, und Verbrechen, welche mit Spieß-Ruthen abgeſtraffet werden können, von dem Obriſten und Commandeur jeden Regiments abzuthun, wenn es aber Todes-Straffe betrifft, bey denen Regimentern geſprochen, und die Acta nebſt der Sententz zur Reviſion eingeſchickt werden ſollen: Bisher aber geſchehen, daß öffters die Sachen, wo

1744. wo nur auf Spieß-Ruthen erkannt gewesen, eingeschicket worden; So haben Seine Königliche Majestät Dero eigentliche allergnädigste Willens-Meynung hierdurch bekannt machen wollen.

1. Zweiffeln Seine Königl. Majestät nicht, es werden die Chefs und Commandeurs darauf genau acht haben, daß die Krieges-Gerichte, und Stand-Rechte nach Seiner Königl Majestät Reglement gebührend beſetzet, und nach denen Kriegs-Articuln, Kriegs-Gebrauch und Rechten, auch nach Befinden mit allen Rigueur, Juſtitzmäßig gesprochen, und die Sententzien nach denen meiſten Stimmen abgefaſſet werden.

2. Wann nun auf eine Lebens-Straffe, oder Veſtungs-Arbeit erkannt wird, ſollen Acta mit dem Spruch, wie bishero geſchehen, ans General-Auditoriat eingeſchickt werden. 1744.

3. Wenn aber nur allein auf Spieß-Ruthen erkannt iſt, es ſey durch ein geſchwohrnes Krieges-Gericht, oder durch ein Stand-Recht, dürfen Acta mit dem Spruch nicht eingeſchickt werden, ſondern Seine Königliche Maj ſtät überlaſſen denen Chefs und Commandeurs ſolchen Spruch pflichtmäßig zu ſchärffen, oder zu mindern, oder lediglich zu confirmiren. Berlin, den 6. Auguſti 1744.

Friderich.

(L.S)

No. XXII. Declaration des Müntz-Edicts von 21. Jan. 1744. daß die Ducaten vor der Hand, und bis auf anderweite Verordnung zu 2. Rthl. 18. Gr. ſowohl bey denen Caſſen, als ſonſten angenommen, auch zu ſolchem Preiſe wieder ausgegeben werden ſollen.

d. d. den 12. Aug. 1744.

Friderich, König in Preuſſen ꝛc. Unſern ꝛc. Demnach Wir aus bewegenden Urſachen in Gnaden reſolviret, daß die Ducaten vor der Hand und bis auf anderweite Verordnung zu 2. Rthl. 18. Gr. ſowohl bey denen Caſſen als ſonſten angenommen, und zu ſolchem Preiß wieder ausgegeben werden ſollen, Geſtalt Wir denn das unterm 21. Jan a. c. publicirte neue Müntz-Edict hiermit ausdrücklich declariret haben wollen; Als habt ihr ſolches in der Provintz bekannt zu machen, und die unter euch ſtehende Kendanten von ſämtlichen Caſſen darnach ſofort gehörig zu inſtruiren. Betreffend die bey denen Caſſen zu 2. Rthl. 17. Gr. 6. Pf. eingenommene und würcklich vorräthige Ducaten, ſo müſſen ſelbige zu 2. Rthl. 18. Gr. gleichfalls ausgegeben werden, und habt ihr davon eine Delignation zu tertigen, auch das Agio beſonders berechnen zu laſſen. Sepnd ꝛc. Berlin, den 12. Aug 1744.

An die Chur-Märckſche Cammer
& in ſimili
An ſämtliche übrige Kriegs und Domainen-Cammern.

No. XXIII. Renovirtes Edict, wieder die Carten-Spiele von Baſſette, und andere hohe Hazard-Spiele.

De Dato Berlin, den 12. Sept. 1744.

Wir Friderich von GOttes Gnaden König in Preuſſen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz Cämmerer und Churfürſt, Souverainer und Oberſter Hertzog von Schleſien, Souverainer Printz von Oranien, Neufchatel und Valengin, wie auch der Grafſchaft Glatz, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Caſſuben und Wenden zu Mecklenburg und Crossen Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürſt zu Halberſtadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Oſt-Friesland und Meurs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenſtein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Lehrdam, Herr zu Ravenſtein, der Lande Roſtock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlap und Breda ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit iedermänniglich zu wiſſen: Daß, obwohl wieder die eingeriſſene verderbliche Carten-Spiele von Baſſete, und andere dergleichen, verſchiedene Edicta, als unter dem 8. Aug. 1714. auch 19. Sept. 1731. emaniret und geſchärffet worden, Wir dennoch mit beſonderen Mißfallen vernehmen müſſen, daß ſothanen Mandaten und Edicten nicht gebührend nachgelebet, vielmehr ſolche verbothene Spiele, und inſonderheit die hohe und Hazard-Spiele in denen Caffée-Häuſern, Billards, Wein- und Bier-Schencken, auch bey Particuliers, continuiret und beſtändig fortgeſetzet, auch in einem Tage oder Abend etliche 100. bis 1000. Rthlr. peripielet und verlohren, wodurch dann Unſere Unterthanen in Verfall ihres zeitlichen Glücks gerathen, gänzlich ruiniret, und wohl gar an den Bettel-Stab gebracht werden.

Wann Wir nun ſolchem verderblichem und höchſtſchädlichem Unweſen durchaus nicht weiter nachſehen, vielmehr ſolches auf alle Weiſe repriniret und geſtöret wiſſen wollen, damit ein jeder das Seinige zu beſſeren Nutzen und Bedürfniß anwenden und conſerviren könne;

So haben Wir höchſtnöthig gefunden, obgedachte geſchärffte Edicte nicht allein in allen Stücken hiedurch zu erneueren, ſondern wollen auch ernſtlich, daß denenſelben, und ſonderlich gegenwärtigem Edict wieder die hohen und Hazard-Spiele, zu allen Zeiten, bey Vermeidung der bereits ausgedruckten und anderen empfindlichen harten Straffen, gebührend nachgelebet werden ſolle.

Wir befehlen demnach allen Unſeren Krieges- und Civil-Bedienten, Regierungen, Hof-Gerichten, Magiſtrâten, Gerichts-Obrigkeiten und ſonſt männiglich, wie auch jeden Orts beſtellten

1744. Officiis Fisci, bey Vermeidung Unserer höchsten Ungnade, über dieses Unser Verboth nachdrücklich zu halten, gegen die Contravenienten ohne Ansehen der Person schleunig zu procediren, und selbige zur gebührenden Straffe zu ziehen, wie dann demjenigen, welcher solche Contravention denunciiren und erweißlich machen wird, davon der vierte Theil abgegeben werden soll.

Und damit niemand sich mit der Unwißenheit entschuldigen könne; So haben Wir dieses renovirte Edict zum Druck befordern und selbiges in Unseren sämtlichen Provintzien und Londen zu publiciren und affigiren zu lassen, befohlen. Urkundlich unter Unserer eigenhöchsthändigen Unterschrifft und aufgedrucktem Königl. Innsiegel. Geben Berlin, den 12ten Sept. 1744. 1744.

Friderich.

(L. S.)

S.v.Cocceji. B.C.v.Broich. G.D.v.Arnim.

No. XXIV. Circular-Verordnung, daß wegen derer Invaliden so Gnaden-Gehalter bekommen bey jetziger Abwesenheit der Regimenter es genung seyn solle, wenn die Magistrate attestiren, daß die Invaliden ihres Orts noch am Leben, und das Gnaden-Gehalt bekommen. d. d. den 15. Sept 1744.

Friderich, König in Preussen ꝛc. Unsern ꝛc. Nachdem Wir wegen der vorhin verordneten monat. Sistirung derer Invaliden, so Gnaden-Gehalter bekommen, bey denen Commandeurs ihres Orts, allergnädigst gut gefunden, daß bey jetziger Abwesenheit derer Regimenter zum Soulagement solcher Invaliden, wann die Städte, wo sie sich aufhalten, denen Gouvernements oder andern Garnisons so weit entlegen, daß die Invaliden sich nicht bey denenselben persöhnlich stellen können, es vor der Hand, und biß wieder Garnisons einrücken, genung seyn solle, wann die Magistracte, daß die Invaliden ihres Orts noch am Leben und das Gnaden Gehalt bekommen, attestiren.

Als lassen Wir Euch solches hierdurch bekandt machen, mit dem allergnädigsten Ordre Euch darnach allergehorsamst zu achten, und solcherhalb das nöthige zu verfügen. Sind ꝛc. Berlin, den 15. Sept. 1744.

An sämtliche Krieges- und Domainen-Cammern.

No. XXV. Declaration des Schumacher-Gewercks Privilegii, wegen Aufkündigung der Arbeit derer Gesellen, vom 4. November 1744.

Friderich, König in Preussen ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben erhalten, was Ihr wegen des hiesigen Schumacher Gewercks gesuchten Declaration des 29. Articuls ihres Privilegii auf das an Euch ergangene Rescript vom 5. Dec. a. p. vermöge dessen Euch anbefohlen worden, die Gesellen auch mit ihrer Nothdurfft zu hören, unterm 9ten Octob. a. c. näher berichtet, und daraus ersehen, wessen sich sowol die Meister als Gesellen wegen der Aufkündigung erklähret, auch wie ihr angeführter Ursachen halber, und damit so wenig die Meister sich zu beschwehren haben, daß durch frühzeitige Aufkündigung der Gesellen sie in ihrer Arbeit gehemmet, als die Gesellen über allzu grossen Arbeit-Zwang zu klagen befugte Ursache finden möchten, der Meynung seyd, daß der Articulus 29 des Schuster-Privilegii dahin zu declariren billig sey.

Daß wann ein Gesell 14. Tage bey einem Meister zur Probe gearbeitet, und von demselben sich zur Arbeit aufeingen lassen, er bey solchem Meister ein Viertel Jahr in der Arbeit verbleiben, und wenn er alsdenn nicht weiter bleiben wolle, den Meister acht Tage vor Ende des Viertel-Jahrs die Aufkündigung thun, während Viertel-Jahr aber ohne erhebliche Ursachen weder Meister noch Gesellen einander die Arbeit aufkündigen, wann aber ein oder der andere gegründete Ursachen zur Aufkündigung zu haben vermeynen solten, solche zuförderst von dem Raths-Beysitzer cognosciret und darüber erkannt werden solle.

Wenn Wir nun euer Gutachten in Gnaden approbiren, auch den 29. Articul des Schumacher-Privilegii solchergestalt hiemit declariren;

Als habt ihr darnach das nöthige weiter zu verfügen. Seynd ꝛc. Berlin den 4. Nov. 1744.

An die Chur-Märckische Cammer.

No. XXVI. Verordnung wegen Gebrauch des Stempel-Papiers bey den Commissionen in Privat-Sachen, vom 20. Nov. 1744.

Friderich, König in Preussen ꝛc. Unsern ꝛc. Wir vernehmen mißfällig, daß Unserer wegen bey denen in Privat Sachen angeordneten Commissionen zu adhibirenden Stempel-Papiers sub dato des 26. Aprilis 1725. ergangenen General Ordre nicht gebührend nachgelebet, und dadurch bey Unserer Stempel-Cammer ein Ausfall verursachet und continuiret worden; Wir finden dahero nöthig, sothane Unsere Ordre hierdurch zu renoviren und verordnen nochmahls in Gnaden und ernstlich, daß bey denen Commissionen eben so wie bey denen Gerichten das Stempel-Papier wenigstens zu denen Citationen, Haupt-Protocollis, oder was loco oralis eingebracht wird, zu den Zeugen Kommunis, zu schrifftlichen Productis und Attestatis, zu Commissarischen Bescheiden und Relationen gebrauchet, bey Unterlassung deßelben aber von dem Contravenienten jedesmahl Fünf Rthlr. Straffe erleget werden soll.

Ihr habt Euch also hiernach gehorsamst zu achten, darüber nachdrücklich zu halten, auch solches sämmtlichen dortigen Unter-Gerichten bekandt zu machen. Seynd Euch mit Gnaden gewogen. Geben zu Berlin, den 20 Nov. 1744.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

An alle Regierungen, Justiz Collegia und Consistoria.

REGISTER
Der zweyten Continuation.

A.

Abſchoß, davon ſind die nach Potsdam ziehende frey, 159. ſeq. wieviel von denen nach Franckreich gehenden Geldern zu nehmen, 179. die Abſchoß-Freyheit zwiſchen Pohlen und Neumarck, 9. zwiſchen denen Churmärckiſchen und Mecklenburg-Strelitziſchen Landen. 83. ſeq. it. 139.

Abzugs-Freyheit zwiſchen Churmärckiſchen und Mecklenburg-Strelitziſchen Landen ausgemachte, 83. ſeq. it. 139. derer ſo nach Potsdam ziehen. 159. ſeq.

Acciſe vor ausländiſche rohe Seyde, 171. davon iſt die einländiſche Seyde frey, ibid. vor fremde Gold- und Silberne Waaren, Spitzen, Treſſen, Broderien, 175. wenn in Acciſe-Sachen vom Commandeur einer Garniſon etwas gemeldet wird, ſoll darauf reflectirt werden. 133.

Advocatur vor Adeliche und Beamte, ob Magiſtrats Perſohnen zu übernehmen erlaubt. 105.

Albinagii Jus. vid. *Jus Albinagii.*

Altmärckiſches Ober-Gericht ſoll das Cammer-Gericht als ein Ober-Gericht in Appellations-Sachen agnoſciren. 139.

Apothecker, ſollen den Rang über denen Chirurgis haben. 45.

Appellationes von dem Altmärckiſchen Ober-Gerichte an das Cammer-Gericht, wie es damit zu halten. 161.

Aufkauf, iſt denen Häckern verbothen, 49. roher Waaren auf dem Lande iſt verbothen, 142. einiger andern Sachen zugelaſſen, ibid. & 143. des Schlachwiehes, iſt denen Schlächtern erlaubt, ibid. an den Thoren iſt verbothen. ibid.

Avocatoria derer Königl. beſonders Niederſchleſiſchen Unterthanen aus Oeſterreichiſchen Dienſten, 27. it. derer Glatziſchen Unterthanen. 43.

Ausfertigung derer Berichte und anderer Sachen ſoll binnen 8. Tagen befördert werden. 67.

Ausleſung junger Mannſchaft aus denen Cantons, in wie weit denen Regimentern wieder erlaubt. 75. 77.

B.

Baſſette und andere hohe Hazard-Spiele ſind verbothen. 197.

Bau iſt ohne vorheriger Beſichtigung nicht vorzunehmen. 77. ſeq.

Bau-Commiſſion, neu errichtete, und derſelben Reglement, 71. 72. ſeq. Appellation von derſelben an das Cammer-Gericht. 75.

Bau-Reglement vor die Churmärckiſche Cammer. 13. 14. ſeq.

Bau-Sachen worinn das Gouvernement ſchon erkannt, ob darinn nochmahls von der Bau-Commiſſion zu ſprechen. 77. 78. wobey Militair- Perſohnen concurriren, gehören gleichfals vor die Bau-Commiſſion. 78.

Bauern, würcklich angeſeſſene ſind von der Werbung frey, 93. 95. ihre einigen Söhne ob ſie zu enrolliren, ibid. wann ſie wieder das 6te Geboth ſündigen, ſollen ſie nicht mehr an Gelde beſtraft werden. 99. 100.

Bäume, junge, Pflantzung derſelben auf dem Lande. 101.

Becker können ihre Back-Waaren in und auſſer der Stadt verkaufen. 146.

Bediente derer Officiers in Berlin ſollen unter die ordentliche Civil-Obrigkeit ſtehen, 167. 168. ſeq. Königl. Bediente und deren Söhne ſollen ohne Permiſſion nicht auſſer Landes reiſen. 169.

Beichte, conf. **Früh-Beichte.**

Bier, Verfälſchungen ſo von denen Ruppiniſchen Knechten geſchicht, wie abzuſtellen. 163. 165. ſeq.

Borgen, denen Officiers, Unter-Officiers, und Soldaten verbothen. 181. 182. 183. ſeq. vid. *Officiers*, it. **Schulden.**

Bouteillen, unrichtige Verboth dawieder. 29. ſeq.

Brandwein-Brenner ſollen auf dem Lande nicht hauſiren. 146.

Broderien, fremde, deren erhöheter Acciſe-Impoſt. 175. vid **Stickerey.**

Bruch-Schneider, ſo nicht examinirt und privilegirt, nicht zu dulden. 2.

Bruder, Wittib des Stief-Bruders zu heyrathen erlaubt. 151.

Bücher, gottloſe und ärgerliche ſollen nicht debitirt werden. 105.

Bürger, würcklich angeſeſſene ſind von der Werbung frey, 93. 95. angeworbene ſofort zu dimittiren, ibid. zu Berlin, Ober- und Unter-Officiers, Teutſche, 111. Frantzöſiſche. 117.

Bürgerliche Handthierung ſollen auf dem Lande eingeſeſſene nicht treiben. 142.

C.

Cammer-Gericht, ſoll von dem Altmärckiſchen Ober-Gericht als ein in der Appellat. Inſtantz beſtelltes Ober-Gericht agnoſcirt werden. 139. ſeq.

Canonici, ſollen bey denen Stifftern die Statuten-mäßige Reſidentz halten. 183.

Cantons, daraus einige Leute zur Compleirung denen Regimentern zu nehmen erlaubt. 75. 77.

Capitain, wann zum beſten der Compagnie Geld aufnehmen will, was dazu erforderlich, 181. wenn er ſonſt Geld auf Hypothec nehmen will, ob des Commandeurs Conſens dazu nöthig, 182. wenn er zur geſetzten Zeit, das zur Compagnie aufgenommene Geld nicht wieder bezahlet, ſoll es ihm abgezogen werden. ibid. wenn Commandeur, in deſſen Schulden, ſo der Compagnie nichts angehen, conſentirt, ſoll er allenfals dafür haften. ibid.

Cartel, wegen derer Deſerteurs mit Chur-Sachſen, 31. mit Bayern. 37. mit Würtemberg. 41.

Carten-Spiele, von Baſſette und andern hohen Hazard-Spielen verbothen. 197.

Catton, deſſen Gebrauch bleibt ferner verbothen. 155.

Chirurgi, haben den Rang nicht über die Apothecker. 45.

Collecten, wie ſolche zu ſuchen. 99.

Commandeur, eines Regiments, was derſelbe wegen Verhütung der Schulden derer Officiers, Unter-Officiers und Soldaten zu beobachten hat, 181. 182. ſq. muß zum Anlehn eines Capitains, ſo er zum Beſten der Compagnie aufnimmt, conſentiren, 181. braucht ſolches bey Hypothec-Verſchreibungen nicht, 182. ſoll, wenn er in Schulden, ſo die Compagnie nicht angehen, conſentirt, allenfals dafür haften. ibid.

Commercium, darinn iſt ohne Sr. Majeſtät vorwiſſen nichts zu ändern. 155.

Commiſſaires des Quartiers, derſelben Inſtruction, 51. ſollen ſich die Edicte bekannt machen, und auf deren Nachlebung acht haben, 52. was ſie wegen derer in der Stadt ſich aufhaltenden Leute unterſuchen und beobachten ſollen, 52. 53. ihnen ſoll von jeden Einwohner gemeldet werden, was für Leute bey ihnen logiren, 53. müſſen ſolches dem Policey-Directur weiter melden, ib. ſollen auf die Bettler acht haben, ib. item, daß keine liederliche Wirthſchafft getrieben wird, ib. et 54. deren Pflicht beym Auflauff und Schlägerey, 54. ſollen auf die Häcker acht haben, ib. desgleichen auf das Haußiren der Juden, 54. ſollen beſorgen, daß die Straſſen rein gehalten werden, ib. desgleichen die Unterhaltung der publiquen Brunnen, ib. was ſie bey Feuers-Brunſten zu beobachten, ib. denenſelben ſollen in nöthigen Fällen die Wachten aſſiſtiren, 56. ſollen auf die Policey-Bedienten acht haben. 65.

Commiſſiones, ſollen ſich des Stempel-Papiers gleichfals bedienen. 199.

Commœdianten, fremden, ohne Special-Conceſſion zu ſpielen nicht erlaubt. 79. ſq.

Competentz-Gelder, davon ſollen jährlich Tabellen eingeſand werden. 161. 164.

Concurs-Proceſs, über eines Regiments-Liveranten Vermögen, dabey hat die Regiments-Caſſeprioritæt vor allen Creditoren. 187. ſq.

Curatores, derer von Adel und Beamten, ob Magiſtrats-Perſohnen ſeyn können? 105.

D.

Damaſtmacher-Geſellen, wie lange bey einem Meiſter arbeiten ſollen. 79. ſq.

Deductiones, übel ausgearbeitete, ſollen nicht gedruckt werden. 7.

Defenſio ulterior, wenn in Criminalibus verſtattet worden, ſollen die Acta an das Criminal-Collegium wieder remittirt werden. 133.

Delinquenten, ſollen ferner nicht mit Staupen-Schlag und Verweiſung, ſondern mit Karre und Zuchthauß beſtraffet werden. 159.

Depoſiten-Tabellen, jährlich einzuſenden. 161. 163.

Deſerteurs, wegen Auslieferung derſelben mit Sachſen errichtetes Cartel, 31. ſeq. mit Bayern, 37. mit Würtemberg, 41. ſo ſich bey andern zu Felde geweſenen Regimentern wieder engagiren laſſen, bis zum 1. Decembr. 1742. ſollen dabey bleiben, 87. in Schleſien, ſo ſich gegen die Bauern wehren, und dabey tod geſchlagen werden, ob deshalb jemand ſtraffbar. 151. ſq.

Deſertion derer Officiers, wie ſodann zu verfahren. 138.

Diener, Herrenloſe, ſoll Niemand hegen noch dulden, 132. ſollen ſolche bey den Commiſſair de Quartier gleich melden. ibid.

Droit d'Aubaine. vid. *Jus Albinagii.*

Ducaten, ausländiſche, wie viel künftig nur gelten ſollen, 174. ſollen vor der Hand wieder 2. Thlr. 18. Gr. gelten. 197.

E.

Edicta, ſo Predigern von denen Kirchen-Patronis zugeſand werden, ſollen ſie ohnweigerlich abkündigen. 131. 139. und Prediger ſollen die abzukündigende vorher denen Patronis communiciren. ib.

Eheſcheidung, propter inſidias vitæ. 97.

Einnehmer, ſollen das Silber-Geld nicht umſetzen. 135.

Einquartirung, davon iſt ohne ſpeciale Ordre keine immunitæt zu ertheilen. 179.

Eiſen-Krämer, fremde, ſollen auf dem Lande nichts verkauffen. 146.

Enrollirte, denen die Päſſe abgenommen worden, können Prediger auf bloſſes Atteſt der Gerichts-Obrigkeit trauen, 2. ſo nicht gebraucht

braucht werden können, umſonſt zu dimittiren, 73. 75. ſo nicht unterm Gewehr ſtehen, wenn in Policey-Sachen delinquiren, oder Exceſſe auf den Straſſen begehen, von wem ſolches zu unterſuchen und zu beſtraffen, 153. ſeq. derer Regimenter in Berlin, wenn ſie unter die ordentliche Civil-Obrigkeit ſtehen ſollen, 167. 168. ſq. von Enrollirung derer einigen Söhne. 93. ſq.

Erbauungs-Stunden, ſo in denen Häuſern von Predigern gehalten werden, ſind abzuſtellen. 91. ſq.

Erbe der Soldaten, ohne des Commandeurs Conſens nicht zu verabfolgen. 169. ſq.

Expeditiones, derer Sachen ſollen promt geſchehen. 83.

Extraordinaria remedia. vid. *Remedia extraordin.*

F.

Felle bewollete, ſollen nicht auſſer Landes noch nach Franckfurth auf die Meſſe gebracht werden. 185. ſq.

Feuer-Anmachen, gefährliches, bey Holtzungen und in Feldern verbothen, 191. ſeq. vorſetzliches, und Anſteckung der Heyden, wie zu verhüten. 192. ſq.

Feuers-Brunſt, wie ſich die Bürger und Einwohner in Berlin dabey zu verhalten, und was deshalb für Einrichtung gemacht worden, 109. 110. in denen Heyden entſtehende, wer deshalb zur Verantwortung zu ziehen, 195. wie ſolche zu löſchen, und von wem. ibid.

Fiacres, darüber hat der Policey-Director die Inſpection. 64.

Fiſcæle, ſollen auf das Policey-Weſen mit acht haben. 5.

Fiſcaliſche Proceſſe, derſelben Beſchleunigung, wie zu erlangen, 100. davon ſollen Liſten übergeben werden. 101.

Fiſcaliſche Straffen, wenn ein in Königlichen Diemſten ſtehender nicht zu bezahlen vermag, wie es ſodann zu halten. 93.

Fiſche, können Adeliche und Beamte auf dem Lande und in Städten verkauffen. 142. 142.

Fleiſch, friſch geſchlachtetes, denen Schlächtern alle Woche 3. mahl feil zu haben erlaubt, 11. 12. wie es wegen des Eingangs und der Acciſe deshalb zu halten. 13.

Frantzöſiſche Refugirte. vid. *Refugirte.*

Frau, ſo vor ihrem Ehemann einen Wechſel unterſchreibet, muß ihren Beneficiis eydlich renunciren. 175. 177. 178.

Fremde, ſollen von denen Eigenthümern ihres Quartiers &c. denen Commiſſaires des Quartiers gemeldet werden, 53. 131. in denen Wirthshäuſern einkehrende, werden bey dem Policey-Director gemeldet. 131. 132.

Früh-Beichte, iſt wieder verſtattet. 151. 152.

G.

Gabella emigrationis. vid. **Abzugs-Geld.**

Gabella hereditaria. vid. **Abſchoß.**

Gaſtwirthe ſollen die fremden Verkäuffer erinnern, daß ſie alles richtig auf den Marckt bringen, oder ſonſt geſtraft werden. 50. 51.

Geburths- und Lehr-Briefe, wenn ein Lehr-Junge ſolche nicht löſet, ſoll er nicht ein- noch ausgeſchrieben werden. 69.

Geld, ſo in Briefen, Beuteln oder Fäſſern fortgeſchickt wird, deſſen Sorten müſſen in der Poſt ſpecificirt werden, 105. ſoll kein Unter-Officier noch Gemeiner an Officiers leihen. 159. ſeq.

Gerber-Wolle ſoll nicht auſſer Landes, noch auf die Franckfurther Meſſe geführet werden. 185. ſeq.

Gerſte, die Zufuhre derſelben in Berlin zu beſorgen. 1.

Geſinde-Mäckler ſollen vom Policey-Directore vereydet werden. 66.

Getreyde, Einführung des fremden zur ausländiſchen Conſumtion iſt verbothen, 35. 36. ſeq. wie es bey Ein- und Auswiegen deſſelben in der Friderichs-Werderſchen- und Damm-Mühle zu halten, 87. 88. ſeq. ſoll in denen gewöhnlichen Schiff-Stellen eingeſchift werden, 143. in den Mühlen, wie es dieſerwegen künftig zu halten. 156. 157. ſeq.

Gewandſchnitt, Declaration des General-Tuchmacher Privilegii dieſerwegen. 187.

Glatziſche Unterthanen, Avocatoria derſelben aus Oeſterreichiſchen Dienſten. 43.

Gnaden-Gehalt der Invaliden ceſſirt, wenn ſie zum Dienſt befördert werden, 195. deswegen können bey Abweſenheit der Regimenter die Magiſtrate atteſtiren, daß ſie noch am Leben. 199.

Gold- und Silber-Fabrique, genieſſet wegen ihrer Forderung fernerhin kein generales Vorzugs-Recht, 149. 150. ſoll aber jura piorum corporum und aſſiſtentiam fiſci haben. ibid.

Gold- und Silber-Waaren, fremde, wie hoch zu verſteuern, 175. Treſſen, Broderien ꝛc. ibid.

H.

Häcker, deren Anzahl ſoll feſtgeſetzet werden, 47. ſollen gewiſſe Stellen haben, ibid. Müſſen ſich beym Policey-Director melden, ibid. Sollen Bürger werden, und Conceſſion ſuchen, 48. woher ſie ihre Waaren nehmen ſollen, ibid. ſollen auf den Dörfern nichts verkaufen, ibid. ſollen keine Vor- noch Aufkauferey treiben, ibid. welchen Tag und Stunde ſie auf den Märckten einkaufen können, ibid. ſollen ſich ſonſt nicht auf den Marckt ſetzen laſſen, ibid. & 50. wenn ſie auf das Land reiſen, müſſen ſie einen Paſs nehmen, 50. von denenſelben ſoll denen Thorſchreibern eine Liſte gemacht werden, ibid. diejenigen ſo Getreyde und Vivres anhero bringen, ſollen alles auf dem Marckt führen, ibid. Strafe derer, ſo contraveniren, ibid. & 51. ſollen alle Monath eine Taxe bekommen, und ſolche aus-

hängen, 51. ſollen nicht hauſiren, ibid. was ihnen herumzutragen erlaubt, ibid. auf dieſelben ſollen die Commiſſaires des Quartiers Acht haben. 54.

Häckern, welchen Perſohnen ſolches nicht erlaubt, 47. wie und in wie weit es denen Soldaten-Weibern frey ſtehet. ibid.

Handel auf dem Lande, wie weit denen Land-Leuten zulaßig, 142. it. denen aus der Stadt. ibid.

Handwercks-Burſche, einländiſche ſollen nicht auſſerhalb Landes wandern, 11. ſeq. denenſelben ſoll nicht eher der Abſchied gegeben werden, bis ſie die erforderliche Kundſchaft gelöſet. 69.

Hauſiren auf dem Lande verbothen, 141. 144. in Städten mit Kaufmanns-Waaren verbothen, 145. mit kurtzen Waaren aber erlaubt, ibid. desgleichen mit Bielefelder und Ravensberger Leinwandt, ibid. iſt in denen Jahrmärckten durchgehends erlaubt, 145. wie weit es denen Keſſelführern auf dem Lande erlaubt, und womit, 146. iſt denen Schlächtern und Brandtwein-Brennern auf dem Lande verbothen, 146. denen Siebmachern aber mit olitæten erlaubt. ibid.

Hazard-Spiele, hohe, vid. Spiele.

Heyden, darinn ſoll kein Feuer angemacht werden, 194. ſeq. muthwilliges Feuer-Anlegen in denenſelben wie zu verhüten, ibid. wenn darinn eine Feuers-Brunſt entſtehet, wie und von wem zu löſchen. 195.

J.

Jagd-Folge, ſo der Neumärckiſchen und Cottbuſiſchen Ritterſchaft zuſtehet. 7. ſeq.

Jahr-Märckte, darinn iſt das Hauſiren erlaubt. 145.

Invaliden, wenn ſie Dienſte bekommen, ceſſirt ihr Gnaden-Gehalt, 195. wegen ihres Gnaden-Gehalts können bey Abweſenheit der Regimenter die Magiſträte atteſtiren, daß ſie noch da ſind. 199.

Juden, heimliche Einſchleichung derſelben, wie zu verhüten, 37. daß ſie nicht hauſiren, darauf ſollen die Commiſſaires des Quartiers viſiliren, 54. it. der Policey-Director, 64. Ein Jude, ſo auf das Recht des erſten Kindes ſitzet, kann nicht zwey Kinder anſetzen, 135. ſollen nicht auf dem Lande hauſiren, 144. wenn ſie mit Waaren dahin geruffen werden, was desfals beobachtet werden ſoll. 145.

Juden-Familien, ſo keine Conceſſion haben, ſollen in Städten nicht admittirt werden. 133.

Juden-Wechſel, wenn Valuta ſtatt Geldes durch Waaren gezahlt worden. 23.

Jurisdiction über die Enrollirte und Officiers-Bediente in Berlin, hat die ordentliche Civil-Obrigkeit. 167. ſeq.

Jus albinagii, deshalb verarreſtirte Gelder eines Frantzöſiſchen Unterthanen werden wegen derer Umſtände wieder frey gegeben. 103.

Juſtitiarii bey Adelichen und Beamten zu ſeyn, wie fern es denen Magiſtrats-Perſohnen verbothen. 105.

K.

Kaufmannſchafft, derſelben ſollen ſich die auſm Lande Eingeſeſſene enthalten. 142.

Keſſelführer, wie weit ihnen das Hauſiren auſm Lande, und womit erlaubt. 146.

Knopffmacher, Lehr-Jungen derſelben, wie lange lernen ſollen, 11. Wie viel ſie Geſellen halten können. 97. ſeq.

Korn, vid. **Kogken.**

Krähen, Ausrottung derſelben auſm Lande. 189. 190. ſeq.

Krieges- und Mahl-Metze, wie hoch ſolche künftig nach einem beſtändigem Preiß zu nehmen, 153. ſeq. it. 155. Wie es mit Einnehmung derſelben künftig zu halten. 156. ſeq.

Krieges-Rechte, wie es mit Einſendung derſelben zur Königl. Confirmation künftig zu halten. 195.

Kundſchaften, der Handwercks-Burſche zum Wandern, wie einzurichten, 11. Ehe ſolche ein Handwercks-Geſelle nicht gelöſet, ſoll ihm der Abſchied nicht gegeben werden. 69.

L.

Lagerhauß, hat wegen ſeiner Forderungen fernerhin kein generales Vorzugs-Recht, 149. 150. Soll aber die Jura piorum corporum, und aſſiſtentiam fiſci genieſſen. ibid.

Land, die auſm Lande Eingeſeſſene ſollen ſich der Kaufmannſchaft und bürgerlichen Handthierung enthalten, 142. Daſelbſt ſoll keine Niederlage von Waaren ſeyn. 145.

Landes-Verweiſung, damit ſollen die Miſſethäter künftig nicht mehr beſtraft werden, 159. ſeq.

Landſtreicher, ſollen im Lande nicht geduldet werden. 147.

Land-Wein, Acciſe davon bis auf 5. Gr. herunter geſetzet. 67. 69.

Lehr-Jungen, ſollen nicht eher ein- oder ausgeſchrieben werden, bis ſie die Geburts- und Lehn-Briefe gelöſet. 69.

Leinweber, Privilegii Declaration, wie lange die Geſellen bey einen Meiſter bleiben ſollen. 79. ſeq.

Livranten, derer Regimenter, in deren Vermögen hat die Regiments-Caſſe wegen des Vorſchuſſes Prioritæt vor allen Creditoren. 187. ſeq.

Lohn-Laquayen, ſoll der Policey-Director vereyden, und unter ſeiner Aufſicht haben. 66. 69.

Looß-Kaufs-Geld, wenn Unterthanen Töchter davon frey ſeyn, und wenn nicht, 133. 135. ſeq. Davon ſind die nach Potsdam ziehende frey. 159. ſeq.

Louis d' ors, wie hoch künftig zu nehmen. 174.

M.

Mägde, Herren-loſe, ſoll niemand hegen noch aufnehmen, 132. Sollen bey denen Commiſſaires de Quartier gleich gemeldet werden. ibid.

Magiſtrats-Perſonen, ob und wenn ſie Juſtitiarii, Advocati, und Curatores derer von Adel und Beamten ſeyn können. 105.

Mahl-Metze, vid. **Brieges- und Mahl-Metze.**

Marckt, auf denſelben ſoll alles was zur Stadt geführet wird, gebracht, und nichts in den Häuſern verkauft werden, 49. 50. Sonſt ſollen die Contravenienten geſtraft werden. ibid. & 51.

Marcktage, an denenſelben ſoll auf die Contraventiones genau Acht gegeben werden, 51. 52. Wie deshalb zu verfahren. ibid.

Maulbeer-Bäume, anzulegende Plantagen davon. 83. 85. 86.

Mehl-Einfuhre, vom Lande und fremden Orten, gegen Erlegung der Acciſe erlaubt. 1. ſeq.

Mehl-Waagen, in den Mühlen, was künftig dabey beobachtet werden ſoll. 156. 157. ſq.

Mieths-Leuthe, ſollen von denen Eigenthümern denen Commiſſaires des Quartiers gemeldet werden. 53. 132.

Mühlen, wie es darinn wegen des abzumahlenden Getreydigs zu halten. 156. ſeq.

Müntz-Sorten, müſſen in der Poſt auf denen Faſſern, Beuteln und Briefen geſetzet werden, 105. Gute, ſollen gegen verruffene nicht verwechſelt und ausgegeben werden. 173.

N.

Neben-Zoll, in der Chur-Marck, von wem zu fordern. 11. 12.

Niederlage, von Waaren aufm Lande zu haben verbothen. 145.

Nullitäts-Urthel, darwieder annoch geſuchte Remotion, und neue Transmiſſion der Acten ob ſtatt hat. 149. 150.

O.

Ober-Gericht, Alt-Märckiſches, vid. **Alt-Märckiſches Ober-Gericht.**

Officiers, müſſen in perſonalibus beym Regiment belanget werden, 69. Wenn ſie deſertiren, oder ausbleiben, wie ſodann wieder ſie und mit ihrem Vermögen verfahren werden ſoll, 138. ſeq. Denenſelben ſollen Unter-Officiers und Gemeine kein Geld leihen, 159. ſeq. Schulden derſelben, wie weit ſolche gültig, 181. 182. ſeq. Welche ohne Vorwiſſen des Commandeurs kein Geld lehnen ſollen, 181. oder beſtrafet werden. 182. 183.

Officier-Bediente, in Berlin, ſtehen unter der ordentliche Civil-Obrigkeit. 167. 168. ſeq.

Olitäten, damit können Siebmacher aufm Lande hauſiren. 146.

Operateurs, ſo nicht examinirt und privilegirt, nicht zu dulden. 2. ſeq.

P.

Pelade-Wolle, ſoll nicht auſſer Landes, noch auf der Franckfurther Meſſe geführet werden. 185. ſeq.

Pferde, ſollen nicht auſſer Landes paſſiret werden. 9.

Policey, Director neu beſtellter, 55. ſeq. was derſelbe wegen derer Häcker, Klippſchencken, Märckte ꝛc. zu beobachten, ibid. Deſſelben Inſtruction, 59. ſeq. Hat die Aufſicht über das gantze Policey-Weſen. 59. Behält Sitz und Stimme beym Magiſtrat, ibid. Hat zwey Rathmänner zu Aſſiſtenten, ibid. Ohne denſelben ſoll Magiſtrat in Policey-Sachen nichts veranlaſſen, ibid. Ihm ſoll vom Magiſtrat und deſſen Unter-Bedienten aſſiſtiret werden, 60. Soll die Policey-Sachen kurtz abthun, ibid. Deswegen keine Sportuln nehmen, ibid. Wohin er ſeine Berichte abzuſtatten hat, ibid. Deſſen Jurisdiction, ibid. Was er wegen der Zufuhre aufm Marckt, Häckerey, Schlächter, Becker, Maaß, und Gewicht überhaupt zu beobachten, 61. 62. 63. 64. 65. ſeq. Soll Acht haben, daß kein liederliches Geſindel gehegt werde, 63. 65. Die ihnen zugegebene Commiſſaires des Quartiers, 51. ſeq. it. 63. Muß auf die Straſſen, Feuer-Inſtrumenta, Brunnen, Nachtwächter ꝛc. Acht haben, 63. 64. Denſelben ſollen alle ankommende Fremde gemeldet werden, 64. Hat die Inſpection über die Fiacres, 64. Soll der Betteley ſteuern, ibid. & 65. Was er wegen der Schlächter beſonders zu beobachten hat, 66. Unter demſelben ſtehen alle Geſinde-Mäckler, und Lohn-Laquayen, 66.

Policey-Sachen, wie weit ſich das Berliniſche Gouvernement darinn meliren könne, 79. ſeq. Wenn darinn der Cammer etwas vom Commandeur einer Garniſon gemeldet wird, ſoll darauf Reflexion genommen werden, 133. Wenn Enrollirte, ſo noch nicht unterm Gewehr ſtehen, darinn delinquiren, oder Exceſſe begehen, wie es mit Unterſuchung und Beſtraffung derſelben zu halten, 153. 154.

Policey-Straffen, wie repartirt werden, 60. Darüber ſollen Protocolla gehalten, und Extracts-weiſe eingeſandt werden, 61.

Policey-Weſen, darauf ſollen die Fiſcæle mit Acht haben. 5.

Poſten, wenn Geld darauf weggeſandt

wird, ſollen die Müntz-Sorten ſpecificirt werden. 105.

Potsdam, dahin ziehende, ſind vom Abzug und Abſchoß auch Looßkauf-Gelde frey. 159. ſeq.

Præſidenten, können beym Geheimten Juſtiz-Rath zu Berlin belanget werden. 5.

Prediger, ſollen ohne Permiſſion nicht verreiſen, 69. 71. Sollen die von denen Cantzeln zu publicirende Verordnungen denen Patronis vorher communiciren, 131. 139. Sollen die ihnen von Patronis zugeſandte Edicta ohnweigerlich abkündigen, 131. Sollen mit ihren Kirchen-Patronis nicht procelliren, 169. 175.

Printz von Preuſſen, ſoll der Königl. Printz Wilhelm künftig tituliret werden. 191.

Prioritæt, der Regiments-Caſſen, wegen eines Vorſchuſſes an Livranten. 187. ſeq.

Privat-Verſammlungen, in denen Häuſern der Prediger verbothen. 91. ſeq.

Proceſſe, derer Soldaten ſollen während, daß ſie im Felde geweſen, ſiſtiret werden, 95. Sollen Prediger mit ihren Kirchen-Patronis nicht anfangen, 169. 175. Fiſcaliſche, vid. *Fiſcaliſche Proceſſe.*

Proceß-Tabellen, zu Anfang jeden Jahres einzuſenden, 81. ſeq. it. 163. 164. Wie einzurichten. 163. ſeq.

Protocoll-Gebühren bey Neumärckiſcher Regierung. 45.

Q.

Quartiers-Commiſſaires, vid. *Commiſſaires des Quartiers.*

R.

Räthe derer Collegiorum können beym Geheimten Juſtitz-Rath belanget werden. 5.

Rauf-Wolle ſoll nicht auſſer Landes, noch auf die Franckfurther Meſſe geführet werden. 185. ſeq.

Recruten-Gelder ohne Bezahlung derſelben keine Expeditiones zu verabfolgen. 67.

Refugirte aus Franckreich, wer darunter zu verſtehen, 177. 178. ſollen die verſprochenen immunitæten zu genieſſen haben. ibid.

Regimenter, wenn ſich in Garniſons zuſammen ziehen, wie viel Wagen ihnen über die Ordonnantz zu verabfolgen. 155.

Regiments-Caſſen ſollen wegen ihres Vorſchuſſes bey Concurſen der Livranten Prioritæt mit den Königl. Caſſen haben, 187. ſeq.

Reiſen derer Vaſallen und ihrer Söhne in fremde Lande ohne Spec. Permiſſion verbothen, 169. 179. 180. in wie weit ihnen aber ſolches erlaubt. 179. 180.

Remedia extraordinaria, wenn nach dem Remedio Supplicationis noch ſtatt finden ſollen. 13. 14.

Reſidentz derer Canonicorum bey denen Stiftern ſoll Statut-mäßig gehalten werden. 183.

Riemer ſollen kein Fall-Leder verarbeiten. 97.

Roggen, genungſahme Zufuhre davon in Berlin zu beſorgen. 1.

S.

Schiff-Leute ſollen keine Handlung treiben, 144. in wie weit es denen, welche in der Materialiſten-Gilde recipirt ſind, erlaubt. ibid.

Schlächtern iſt erlaubt alle Woche 3. mahl friſch Fleiſch feil zu haben, 13. was der Policey-Director deshalb beſonders zu beobachten hat, 66. Sollen auf dem Lande nicht hauſiren. 146.

Schleſiſche Unterthanen, Avocatoria derſelben aus Oeſterreichiſchen Dienſten. 27. ſeq.

Schulden derer Officiers, Unter-Officiers, und Soldaten, wie es zu Verhütung derſelben künftig gehalten werden ſoll, 181. 182. ſeq. eines Capitains, wenn ein Commandeur, ohne daß ſolche die Compagnie angehen, darin conſentirt, dafür ſoll er allenfals haften, 182. muß ein Subaltern-Officier über 8. Rthlr. nicht machen, ibid. wenn allenfals der Commandeur in ſolche zu conſentiren hat, ibid. wenn Officiers ohne Wiſſen und Conſens des Commandeurs machen, wie ſie beſtraft werden ſollen. 182. 183.

Schumacher-Gewercks-Privilegii Declaration wegen Aufkündigung der Arbeit derer Geſellen, 199.

Sechſte-Geboth, dawieder ſündigende Bauern, und Unterthanen ſollen nicht mehr an Gelde beſtraft werden. 99. 100.

Servis, davon ohne Special-Ordre keine Immunitæt zu verſtatten. 179.

Seyde ausländiſche rohe deren Acciſe-Satz gemindert, 171. einländiſche iſt Acciſe- und Zoll-frey. ibid.

Siebmacher können wohl mit Olitæten, aber mit keinen kurtzen Waaren auf dem Lande herum gehen. 146.

Silber, fremdes neues, muß veraciſet werden, 101. altes iſt frey. ibid.

Silber-Geld ſollen Einnehmer nicht umſetzen. 135.

Silberne Waaren, fremde wie hoch impoſtirt, 175. Spitzen, Treſſen, Broderien. ibid.

Söhne derer Vaſallen und Königl. Bedienten, ſollen ohne Permiſſion nicht aus dem Lande reiſen, 169. 179. 180. auch nicht in fremde Dienſte gehen, 179. 180. können aber wohl in domeſtique affaires verreiſen. ibid.

Soldaten, dererſelben Proceſſe ſollen während Campagne ſiſtiret werden, 95. derer Erbe und Vermögen ſoll ohne des Commandeurs Conſens nicht abgefolget werden, 169. ſeq. ſollen nichts borgen oder aufliehnen, 183. wie ſonſt zu beſtrafen, ibid. auch die ſo ihnen borgen, ibid. wenn mit Gewalt oder Liſt jemand was

was abborgen wollen, ſoll es gemeldet und geſtraft werden. 184.

Sperlinge, Ausrottung derſelben auf dem Lande. 189. 190. ſeq.

Spiele, hohe, verbothen. 197.

Spitzen, wie hoch die goldene und ſilberne fremde zu verſteuren. 175.

Stallmeiſter zu Halle, deſſen Forum. 85. ſeq.

Staup-Beſen, wenn erkannt wird, ſollen die Miſſethäter nicht mehr Landes verwieſen, ſondern in eine Veſtung oder Zucht-Hauß gebracht werden. 169.

Stein-Schneider, ſo nicht examinirt und privilegirt, nicht zu dulden. 2.

Stempel-Papier, auf deſſen Gebrauch genau zu halten, 103. ſoll künftig auch bey Commiſſionen gebraucht werden. 199.

Stickerey, erhöheter Impoſt von fremder Arbeit, 13. 14. vid. *Broderie*.

Stief-Bruders Wittwe zu heyrathen iſt erlaubt. 151.

Stifftер, dabey ſollen die Canonici die Statutenmäſſige Reſidentz halten. 183. ſeq.

Straffen, fiſcaliſche. vid. *fiſcaliſche* Strafen.

Subaltern-Officiers, daß ſie Geld borgen, darinn ſoll der Commandeur nicht conſentiren, 182. Auſſer, wenn zur Mondirung, ibid. Wenn Geld ohne des Commandeurs Conſens aufnehmen, wie zu beſtraffen, 182. 183.

Succumbentz-Gelder, bey denen Judiciis wieder einzuführen, 5. Werden nicht reſtituirt, wenn die ertheilte Declaration die Sententz nicht alterirt. 103. ſeq.

T.

Taffeln, ſo zur Warnung geſetzet werden, daran ſoll ſich niemand vergreiffen. 192.

Tobackrauchen, unvorſichtiges und gefährliches, wie darauf acht zu haben und wie es zu beſtraffen, 81. ſq. auch bey denen Regimentern verbothen, 101. iſt überhaupt ſcharf verbothen. 191. ſq.

Toback-Spinnen, auf dem Lande verbothen. 147.

Tobacks-Spinner, ſollen keine Sand-Blätter oder Geitz unterm Toback nehmen. 149. 150.

Töchter der Unterthanen, wenn ſie vom Loßkaufs-Gelde frey ſeyn ſollen, und wenn nicht. 133. 135. ſq.

Töpffer fremde, ſollen auf dem Lande nichts verkauffen. 146.

Treſſen, fremde, goldene und ſilberne, wie hoch zu verſteuern. 175.

Tuchmacher Privilegii Declaration wegen des Gewandſchnitts. 187. ſq.

V.

Vaſallen, ſollen ohne Permiſſion nicht auſſer Landes reiſen oder in fremde Dienſte gehen, 169. 179. 180. auch nicht deren Söhne, ib. können aber wohl in domeſtique Affairen auswärts reiſen. 179. 180.

Vorkauff und Aufkauff, wie weit ſolcher auf dem Lande zugelaſſen, und wie weit verbothen. 142. 143.

Verſammlungen, in denen Häuſern der Prediger abzuſtellen, 91. ſq.

Verweiſung des Landes. vid. **Landes-Verweiſung**.

Victualien, Zufuhre derſelben nach der Armee, paſſirt Zoll- und Acciſe-frey, 9. Ausruffung derſelben in den Städten iſt erlaubt. 145.

Vieh, in Quantitæt zu kauffen, wie weit denen Einwohnern und Viehhändlern erlaubt, 50. zum Schlachten können Schlächter auf dem Lande einkauffen. 142.

Vivres, Zufuhre derſelben nach der Armee, iſt Zoll- und Acciſe-frey. 9.

Unterofficiers, ſollen kein Geld aufleihen oder aufborgen, 183. wie ſonſt zu beſtraffen, ib. desgleichen, die ſo ihnen ſolches borgen, ib. wenn mit Gewalt oder Liſt ſuchen wollen, was ſodann zu thun. 184.

Unterthanen auf dem Lande, wenn ſie wieder das ſechſte Gebot ſündigen, ſollen nicht mehr an Gelde beſtraffet werden. 99. 100.

Vollmachten, Abſtellung derer Mißbräuche dabey, beym Ober-Appellations-Gericht. 165. ſq.

Vorſchuß der Regiments-Caſſe an Liveranten, deshalb hat dieſelbe prioritæt vor allen Creditoren. 187. ſq.

W.

Waaren, deren Niederlage ſind auf dem Lande nicht zu dulden, 145. mit welchen in Städten Hauſiren zu gehen erlaubt, und mit welchen verbothen, 145. ſollen Officiers nicht borgen. 181.

Wagen, wie viel denen Regimentern, wenn ſie in denen Garniſons ſich zuſammen ziehen, über die Ordonnantz zu verabfolgen. 155.

Warnungs-Taffeln, wegen unvorſichtigen Feuer-Anmachens und Toback-Rauchens. 192.

Wechſel, an Juden ausgeſtellte, wenn Valuta nicht an Geld, ſondern durch Waaren bezahlt werden, 2. 3. ungeſtempelte ſind gültig, wenn Innhaber 1. Thlr. bezahlt, 7. wenn eine Frau mit unterſchreibet, muß ſie ihren Beneficiis expreſſis renunciren. 175. 177. ſq.

Wein, ſollen die von Adel und Beamte auf dem Lande aus denen Städten hohlen, 147. ſo aus denen Städten aufs Land gehet, davon

von wird denen Wein-Schencken die Conſumtions-Acciſe guth gethan. ib.

Weinhandel, auf dem Lande denen fremden Krämern verbothen. 146. 147.

Werbung, derer Angeſeſſenen verbothen, 93. ſeq. derer einigen Söhne. ib.

Wolle, Auf- und Verkauff derſelben verbothen, 107. *Pelade*- Rauff- und Gerber-Wolle, ſoll nicht auſſer Landes, noch auf die Franckfurter Meſſe, geführt werden. 185. ſq.

Woll-Handel, Abſtellung derer dabey vorgehenden Unterſchleiffe. 107.

Z.

Zahn-Aertzte, ſo nicht examinirt und privilegirt, nicht zu dulden. 2.

Zoll. vid. Neben-Zoll.

Zufuhre, von Roggen und Gerſte zu Berlin zu beſorgen, 1. von Victualien und Vivres nach der Armée iſt Zoll- und Acciſe-frey. 9.

Zwillichmacher-Geſellen, wie lange ſie bey einem Meiſter arbeiten ſollen. 79. ſq.

ERRATA.

Pro Pagina 2. & 3. lege 3. & 4.

Pag. 45. No. III. am Ende der Rubric lege vor den 16. Januar. den 18 Januar.
67. No. IX. bey der Rubric lege vor den 14. Martii den 4. Martii.
151. No. XXXV. bey der Rubric lege vor den 7. Septembr. den 17. Septembr.
155. No. XLII. bey der Rubric lege vor den 4. Octobr. den 24. Octobr.
159. No. XLV. bey der Rubric lege vor den 14. Novembr. den 15. Novembr.